J. germ. 168 II - 1810

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36619740660019

<36619740660019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Sammlung

der

Königlich-Württembergischen

Gesetze

und

Verordnungen

abgedruckt aus dem

Staats- und Regierungs-Blatt

vom Jahr 1810.

15

Stuttgart,
gedruckt bei A. F. Macklot,
1812.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Würtembergisches

Staats-

und

Regierungs-Blatt

von den

Jahren 1806. – 1810. incl.

Neue, abgekürzte Ausgabe.

Stuttgart,
gedrukt bei A. F. Macklot,
1812.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorbericht.

Mit diesem Theile, welcher den Jahrgang 1810. enthält, ist die auf Allerhöchsten Befehl veranstaltete Neue Ausgabe des Staats- und Regierungs-Blatts vollendet.

Man bemerkt hiebei noch folgendes: Die zu der Instruction für die Einbringer der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle gehörigen, vier und einen hal-

Digitized by Google

den Bogen betragenden Rechnungs-Formulare lit. A. — D. konnten nicht wohl auf das Oktav-Format reduzirt werden. Sie sind daher in Quart gedrukt und besonders paginirt worden; wobei man jedoch die Stellen, wo sie in gedachter Instruction allegirt werden, so wie die Seitenzahlen, womit sie in der Original-Ausgabe bezeichnet sind, gehörigen Orts bemerkt hat. Wegen ihres Umfangs könnten sie am bequemsten als eine Beilage besonders eingebunden werden.

Von dem — mit dem Reg. Blatt als Beilage ausgegebenen Königl. Organisations-Manifest dd. 27. Oct. 1810. ist gleich Anfangs eine so starke Auflage, theils in Fol. theils in Quart gemacht worden, daß man einen vollständigen Abdruk desselben um so weniger für nöthig fand, als manche Veränderungen vorgenommen worden sind, welche das nächstens erscheinende neue Staats-Handbu-

Digitized by Google

nachweisen wird; Man hat sich daher begnügt, einen Auszug davon mitzutheilen.

Dagegen ist die neue Ordnung und Instruction für die Erhebung der Strassenbau-Abgaben dd. 9. Sept. 1810. wegen ihrer Wichtigkeit ganz aufgenommen worden.

Mit diesem Theile erhält nun auch das Publikum den versprochenen Alphabetischen Real-Index über das Ganze Werk. Der alte Real-Index vom J. 1810. ist zwar dabei zum Grunde gelegt, zugleich sind aber auch die — wegen der Weglassung vieler alten — und der Aufnahme mehrerer neuen Artikel — ohnehin nothwendig gewordenen Veränderungen damit vorgenommen worden. Man hat, so weit es möglich war, gesucht, demselben eine zweckmäßige, der Neuen Ausgabe entsprechende Gestalt zu geben, und deswegen auch auf

Digitized by Google

die größeren Ordnungen, wie z. B. die Accis-Ordnung, Zoll-Ordnung ꝛc. welche mit dieser Ausgabe in ganz keiner Verbindung stehen, keine Rükſicht mehr genommen.

Da bisher jeder Theil ein eigenes Titelblatt hatte, so wird nun auch mit dem lezten Theile ein das Ganze umfassendes Haupt-Titelblatt ausgegeben werden.

Was endlich die Einrichtung und den Gebrauch dieser Sammlung betrift, so hält man für überflüſſig hier noch vieles davon zu sprechen, indem man bereits in der Vorrede zu dem Jahrgang 1806. ausführlich davon gehandelt hat. Da die Verordnungen auch künftig nach der Original-Ausgabe allegirt werden, so war eine der Haupt-Abſichten dabei, das Nachſuchen derſelben in der Neuen Ausgabe zu erleichtern.

Digitized by Google

Dieß ist auch auf alle Weise geschehen, indem die Jahrgänge, die Nummern und die Artikel der Neuen Ausgabe in der nämlichen Ordnung, wie in der Original-Ausgabe auf einander folgen, und überdieß noch die Seiten-Zahlen der Leztern bei jedem Stüke, zu Anfang desselben und in der Fortsezung, am Rande bemerkt worden sind. Wird z. B. der Beamte auf die Feuer-Polizei-Geseze, Reg. Blatt v. 1808. Nro. 16. verwiesen, so darf er nur den *gleichnamigten* Jahrgang und die gleichnamigte Numer der Neuen Ausgabe nachschlagen; ist zugleich die Seiten-Zahl 201. gegeben, so kann er solche ohne weiters am Rande dieser Sammlung nachsuchen, und er wird das verlangte finden.

Auf jeden Fall dienen auch die den einzelnen Theilen angehängten Chronologischen Verzeichnisse der Verordnungen, so wie der Real-Index dazu, den Leser mit den Haupt-Gegenständen der neueren Gesezgebung bekannt zu machen.

Digitized by Google

Wegen der Bestellung und Bezahlung dieser Neuen Ausgabe verweist man auf dasjenige, was in dem Reg. Blatt v. 1811. S. 594. und 697. bekannt gemacht worden ist.

Stuttgart, den 24. Merz 1812.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1810.

Nro. 3.

Authentische Erklärung der Königl. General-Verordnung vom 14. Jun. 1809, die Abgabe der Medikamente und Gifte betr. dd. 9/17. Jan. 1810.

Se. Königl. Majestät haben auf die allerunterthänigste Anzeige, daß die Königliche Verordnung vom 14. Jun. v. J. wegen Abgabe der Arzneien und Gifte an vielen Orten unrichtig ausgelegt und angewendet werde, diesem Gesetze folgende nähere Bestimmungen zu geben allergnädigst geruht: S. 13

1) Da die gedachte Verordnung nur von Medicamenten und Arzneien, welche nicht ohne Recept abgegeben werden sollen, handelt; so versteht es sich von selbst, daß diejenigen Waaren-Artikel, welche nicht als Medicin, sondern theils zu den verschiedenartigen Gewerben, theils zu Haus- und Landwirthschaften, theils zu physikalischen Untersuchungen gebraucht werden, unter jenem Verbot nicht begriffen sind.

Digitized by Google

2) Insofern auch unter den wirklichen Arzneimitteln theils verschiedene Kräuter, Blüthen, Saamen, und Wurzeln, deren Heilkräfte allgemein bekannt, und die überall sowohl in, als außer den Apotheken zu haben sind, theils andere Simplicia und Composita sich befinden, welche im gemeinen Leben täglich in Anwendung kommen: so ist zu Vermeidung willkührlicher Auslegungen, Umgehungen, und Contraventionen des Gesezes, das hienach beigefügte vollständige Verzeichniß derjenigen Arzneimittel, welche ohne ein Recept nicht abgegeben werden dürfen, verfertigt worden.

3) Von den in diesem Verzeichniß enthaltenen Vieharzneien darf an Niemand etwas abgegeben werden, der nicht durch ein, übrigens ohne Stempel auszustellendes Zeugniß des Viehartzts, oder in dessen Ermanglung der Orts-Polizei-Behörde, glaubwürdig bescheinigen kann, daß er derselben für sein Vieh bedürfe, und daß kein Verdacht eines damit zu treibenden Mißbrauchs gegen ihn vorhanden sey. Diese Zeugnisse sollen von den Apothekern und Materialisten wohl aufbewahrt werden.

4) In Ansehung der Gifte bleibt es zwar in der Regel bei der Verordnung, daß kein Gift ohne einen schriftlichen Schein eines Arztes oder Wundarzts abgegeben werden soll; hingegen wollen Se. Königl. Majestät Ausnahmsweise gestatten, Waaren-Artikel, welche unter die Gifte gezählt werden, an Gelehrte, Künstler,
14 und Handwerksleute abfolgen zu lassen, wenn sie durch einen von der Orts-Polizei ausgestellten Schein beweisen, daß sie rechtliche Leute seyen, und die verlangten Artikel zu ihren Untersuchungen oder technischen Arbeiten nöthig haben.

Die Verkäufer haben aber auf jeden Fall nach Vorschrift der General-Verordnung vom 29. Jun. 1800. nicht nur ein eigenes Buch zu halten, in welches die Gift-Käufer mit Bemerkung ihres Stands und Wohn-

orts, des Jahrs und Monatstags der geschehenen Abgabe, und der Quantität des abgegebenen Gifts, pünktlich eingetragen werden, sondern auch die Recepte und Zeugnisse, womit sich die Käufer legitimiren, wohl aufzubewahren.

5) Die hier gegebenen Vorschriften sollen von den Apothekern sowohl, als auch von den Materialien-Händlern genau beobachtet werden, insofern leztere die Arzneimittel nicht an andere Materialisten oder an Apotheker verkaufen; im übrigen aber hat es in Ansehung der Materialien-Händler bei der Vorschrift der Medicinal-Ordnung Tit. 2. §. 21. sein Verbleiben, wonach sie die Artikel von geringen Preisen nicht anders als zu halben Pfunden, die von mittlern nicht unter einem Viertel-Pfund, und von den kostbaren nicht weniger als eine Unze verkaufen dürfen.

Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Regierung, den 17. Jan. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Verzeichniß derjenigen Arzneimittel, welche ohne ein Recept nicht abgegeben werden dürfen.

Acetum colchicum.
— scilliticum.
Aegagropilae.
Aes ustum.
Aethiops antimonialis.
— mineralis.
— vegetabilis.
Agaricus albus.
— mineralis.
— muscarius.
— trochiscatus.
Aloë caballina.
— depurata.

Aloë hepatica.
— rosata.
— succotrina.
— violata.
Aloës Poerneri Extractum.
Antihecticum Poterii.
Antimonii Butyrum et Cinnabaris.
— calx sulphurata.
— Clyssus.
Antimonium diaphoreticum mart.
— sulphure mineral.
Aqua apoplectica spirituosa.
— balsamica ad gonorrhaeam.
— confortativa.
— Embryonum.
— — correctior.
— epidemica Londin.
— epileptica Langii.
— florum omnium.
— ad gonorrhaeam Hoffm. grisea.
— hirundinum cum castoreo.
— — sine castoreo.
— Laurocerasi.
— Loch sani.
— magnanimitatis.
— mercurialis ad usus extern.
— ophtalmica sapphir.
— perlata.
— phagedaenica.
— physagoga.
— prophylactica.
— sapphirea.
— splenetica.
— theriacalis compos.
— — simplex.
Arcanum Bechich. Willis.

Digitized by Google

Arcanum corallinum.
— duplicatum.
Aroph Paracelsi.
Arsenicum album.
Aurum fulminans.

Balsamum cephalicum saxon.
— de Copaiba.
— Embryonum.
— correctior.
— Rackasira.
— somniferum.
— vitae album.
Barytis vulgaris.
Been.
Bezoardicum animale.
— Joviale.
— minerale.
Boletus cervin.
Botrytis.
Bovista Chirurgorum.

Cadmia
Cantharides.
Capsici annui fructus L.
Carpobalsamum.
Cauterium antimoniale.
— potentiale.
— potent. mitius.
Cobaltum.
Cocculi Indi.
Colocynthis.
Confectio de Hyacintho.
Conserva millepedum.
— spagyrica.
Cortex angusturae.
— Cabbagii.

Digitized by Google

Cortex Caribaeus.
— Codagapala.
— Frangulae.
— nerii antidysenterici L.
— Rhamni Frangulae L.
— sanctae Luciae.
Crocus.
Martis adstring.
— aperit. antimon. Stahl. vulgaris.
— metallorum.
— solis.
— veneris.
Cucumeris Colocynthidis. L. fructus.
Cupressi Nuces.
sempervirentis L. fructus.
Cuprum ammoniacale.
Cynomorion coccineum L.

Diacrydium liquir. edulc.
— sulphurat.
Diaphoret. Joviale.
Diascordium liquid. Hoffm.
Dolichos prurientis L. fructus.
— urentis L. fructus.

Elaeo sacharum cephal. Camer. Gmelini.
Elaterium.
Electuarium catholicum.
— chalybeatum.
— Diasatyrum.
— Diascordii Fracats.
— Hierae Picrae simpl.
— meloës proscarab.
— mithridat. Damocr.
— Nicolai.
— resumptivum.
— Romanum.

Digitized by Google

Electuarium sanans Fulleri.
— Thebaicum.
— Theriacae Androm.
Elixir acidum Dippelii.
— anticolicum crocatum.
— antifebrile.
— aperitivum Clauderi.
— myrrhae Londin.
— polychrestum. — Halens.
— propriet. album Helm.
— Helvetii.
— dulce.
— cum acido Börhav.
— sine acido Börhav.
— cum acido Paracelsi.
— sine acido —
— cum Rhabarb.
— salutis.
— uterinum.
— vitae Matthioli.
— vitae mulierum.
— vitrioli mynsichti.
— acid. Edinburg.
Emplastrum antipodagricum.
— pro apoplecticis.
— de baccis Lauri.
— Belladonna.
— diabrotanum Blondelli.
— diachalciteos.
— diaphoreticum Mynsichti.
— diapompholygos.
— diasulphuris Rulandi.
— filii Zachariae.
— pro Herniosis.
— nervinum Hoffm.
— Opodeldoch.

Digitized by Google

Emplastrum saturnium Mynsichti.
— de scrophularia.
— spleneticum.
Essentia Alexipharmaca Stahl.
— temperata.
— ambrae Balsam. Dippel.
— liquida.
— sicca.
— anodyna officina.
— Ludovici.
— antarthritica Hoffm.
— antiscorbutica.
— cephalica.
— Fuliginis Clauderi.
— haemato-cathartica.
— Ligni Aloes.
— Scillae.
— splenetica Stahl.
— stomach. polychresta Gund.
— theriacalis.
— traumatica.
Euphorbii correctio.
Euphorbium.
Extractum Absinthii.
— aconiti.
— agarici.
— aloës gummos.
— angelicae.
— anodynum.
— aristolochiae Clemat. — longae.
— aristolochiae rotundae.
— arnicae.
— artemisiae.
— asari.
— Belladonnae.
— Bezoard. Camerar.

Digitized by Google

Extractum Bryoniae.
— Calami aromat.
— castorei.
— catharticum.
— catholicum.
— centaurei min.
— chamomillae Rom.
— Chelidonii maj.
— Cicutae.
— Colocynthidis.
— Corticis peruv. gummos.
— Corticum Chacar.
— Croci.
— Dulcamarae.
— Enulae.
— Esulae.
— Foliorum sennae.
— Fumariae.
— Hederae terrestr.
— Hellebori nigri,
— Hyoscyami.
— Hyperici.
— Jalappae.
— Iridis florent.
— nostratis.
— lactucae silv.
— Ligni Aloës.
— Guajaci.
— marocostinum.
— martis pomatum.
— millefolii.
— myrrhae aquosum.
— nicotianae.
— nucum Juglandum.
— nucis vomicae.
— opii.

Digitized by Google

Extractum Paeoniae.
— panchymagogum.
— phlegmagogum.
— Pimpinellae.
— Pini.
— Plantaginis.
— Rhabarbari.
— Rhabarbari. simpl.
16 — Rutae.
— Sabinae.
— Sarsaparillae.
— Sassafras.
— Scordii.
— Stramonii.
— Tanaceti.
— Tormentillae.
— Trifolii fibr.
— Turpethi.
— Veronicae.
— Zedoariae.

Faba S. Ignatii.
Febrifugum Sylvii.
Flores arnicae.
— salis armoniaci mart.
— Zinci.
Fungus Bedeguar.
— melitensis.

Garrus.
Gilla Theophrasti.
Globuli Bezoardici.
— carminat.
Gummi Gutta.
— guttae praepar.
— kikekurcemalo.
Guttae Anglic. Cephal.

Digitized by Google

Halcyonium rotundum.
Hederae baccae.
Herba aconiti.
— Asari Europaei L.
— Asperulae odoratae L.
— Atropae Belladonnae L.
— Belladonnae.
— — Brancae ursinae.
— — Chelidonii majoris, L.
— Cicutae.
— Clematidis rectae L.
— Conii maculati L.
— Daturae stramonii L.
— Digitalis purpureae L.
— Ebuli.
— Gnaphalii dioici L.
— gratiolae Limnesii.
— — officinalis L.
— Hyoscyami nigri L,
— Lactucae virosae L.
— — scariolae L.
— Lauro - Cerasi.
— Lini cantharici L.
— Napelli.
— Paridis quadrifol. L.
— Pulsatillae.
— Ranunculi ficariae L.
— Rhododendri.
— Sabinae.
— Scrophulariae aquatic. L.
— minoris.
— Sedi vermicularis.
— — acris L.
— Solani nigri L.
— Soldanellae.
— Spigeliae anthelmiae. L.

Digitized by Google

Herba Stramonii.

Ignatiae amarae L. fructus.
Infusum laxat. mannagettae.
Julapium e Camphora acet.

Kermes minerale.

Lapis causticus Chirurg.
— Coromandel.
— infernalis.
— medicamentosus.
— ophtalmicus.
— septicus.
— spongiarum.
Laudanum diureticum.
— hystericum.
— liquidum Sydenham.
— opiatum.
— — cydoniatum.
— urinarium.
Lauri Baccae.
Liquor Bellostii.
— ad Gangraenam.
— oleosus Sylvii.
— salinus laxat.
— stypticus Weberi.
— Tartari spleneticus.
— visceralis.
Loch ad Asthma.
— de Farfara.
— sanum et expert.
— saponatum.
— de Scilla.
Lycii Succus.
Lycoperdon cervinum L.

Magisterium antimonii diaphor.

Digitized by Google

Magisterium Coralliorum.
— Gummi Guttae.
— marcasitae.
— margaritarum.
— matris Perlarum.
— oculorum cancrorum.
— saturni.
Magnes arsenicalis.
Manati lapis.
Materia perlata.
Medulla saxorum.
Meloë majalis L.
— vesicatorius L.
Menispermi cocculi L. fructus.
Menstruum pro Essentia dulci.
Mercurius alcalisatus.
— dulcis.
— per viam humidam.
— nitrosus.
— praecipit. albus.
— — ruber.
— — viridis.
— solub. ciner. Hahnem.
— sublimatus corrosivus.
— Vitae.
Minera Martis solaris.
Mixtura simpl. alba.
— — antiscorbut.
— — Ludovici.
— — ordinar.
— tonico - nervina Stahl.
— topica.
Momordicae Balsaminae L. fructus.
Morsuli purgantes.
Mucilago mercurial. Plenk.
Mures marini.

Digitized by Google

Muscus corallinus marinus.

Naphta aceti.
— vitrioli.
Nephrocatharcticum Foresti.
Nihilum album.
Nitri Naphta.
Nitrum alkalisatum.
— antimoniatum.
— perlatum.
— saturninum.
— vitriol.
Nuces vomicae.

Oleum Bezoard. Wedel.
— Colocynthidis.
— destillatum.
— — Piperis.
— Euphorbii.
— Florum stotani.
— Ricini.
— Sabinae.
— Vulpinum.
Opium.
Oxymel Aeruginis.

Panacea mercur.
Paridis baccae.
Percarum lapides.
Philonium Romanum.
Pila marina.
Pila caprae Rupicaprae L.
Pilulae Aethiop.
— Aloëphang.
— alterantes Plumeri.
— de Ammoniaco.
— Angelicae.

Digitized by Google

Pilulae aperientes Stahl.
— aureae.
— balsam. morton.
— cacheticae.
— cephalicae.
— Cochiae Rhasis.
— de Cynoglosso. — cum Castor.
— Emanuelis.
— foetidae maj.
— Hierae cum Agarico.
— hydropicae Bontii.
— hystericae.
— Lucis maj.
— maj. Hoffm.
— mastichinae.
— merculiales.
— opticae.
— Polychrestae balsam. Starkey.
— scilliticae.
— solares Wildeg.
— spleneticae.
— de Styrace sine ambra.
— ex sublimato corros.
— de succino auctae.
— Cratonis.
— Tartareae Bontii.
— Schroederi.
— de Terebinthina.
Piper hispanicum.
Pulvis contra abortum cum sacch.
— absorbens Wedel.
— contra Acredinem.
— Aërophorus.
— Alexipharmacus ruber. Camerar.
— alterans Plumeri.
— anodynus Camerar. Ludov.

Digitized by Google

Pulvis anonymus.
— antarthriticus Wepferi.
— anti-colicus Camerar.
— antilissus Lond.
— bezoardicus albus Ludov.
— — anglicus compl.
— — — incompl.
— — Halensis.
— — Rollwagii.
— — Sennerti.
— cachecticus quercet. incompl.
— ad Calculum.
— Carthusian.
— Cephalicus albus.
— — Camerarii.
— — Winteri.
— cervinus Camerar.
— e chelis cancror. minus pretios.
— — pretiosus.
— Comitis de Warwik.
— confortans Camerar.
— Contrajervae comp.
— Cordialis Cellens.
— cornachinus.
— Doweri.
— dysentericus.
— ad Dysuriam.
— epilept. Cellar. cum Cast.
— — ad Guttetam River.
— — Holsaticus.
— — marchionis.
— — mirabilis mynsichti.
— — niger Vienn.
— — ruber.
— Erysipelatodes Myns.
— ad Flatus.

Digitized by Google

Pulvis galactopoeus.
— Haly.
— hepaticus ruber.
— hystericus.
— incidens Stahlii.
— mantuanus.
— martialis angl.
— mitigans Wepf.
— ad morsum canis. rab.
— nephriticus pretios.
— — minor pretios.
— Pannonicus, ruber ord.
— ad partum.
— pectoralis balsam.
— — — resolvens.
— contra Phthisin.
— pleuriticus.
— — — alius.
— praecipitans Stahl.
— purpureus angl.
— resolvens Stahlii.
— — — compos.
— Scillae compos.
— — — — albus.
— — — — variegatus.
— Tunchinensis.
— contra Vermes.
— Viennsis alb. virgin.
— Vitae Imperatoris.

Radicis Ari praepar.
Radix Aconiti salutiferi L.
— Anemones Pulsatillae L.
— Anthemis Pyrethri L.
— Aristolochiae Clematidis L.

Digitized by Google

Radix Aristolochiae fabaceae.
— — longae.
— — rotundae L.
— — vulg.
— serpentariae L.
— Asari Europ. L.
— Astragali exscapi L.
— Atropae Belladonnae L.
— — mandragorae L.
— Belladonnae.
— Bryoniae albae L.
— — mechoacannae L.
— Caa-apia.
— Cataguala.
— Cassummuniar.
— Centaureae calcitrapae.
— Chelidonii vulgaris major.
— — majoris L.
— — minoris.
18 — Cissampelos Caapebae L.
— Colchici communis.
— — auctumnalis L.
— Cyclaminis europ. L.
— Daphnes Mezerei L.
— Dictamni albi L.
— Ebuli.
— Ellebori albi.
— — nigri.
— Esulae min.
— Euphorbiae esulae L.
— Hirundinariae.
— Hyoscyami albi et nigri L.
— Hypecacuanhae.
— Jalappae.
— Lobeliae siphiliticae L.
— Mandragorae.

Digitized by Google

Radix Mechoacannae albae.
— Mezerei.
— Momordicae elaterii L.
— Pulsatillae coerul.
— Pyrethri offic.
— Ranunculi ficariae L.
— Scillae.
— maritimae L.
— Solani Dulcamarae L.
— Turbith.
Regulus antimon. mart.
— — medicin.
— — simplex.
Requies Nicolai.
Resina Gialappae.
— Scammonii.

Saccharum saturni crystallis.
Sagapenum.
Sal Coralliorum.
— Lumbricorum volat.
— margaritarum.
— matris Perlarum.
— oculorum cancror.
— Petrae.
— Nitri et Sulph.
— Sedat. Homberg.
— Thakenii.
— Viperarum volat.
— Vitri.
— Vitrioli narcot.
— volatile oleosum.
— — angel. Börh.
— vomitor. Vitriol.
Sapo acidus Vitrioli.

Digitized by Google

Sapo antimon.
— chymicus.
— — Dippel.
— correctior Starkey.
— tartareus.
Scammonium.
Scarabaeus unctuarius.
Scillae praeparat.
Semen agni casti.
— atriplicis hortensis L.
— Cataputiae majoris.
— — minoris.
— Coccognidii.
— Colocynthidis.
— Crotonis Tiglii L.
— Cucumeris Colocynthidis L.
— Daphnes Mezerei L.
— Ebuli.
— Hyoscyami albi L.
— Nigellae.
— Nigellae sativae L.
— Riccini communis L.
— Staphidis agriae.
— Sumach.
Serapinum.
Sief album.
— cum opio.
Siliqua hirsuta.
Solutio Coralliorum.
— matris Perlarum.
— ocul. Cancrorum.
Spathum ponderosum.
Spara Drap.
Species contra apoplex.
— aromat. Caryophyl.
— — rosatae.

Digitized by Google

Species cordiales temper.
— Decocti antinephritici.
— antipodagrici.
— p. Dec. ad Gangraenam.
— vulnerario.
— Paracels. corr.
— Diaboracis.
— Diacinnamomi.
— Diacretae Myns.
— — Camerar.
— Diajalappae myns.
— Διαιρέως simplex.
— Diamargaritae calidae.
— — frigidae.
— Diambrae.
— Dianisi.
— Dianthos.
— Diarrhodon Abbatis.
— Diatraganthae frig.
— Diatrion Sandalon.
— Diaturbith Rhab.
— pro Epithemate.
— de gemmis frigidae.
— Hierae Picrae.
— de Hyacintho.
— laetificantes Rhasis.
— Tabaci pro fumo Camerar. officin.
Specificum antatrophum.
— antifebrile.
— cephalicum.
— febrifugum.
— Jalappinum.
— Tartari pharyng.
Sperniola Crollii.
Sphaera marina.
Thalasia Galeni.

Digitized by Google

Spinae cervinae baccae.
Spiritus aëris viridis et Veneris.
— Aeruginis.
— antiscorbut. Drawizii.
— aperitivus Penoti.
— Bezoard. Bussii.
— carminativus Sylvii.
— — de Tribus.
— Castorei compos. Lond.
— Croci.
— nitri anticolicus.
— Theriacalis.
— — Camphor.
Spongia cerata s. praep.
— Cynosbati.
Stinci marini.
Struthionis ova.
Strychnos nucis vomicae L. fructus.
Sulphur antimon. rubrum.
— auratum.
antimon.
liquid.
Suppositorium comp.
Syrupus.
emeticus.
papaveris.

19 Talpae combustae.
Tartarus emeticus.
Tela Gualth.
Terra ponderosa salita.
Theriaca.
Tinctura Aloës.
— amara Lond.
— anodyna.
— Antimonii acris Hoffm.

Digitized by Google

Tinctura Antimonii tartaris.
— antiphthisica Garm.
— Aquilegiae.
— Aromat. Lond.
— Bellidis florum.
— Bezoard Ludov.
— — Michael.
— — officin. ord.
— Cantharidum.
— Coralliorum.
— Croci
vinosa.
— Euphorbii.
— Florum.
— gingivalis Balsam.
— Hellebori comp.
— martis adstring.
— — aperit.
— — tartaris.
— — Elleborata.
— — e vitriolo.
— Papaveris.
— Proprietatis.
— Rosarum.
Lipsiens.
Martial.
— Sulphuris.
— Tartari acris.
— tonico-nervina.
Tragea Granorum actes.
— ophthalmica.
Trochisci Alhandal.
— Aliptae mosch.
— Alkekengi.
cum opio.
— Alkermes compl.

Digitized by Google

Trochisci de Ambra.
— anthelmint. martial.
— de carabe.
— Catechu.
— Escharotici.
— Galliae moschatae.
— Hermeneticí Scretae.
— muscerdae.
— de myrrha.
— de Scilla.
— de Terra Catechu.
— de Vipera.
Turpethum minerale.
Tutia.

Unguis odoratus.
Unicornu fossile.

Vinum antimon. Huxham.
Viperarum spinae.
Vitrioli Gilla Theophrasti.
— Phlegma.
— Ros.
— Terra dulcis.
Vitrum antimon. ceratum.
— — Hyacinth.
— Venetum.

Regulativ über die Behandlung der Land-Dragoner (Gensd'armen) in Rükſicht des ihnen gebührenden freien Dachs und Fachs, dd. 8. Jan. 1810.

19 Zufolge der mit dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 40. bekannt gemachten Inſtruktion vom 4. Aug. 1809. gebührt den Land-Dragonern überall, wohin ſie kommen, freies Dach und Fach für ſich, und Stallung für ihre Pferde; ſie ſollen jedoch kein beſonderes gehei-

tes Zimmer, noch besonderes Holz zum Kochen vom Quartierträger fodern, sondern mit dessen ohnehin geheizten und beleuchteten Stube sich begnügen, und des auf dem Heerd ohnehin aufgemachten Feuers sich bedienen; an den Orten aber, wo die Gemeinden eigene Wohnungen für sie eingerichtet haben, die Erforderniß an Holz und Licht vom Burgermeister-Amt erhalten. Die äußerste Verschiedenheit, die bei Leistung dieser Gebühr in sämtlichen Kreisen zum Nachtheil bald der Gemeinden bald der Land-Dragoner und ihres Dienstes bisher eintrat, hat es nöthig gemacht, unter Kommunikation mit Königl. Kriegs-Kollegio ein allgemeines Regulativ zu entwerfen, welches folgende Bestimmungen enthält:

§. 1.

Zwischen dem Unteroffizier und Gemeinen wird in Ansehung des freien Dachs und Fachs kein Unterschied gemacht. Wenn jedoch der Unteroffizier die von seinem Korps kommende, oder von den im Kreis abgehenden Land-Dragonern und Pferden erhaltene Effekten aufzubewahren hat; so ist ihm dazu ein verschlossenes Zimmer in einem öffentlichen oder Privat-Gebäude ohnentgeldlich anzuweisen.

§. 2.

Die Verpflichtung der Gemeinden beschränkt sich auf den Mann; seine Frau und Kinder haben auf freies Quartier keinen Anspruch.

§. 3.

Wo der Land-Dragoner weder bei dem Bürger einquartirt, noch durch das im nächsten §. bestimmte Geld-Surrogat entschädigt, sondern in eigener oder gemietheter oder in einem öffentlichen Gebäude angewiesener Wohnung einzeln logiret, ihm mithin Holz und Licht in Natura abzugeben ist, gebühret dem Mann folgendes:

a) vom 1. Mai bis 30. Sept. zum Kochen und Waschen täglich Ein halbes Scheit, deren 160. auf ein

Meß gehen, und jede 6. Tage ein Licht, deren 14. ein Pfund ausmachen.

b) vom 1. Okt. bis 30. April Holz täglich 1. Scheit mithin in 160. Tagen 1. Meß, und jede 3. Tage 1. Licht, mithin in 42. Tagen 1. Pfd.

c) die Stall-Beleuchtung ist von dem Erlöß des Düngers zu bestreiten, welcher deshalb dem Land-Dragoner zukommt.

d) bei eigentlichen Kasernen, und solchen öffentlichen Wohnungen, wo besondere Umstände, z. B. durch die Lage, Größe und üble Heizbarkeit der Zimmer, eintreten, bleibt eine andere Bestimmung vorbehalten, welche jedoch die Gemeinden nicht für sich zu machen, sondern höheren Orts einzuholen haben.

e) Könnte irgendwo kein Buchen-Holz geliefert werden; so wird Ein Meß Tannen für $\frac{3}{4}$. Meß Buchen gerechnet.

§. 4.

In allen übrigen Stationen wo mit Wirthen, andern Hauseigenthümern, oder mit dem Militär selbst bisher akkordirt war, oder wo die Einquartirung nach dem Kataster geschah, wird folgendes Geld-Surrogat bestimmt, bei welchem die Land-Dragoner und Füsiliers für die Zukunft nirgends freie Unterkunft zu fordern haben sollen.

A. für die Wohnung täglich drei Kreuzer.

B. für die Stallung täglich zwei Kreuzer.

C. für Holz und Licht täglich

wo das Meß Buchen Holz kostet.	vom 1. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Oktbr. bis 30. April.
6 fl.	1. kr. 3. hlr.	3. kr. - hlr.
von 6. fl. bis 12. —	2. — 3. —	5. — 3. —
von 12. — — 15. —	3. — - —	6. — 3. —
von 15. — — 18. —	3. — 3. —	7. — 3. —

Digitized by Google

Der Holz-Preis wird nach der Oberforstamtlichen 21
Taxe mit Zurechnung des Fuhrlohns bis zum Stations-ort angesezt.

§. 5.

Diese Vergütung hat auch derjenige Land-Dragoner anzusprechen, der in eigenem Haus oder bei Verwandten wohnt, indem diese zufälligen Umstände die Verbindlichkeit, welche die Gemeinde gegen ihn als Soldat hat, nicht ändern.

§. 6.

Bei Verschikungen behält der Land-Dragoner seine Geldgebühr, darf aber deshalb nirgends freies Dach und Fach fordern. Besteht seine Versendung nur in dem Hin- und Herweg oder einem kurzen Aufenthalt an einem andern Ort, so erhält er die Quartiers-Vergütung aus der Kasse seiner Station, dauert seine Detaschirung in einem andern Ober-Amt aber über die Siebentägige Löhnungs-Zeit, so soll das Ober-Amt, in solches er temporär abgegeben ist, auf die Dauer seines Daseyns das Dach und Fach nach seinem Holz-Preis vergüten.

§. 7.

Da die Verpflichtung der Ober-Aemter und Gemeinden nicht weiter als auf die wirkliche Leistung von Quartier, Stallung, Holz und Licht sich erstrekt, so bleibt es den Orts-Vorstehern billig vorbehalten, bei Wirthen oder andern Einwohnern die instruktionsmäßige Gebühr um mindern Preis den Land-Dragonern zu verschaffen, welche alsdann auf das Geld-Surrogat keinen Anspruch haben.

§. 8.

Dagegen steht es aber auch dem Land-Dragoner, wenn er mit obiger Geld-Vergütung sich nicht begnügen zu können glaubt, frei, die Natural-Gebühr zu verlangen. Wenn alsdann die Gemeinde der Einquartirung bei den Bürgern sich überheben will, so kann sie in einem öffentlichen Gebäude, oder durch Miethe in einem Pri-

Digitized by Google

vat-Haus ihm Wohnung und Stallung verschaffen, wobei sie im §. 3. die Bestimmung findet, wie viel Holz und Licht sie in Natura abzureichen verbunden und befugt sey. Auf ein höheres Geld-Surrogat darf nicht eingegangen werden, ehe die Legitimation des Königl. Oberlandesökonomie-Kollegii vorliegt, die nur in Erwägung ganz besonderer Umstände ertheilt werden wird.

§. 9.

Wo den Land-Dragonern Kasernen angewiesen sind, die dem Dienst keinen besondern Vortheil darbieten, vielmehr der Mannschaft und Gemeinde lästig sind, erwartet man Bericht der Kreis-Aemter, ob nicht die bisherige Einrichtung zu verlassen, und das Geld-Surrogat einzuführen sey, wobei jedoch darauf Bedacht genommen werden müßte, daß, wenn mehrere berittene Land-Dragoner in der Station sind, die Pferde zusammen in einem Stall untergebracht werden. In den Residenzstädten Stuttgart und Ludwigsburg bleibt es jedoch vor der Hand bei der Kasernirung, wie sie eingerichtet ist.

§. 10.

Die Geldvergütung für das den Land-Dragonern gebührende freie Dach und Fach wird aus den Amtspflegen, wohin die Stationsorte gehören, durch den Amtspfleger oder den Bürgermeister der Station in monatlichen, oder, nach beiderseitiger Konvenirung, in kürzern Fristen bezahlt, als zur Abrechnung an der Steuer nicht geeignet, wird sie unter besonderer Rubrik in Ausgabe gestellt.

§. 11.

Sollten ohngeachtet dieses Empfangs die Land-Dragoner in oder außer ihren Stationen freies Quartier fodern, so haben die Kreis-Aemter diesen Misbrauch abzustellen, und nöthigenfalls durch eine Anzeige bei dem vorgesezten Officier, oder, wenn solche ohne Erfolg wäre, bei dem Königl. Landdrag. Kommando Abhülfe zu

suchen. Den Amtspflegern selbst bleibt es vorbehalten, ihre Beschwerden über Misbräuche und Unordnungen durch die Ober-Aemter dem Königl. Ober-Landesökonomie-Kollegio vorzulegen, um nach Befund der Umstände das Geld-Surrogat aufzuheben, oder andere Maasregeln einzuleiten. Auf der andern Seite haben die Kreis- und Ober-Aemter, wenn von den Land-Dragonern über excessive Quartiers-Anrechnung gegründete Beschwerden angebracht werden, solchen abzuhelfen.

Dieses Regulativ wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und ist mit dem 1sten des nächsten Monats in Vollzug zu sezen.

Stuttgart, im Königl. Ober-Landes-Oekonomie Kollegio, den 8. Januar 1810.

Nro. 4.

Königl. Verordnung, dd. 13. Jan. 1810. Die Conscriptions-Verhältnisse der außer der Ehe erzeugten einzigen Söhne betr.

Se. Königl. Majestät wollen als allgemeine Norm festgesezt haben, daß die außer der Ehe erzeugten Söhne, welche nicht legitimirt worden sind, ohne Unterschied, ob die Mutter Vermögen habe, oder nicht, nie als einzige Söhne behandelt und folglich der in der Conscriptions-Ordnung für einzige Söhne angeordneten Exemtion nicht theilhaftig werden sollen.

Stuttgart, den 13. Jan. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

Königl. Verordnung. Die Verlegung des Confirmations-Akts betr. dd. 14/15. Jan. 1810.

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchster Resolution vom 14. d. Mon. allergnädigst verordnet,

daß, da Allerhöchst Dieselben die Verlegung des Confirmations-Akts auf eine mildere Jahrszeit für zweckmäßig erachten, dieser Akt künftig in allen evangelischen Kirchen des Königreichs am ersten Sonntag im Monat Mai, und in den Städten, wo jährlich zweimal confirmirt wird, statt des nächsten Sonntags vor dem Advent, am lezten Sonntag im Monat September gehalten werden soll. Es wird daher diese allerhöchste Verordnung sämtlichen evangelischen Geistlichen des Königreichs hiemit zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

Decret. Stuttgart im Königl. Ober-Consistorium, den $\frac{14}{17}$. Jan. 1810.

Königl. Verordnung, dd. 21. Jan. 1810. die Bestrafung der kathol. Geistlichen wegen Scortations-Vergehen betr.

25 Da Se. Königl. Majestät vermög allerhöchster Resolution vom 20. Jan. verordnet haben, daß künftig auch die katholischen Geistlichen, welche sich puncto Scortationis erwiesenermaßen verfehlt haben würden, ihres Dienstes verlustig, und zu fernerer Anstellung in einem geistlichen Amte für unfähig erklärt werden sollen; so wird diese allerhöchste Verordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 21. Jan. 1810.

Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indir. St. dd. 19. Jan. 1810. das erneuerte Verbot des Stempel-Aufklebens, insbesondere in Hinsicht der Fracht-Briefe betr.

26 Da gegen die ausdrükliche Bestimmung des §. 6. der Stempel-Ordnung, daß keine abgeschnittene Stempelzeichen aufgeheftet oder aufgeklebt werden dürfen, dennoch mehrmalen Frachtbriefe mit aufgeheftetem Stempelzeichen den Oberzoll-Aemtern vorgelegt werden, so wird unter Beziehung auf jene Verordnung den Ober-

Digitized by Google

zoll-Beamten wiederholt die Weisung ertheilt, von allen denjenigen, welche vorschriftswidrige Frachtbriefe dieser Art übergeben, die Strafe des zehenfachen Betrags des Stempels von dem Aussteller, oder, von dem Frachtfahrer, und Fuhrmann ohne weiters einzuziehen, und der betreffenden Stempel-Casse nach Vorschrift der Stempel-Ordnung §. 22. einzuliefern.

Stuttgart, den 19. Jan. 1810.

K. V. dd. 24. Jan. 1810. Das Lumpen-Sammeln für die im Königreich befindlichen Papier-Fabriken betr.

Da von Lichtmeß d. J. an, allen Papier-Fabriken 26
im Reich besondere Distrikte mit dem ausschließenden Recht, in solchen allein Lumpen zu sammlen angewiesen werden, so haben die Königl. Ober- und Cameral-Aemter folgende Verordnung genau und pflichtmäßig zu beobachten.

1) Alle bisherige wegen des Lumpen-Sammlens bestandenen Akkorde und Berechtigungen sind hiemit aufgehoben.

2) Jedem Papier-Fabrikanten wird ein bestimmter Distrikt zum Sammlen der Lumpen angewiesen, und der Fabrikant erhält so viele Patente von Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschafts-Departement, als er eigene Commissionärs zu Einsammlung der Lumpen in den ihm angewiesenen Distrikten bestellen will.

3) Diese auf Ein Jahr von Lichtmeß 18$\frac{1}{2}$. gültige Patente, in welchen die Nahmen des Papier-Fabrikanten vom Distrikt und der von demselben zum Sammlen der Lumpen aufgestellten Personen benannt sind, hat der Papier-Fabrikant dem Oberamt des Bezirks in originali zu produciren, welches diese Sammler dahin zu verpflichten hat, daß sie von den eingesammelten Lumpen nichts auf Papier-Mühlen in andere Bezirke liefern, vielweniger gegen das bestehende Verbot ins Ausland

Digitized by Google

bringen, auch die Verkäufer der Lumpen für die erhaltene Waare in kourstirenden Preisen mit Geld bezahlen, und denselben keinen Gegentausch an Bändeln, Nadeln ꝛc. oder andern Kleinigkeiten dafür aufdringen wollen.

Wenn sich aber

4) die Sammler mit den Eigenthümern der Lumpen wegen des Preises nicht vereinigen können, so soll in wichtigeren Fällen das Ober- und Cameralamt des Bezirks, sonsten aber der Vorsteher des Orts nach der Güte der Lumpen den Preiß derselben bestimmen.

5) Jeder Sammler hat ehe er Lumpen sammelt, das Original-Patent, neben welchem sonst kein anderes, mithin auch keine vidimirte Abschrift gültig ist, dem Orts-
27 vorsteher zur Einsicht vorzulegen, und dieser soll, daß solches geschehen, auf dem Patent selbst beurkunden.

6) Derjenige, welcher ohne Berechtigung durch ein neuerlich ausgestelltes Patent von Königl. Ober-Finanz-Kammer Lumpen sammelt, oder die eingesammelten Lumpen in Papier-Fabriken anderer Bezirke liefert, wird auf Betreten das erstemal mit 1. kleinen Frevel, das zweitemal aber neben Abnahme des Patents mit 2. kleinen Freveln, und das Ausschwärzen der Lumpen über die Gränzen neben der Confiscation des Werths der Lumpen, mit 14. fl. an Geld und bei Unvermöglichen mit 14tägiger Incarceration bestraft.

7) Wenn ein Papier-Fabrikant Lumpen von Sammlern aus andern Bezirken sich liefern läßt, so verfällt derselbe in eine Strafe von 2. kleinen Freveln; die Ausfuhr aber ist den Fabrikanten wie den Sammlern und Fuhrleuten neben der Confiscation bei 14. fl. Strafe verboten.

8) Diejenige Papier-Fabrikanten, welche weniges oder kein weißes Papier verfertigen, mithin die in ihrem Bezirk eingesammelte bessere leinene Lumpen nicht benu-

zen können, sollen die entbehrlichen Vorräthe nicht an Lumpen-Händler, Buchbinder oder Kaufleute, weil überhaupt Niemand mehr mit Lumpen Handel treiben darf, verkaufen, sondern solche an benachbarte Papier-Fabrikanten gegen obrigkeitliche Certificate, wohin solche geliefert werden, und wie hoch das Quantum sich belaufe, überlassen.

9) Wird das Verbot vom 4. Mai 1763. die Lumpen als Dünger in die Felder zu gebrauchen, hiemit ausdrüklich wiederholt. Die Lumpen-Sammler hingegen sind gehalten, alle Sorten von Lumpen, wie auch solche beschaffen wären, ohne Auswahl anzunehmen.

10) Die Ausfuhr des Leimleders ist schon in der Zoll-Ordnung v. 1808. mit einer Abgabe von 2. fl. 8. kr. per Centner belegt, und sind hierunter auch insbesondere die Pergament- und andere Haut-Spähne, so wie namentlich die Schaaf-Füße begriffen.

11) Die Ober-Cameral-Zoll- und Accise-Beamten, Ortsvorsteher und Polizei-Soldaten haben über die genaueste Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und die Oberamtleute alle diejenige, welche solche übertreten, zu bestrafen, auch wird den Denuncianten Ein Drittel von allen erkannten Geldstrafen zugesichert.

Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. den 24. Jan. 1810.

Ex speciali Resolut.

Post-Verordnung, dd. 19. Jan. 1810. Das Ausweichen der den Posten begegnenden Fuhren betr.

Durch die Postdienst-Instruction S. 23. §. 5. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. S. 212.) ist in Betreff des Ausweichens der den Posten begegnenden Fuhren bestimmt und festgesezt worden, 27

Digitized by Google

a) den Ordinari-Postwägen muß jedes andere Fuhrwerk ausweichen, dergestalt daß die Extra-Posten und Couriers selbst denselben auf das von dem Postillion durch das Horn zu gebende Zeichen ausweichen müssen;

b) den Extra-Posten und Couriers müssen gleichfalls alle und jede Fuhren, sobald der führende Postillion durch das Blasen des Posthorns es verlangt, ausweichen.

c) Würde irgend ein Kutscher, Fuhrmann oder Bauer dieser Aufforderung gar keine, oder eine so unvollständige Folge leisten, daß dadurch dem Postgefährte ein Nachtheil erwachsen würde, so hat der Postillion sich deßwegen nicht mit dem Kutscher, Fuhr-
26 mann oder Bauer in Wortwechsel oder unziemliches Handgemenge einzulassen, sondern denselben im nächsten Dorf bei der Gerichts-Behörde anzuzeigen, damit derselbe durch diese zur Verantwortung und Bestrafung wegen der von ihm nicht beobachteten schuldigen Achtung gegen die Königl. Post gezogen werden kann.

Da nun Beschwerden eingekommen sind, daß diese längst gegebene Verordnung nicht beobachtet, und den Posten von Kutschern, Fuhrleuten oder Bauern, wenn gleich der Postillion das Zeichen mit dem Horn gibt, nicht ausgewichen werde, so wird die wegen dem Ausweichen der den Posten begegnenden Fuhren festgesezte Norm hiemit wiederholt zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 19. Jan. 1810.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Verordnung, dd. 20. Jan. 1810, Post-Defraudationen mit unversiegelten Briefen oder Paketen betr.

28 Da aus den Untersuchungen, über die neuerlich zur

Anzeige gekommene Post-Defraudationen, sich ergeben hat, daß unbefugte Boten, Victualien-Händler u. s. w. welche auf Contraventionen gegen die Post-Gesetze ergriffen worden, die begangene Unterschleife damit entschuldigen wollen, daß die zur Bestellung übernommene Briefe oder Pakete nicht versiegelt gewesen seyen, eine solche Entschuldigung aber offenbar nur zur Umgehung des Gesezes vorgebracht ist, und nicht angenommen werden kann; so wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß wer auf eine unerlaubte Weise außer dem Weg der Post auch ungesiegelte Briefe oder postmäßige Pakete versendet, oder zur Besorgung übernimmt, ganz nach Maasgab der Post-Verordnungen bestraft wird.

Stuttgart, den 20. Jan. 1810.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Nro. 5.

Königl. Decret, dd. 3. Febr. 1810. die Dotation des Königl. Militär-Verdienst-Ordens betr.

Se. Königl. Majestät haben Sich bewogen ge- 33
funden, gleich andern benachbarten Staaten, die Gefälle der Maltheser Commenthureien in dem Königreiche zu incameriren, und aus denselben eine Dotation des Königl. Militär-Verdienst-Ordens zu bilden.

Allerhöchstdieselbe haben daher beschlossen, daß der Fond dergestalt verwendet werden soll, daß in Zukunft

2. Groskreuze des gedachten Ordens, jeder jährlich 2000. fl.

4. Commandeurs 1ster Classe, jeder jährlich 1200. fl.

12. Commandeurs 2ter Classe, jeder jährlich 1000. fl. und

52. Ritter, jeder jährlich 300. fl.

erhalten.

Diese Bestimmung erstrekt sich jedoch nur auf diejenige Mitglieder des Ordens, die wirklich in Königl. Diensten stehen.

Hiernach haben Se. Königl. Majestät in Beziehung auf den gegenwärtigen disponiblen Fonds bereits die nöthigen Befehle an Allerhöchstihren Finanz-Minister erlassen.

Decret des Königl. Ober-Consistoriums, dd. 19. Jan. 1810. die Einschränkung des häufigen Wechsels der Schulprovisoren und ihrer eigenmächtigen Entfernung von ihren Stellen betr.

33 Da der häufige Wechsel der Schulprovisoren in mehrerer Hinsicht dem Schulunterricht höchst nachtheilig ist, dieser Wechsel aber in neuern Zeiten so sehr zugenommen hat, daß manche Provisoren oft nur um kleiner Verdrüßlichkeiten, oder um eines geringen Gewinns willen, oft schon nach einem halben Jahr oder Quartal ihre Schulen verlassen, und eben so manche Schulmeister um ähnlicher kleinlichen Rüksichten willen, ihre Provisoren öfter wechselten, auch der Fall neuerlich vorgekommen, daß sich einige Provisoren herausgenommen haben, ohne gehörige Aufkündigung ihren Posten zu verlassen, wodurch der Schulmeister zum größten Nachtheil der Schule eine Zeitlang des nöthigen Gehülfen entbehrte; so sieht man sich veranlaßt, die hierüber bereits bestehende Verordnungen dahin auszudehnen, daß in Zukunft jeder Schulprovisor wenigstens 1. Jahr lang in Einer Schule
34 ausharren, und nach Verfluß dieser Zeit weder der Schulmeister noch der Provisor ohne Genehmigung des Dekanat-Amts oder der Schul-Inspection, wo eine solche besonders aufgestellt ist, einander aufkünden sollen, welche Aufkündigung übrigens jedesmal, nur mit Ausnahme von Dienstanstellungen, $\frac{1}{4}$. Jahr vorher geschehen muß.

Digitized by Google

Sollte aber während des Ersten Jahrs einer oder der andere Theil gegründete Ursachen zu haben glauben, eine Veränderung zu machen, so sind die Gründe jedesmal dem Dekanat-Amt anzuzeigen, und von diesem dem Königl. Ober-Consistorium zur Entscheidung vorzulegen. Ferner hat das Dekanat-Amt bei dem Wechseln eines Schulprovisors jedesmal ein detaillirtes Attestat seines sittlichen und amtlichen Betragens dem Dekan, in dessen Diöcese er eine andere Stelle angenommen hat, zu übersenden, welcher dann bei jedem folgenden Wechsel seiner Stelle dies Attestat entweder mit Zusäzen oder mit Bestätigung seines Inhalts dem andern Dekan, in dessen Diöcese er gewandert ist, zustellen wird. Den Decanis wird es sodann zur Pflicht gemacht, die ausgestellten Attestate in ihre Amtsbücher einzutragen, und bei den jährlich einzusendenden Provisorats-Tabellen dergleichen Zeugnisse an der gehörigen Stelle mit den Zusäzen zu inseriren, und eine Würdigung des neuerlichen Betragens hinzuzusezen.

Decret. Stuttgart im Königl. Ober-Consistorium, den 19. Jan. 1810.

Decret des Königl. Katholischen geistlichen Raths, dd. 11. Jan. 1810. an die kathol. Schulinspektorate, die Anzeige von den Dienstveränderungen der Schul-Provisoren betr.

Um die katholische Schulprovisoren in einer nähern 34
und ununterbrochenen Aufsicht zu erhalten, wird für üb-
thig erachtet, hiemit zu verordnen, daß jede Dienstver-
änderung, die mit ihnen vorgeht, von dem betreffenden
Schulinspector, und wenn sie aus einem Inspectorate in
ein anderes übergehen wollen, von beiden Schulinspecto-
ren anher vorläufig angezeigt werde.

Decret. ꝛc.

Digitized by Google

Decret des Königl. Katholischen geistlichen Raths, dd. 11. Jan. 1810. an die kathol. Schulinspektorate, die Schulincipienten betr.

34 Um die jährlich erforderliche Anzahl von katholischen Schulincipienten genau bestimmen zu können, wird den Schulinspektoraten andurch aufgegeben, jedesmal mit dem nach der Winterschule ohnehin abzufassenden Schulberichte zugleich in einer Beilage über diejenigen Jünglinge zu berichten, welche Talente und Lust besizen, sich zu künftigen Schullehrern zu bilden.

Decret. ꝛc.

Nro. 6.

Königl. Verordnung, dd. 1. Febr. 1810. die Besorgung des Flußbaus an den eigenthümlichen Königl. Gütern betr.

41 Se. Königl. Majestät haben vermög allerhöchster Resolution vom 26. Jan. d. J. zu verordnen allergnädigst geruht, daß der Flußbau an den eigenthümlichen Königl. Gütern, welcher bisher dem Königl. Strassen- Brüken- und Wasserbau-Departement zugetheilt gewesen ist, künftig von dem Königl. Landbau-Departement besorgt werden soll; welches den Cameral-Beamtungen des Reichs zur Nachricht und Nachachtung hiemit eröfnet wird.

Decret. den 1. Febr. 1810.

Königl. Landbau-Departement.

General-Verordnung, dd. 1. Febr. 1810. Die Conscriptions-Pflichtigen betr.

41 Da Se. Königl. Majestät vermög allerhöchsten Decrets vom 17. Jan. allergnädigst befohlen haben, daß alle auf die Zurükberufung der auswärts sich aufhaltenden Conscriptionspflichtigen Königl. Unterthanen sich beziehende Angelegenheiten ohne Ausnahme in Zukunft bei

Digitized by Google

der Königl. Conscriptions-Commission verhandelt und von derselben nach den vorliegenden Verordnungen entschieden werden sollen, so wird solches den Königl. Kreis- und Oberämtern zu ihrer Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, und die Königl. Ober-Beamten zugleich angewiesen, alle hierauf Bezug habende Berichte, besonders aber diejenigen, die sie über zurükgekommene Militairpflichtige erstatten, an die Königl. Conscriptions-Commission einzusenden.

Zugleich erwartet man, daß diese Berichte über zurükgekehrte abwesende Conscribirte mit der möglichsten Vollständigkeit erstattet werden, daher dieselben folgende Punkte zu enthalten haben:

1) die Zeit, wann ein Militairpflichtiger sich entfernt hat, aus welcher Veranlassung und unter welchen Umständen,

2) wo er sich während seiner Abwesenheit und wie lange an jedem Ort aufgehalten hat, auch wie er solches erweisen könne,

3) ob und an welchen Orten im Königreich er ohne oberamtliches Certifikat oder über die darinn ausgedrukte Zeit geduldet worden ist,

4) wie oft er citirt wurde und wann die Vorladungen 42
erfolgt sind,

5) ob er Vermögen besizt,

6) warum er nicht früher zurükgekommen ist,

7) ob ihn während seiner Abwesenheit die Reihe der Aushebung getroffen haben würde,

8) ob zur Zeit der Berichtserstattung gegen seine Aushebung keine rechtlichen Umstände vorliegen,

9) ob den Eltern und Vormündern der Aufenthaltsort des Abwesenden bekannt gewesen, und diese ihn nach Haus berufen haben,

Digitized by Google

10) Neben dem Untersuchungs-Protokoll muß ein Extrakt der Conscriptions-Liste, worin die für den Conscribirten geeignete Classe ausgedrükt ist, beigelegt werden; und versteht es sich von selbst, daß jeder Zurükgekommene, wenn er nicht bei der lezten Jahres-Musterung anwesend war, gleich bei der Untersuchung gemessen und visitirt werden muß, auch im Fall eintretender Untüchtigkeit ein Auszug aus dem Visitations-Protokoll dem Bericht, dessen Erstattung nie verzögert werden darf, beizuschliessen ist.

Uebrigens versieht man sich um so mehr zu den militairpflichtigen Königl. Unterthanen, daß sie sich nicht durch ungehorsame Entfernung ihrer ersten Unterthanen-Pflicht entziehen werden, indem sie sich hierdurch unnachsichtlicher schwerer Bestrafung aussezen, auch sie die Absicht durch temporaire Abwesenheit dem Militairdienst zu entgehen, bei der alsbaldigen Assentirung nach ihrer Rükkehr selbst mit verlängerter Capitulationszeit, nie erreichen können.

Auch werden die Eltern und Pfleger dergleichen Abwesender nachdrüklich ermahnt, sich die Herbeischaffung derselben möglichst angelegen seyn zu lassen, und durch zwekmäßige Vorstellungen ihr Ausweichen zu verhindern, um nicht nur ihre Kinder und Mündel vor Erkennung schwerer Strafen zu sichern, sondern auch um sich selbst einer sie in dem Fall, wenn ihre Theilnahme an dem Ungehorsam der Ausweichenden erwiesen würde, treffenden nachdrüklichen Bestrafung nicht auszusezen.

Zugleich wird die bestehende Verordnung, daß keinem Conscriptionspflichtigen Unterthanen außerhalb des Oberamts seines Wohnortes der Aufenthalt gestattet werden darf, wenn er sich nicht mit einem oberamtlichen Certificat hierüber ausweisen kann, hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, und die allgemeine Bekanntmachung derselben den Königl. Oberämtern hiemit aufge-

Digitized by Google

geben, indem diejenigen Königl. Unterthanen, die dieser Verordnung entgegen handeln, einer nachdrüklichen Bestrafung unterliegen.

Decretum Stuttgart in Königl. Conscriptions-Commission, den 1. Febr. 1810.

General-Verordnung, dd. 5. Febr. 1810. den Verkauf von Gemeinde-Eigenthum betr.

Es ist zwar in der Commun-Ordnung S. 98. §. 42
13. die Vorschrift enthalten, daß kein Beamter, Schultheiß oder Commun-Vorsteher sich unterstehen solle, von dem ihm anvertrauten Gemeinde-Eigenthum etwas an sich zu erkaufen, ohne durch ein Dekret des Gerichts hiezu legitimirt zu seyn, ferner, daß von Gemeinden Nichts anders, als urkundlich, und so hoch immer möglich verkauft werden solle.

Da man aber zu bemerken gehabt hat, daß diese gesezliche Bestimmung häufig versäumt werde: so siehet man sich veranlaßt, solche dahin zu erneuern, und zu ergänzen,

1) daß kein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, keine Nuzungen, Naturalien oder Vorräthe der Ge- 43
meinden, die zum Verkauf bestimmt sind, anders, als durch öffentliche gehörig publicirte Versteigerung veräußert werden sollen, es wäre dann, daß im einzelnen Fall besondere Gründe für den freien Verkauf vorlägen, worüber jedoch jedesmal die höhere Genehmigung einzuholen ist.

2) Daß kein mit der Aufsicht, oder mit der Führung des Gemeinde-Rechnungs-Wesens beauftragter Beamter selbst, oder durch die Seinigen darauf biete,

3) daß über die bei der Aufstreichs-Verhandlung zu bestimmende Zahlungs-Frist Niemanden geborgt, sondern der Einzug des Erlöses nachdrüklich betrie-

den, auch denjenigen, welche sich im Verzug finden lassen, die Zinse aufgerechnet werden sollen.

Hienach haben also die Gemeinde-Rechner, unter zu befahren habender nachdrüklicher Ahndung und Haftung für allen Schaden, sich zu achten, und den Rechnungs-Revisoren wird insbesondere zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Verordnung ihr Augenmerk zu richten.

Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium, den 5. Febr. 1810.

Verordnung, dd. 30. Jan. 1810. Die Concursfälle, welche dem II. Ober-Justiz-Senat vorzulegen, betr.

43 Sämtliche Königl. Oberämter, auch Oberamts- und Stadtgerichte werden hiemit angewiesen, in allen ihnen vorkommenden Concurs-Fällen, wo einzelne Vermögenstheile des Gemeinschuldners in auswärtigen Territorien gelegen sind, und dem hiesigen Gantgericht vorenthalten werden wollen, oder wo solche einzelne im Königreiche befindliche Vermögenstheile eines Fremden von dem betreffenden auswärtigen Gantgericht zu der dortigen Universal-Masse reklamirt werden, jedesmal an das Königl. Ober-Justiz-Collegium 2ten Senats eine Anzeige zu erstatten, und von hier sodann die weitere Resolution zu gewärtigen.

Stuttgart, den 30. Jan. 1810.

Königl. Ober-Justiz-Collegium II. Senats.

Verordnung, dd. 30. Jan. 1810. den Gebrauch des Kalenders für die Katholiken vorzüglich in den Schulen betr.

43 Es wird hiemit die Verordnung erneuert, daß der zu Stuttgart und Reutlingen für die Katholiken besonders gedrukte Quart-Kalender, betitelt: Königl. Württembergischer Kalender für die Katholiken auf das Jahr nach der Geburt Jesu Christi 1810. in allen katholischen Elementar-Schulen des Königreichs als ein Lesebuch

Digitized by Google

gebraucht, auch den Leſe-Schülern wochentlich einigemal die für ſie geeignete Aufſäze, ſo wie die Kalender-Einrichtung erklärt werden ſoll.

Nicht nur die katholiſchen Schul-Commiſſionen in den Städten und Dörfern, vorzüglich die Pfarrer, ſondern auch die Schul-Inſpectoren haben über die pünktliche Befolgung dieſer Anordnung ſtrenge zu wachen, und Sorge zu tragen, daß es in den Schulen an der erforderlichen Zahl von Exemplaren dieſes Kalenders für die Leſe-Uebungen nicht fehle. 44

Da übrigens nur die in dieſem Kalender mit rothem Druk bezeichnete Feiertage als noch beſtehend anzuſehen ſind, hingegen in dem zu Reutlingen gedrukten Kalender aus Verſehen der Aſcher-Mittwoch roth ſtatt ſchwarz, die Feſte Mariä Himmelfahrt, und Mariä Geburt hingegen ſchwarz ſtatt roth gedrukt ſind, ſo wird ſolches reſpektive zur Nachachtung für ſämtliche katholiſche Geiſtliche, Schullehrer und Meßner, und um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, hiemit bekannt gemacht.

Decretum, Stuttgart im Königl. kathol. geiſtlichen Rath, den 30. Jan. 1810.

Nro. 7.

Königl. Pönal-Verordnung gegen das Verbrechen der Unzucht mit unmannbaren Mädchen, dd. 11. Febr. 1810.

Da die Unbeſtimmtheit der bisherigen Straf-Geſeze gegen das Verbrechen der Unzucht mit unmannbaren Mädchen eine der Schädlichkeit deſſelben unangemeſſene Gelindigkeit in der Beſtrafung zur Folge gehabt hat; ſo verordnen Wir hiemit: 49

1) Wer das Verbrechen der Unzucht mit einem unmannbaren Mädchen unter 12. Jahren vollbringt, hat eine wenigſtens fünfjährige Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe verwirkt.

Digitized by Google

2) Ist der Thäter ein Lehrer, Aufseher oder Vormund des mishandelten Mädchens, so wird diese Strafe verdoppelt.

3) War das Verbrechen mit besonderer Gewaltthätigkeit oder einer bedeutenden Verlezung der Mißbrauchten verbunden; so wird die Strafe in einem wie in dem andern Falle nach den beschwerenden Umständen der That erhöht, und sie steigt bis zur Schwertstrafe, wenn der Tod des Mädchens durch die Mishandlung erfolgt ist.

Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 11. Febr. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Verordnung, dd. 15. Jan. 1810. Die Königlich-Württembergischen Kronenthaler betr.

49 Die auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät in der Königl. Münze zu Stuttgart ausgeprägten Württembergischen Kronenthaler, welche auf der Haupt-Seite das Königliche Bildniß mit der Umschrift: Friderich I. König von Württemberg und auf der Gegenseite das Königliche Wappen, auf dem Rande aber die eingesenkte Umschrift: Königl. Württemb. Kronenthaler enthalten, sind bei allen öffentlichen Cassen für zwei Gulden zwei und vierzig Kreuzer, anzunehmen und auszugeben.

Stuttgart, den 15. Febr. 1810.

Königl. Finanz-Ministerium.

Decret des Königl. kathol. geistl. Raths, die Prüfungen der katholischen Schul-Candidaten und Schullehrer betr. dd. 27. Jan. 1810.

50 Da nach der Königl. Schul-Verordnung vom 10. Sept. 1808. die öffentliche Prüfung derjenigen Schul-Candidaten, die um einen Schuldienst, oder der Schul-

Digitized by Google

lehrer, die um Beförderung auf einen bessern Dienst bitten, in den Städten Rotenburg, Biberach, Rotweil, Stockach, Ellwangen und Nekarsulm vorgenommen werden soll, so wird anmit bekannt gemacht, daß nunmehr nach erfolgter Organisation der Schul-Inspektorate kein Schullehrer oder Schul-Candidat, der um einen Schuldienst sich bewerben will, anderswo als in den genannten Städten, und zu keiner andern Zeit, als im Frühjahr und Herbste wird geprüft werden, wobei es sich von selbst versteht, daß alle in jener Schul-Verordnung vorgeschriebene Bedingungen genau von ihnen zu beobachten sind.

Der vorsizende Prüfungs-Commissair ist dermal
in Rotenburg, der Decan und Stadtpfarrer Banotti,
in Biberach, der Decan und Pfarrer Steinhäuser in Alberweiler,
in Rotweil, der Schul-Inspektor und Cooperator Maier,
in Stockach, der Decan und Stadtpfarrer Pracher,
in Ellwangen, der Stifts-Decan Wagner,
in Nekarsulm, der Schul-Inspektor, Stadtpfarrer Urig.

Die dießjährige Prüfung im Frühjahr ist auf den 1. Mai, und im Herbst auf den 24. Okt. festgesezt. Wer sich dieser Prüfung in einer der obengenannten Städte unterziehen will, hat sich 14. Tage vorher bei dem vorsizenden Prüfungs-Commissair zu melden, und am Tage vor der Prüfung zum Einschreiben persönlich da zu stellen, wo die Prüfung gehalten wird.

Digitized by Google

Nro. 8.

General-Verordnung, dd. 11. Febr. 1810. die neue Einrichtung der Waisen-Zucht- und Irrenhaus-Anstalten im Königreich betr.

57 Wir haben für nöthig erachtet, den Waisen- Zucht- und Irrenhaus-Anstalten Unsers Königreichs nicht nur eine den gegenwärtigen Bedürfnissen angemessene und das Ganze Unserer Königl. Staaten umfassende Einrichtung zu geben, sondern auch denselben die zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Fonds anzuweisen, weßwegen Wir hiemit folgendes verordnen.

§. 1. I. Anzahl und Bestimmung der verschiedenen Institute.

Für Unsere gesammten Königl. Staaten besteht

1) ein Waisenhaus in Unserer ersten Residenz-Stadt Stuttgart für 275. Kinder evangelischer Religion beiderlei Geschlechts,

2) ein für eine gleiche Anzahl Kinder bestimmtes Waisenhaus in Unserer zweiten Residenz-Stadt Ludwigsburg, theils für Waisen katholischer Religion, theils für Soldatenknaben.

3) ein Zuchthaus zu Gotteszell bei Gmünd für männliche Sträflinge,

4) ein Zuchthaus zu Ludwigsburg für weibliche Sträflinge, und

5) ein Irrenhaus zu Ludwigsburg. Was die mit dem Zuchthaus in Ludwigsburg bisher verbunden gewesene Tuchmanufaktur betrift: so haben auf diese alle neueren Einrichtungen bei den Zucht- und Waisenhäusern keinen Bezug, da sie nach der Natur eines herrschaftl. Instituts zu beurtheilen ist.

§. 2. II. Behörden, unter welchen sie stehen.

Alle diese Institute stehen in Hinsicht auf die innere

Digitized by Google

Ordnung und Polizei und auf außergerichtliche Rechts-Gegenstände unter der Königl. Ober-Regierung, in Ansehung ihrer ökonomischen Administration unter dem Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegium, und in kirchlichen Angelegenheiten unter den verfassungsmäßigen höheren geistlichen Behörden, welche auch den Schul-Unterricht in den Waisenhäusern zu leiten haben.

§. 3. III. Specielle Vorschriften 1) für die Waisenhäuser.
a) Annahme der Zöglinge.

Die Aufnahme sowohl der Waisen, als der Soldatenkinder in die Waisenhäuser geschieht von dem Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegium auf das Ansuchen der Eltern, Pfleger oder Verwändten der Kinder.

Die deshalb einzureichenden Bittschriften samt den 58
Beiberichten der gemeinschaftlichen Oberämter, den beizulegenden Taufscheinen und andern etwa erforderlichen Zeugnissen sind stempelfrei. Auch sind die Pfarr-Aemter und andere Stellen verbunden, die Taufscheine und andere Zeugnisse unentgeldlich auszustellen.

§. 4. b) Receptionsfähigkeit.

Ordentlicherweise sollen keine andere Kinder unter die Zahl der Waisen aufgenommen werden, als solche, welche ihre Eltern oder doch wenigstens eines derselben, vornemlich den Vater, verloren haben, und wegen ihrer Mittellosigkeit ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge geworden sind. Bei den Soldatenkindern wird jedoch auf dieses Erforderniß keine Rüksicht genommen. Weder die uneheliche Geburt, noch der ehelose Stand der Eltern machen zur Aufnahme in ein Waisenhaus unfähig.

In Hinsicht auf das Alter wird erfordert, daß ein Kind das 7te Jahr zurükgelegt hat; in besonders dringenden Fällen können auch 6jährige Kinder aufgenommen werden.

Digitized by Google

§. 5. c) Entlassung.

Der Austritt aus dem Waisen-Institut erfolgt nach zurükgelegtem 14. Jahr, wenn die Kinder von der evangelischen Religion confirmirt, und die von der katholischen Religion für fähig erklärt worden sind, aus der Schule entlassen zu werden. Für die Annahme und den Austritt der Waisenkinder sind jährlich, einzelne außerordentliche Fälle ausgenommen, 2. Termine, in den Monaten Mai und September, festgesezt.

§. 6. d) Erziehung auf dem Land. Vorsichts-Maasregeln
α) in Ansehung der Pfleg-Eltern.

Da wir für zwekmäßig ansehen, von jedem der beiden Waisenhäuser 100. Kinder außerhalb des Instituts auf dem Lande erziehen zu lassen; so machen Wir es den Waisenhaus-Vorstehern zur Pflicht, bei der Wahl der Pfleg-Eltern, mit welchen sie eigene Verpflegungs-Accorde abzuschliessen haben, auf Personen von bekannter Rechtschaffenheit und guten Vermögens-Umständen Rükficht zu nehmen, von welchen sie versichert seyn können, daß die Pflegkinder weder vernachläßiget, noch von dem Schul-Besuche abgehalten, noch sonst hart und zwekwidrig behandelt, sondern ihrer künftigen Bestimmung gemäs erzogen, und zu einer wohlgeordneten Lebens-Art und zur Arbeitsamkeit angehalten werden.

§. 7. β) Auswahl der Orte.

Sie haben hiebei vorzüglich solche Orte auszuwählen, wo die Schule sich vortheilhaft auszeichnet, wo der Geistliche sich aus der Leitung des Schul-Unterrichts und der Aufsicht über die Erziehung der Jugend ein besonderes Geschäft macht, und welche von dem Waisenhause nicht zu entfernt sind, um von dem Zustand der Pfleglinge von Zeit zu Zeit die erforderlichen Nachrichten einziehen, und sie selbst, wo nicht mehrmal, doch wenigstens zu den jährlichen durch die höheren Behörden

Digitized by Google

vorzunehmenden Visitationen und Prüfungen in das Institut einberufen zu können.

Machen die Umstände es nothwendig, entferntere Orte zu wählen: so ist wenigstens darauf zu sehen, daß zu Erleichterung der Aufsicht eine größere Anzahl von Pflegkindern in einem und demselben Ort untergebracht wird.

§. 8. γ) Auswahl der Kinder selbst.

Unter den Kindern selbst sind vorzüglich diejenigen auf das Land zu verlegen, welche von starkem Körperbau und durch Landwirthschaftliche Arbeiten sich künftig zu nähren bestimmt sind; wo hingegen die Kinder, welche sich städtischen Gewerben widmen sollen, oder wegen physischer oder moralischer Gebrechen einer sorgfältigern 59
Pflege und genauern Aufsicht bedürfen, im Hause beizubehalten sind. Uebrigens ist in der Regel jedes Kind zuerst in das Waisenhaus, welchem es zugetheilt ist, einzuliefern, damit es von den Vorstehern näher beobachtet, und über die seinen individuellen Umständen angemessene Erziehungs-Art zuverläßiger geurtheilt werden kann.

Nur bei einer allzugroßen Entfernung des Wohnorts kann hierinn einer Ausnahme statt gegeben werden.

§. 9. δ) Verpflegungs-Accorde.

Wenn die Umstände es erfordern, ein Kind in einem von dem Waisenhaus sehr entfernten Orte unterzubringen, und die Waisenhaus-Vorsteher sich deshalb außer Stand gesezt sehen, den Verpflegungs-Accord selbst abzuschließen: so wollen Wir zwar Ausnahmsweise erlauben, daß sie solches dem Pfarr-Amte und Waisengerichte des Orts mit Beiziehung der Verwandten oder Pfleger des Kinds überlassen. Sie haben sich jedoch in jedem Falle die Prüfung und Genehmigung des Accords vorzubehalten.

Digitized by Google

In Anstandsfällen, so wie überhaupt, wenn um besonderer Umstände willen eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften nöthig wird, haben die Vorsteher an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium Bericht zu erstatten, und dessen Entscheidung abzuwarten.

§. 10. 2) Zuchthäuser.

Die Einlieferung der Sträflinge in die beiden Zuchthäuser und ihre Wieder-Entlassung hängt von dem Erkenntniß der Strafbehörden ab, welche diese Gattung von Strafe nach Vorschrift der Gesetze aufzuerlegen befugt sind.

In das Männer-Zuchthaus zu Gotteszell sollen zwar in der Regel nur männliche, und in das Zuchthaus zu Ludwigsburg nur weibliche Sträflinge gebracht werden. Da jedoch in dem erstern auch einige Weibs-Personen für verschiedene bei der Oekonomie vorfallende weibliche Verrichtungen nöthig sind, und in dem andern die schwereren Wollenarbeiten und ökonomischen Verrichtungen eine Anzahl männlicher Sträflinge erfordern: so wollen Wir Unserm K. Ober-Justiz-Coll. I. Senats überlassen, jedem Zuchthause auf die von Seiten der Pflegämter einkommenden Anzeigen sein Bedürfniß auf ſerordentlicher Weise anzuweisen.

§. 11. 3) Irrenhaus.

Das Irrenhaus ist für wahnsinnige und melancholische Personen bestimmt, welche einer sorgfältigern Verwahrung und genauern Aufsicht bedürfen, um weder sich selbst, noch andern Schaden zufügen zu können.

Die Aufnahme in dieses Institut ist bei dem Ober-Polizei-Departement K. Ober-Regierung nachzusuchen, wobei die Bittschriften, welche übrigens mit den Waisen-Receptions-Gesuchen gleiche Stempelfreiheit haben, außer dem Oberamtl. Beibericht auch mit einem physikatamtlichen Zeugniß zu versehen sind.

Digitized by Google

§. 12. IV. Fonds. 1) Des Irrenhauses.

Was die Fonds betrift, aus welchen vorgenannte Institute zu erhalten sind: so verbleibt es in Ansehung des Irrenhauses bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher für jede Person nach Verschiedenheit der bessern oder geringern Verpflegung ein jährl. Kostgeld von 230. fl. oder 125. fl. an die Irrenhaus-Casse zu bezahlen, und daneben noch der Aufwand für Betten und Kleider besonders zu ersezen ist. Hat der Unglükliche kein eigenes Vermögen, wovon diese Kosten bestritten werden könnten: so haben die Verwandten desselben, in so weit sie zu dessen Unterhaltung gesezlich verbunden sind, oder 60
die Gemeinde, von welcher er ein Angehöriger ist, nach den bestehenden Gesezen der Armen-Versorgung, ins Mittel zu treten.

§. 13. 2) Der Waisen- und Zuchthäuser, a) gemeinschaftl. Gefälle dieser Institute.

Für die Waisen- und Zuchthäuser wollen Wir folgende Gefälle ausgesezt haben, welche künftig ohne Unterschied in Unsern gesammten K. Staaten für dieselben zu erheben sind:

1) von Schildwirthen, Gastgebern und Tracteurs, auch Bierbrauern, nach 3. verschiedenen Classen eine jährl. Abgabe von 1. 2. bis 3. fl. und eben so auch von beständigen Gassenwirthen nach dem Umfang ihres Wirthschaft-Gewerbs 15. kr. 30. kr. bis 1. fl.

2) von allen Contracten über liegende Güter, Gebäude, Gülten, Haus und Güterzieler, worüber nach den Gesezen gerichtlich erkannt werden muß, so wie von Gütern, Häuser, Mühl-Schaafwaide- und andern ähnlichen Verleihungen der Communen und milden Stiftungen 10. kr. auf jedes 100. fl. des Kaufschillings oder Bestandgelds;

Digitized by Google

3) bei Bürger-Annahmen von jedem neuen Bürger 1. fl.

von einer Bürgerin 30. kr.

und von einem Kind 15. kr.

4) Von jedem Schuz-Juden jährlich 2. fl.

5) Von jeder Ersezung eines herrschaftl. oder Commundiensts, und zwar

a) von Ersezungen, welche von den Königl. Collegien oder Departements ausgeschrieben oder bestätigt werden 30. kr. 1. 2. bis 3. fl.

b) von andern Dienst-Ersezungen der Communen, oder Corporationen, mit alleiniger Ausnahme der Hirten-Schüzen- und anderer dergleichen geringen Dienste, wenigstens 15. kr.

6) von jeder Handwerks-Lade nach der Beschaffenheit ihrer Vermögens-Umstände, und nach der Anzahl der Meister jährlich 36. kr. 1. fl. bis 1. fl. 30. kr.

7) bei Zehend-Verleihungen von den Beständern herrschaftlicher-Commun- oder Stiftungs-Zehenden 3. kr. von 10. Schfl. Bestand-Früchte;

8) von Erbschaften und Vermächtnissen, welche auf Seiten-Verwandte vom 3ten oder von entfernteren Graden der Blutsfreundschaft nach der Berechnung des Römischen Rechts oder auf blos verschwägerte oder ganz fremde Personen fallen, mit Ausnahme der Vermächtnisse zu einer frommen Stiftung, 1. Procent des Betrags;

9) von Commun-Frucht-Vorräthen den 30. Theil, welcher jährlich nach der auf Lichtmeß in dem Amtssize jeden Oberamts bestehenden Brod-Tare in Geld abzutragen ist, und wo diese Vorraths-Anstalt noch nicht eingeführt ist, von jeder Gemeinde den auf gleiche Art nach der Brod-Tare zu bestimmenden

Digitized by Google

Werth von 1. Sri. 2. Vrl. Dinkel, je auf 100. Einwohner.

10) Bei Geldstrafen wegen fleischlicher Vergehungen einen Zusaz von 3. kr. zu jedem Gulden Strafe, welcher, wo es immer möglich ist, ohne Gestattung eines Ausstands baar einzuziehen ist, und

11) den Ertrag der Confiscations-Strafe, wenn ein Gewinn aus verbotenem Einsezen in ein Zahlen-Lotto, den Gesezen gemäs, für milde Stiftungen confiscirt wird.

§. 14. b) besondere Gefälle der Waisen-Häuser.

Unter die den Waisenhäusern insbesondere zukommenden Einkünfte rechnen Wir

1) das Kleidergeld, welches für jedes aufgenommene Waisenkind, mit Ausnahme der Soldatenkinder, bei dem Eintritt in das Institut aus dessen Vermögen oder von dessen Verwandten, in so fern diesen die Alimentation desselben obliegt, oder von der hiezu subsidiarisch verbundenen Orts-Gemeinde zu erlegen ist, und dessen Betrag Wir auf 15. fl. bestimmt haben wollen; 61

2) den dem Stuttgarter Waisenhause vermög der neuesten Tarordnung S. 22. und 83. zustehenden hälftigen Antheil an der sogenannten Polizei-Taxe von Hochzeit und Kirchweihtänzen, Hochzeitgästen, Taufzeugen ꝛc.

3) Eine Gebühr von 30. kr. bis auf 1. fl. welche bei jeder Prüfung eines Candidaten der Theologie, der Rechtswissenschaft, der Medicin, der Forstwissenschaft ꝛc. ingleichem bei Prüfungen der Schreiberei-Verständigen, der Notarien, Architekte, Feldmesser, Chirurgen, Apotheker ꝛc. einzuziehen, und an die Stuttgarter Waisenhaus-Pflege zu übergeben ist.

Digitized by Google

§. 15. Fortsezung.

Vornemlich aber sehen Wir die noch immer sich rühmlich auszeichnende Wohlthätigkeit Unserer Königl. Unterthanen als eine nicht unbedeutende Hilfsquelle an, welche in dem Einnahme-Etat der Waisenhäuser eine eigene Stelle verdient.

Wir haben in dieser Hinsicht mit Vergnügen wahrgenommen, daß neben denjenigen Zuflüssen, welche Wir Selbst den beiden Waisenhäusern von Zeit zu Zeit zugewendet, auch gutdenkende Privatpersonen von allen Ständen sich beeifert haben, bald durch freiwillige Geschenke, bald durch Vermächtnisse für diese gemeinnüzlichen Staats-Institute ihre gutthätigen Gesinnungen an den Tag zu legen.

Wir genehmigen daher nicht nur, daß die Vorsteher des Stuttgarter Waisenhauses noch ferner fortfahren, durch die alljährlich erscheinenden gedrukten Nachrichten von dem Fortgange dieser Anstalt und den ihr von Zeit zu Zeit zukommenden Unterstüzungen das Interesse wohlwollender Menschenfreunde für dieselbe zu erweken und zu unterhalten, sondern Wir erwarten auch, daß gleich mit dem Anfang der katholischen Waisen-Anstalt in Ludwigsburg und künftig mit jedem neuen Jahr die Nachrichten von der Einrichtung und dem Fortgang des Ludwigsburger Waisenhauses auf ähnliche Art unter den katholischen Gemeinden Unsers Königreichs verbreitet werden.

Außerdem verordnen Wir, daß

1) an jedem monatlichen Buß- und Bet-Tag, oder, wo diese nicht eingeführt sind, am ersten Sonntag jeden Monats in den evangelischen Gemeinden für das Stuttgarter, und in den katholischen für das Ludwigsburger Waisenhaus ein freiwilliges Opfer durch Aufstellung des Opfer-Bekens vor der Kirche, oder mittelst des sogenannten Klingel-Beutels oder

von Haus zu Haus, wie es der Orts-Vorstand für zuträglich und der Localität angemessen hält, eingesammelt,

2) bei allen Taufen ein Opfer-Beken aufgestellt, und nach Verschiedenheit der Kirche, wo das Kind getauft wird, das fallende Opfer dem Stuttgarter oder Ludwigsburger Waisen-Institut zugetheilt, auch

3) bei solennen Hochzeit- oder Ehe-Verlöbniß-Mahlzeiten, bei Contrakten über liegende Güter und Real-Rechte, bei Güter-Mühl-Schaafwaid- und andern Verleihungen der Communen und milden Stiftungen, bei dem Ein- und Ausschreiben der Handwerksjungen, die an diesen Handlungen theilnehmenden Personen zu einem freiwilligen Beitrag für die Waisenhäuser aufgefordert werden sollen.

Wir versehen Uns hiebei zu den Geistlichen Unsers Königreichs, daß sie jede Gelegenheit ergreifen werden, um die Herzen der ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinde-Mitglieder für die Gefühle des Gemeinsinns und des Wohlwollens empfänglich zu machen, und besonders auch ihre Aufmerksamkeit und Zuneigung auf die zu Unterstüzung und Bildung der Jugend gestifteten Anstalten zu lenken.

Endlich machen Wir es auch den Stadt- und Amtsschreibern, Notarien, Substituten und andern, welche Testamente zu verfertigen haben, zur Pflicht, diese Gelegenheit, bei welcher sich die Neigung zum Wohlthun gemeiniglich am freigebigsten äußert, zu einer schiklichen Fürsprache für die Waisenhäuser zu benuzen.

§. 16. c) Administration dieser Gefälle.

Zur Erhebung und Einlieferung derjenigen Gefälle, welche nicht unmittelbar in die Waisen- und Zuchthaus-Kassen zu Stuttgart, Ludwigsburg und Gotteszell fliessen, wollen Wir den Heiligenpfleger, und, wo keiner

sich befindet, den Unter-Steuer-Einbringer jeden Orts zum Unter-Einbringer der Waisen- und Zuchthäuser, so wie den Amtspfleger eines jeden Oberamts zum Ober-Einbringer bestellt haben. Sie sind in dieser Hinsicht auf ihre bereits abgelegte Eidespflichten zu verweisen, und werden wegen der ihnen deshalb obliegenden Functionen noch eine besondere Instruction erhalten. Die jedem Waisenhause besonders bestimmten Einnahmen sind an dasjenige Institut, dem sie zugehören, einzusenden, und für dasselbe zu verrechnen. Sind es Einnahmen, welche beiden Waisenhäusern mit Ausschluß der Zuchthäuser zustehen: so ist jedem derselben die Hälfte zuzutheilen. Was aber die gemeinschaftl. Gefälle der Zucht- und Waisenhäuser anlangt: so wollen Wir, um die Kosten einer Central-Casse zu ersparen, hiemit verordnet haben, daß diese Gefälle

a) von Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, ingleichen von den Kreisen Stuttgart, Calw und Urach an die Waisenhauspflege zu Stuttgart,

b) von Unserer Haupt- und Residenzstadt Ludwigsburg, so wie von den Kreisen Ludwigsburg, Heilbronn, Oehringen, Rotenburg, Rotweil und Altdorf an die Zucht- und Waisenhauspflege in Ludwigsburg, und

c) von den Kreisen Ehingen, Schorndorf und Ellwangen an die Zuchthauspflege in Gotteszell eingeschikt werden sollen.

§. 17. d) Anfang ihrer Erhebung.

Der Einzug der den Waisen- und Zuchthäusern durch die gegenwärtige Verordnung angewiesenen Gefälle nimmt auf den 1sten des künftigen Monats April seinen Anfang, mit welchem Termin sich ohnehin die Gefäll-Rechnungen der bisherigen Zucht- und Waisenhaus-Institute von Stuttgart und Ludwigsburg schließen. Was von Gefällen, die zu diesen Rechnungen gehören, innerhalb

Digitized by Google

des Termins nicht mehr eingebracht wird, ist gleichwohl von den bisherigen Einbringern besonders einzuziehen, und an diejenige Casse einzuliefern, für welche es als Ausstand in Rechnung gebracht ist.

§. 18. e) Subsidiarische Umlegung des Bedürfnisses auf die pia Corpora.

Weil übrigens sich voraussehen läßt, daß weder die 63
vorerwähnten Gefälle und Zuflüsse mit Einschluß des Arbeits-Ertrags der Waisenkinder und Sträflinge, noch die den Zucht- und Waisenhäusern bisher zuständig gewesenen speciellen Vermögens-Fonds hinreichen werden, um die neuen Einrichtungen und die künftige Unterhaltung dieser Institute davon bestreiten zu können, so werden Wir das sich ergebende weitere Erforderniß auf die pia Corpora Unsers Königreichs in der Maaße umlegen lassen, daß diejenigen, deren Vermögen weniger als 1000. fl. beträgt, oder bei welchen sonst besondere Gründe der Beitrags-Unfähigkeit eintreten, hievon ganz freigelassen, die vermöglichern Stiftungen hingegen, deren Fonds über 50,000. fl. betragen, nach dem Ermessen Unsers Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegiums verhältnißmäßig höher als die übrigen angelegt werden sollen.

§. 19. V. Privilegien dieser Institute. 1) Weg- und Brükengelds-Zoll-Accise-Postporto-Erleungelds- und Stempel-Freiheit.

Zu Erleichterung der Waisen-Zucht- und Irrenhaus-Institute in ihren Ausgaben ertheilen Wir denselben

1) die Befreiung vom Weg- und Brükengeld für alle Reisen und Fuhren, welche die Bedürfnisse dieser Institute erfordern,

2) die Zollfreiheit mit der Bestimmung, daß, was die Institute vom Ausland erhalten, oder dahin versenden, zwar verzollt, das Bezahlte aber vierteljährig gegen Zurükgabe der Zollzeichen denselben wieder ersezt werden soll.

Digitized by Google

3) die Accise-Freiheit sowohl für die Institute selbst, als für diejenigen, welche eine Lieferung für dieselben übernehmen, und sich deshalb mit einer von dem Pfleger und Hausmeister unterschriebenen Urkunde zu legitimiren haben,

4) die Post-Porto Freiheit,

5) die Befreiung vom Erkenngeld bei Contrakten, worüber gerichtlich erkannt werden muß, und

6) die Stempelfreiheit in Ansehung der dem Stempel unterliegenden Urkunden, welche im Namen der Institute auszustellen sind.

§. 20. 2) Verlagsrecht der beiden Waisenhäuser in Ansehung der Schulbücher.

Den beiden Waisenhäusern zu Stuttgart und Ludwigsburg überlassen Wir den ausschließlichen Verlag sämtlicher Schulbücher Unsers Königreichs in der Maaße, daß von denjenigen, welche für die Schulen des einen oder des andern Religions-Bekenntnisses bestimmt sind, der Verlag dem für die Kinder von diesem Bekenntniß gestifteten Waisenhause allein zustehen, bei andern aber, welche in evangelischen und katholischen Schulen eingeführt sind, der Ertrag zwischen beiden Waisenhäusern getheilt werden soll.

Ist ein solches Verlags-Recht bereits einem Buchhändler oder andern Privatmann auf gewisse Jahre verliehen: so ist der Ablauf der bestimmten Zeitfrist abzuwarten.

§. 21. 3) Recht des Stuttgarter Waisenhauses in Ansehung der Medicamente.

In Ansehung des Stuttgarter Waisenhauses verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, daß die Arzneien für die im Hause erkrankten Waisenkinder von der hiesigen Hof-Apotheke unentgeldlich abgegeben werden.

Digitized by Google

§. 22. 4) Vorrechte sämtlicher Institute in Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse.

In Hinsicht auf die bürgerlichen Verhältnisse haben die Waisen- und Zuchthäuser und das Irrenhaus in allen Fällen, die den milden Stiftungen durch die Gesetze eingeräumten Vorrechte und Freiheiten. 64

In Rechtsstreitigkeiten, wo sie als Beklagte erscheinen, stehen sie in erster Instanz unter dem 2ten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

Bei Concursen sollen alle ihre Forderungen in die erste Classe unmittelbar vor dem Liedlohn gesezt werden, und soll diese Gleichstellung sämtlicher 5. Institute in Hinsicht auf das eben erwähnte Vorrecht mit dem 1. April l. J. ihre Wirkung zu äußern anfangen.

§. 23. 5) Vorrechte der Waisenkinder.

Endlich wollen Wir noch zu Beförderung des guten Fortkommens der in den beiden Waisenhäusern aufgenommenen Zöglinge festgesezt haben, daß

1) die jungen Leute, welche in diesen Institute im Schneidern, Schustern, und in andern im Hause vorkommenden zünftigen Arbeiten unterrichtet worden sind, wenn gleich ihre Lehrer nicht zünftige Meister waren, die Rechte zünftiger Lehrjungen zu genieſſen haben.

2) daß die aus dem Waisenhause entlassenen Knaben, wenn sie ein zünftiges Gewerb erlernen wollen, als Lehrjungen unentgeldlich ein- und ausgeschrieben werden sollen.

3) daß die Meister, welche einen solchen Knaben in die Lehre nehmen, an keine Wartzeit gebunden seyn, und

4) den in einem Waisenhause erzogenen Kindern, wenn sie in ihrem Geburtsort noch nicht Bürger sind, und um ihrer bessern Nahrung willen das Bürger-Recht

Digitized by Google

daselbst nachsuchen, oder auch, wenn sie zu ihrem bessern Fortkommen genöthiget sind, außerhalb ihres Geburtsorts sich bürgerlich niederzulassen, das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt werden soll.

Daran ꝛc. Stuttgart, den 11. Febr. 1810.

Verordnung, dd. 21. Febr. 1810. Die Versendung des Tabaks betr.

64 Da die in der General-Verordnung über den Tabaks-Handel dd. 26. Nov. 1808. enthaltene Vorschriften wegen Versendung des Tabaks nicht gehörig beobachtet werden, so wird hiemit wiederholt befohlen:

65 1) aller Tabak, welcher ohne namentliche Declaration, mithin entweder als unbenanntes Gut, oder unter einer allgemeinen Benennung als Specerei-Material-Krämerei, — Diverse ꝛc. Waaren über die Gränze gebracht, und bei dem ersten Gränz-Zollamt nicht ausdrüklich zur Plombirung vorgezeigt wird, ist der Confiscation unterworfen, und der Fuhrmann, der mit einer unvollständigen Declaration über die Gränze eingefahren ist, wird mit der in der Zoll-Ordnung bestimmten Strafe von einer kleinen Frevel von 3. fl. 15. kr. belegt, es mag alsdann der Tabak für den innern Verbrauch oder für den Transit bestimmt seyn.

2) Derjenige Tabak, der im Innern des Königreichs von einem Kaufmann an den andern verschikt wird, bedarf zwar keiner Plombirung, muß aber von dem Orts-Zoll- oder Accise-Amt vor der Verpakung und Versendung besichtiget werden, um überzeugt zu seyn, daß mit keiner ungestempelten oder sonst verbotenen Waare Handel getrieben werde. Findet sich dießfalls kein Anstand, so hat der Zoll- oder Accise-Beamte den Frachtbrief oder Ladschein mit seinem

Digitized by Google

Visa zu versehen. Im Unterlassungsfall wird die Strafe der Confiscation erkannt.

Decret. in der General-Direction Königl. Tabaks-Regie, den 21. Febr. 1810.

Decret des Königl. Katholischen Geistlichen Raths, die Concurs-Prüfungen der kathol. Geistlichen betr. dd. 20. Febr. 1810.

Se. Königl. Majestät haben sich bewogen gefunden, die Concurs-Prüfungen der katholischen Geistlichen im Königreiche, mit Aufhebung der bisher provisorisch bestandenen Prüfungs-Commissionen in Stuttgart, Biberach, Rothweil und Ellwangen, dem Königlichen Katholischen Rath zu übertragen. Diese Concurs-Prüfungen werden daher nach den bestehenden Verordnungen vom 19. April 1807. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 21.) und vom 23. Febr. 1808. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 10.) von dem Königlichen Katholischen Geistlichen Rath künftig vorgenommen werden, und wird hiemit die Eröffnung derselben für das Frühjahr dieses Jahrs auf den 15. Mai, und für das Spätjahr auf den 25. Sept. festgesezt. 65

Sämmtliche Geistliche, welche bei der Concurs-Prüfung erscheinen wollen, haben sich jedesmal 14. Tage vor dem Prüfungs-Termin mittels eines Exhibitums bei dem Königlichen Geistlichen Rath zu melden, am Tage vor der Prüfung aber sich auf der Kanzlei des Katholischen Geistlichen Raths persönlich zu stellen, und das weitere zu erwarten.

Nro. 9.

Verordnung des K. Ob. Consist. dd. 20. Febr. 1810. Die Einrichtung der Bittschriften um geistliche Aemter betr.

Den Königl. Dekanat-Aemtern wird hiemit aufgegeben, ihren sämtlichen untergeordneten Geistlichen zu 69

bedeuten, daß sie in ihren Bittschriften um Anstellung oder Beförderung jedesmal den Vornamen, Geburts-Ort, Nahmen und Charakter ihres Vaters, ihrer Familie, Besoldung, Dienstzeit, so wie auch die früher bekleideten Stellen und wie lang sie denselben vorgestanden sind, bemerken sollen; indem sie widrigenfalls zu erwarten haben, daß im Fall einer unvollständigen Angabe ihnen ihre Bittschriften ohne weiters zur Ergänzung würden zurükgeschikt werden.

Decretum, Stuttgart im Königl. Ober-Consistorium, den 20. Febr. 1810.

Nro. 10.

Gesez, die Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrechen betr. dd. 5. Merz 1810.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen zu wissen:

73 Bei der Unvollständigkeit und Unbestimmtheit der bisherigen Rechts-Normen über Staats-Verbrechen, finden Wir Uns bewogen, die Bestrafung dieser Art von Verbrechen durch nachfolgende Vorschriften festzusezen, und verordnen andurch, daß dieses Gesez vom Tage der Bekanntmachung an verbindliche Kraft haben soll.

Art. I.

Wer den Staat durch eine freie in diesem Gesezze verpönte Handlung unmittelbar gefährdet, macht sich eines Staats-Verbrechens schuldig.

Art. II.

Alle Königlichen Unterthanen mit Einschluß der Fremden, welche wegen ihres Aufenthalts im Königreiche als temporäre Unterthanen angesehen werden, sind diesem Gesezze unterworfen.

Digitized by Google

Art. III.

Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch thätliche mit frevelhaftem Vorsaze unternommene Angriffe

1) auf das Leben oder die Freiheit des Königs, oder während der Minderjährigkeit des Königs, des Regenten, um denselben zu tödten, körperlich zu verlezen, gefangen zu nehmen, oder in die Gewalt einheimischer oder auswärtiger Feinde zu bringen, oder

2) auf die Selbstständigkeit des Staats und den Staats-Verein, um die Verfassung auf eine gewaltsame Weise umzuwälzen, die Person des Königs oder des Regenten von der Regierung zu entfernen, oder den Staat einem andern Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder einzelne Theile vom Ganzen zu trennen.

Insbesondere ist derjenige des Hochverraths schuldig, der zu Ausführung eines dieser strafbaren Zwecke in verrätherische Verbindungen mit Auswärtigen, oder in eine Verschwörung im Innern sich eingelassen, Aufruhr gestiftet, Soldaten oder bürgerliche 74
Inwohner aufgewiegelt, oder auch eine auswärtige Macht zum Kriege gegen das Königreich aufgefordert, oder sonst zu einem wider dasselbe ausgebrochenen Kriege in feindseliger Absicht Veranlassung gegeben, oder sich feindlicher Truppen zu Ausführung einer Empörung bedient, oder auch mit einer im Kriege gegen den Staat befangenen Regierung sich schriftlich eingelassen, Nachrichten ertheilt, oder eben diese Absicht durch mündliche Besprechungen ausgeführt hat, wobei in allen Fällen eine solche Communication mit einem einzelnen Mitgliede der feindlichen Regierung oder Militärs ebenfalls als Hochverrath anzusehen, und der gleichen Strafe unterworfen ist.

Digitized by Google

Art. IV.

Die Strafe dieses Verbrechens ist die Strafe des Schwerdts. Der Verbrecher wird auf einer Schleife auf den Richtplaz geführt, sein eigenthümliches Vermögen confiscirt. Die Kinder des Hingerichteten sollen einen andern Nahmen und Wappen erhalten.

Art. V.

Bei mehreren Mitschuldigen trifft diese Strafe sowohl die Rädelsführer als diejenige, welche an dem Verbrechen als Urheber Theil genommen haben.

Art. VI.

Andere Theilnehmer und Gehülfen, welche zu Beförderung des Verbrechens vorsäzlich mitgewirkt haben, werden mit dem Schwerdte, jedoch ohne die Art. IV. bestimmten Schärfungen, bestraft. Ein entfernterer Antheil wird mit einer dem Grade der Verschuldung angemessenen außerordentlichen Strafe geahndet, welche aber nie unter zehenjährigem Festungs-Arreste bestimmt werden darf.

Art. VII.

Ist das Verbrechen noch nicht zur Ausführung gekommen, so wird die in solchem Falle eintretende extraordinaire Strafe nach der Gefährlichkeit der von dem Verbrecher gewählten Mittel und dem Grade, in welchem sich die Vorbereitungen der Ausführung genähert haben, abgemessen.

Art. VIII.

Handlungen, wodurch das Leben oder die Freiheit des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten in Gefahr geräth, oder der Staat Gefahr läuft, seine Selbstständigkeit und Verfassung zu verlieren, können, wenn sie aus Fahrläßigkeit oder aus pflichtwidriger Feigheit, ohne feindselige Absicht begangen worden, zwar nicht als Hochverrath angesehen werden; sie sind aber, wenn sie nicht als besondere Verbrechen erschei-

Digitized by Google

nen, auf welche eine eigene Pönal-Sanction gesezt ist, nach der Größe der daraus entstandenen Gefahr und nach dem Grade der Verschuldung, mit Gefängniß, Festungs-Arbeit oder dem Zuchthause zu bestrafen, und diese Strafe kann bis zu zehenjähriger Arbeit auf der Festung oder dem Zuchthause geschärft werden.

Art. IX.

Es ist unerläßliche Pflicht jedes Unterthans, der von dem Vorhaben eines Hochverraths glaubwürdige Nachricht erhält, der Obrigkeit sogleich die Anzeige davon zu machen, und die Ausführung desselben, so viel an ihm ist, zu verhindern. Wer dieses in der Absicht unterläßt, damit die Ausführung des Verbrechens nicht verhindert werde, hat, wenn das Unternehmen wirklich ausgeführt worden ist, eine vier- bis achtjährige, und wenn die Ausführung nicht zu Stande gekommen ist, sechsmonatliche bis vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

Art. X.

Ist aber die Anzeige nicht aus böser Absicht, sondern aus Einfalt, Schüchternheit, unrichtiger Beurtheilung, oder mißverstandener Pflicht unterblieben, oder war, der unterlassenen Anzeige ungeachtet, keine Gefahr für den Staat oder dessen Oberhaupt zu besorgen, so wird die Verheimlichung mit einer verhältnißmäßig geringeren extraordinairen Strafe geahndet. 75

Art. XI.

Wer der Obrigkeit von einem Hochverraths-Unternehmen glaubwürdige Anzeige macht, dessen Nahmen wird verschwiegen. Selbst einem Theilnehmer wird Strafloſigkeit und wo möglich Geheimhaltung seines Nahmens zugesichert, wenn er das Verbrechen noch vor dessen Ausbruche, so lange es geheim war und abgewendet werden konnte, entdekt.

Digitized by Google

Art. XII.

Der Landesverrätherei insbesondere macht sich ein Unterthan schuldig, der fremde Truppen zu einem feindlichen Einfall ins Reich auffordert; der bei einem ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat freiwillig und absichtlich unterstüzt, indem er nach eingetretenem Kriegs-Zustande zum Feinde übergeht und die Waffen gegen sein Vaterland trägt, oder dem Feinde Kriegs-Mannschaft, Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungs-Posten überliefert, oder die Plane, Stellungen oder Operationen der Kriegsheere des Staats oder seiner Verbündeten dem Feinde verräth, oder ihren Unternehmungen in der Absicht, dem Feinde Vorschub zu leisten, durch Ruinirung der Brüken und Strassen, durch Erschwerung der Unterhaltungs-Mittel, durch veranlaßte Desertions-Complotte, Hindernisse in den Weg legt, oder feindliche Kriegs-Gefangene in Freiheit sezt, oder auch Nachrichten über die diesseitigen Kriegs-Operationen, den Zustand der Armee, oder sonst Nachtheil bringende Nachrichten dem Feinde mittheilt.

Art. XIII.

In allen diesen Fällen ist die Strafe des Schwerdts die ordentliche Strafe. Ist das verbrecherische Unternehmen nicht zur Ausführung gekommen, oder ist der Schuldhafte durch Unverstand oder notorische Unwissenheit irre geleitet worden: so findet eine außerordentliche Strafe statt, welche bis zu achtjähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe geschärft werden kann.

Art. XIV.

Wer freiwillig und ohne durch feindliche Gewalt gezwungen zu seyn,

1) feindliche Kundschafter wissentlich verbirgt;

2) feindliche Offiziere oder Soldaten, welche in der Absicht auszukundschaften gekommen sind, zu diesem Ende unterstüzt;

Digitized by Google

2) die Hülfe des Feindes anruft oder gebraucht, um wahre oder vermeintliche Rechts-Ansprüche gegen den Staat oder auch gegen Mit-Unterthanen, mit Uebergehung der competenten Behörde durchzusezen, oder um die Obrigkeit in ihrer amtlichen Wirksamkeit zu beschränken;

4) Staats- oder Privat-Eigenthum, oder das Eigenthum von Corporationen dem Feinde verräth, diesem Urkunden oder geheime Notizen über die Rechts-Verhältnisse des Staats überliefert, oder endlich

5) Personen, die unter dem besonderen Schuze des 76
Staats stehen, dem Feinde verräth oder ausliefert,

ist nach dem Grade seiner Verschuldung und der für den Staat oder einzelne Mitglieder entstandenen Gefahr und Schadens, mit Festungs-Arrest, Festungs-Arbeit oder Zuchthausstrafe von Ein bis Sechs Jahren zu belegen.

Art. XV.

Im Verhältnisse mit fremden, nicht feindlichen Staaten wird ein Landesverrath begangen, wenn ein Unterthan den Staat in seinen auswärtigen Verhältnissen vorsäzlich in Gefahr und Schaden bringt, wenn er z. B. die Zeichen der Landes-Grenzen verrükt, wenn er Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsaz unterdrükt oder verfälscht, wenn er ein ihm aufgetragenes Staats-Geschäft mit Auswärtigen aus Gunst oder Eigennuz zum Nachtheile des Staats ausführt, oder wenn er eine ihm aufgetragene geheime Negotiation oder andere Staats-Geheimnisse, Urkunden und Nachrichten, deren Mittheilung und Bekanntmachung dem Staate Nachtheil bringen und gegen sein Interesse benuzt werden könnte, verräth und ausliefert.

Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht, wird nach dem Grade des bösen Vorsazes und der Größe der

entstandenen Gefahr oder Schadens, besonders aber auch nach Maßgabe seiner höhern und mit Einfluß begleiteten Stelle, mit Ein- bis sechsjähriger Gefängniß- Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt.

Art. XVI.

Wer zu Unterstüzung wirklicher oder vermeintlicher Rechts-Ansprüche gegen den Staat oder Mit-Unterthanen, oder in öffentlichen Angelegenheiten des Landes und einzelner Landestheile, den Beistand und die Einmischung einer auswärtigen Macht in die Regierungs-Rechte des Staats nachsucht, befördert und vorsäzlich herbeiführt, hat sechsmonatliche bis zweijährige Gefängniß- oder Festungsstrafe verwirkt.

Art. XVII.

Welcher Unterthan entweder andere Unterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorstellungen zur Auswanderung, oder Soldaten zur Desertion verleitet, oder insgeheim für einen auswärtigen Staat Truppen wirbt, oder Personen, die den besondern Schuz des Staats genießen, ins Ausland verräth oder eigenmächtig ausliefert, soll, nach der Größe der Verschuldung, mit vier- bis zehenjähriger Gefängniß-Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

Art. XVIII.

Bei allen diesen Arten von Staats-Verbrechen sind die bei dem Hochverrathe ausgedrükten Rechtsgrundsäze von außerordentlicher Bestrafung, wenn nicht alle gesezliche Erfordernisse zur Erkennung der ordentlichen Strafe vorhanden sind, von Bestrafung der Theilnehmer und Gehülfen, des Versuchs, ingleichem der Fahrläßigkeit, auch von Verbindlichkeit der Unterthanen zur Anzeige, ebenfalls anwendbar.

Art. XIX.

Wer mit vorsäzlicher Verlezung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Königs, oder in der Min-

Digitized by Google

derjährigkeit, des Regenten, sich Beleidigungen gegen denselben erlaubt, ist, wenn die That nicht durch einen Angriff auf das Leben oder die Freiheit desselben in Hochverrath übergeht, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Art. XX.

Eine vorsätzliche thätliche Mißhandlung der Person 77
des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten wird mit dem Schwerdte bestraft.

Art. XXI.

Wer in einem öffentlichen Orte oder vor einer versammelten Volksmenge, oder in öffentlichen Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen, durch Schmähungen und verachtenden Spott den König oder Regenten und dessen Regierungs-Handlungen herunterzusezen sucht, oder Schmäh-Schriften dieser Art vorsätzlich verbreitet, wird mit Gefängniß-Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt, welche bis auf zehen Jahre sich erhöhen kann. Da Wir jedoch unterm 16. Aug. 1809. einen jeden, der sich öffentlicher injuriöser Aeußerungen gegen Uns schuldig macht, als wahnsinnig anzusehen befohlen haben: so sollen zwar die Gerichts-Stellen auf die hieroben bestimmte gesezmäßige Strafe antragen; Wir werden aber nach Unserer gedachten Normal-Resolution die Unsrige ertheilen.

Art. XXII.

Wer Landesherrliche Hoheits-Zeichen, von der Obrigkeit angeschlagene Patente und Verordnungen aus Verachtung verlezt oder abreißt, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit von Ein bis drei Jahren, geschieht aber die Verlezung aus Muthwillen, mit Gefängniß-Strafe von vier Wochen bis sechs Monate belegt.

Art. XXIII.

Andere Verlezungen der der Majestät gebührenden Ehrfurcht werden, nach dem Grade der größeren oder

Digitized by Google

geringeren Verfehlung, durch Verweise, Geld- oder Gefängniß-Strafen geahndet.

Art. XXIV.

Beleidigungen gegen die Gemahlinn des Königs werden wie die gegen den König selbst, Beleidigungen gegen den Thron-Erben aber mit einer den vorstehenden Pönal-Sanctionen sich verhältnißmäßig annähernden Strafe geahndet.

Art. XXV.

Wer in der Absicht Miß-Vergnügen zu verbreiten und die Unterthanen zu grundlosen Beschwerden zu veranlassen, die amtlichen Handlungen obrigkeitlicher Stellen und Personen auf eine gehässige Art tadelt oder verspottet, ist mit Gefängniß-Festungs- oder Zuchthaus-Strafe bis auf die Dauer von Einem Jahre zu belegen. Im Wiederhohlungsfalle oder bei beschwerenden Neben-Umständen ist diese Strafe zu verdoppeln.

Art. XXVI.

Wer sich einer obrigkeitlichen Person in der Ausübung ihres Amts mit Gewalt widersezt, oder dieselbe zu einer Amtshandlung mit Gewalt zu nöthigen, oder an ihr wegen einer amtlichen Handlung gewaltsam Rache zu nehmen sucht, hat, wenn die Gewalt mit dem Gebrauche von Waffen oder andern tödtlichen Werkzeugen, oder mit thätlicher Mißhandlung der Person verbunden gewesen, nach der höheren Stelle der beleidigten Person und andern eintretenden Umständen, eine zwei- bis achtjährige- oder, wenn sie ohne Waffen und ohne eine solche Mishandlung ausgeübt worden, eine sechs- bis achtzehenmonatliche Gefängniß-Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

Wer in der Person obrigkeitlicher Diener oder beorderten Militärs sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersezt, ist eben so zu bestrafen, als wäre

Digitized by Google

seine Gewalt unmittelbar gegen die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

Geht die Mißhandlung noch in ein größeres Verbre- 78
chen über, so wird die Strafe desselben nach Verhältniß geschärft.

Art. XXVII.

Wenn eine Anzahl von wenigstens zehen Personen über sechszehen Jahre sich öffentlich zusammenrottet, um sich einer obrigkeitlichen Stelle oder Person in Ausübung ihres Amts mit Gewalt zu widersezen, oder ihr die Erlassung oder Zurüknahme einer Verfügung abzutrozen, oder wegen einer amtlichen Handlung an ihr Rache zu nehmen, so treten nach Verschiedenheit der Gefahr, der angewendeten Gewalt und der verübten Mishandlungen, folgende Abstufungen in der Bestrafung ein:

Art. XXVIII.

Hat die zusammengelaufene Menge zwar ihre Absicht durch Drohen, Lärmen oder Schimpfen zu erkennen gegeben, sie ist aber auf Befehl der Obrigkeit, der Polizeidiener oder des herbeigekommenen Militärs gleichbald auseinander gegangen: so sind die Urheber des Tumults, so wie die Anführer und Sprecher, mit Ein- bis dreijähriger-, auch die sonstige Theilnehmer mit Gefängniß- Festungs- oder Zuchthausstrafe nach Verhältniß der Verschuldung zu belegen.

Art. XXIX.

War zu Auseinandertreibung der im Aufstande Begriffenen die Anwendung militärischer oder polizeilicher Gewalt nothwendig, ohne daß jedoch von den Zusammengerotteten wirkliche Gewaltthätigkeiten verübt worden sind: so wird die Strafe verdoppelt.

Art. XXX.

Sind wirkliche Gewaltthätigkeiten durch thätliche Mishandlung obrigkeitlicher oder anderer zum Schuze derselben herbeigekommenen Personen und Wachen, oder

Digitized by Google

durch Erbrechung und Beschädigung öffentlicher oder anderer im Besize obrigkeitlicher Personen befindlichen Gebäude, oder durch gewaltsame Eröffnung der Gefängnisse, um Gefangene zu befreien, begangen worden: so haben die Anstifter des Aufstandes und die Rädelsführer nach der Größe der Mishandlung, der Wichtigkeit der mißhandelten Personen und Sachen und dem Grade ihres Vorsazes, ein drei- bis achtjährige — und die Miturheber der Gewaltthätigkeiten eine zwei- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verwirkt.

Bei den übrigen Theilnehmern kann die Gefängniß-Festungs- oder Zuchthaus-Strafe bis auf zweijährige Dauer steigen.

Art. XXXI.

Wer bei einem Aufstande mit Waffen oder andern tödtlichen Werkzeugen erscheint, oder andere Theilnehmer absichtlich zu diesem Gebrauche damit versieht, hat eine sechs- bis achtzehenmonatliche Verlängerung der Strafe zu erwarten.

Art. XXXII.

Ist bei einem Aufruhr ein Mord, Todschlag oder eine Brandstiftung erfolgt, so werden die Thäter nach Maßgabe der für diese besonderen Verbrechen bestehenden Vorschriften mit dem Tode bestraft.

Art. XXXIII.

Wer einen gegen die Person des Königs oder des Regenten selbst gerichteten Aufruhr erregt, um denselben eine Regierungs-Handlung oder die Zurüknahme eines Befehls abzunöthigen, oder wer sich bei einem sol-
79 chen Aufstande zum Anführer aufwirft, hat die Schwerdtstrafe verwirkt. Bei andern Theilnehmern tritt eine ausserordentliche Strafe ein, welche nach Verschiedenheit der Umstände bis auf eine zehenjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe erhöht werden kann.

Digitized by Google

Art. XXXIV.

Haben mehrere sich absichtlich verbunden, der Obrigkeit in einem Aufstande Widerstand zu leisten, so sind alle, welche diese Verbindung eingegangen haben, als Miturheber des in Folge derselben erregten Aufstands zu bestrafen.

Ist lezterer nicht wirklich ausgebrochen, so ist die Verbindung als ein Versuch der Aufstandserregung mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß- Festungs- oder Zuchthausstrafe zu ahnden.

Eben diese Grundsäze finden bei demjenigen statt, welcher andere zu einem Aufstande bestimmt aufgefordert, oder zu diesem Zweke die Sturmgloke angezogen hat.

Art. XXXV.

Mitschuldige, welche der Obrigkeit von einer zu Erregung eines Aufstands abzwekenden Verbindung die Anzeige machen, ehe dieselbe anderwärts bekannt worden ist, haben Milderung oder Nachlaß der Strafe zu erwarten.

Art. XXXVI.

Sollte ein Aufruhr so weit gedeihen, daß militärische Macht herbeigerufen werden müßte, und er nur durch diese gestillt werden könnte: so sind alle diejenigen, welche mit wirklich geladenem oder abgefeuertem Schuß-Gewehre ergriffen werden, ohne weiteres zur Strafe des Strangs zu verurtheilen, und zwar wird dieses alsdann auf immediaten Befehl des Königs oder des hiezu Bevollmächtigten, nach dem Ausspruche eines niederzusezenden Martial-Gerichts geschehen, und die Sentenz sogleich erequirt werden. Wer mit anderem Gewehr auf obige Art ergriffen wird, so daß er nicht damit getödtet hat und also der obenbestimmten Strafe unterliegt, soll mit acht- bis zehenjähriger Zuchthaus- oder

Digitized by Google

Festungs-Strafe belegt werden. So gegeben, Stuttgart, den 5. Merz 1810.

Friderich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

v. Vellnagel.

Rescript an sämtliche Königl. Oberbeamte, die Publication des vorstehenden Gesezes über die Bestrafung der Staats-Verbrechen betr. dd. 6. Merz 1810.

Wir ertheilen Euch hiemit den Befehl, die Verfügung zu treffen, daß das vorstehende neue Gesez, von welchem Euch noch besondere Exemplare werden zugesendet werden, in jedem Orte des Euch anvertrauten Oberamts der zu solchem Ende auf dem Rathhause zu versammlenden gesammten Inwohnerschaft auf eine legale Art publicirt, und über die Publication ein Protokoll gefertigt werde, welches zu den Oberamts-Acten zu nehmen ist.

Daran ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 6. Merz 1810.

K. V. dd. 28. Febr. 1810. Die Abstellung unangemessener Benennungen bei den Schäferei-Instituten betr.

Se. Königl. Majestät haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 28. Febr. gnädigst zu verordnen geruht, daß die bei den Schäferei-Instituten bestehende unangemessene Benennung Landzahlmeister, Zahlmeister u. s. w. abgestellt, und dafür Ober-Schäferei-Inspectoren, Schäferei-Inspectoren ꝛc. substituirt werden soll.

Vorschrift für sämtliche Königl. Ober-Forst-Aemter, dd. 1. Merz 1810. Was sie bei Gesuchen um Gerechtigkeits-Bauholz zu beobachten haben.

Sämtliche Königl. Ober-Forst-Aemter werden hie-

mit angewiesen, bei Gesuchen um Gerechtigkeits-Bauholz, die in Gemäßheit der Verordnung vom $\frac{25}{27}$. Oktober 1808. von den Berechtigten über das vorhabende Bauwesen einzufordernden Risse und Ueberschläge erst alsdann anzunehmen, und den betreffenden Kön. Distrikts-Baumeistern zuzustellen, wenn solche von der Ober-Feuer-Schau revidirt sind, und zugleich beurkundet ist, daß gegen das Bauwesen in Hinsicht der Feuer-Polizei-Gesetze nichts zu erinnern sey.

Decretum, in Königl. Forst-Departement, den 1. Merz 1810.

Nro. 11.

Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indir. St. Die unvollständige Einsendung der Rechnungs-Akten von den Ober-Umgeldern betr. dd. 7. Merz. 1810.

Da die Rechnungs-Akten mehrerer Ober-Umgelder 85
bisher unvollständig eingekommen sind, wodurch die Probe der Rechnungen öfters sehr aufgehalten wird; so werden sämtliche Ober-Umgelder hiemit angewiesen, in Zukunft weder die Kellerregister noch die Particularien unter dem unzureichenden Vorwand, daß sie solche zu Kapitulirung des nächsten Particulars nöthig haben, zurük zu behalten: indem aus dem Concept der Rechnung das Recognitions-Geld und aus den Kellerregistern fürs nächste Quartal, welche vor dem Absenden der Rechnung eingetragen werden müssen, der Vorrath ersehen werden kann.

Stuttgart, den 7. Merz 1810.

Nro. 12.

K. V. dd. 14. Merz 1810. Die Haus-Taufen betr.

Se. Königl. Majestät haben Sich bewogen 95

gefunden, vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Merz die Haus-Taufen während der 6. Monate vom Anfang des Oktobers bis Ende Merz, wo die rauhe Witterung die Vornahme der Taufen in den Kirchen erschwert, allgemein zu gestatten.

Es bleibt daher den Eltern jeder Confession freigestellt, ob sie während jener Zeit die neugebohrnen Kinder zu Hause oder in der Kirche der Parochie taufen lassen wollen.

Dabei ist es aber weder den Geistlichen noch den Meßnern erlaubt, unter irgend einem Vorwande für die Haus-Taufen mehr als die gewöhnlichen Taufgebühren anzusprechen.

Diese allerhöchste Verordnung wird hiemit zur Nachricht und resp. Nachachtung allgemein bekannt gemacht, und hat es übrigens für die andern sechs Monate des Jahres bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben, nach welcher ohne besondere Dispensation und Entrichtung der festgesezten Taxe, Haus-Taufen nicht Statt finden dürfen.

Verordnung, dd. 8. Merz 1810. Die Befolgung der Königl. Maasordnung bei dem gebrannten Kalk betr.

93 Da es zur Anzeige gekommen ist, daß in verschiedenen Gegenden des Königreichs bei dem gebrannten Kalk das in der Königl. Maasordnung vom 30. Nov. 1806. §. 21. vorgeschriebene Maas nicht beobachtet wird, hieraus aber sich zu Tage legt, daß es solcher Orten an der in der emanirten Königl. Maasordnung §. 46. und 51. denen Oberbeamten und örtlichen Polizei-Behörden zur Pflicht gemachten Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand und an der erforderlichen Thätigkeit in Anordnung fleißiger Visitationen bisher müsse ermangelt haben: so wird hiemit sämmtlichen Oberbeamten und örtlichen Polizei-Behörden alles Ernstes eingeschärft, auf die genaue

Befolgung der Königl. Maasordnung auf das strengste zu wachen, und insbesondere auch bei den Zieglern und Kalkbrennern die Kalkwaare zum öftern und unversehens visitiren zu lassen (als wozu auf dem Lande auch die Land-Dragoner gebraucht werden können) und die Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Regierung, Ob. Pol. Dep. den 8. Merz 1810.

Königl. Verordnung, dd. 17/20. Merz 1810. Den Rinden-Verkauf an die Rothgerber betr.

Um dem Mangel an Eichen-Rinde zu begegnen, 94
und die Rothgerbereien in den Königlichen Staaten nach Möglichkeit zu unterstüzen, wird hiemit verordnet, daß, wenn es nur immer die Umstände erlauben, in den Königl. Waldungen künftighin alles eichene Bau- und Brennholz, so wie die Buschhölzer, wenn sie auch nur etwa zur Hälfte mit Eichen-Holz bestanden seyn sollten, in der Schälzeit gefällt, und in leztern namentlich alle eichene Stangen und Ausschläge, welche nicht auf künftige Umtriebe übergehalten werden, für die Lohbenuzung bestimmt werden sollen.

Die Königl. Oberforstämter haben daher vor Angriff der Holzschläge die Gerbermeister ihres Oberforsts zu vernehmen, wie viel sie etwa Gerberrinde nöthig haben, und dieselbe mit der Lage, dem Flächengehalt, der Buschwaldungen so wie mit der ungefähren Anzahl der Oberholzstämme, welche zum Schälen bestimmt werden, und den Distrikten, wo sie stehen, bekannt zu machen.

Es ist ihnen dabei zu erkennen zu geben, daß die Rinde des Stammholzes in Klaftern zu sezen sey, und die des Buschholzes in Büschel von 1. Schuh Dike und 4. Schuh Länge gebunden werden müsse, so daß 36. Büschel ebenfalls den Innhalt eines Klafters ausmachen.

Wegen des Preises dieser Rinde wird den Ober-

Digitized by Google

Forstämtern aufgegeben, unter zu Grundlegung der bisherigen Preise und unter Rükſichtnahme auf den Unterschied zwischen der Rinde von jüngern Stämmen oder Zweigen (Glanz-Rinde,) und der Stamm-Rinde, mit den Gerbern eine Aufſtreichs-Verhandlung vorzunehmen, und den Erfolg an das Königl. Forst-Departement schleunigſt zu berichten.

Wenn die Gerber sich nun verbindlich gemacht haben, die Rinde in bestimmten Preisen zu übernehmen; so sollen sie alsdann angehalten werden, das Schälen im Frühjahr unter Aufſicht des Huths-Personals vorzunehmen, und möglichſt zu beſchleunigen.

Decret. in Königl. Forst-Departement, den $\frac{17}{20}$. Merz 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Post-Verordnung, dd. 18. Merz 1810. Die Local-Post-Auslagen betr.

96 Von Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction wurde in Betreff der Local-Auslagen folgende Verordnung erlaſſen: „Bei Anſezung der Local-Auslagen nämlich solcher, welche von dem Aufgabs-Postamt an den Aufgeber ex Cassa qua Spesen vergütet werden, iſt es unumgänglich nöthig, daß, da sich so leicht unter der Rubrik: „Auslage“ Mißgriffe von Seiten der Postämter ereignen können, zur Ehre, und Aufrechthaltung des Königl. Post-Instituts, dem Publicum, so wie auch hauptſächlich dem Auslande Beweiſe gegeben werden, wie zwekmäßig offen und vorsichtig man diſſeits zu Werke gehe. Zu dieſem Ende hat daher jeder Aufgeber der sich von dem Aufgabe-Stük eine Auslage oder Speſen zurükbezahlen läßt, der Expedition eine Quittung über die vergütete Auslage auf einen halben Bogen auszufertigen, welche sodann das Postamt in der Postwagen-Charte gleich nach der Nummer des Auslagen-Stüks

einzuschreiben, auch die Quittung selbst den Charten beizulegen hat." Die unterzeichnete Behörde siehet sich nun veranlaßt, diese Verfügung mit dem Anhange öffentlich bekannt zu machen, daß Jeder der ein mit Auslage oder Spesen behaftetes Stük aufgibt, zugleich die Quittung dafür, auf oben angezeigte Art mitzubringen habe, damit der Geschäftsgang nicht gestört und aufgehalten werde.

Stuttgart, den 18. Merz 1810.

Königl. General-Postamt.

Nro. 13.

Wiederholte Einschärfung der bestehenden Verordnungen die unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Majestät betr. dd. 24. Merz 1810.

Da Se. Königl. Majestät neuerdings mit Eingaben und Bittschriften aller Art behelligt werden, welche nach den längst bestehenden allgemeinen Verordnungen nicht bei Allerhöchstdenenselben unmittelbar, sondern allein bei den betreffenden Collegien und Departements einzureichen sind, wohin insbesondere Eingaben in Sachen, die schon vor Gericht anhängig sind, und sich blos für die niedergesezten Justiz-Behörden eignen, Gesuche um Exemtion von der Conscription und Entlassung aus dem Militär, so wie um die Erlaubniß zum Studiren gehören: so werden die dießfalls bereits bestehenden Verordnungen, insbesondere die vom 10. Mai 1807. andurch auf das ernstlichste und mit der Bedrohung wiederholt, daß die Bittsteller, welche sich diesen Verordnungen zuwider dennoch unmittelbar an Se. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst wenden, mit dergleichen Gesuchen ohne weiteres abgewiesen, und überdieß gegen die Concipisten, die in den Gesezen bestimmten Strafen werden erkannt werden.

Digitized by Google

Decret. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 24. Merz 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

Nro. 14.

Königl. Verordnung, dd. 2. April 1810. Die Heirathen, welche von Personen, die im Militär-Nexu stehen, ohne Erlaubniß geschlossen werden, betr.

109 Da Se. Königl. Majestät durch ein allerhöchstes Rescript vom 4. Merz d. J. gnädigst verordnet haben, daß künftighin, wenn sich eine im Militär-Nexu befindliche Person, es sey im Königreich oder außerhalb desselben, ohne dazu erhaltene Erlaubniß verheirathet, die Ehe null und nichtig seyn, der Geistliche aber, der im Königreiche die Trauung verrichtet, nach den Umständen seiner Verschuldung mit empfindlicher Strafe belegt werden soll: so wird solches andurch, unter Verweisung auf die höchste Verordnung vom 23. April 1808. allgemein bekannt gemacht.

Decretum, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 2. April 1810.

Verordnung, dd. 2. April 1810. die Vorsichts-Maasregeln in Ansehung feuerfangender Materialwaaren betr.

109 Da man aus Gelegenheit eines vor einiger Zeit in hiesiger Residenzstadt entstandenen Feuerlärms, bemerkt hat, daß diejenigen, welche mit feuerfangenden Materialwaaren und chemischen Präparaten umgehen, nicht immer die erforderliche Vorsicht anwenden, und zum Theil auch mit der Behandlung derselben nicht hinlänglich bekannt sind: so findet man sich veranlaßt, Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen.

1) Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist, dessen Wassergehalt weniger als die Hälfte

des Gewichts beträgt, Campfer, Schwefel, Harz und andere dergl. leicht entzündbaren Materialien sind nur in steinernen feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Oefnungen samt den etwa vorhandenen Abzugskanälen mit festschliessenden eisernen oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Dekeln versehen sind.

2) Wer sich in ein solches Gewölbe begibt, hat sich jedesmal einer mit Drath überstrikten wohlverwahrten Laterne zu bedienen. Auch sind die Verrichtungen in diesen Gewölben niemals jungen und unerfahrnen Leuten anzuvertrauen. Vielmehr ist die Einrichtung zu treffen, daß wo möglich zwei Personen miteinander gehen, damit, wenn der einen ein 11
Unfall zustossen sollte, die andere zur erforderlichen schleunigen Hülfsleistung bei der Hand ist.

3) Würde in einem mit feuerfangenden Materialien besezten Gewölbe ein Rauch oder Feuer entstehen: so sind ohne Zeitverlust alle Oefnungen zu verschliessen, und gegen den Zutritt der äußern Luft mit Dung wohl zu verwahren, wodurch das Feuer von selbst erstikt.

4) Wenn durch Zufall oder Ungeschiklichkeit ein Gefäß mit Vitriolöl oder concentrirter Schwefelsäure zerbricht: so hat man um so weniger Ursache, bei einem entstehenden Dampf einen Feuerlärm zu veranlassen, als noch kein Beispiel bekannt ist, daß die Verbindung des Vitriolöls mit brennbaren Körpern eine wirkliche Entzündung zur Folge gehabt hätte. Sollte hingegen sich Jemand hiedurch an seinem Körper verlezt haben: so ist gegen die ersten nachtheiligen Wirkungen Wasser, Milch oder Oel mit Eiergelb in Anwendung zu bringen, bis man einen

erfahrnen Wundarzt zur Hülfe herbeibringen kann.
Stuttgart, den 2. April 1810.

Königl. Ministerium des Innern und Interims-Polizei-Ministerium für die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg.

Decret an sämtliche Cameral-Beamte, dd. 4. April 1810. den Frucht-Vorrath auf Georgii 1810. betr.

110 Da auf den Termin Georgii die bei den Cameral-Verwaltungen vorhandene Naturalien zu stürzen sind; so wird den Cameral-Beamten hierdurch aufgegeben, spätestens 8. Tage nach Georgii, über den Vorrath an Früchten, und die Erforderniß bis Martini d. J. nach dem unterm 5. April 1809. ertheilten Formulär, einen tabellarischen Bericht an die Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departements einzuschiken; wobei denselben zu erkennen gegeben wird, daß auch dießmal die Natural-Quartal- und Fruchtverkaufs-Succeß-Berichte, so wie die Sturz-Zettel, auf die vorgeschriebene Termine, unfehlbar an die Behörden einzusenden sind: auch haben die Cameral-Beamte den Verkauf der zur Verwerthung ausgesezten, und vor dem Sturz noch nicht verschlossenen Früchte, nach dem Sturz fortzusezen, und in der Tabelle die Tage der zum Verkauf erhaltenen Legitimationen, richtig zu bemerken.

Decret. Stuttgart im Landwirthschaftl. Departem. Königl. Ober-Finanz-Kammer, den 4. April 1810.

Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der indir. Steuern, dd. 4. April 1810. Die Verrechnung der Wirthschafts-Accise betr.

110 Um die Ober-Accise-Aemter in den Stand zu sezen, ihre Quartal-Rechnung künftig auf den gesezlichen Termin einsenden zu können, wird hiemit verordnet, daß die Wirthschafts-Accise vom laufenden Quartal erst

in dem folgenden verrechnet werden soll; die Oberumgelder werden zugleich erinnert, die Wirthschafts-Accise dessen ungeachtet zu gehöriger Zeit mit dem Umgeld einzuziehen, an die betreffenden Ober-Accise-Aemter sogleich abzugeben, und unter ihrer Bescheinigung in dem laufenden Quartal zu verrechnen.

Stuttgart, den 4. April 1810.

Nro. 15.

Königl. Verordnung, dd. 9. April 1810. Die Anwendung der Pensionen und Gratialien als Mittel der Hülfs-Vollstrekung in Schuldforderungs-Sachen betr.

Da Se. Königl. Majestät die allerhöchste Ver- 117
ordnung vom 25. Mai 1808., nach welcher in Schuldforderungs-Sachen gegen Königl. Diener nur ein Drittheil ihrer Besoldung als Mittel der Hülfs-Vollstrekung gebraucht werden darf, mittelst autentischer Interpretation auch auf die von dem Souverain selbst ausgesezten Pensionen und Gratialien ohne Unterschied, in welcher Rükficht sie verwilligt worden sind, ihrem ganzen Inhalt nach auszudehnen geruht haben; wohingegen die von Auswärtigen herrührende Pensionen, so bald sie in dem Königreiche zur Erhebung angewiesen, oder in dasselbe gebracht worden sind, eben so wie das übrige Aktiv-Vermögen des Empfängers zur Befriedigung der Glaubiger verwendet werden sollen; so wird solches hiemit zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 9. April 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Digitized by Google

Nro. 16.

Königl. Verordnung, dd. 11. April 1810. die Bezirks-Eintheilung der Stadt- und Amtsschreibereien des Königreichs betr.

125 Se. Königl. Majestät haben in Beziehung auf die durch verschiedene Aemter-Combinationen und die Verordnung vom 20. Mai 1809. herbeigeführte Revision der Stadt- und Amtsschreiberei-Bezirke des Königreiches nach dem durchgreifenden Grundsaze, daß der Bezirk eines jeden Oberamts zugleich den Bezirk der Stadt- und Amtsschreibereien desselben umfassen, und diese auf die einem dritten Oberamt zugetheilten Orte sich nicht erstreken sollen, auch daß die hie und da noch mit den Ober- und Cameral-Aemtern verbundene Amtsschreiberei-Geschäfte von solchen getrennt, und an die bestehenden Stadt- und Amtsschreiber abgegeben werden sollen, per Decretum dd. 11. d. M. folgende Anordnungen zu genehmigen, allergnädigst geruhet.

I. Kreis Stuttgart.

1) Oberamt Böblingen,

a) die Stadt- und Amtsschreiberei Böblingen tritt den Ort Dettenhausen ab, erhält aber die Orte Deuffringen und Mauren als Zuwachs,

b) Weil im Schönbuch mit den Orten Neuweiler, Breitenstein, Altdorf und Dettenhausen bildet eine eigene Amtsschreiberei, und wird solche dem Amtsschreiber Eisenlohr in Lustnau übertragen,

c) die Amtsschreiberei Sindelfingen umfaßt künftig die Orte Sindelfingen, Schafhausen und Dägingen.

2) Oberamt Cantstadt,

a) die Stadt- und Amtsschreiberei Cantstadt erhält

zu ihrem bisherigen Bezirk die Orte Zazenhausen, Hegnach, Mühlhausen am Neckar, Hofen, und das vormalige Stabsamt Stetten, tritt aber den nach der Aemter-Combination an Leonberg gekommenen Ort Weil im Dorf ab,

b) die Amts- und Gerichtsschreiberei Fellbach bleibt wie bisher bestehen.

c) Ebenso die Amts- und Gerichtsschreiberei Untertürkheim.

3) Oberamt Eßlingen, 126

a) die Orte: Ober-Eßlingen, Zell und Altbach, Steinbach mit Bodelshofen und Kloster Weil fallen der Stadt- und Amtsschreiberei Eßlingen zu, es tritt aber dieselbe die Orte Vaihingen, und Möhringen an Stuttgart ab.

b) die Amtsschreiberei Denkendorf bleibt mit ihrem bisherigen Umfang bestehen,

c) und mit den Amts- und Gerichtsschreibereien Plochingen und Neuhausen gehet ebenfalls keine Veränderung vor.

4) Stuttgart, Amt,

a) die dortige Amtsschreiberei erhält die Orte Vaihingen und Möhringen als Zuwachs, gibt aber den Ort Ober-Eßlingen ab.

b) die Amts- und Gerichtsschreiberei Waldenbuch bleibt, wie bisher.

5) Oberamt Leonberg,

a) die Stadt- und Amtsschreiberei Leonberg verliert die Orte Münklingen und Malmsheim, erhält aber Weil im Dorf und Schönkingen.

b) Die Amtsschreiberei Weilerstadt bleibt, wie bisher, vor sich bestehen.

Digitized by Google

c) die Amtsschreiberei Merklingen besorgt künftig die Orte: Merklingen, Malmsheim, Münklingen, Hausen, Friolzheim, Wimsheim und Weissach,

d) und der Amtsschreiberei Heimsheim mit Perouse wächst der Ort Flacht zu.

II. Kreis Ludwigsburg.

1) Oberamt Bietigheim,

a) die Stadt- und Amtsschreiberei Bietigheim erhält zu ihrem bisherigen Bezirk den Ort Metternzimmern,

b) die Amtsschreiberei Beßigheim bleibt ohne Veränderung,

c) desgleichen die Amtsschreiberei Bönnigheim,

d) der Amtsschreiberei Hohenstein und Hofen wächst der Ort Freudenthal mit Magenheim zu,

e) und zu dem Amtsschreiberei-Distrikt Lauffen am Nekar kommen die Orte Ilsfeld, Wüstenhausen und Schozach, wenn der Gerichtsschreiber Ludwig zu Ilsfeld eine anderwärtige Anstellung erhalten haben wird.

2) Oberamt Ludwigsburg,

a) mit der Stadtschreiberei Ludwigsburg gehet keine Veränderung vor,

b) die Amtsschreiberei Ludwigsburg tritt den Ort Benningen ab, und erhält die Orte Aldingen und Nekargröningen,

c) der Amtsschreiberei Asperg werden die Orte Geyfingen, Beihingen und Heutingsheim zugetheilt,

d) die Amtsschreiberei Marggröningen bleibt bei ihrem bisherigen Bezirk.

3) Oberamt Maulbronn,

a) die Amtsschreiberei Maulbronn erhält den Ort

Enzberg mit Sengach, tritt aber die Orte Flacht, Wimsheim und Weissach ab.

b) die Amtsschreiberei Oerdingen mit Knittlingen behält den ihr früher schon ausgemittelten Bezirk.

4) Oberamt Vaihingen, 127

a) der Stadtschreiberei Vaihingen wächst der Ort Mühlhausen an der Enz zu.

b) mit der Amtsschreiberei Enzweihingen und Eberdingen gehet keine Veränderung vor,

c) die neu gebildete Amtsschreiberei Horrheim und Hohenhaslach samt der niedern Gerichtsschreiberei in dem ersten Ort wird dem bisherigen Amtmann Tressler zu Mühlhausen übertragen.

d) wegen der Amtsschreibereien Ober-Rieringen und Unter-Rieringen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

e) die Amtsschreiberei Sachsenheim erhält den Weiler Rechentshofen als Zuwachs, muß aber den Ort Metterzimmern abtreten.

5) Oberamt Waiblingen,

a) mit der Stadtschreiberei Waiblingen gehet keine Veränderung vor.

b) die Amtsschreiberei Waiblingen tritt die Orte: Klein-Heppach, Hegnach und Nekargröningen ab, erhält aber die Orte: Enderspach, Strümpfelbach und den Spechtshof.

c) die Amtsschreiberei-Geschäfte zu Hochberg, Hochdorf und Kirschenhardhof bleiben dem dortigen Amtmann,

d) der Amtsschreiberei Gros-Heppach wächst der Ort Klein-Heppach zu,

e) mit der Amtsschreiberei Winnenden gehet keine Bezirks-Veränderung vor,

Digitized by Google

f) die Amtsschreiberei-Geschäfte zu Höfen und Hahnweiler sind dem Unter-Amtmann Schröder zu Winnenden übertragen.

6) Oberamt Marbach,

a) von dem bisherigen Bezirk der Stadt- und Amtsschreiberei Marbach kommt der Ort Mittelschönthal weg, dargegen fallen die Orte Zwingelhausen, Siegelhausen und Benningen demselben zu,

b) der Amtsschreiberei Steinheim, welche den Ort Rietenau abtritt, wird der Ort Klein-Bottwar zugetheilt.

III. Kreis Heilbronn.

1) Oberamt Vaknang,

a) die Stadt- und Amtsschreiberei Vaknang bildet künftig folgenden Distrikt: Vaknang Stadt, mit Zugehörungen, Bruch, Fürstenhof, Maubach, Ober- Mittel- und Unter-Schönthal, Röthlenshof, Steigacker, Stift Grundhof, Strümpfelbach, Ungeheuerhof; Schultheißereien: Allmersbach, Ebersbach, Grosaspach, Oppenweiler, Rietenau, Sulzbach mit Zugehörungen, Bartenbach, Fornsbach, Hinterwestermurr, Mettelberg, Köchersberg, Meulenberg, Siebenknie, Schleißweiler, Schloßhof, Trauzenberg und Zwehrenberg,

b) mit der Amtsschreiberei Spiegelberg gehet keine Veränderung vor,

c) die Amtsschreiberei Murrhard umfaßt künftig die
128 Orte: Murrhard, Stadt mit Zugehörungen, und die Schultheißereien Büchelberg, Hofsfeld, Vorder-Westermurr und Schönbrunn,

d) die neu gebildete Amtsschreiberei Weissach besteht aus Unter-Weissach samt Zugehörungen, Aichelbach, Althütte, Däfern, Fautspach, Fischbach,

Digitized by Google

Helningen, Heuttensbach, Hohnweiler, Kottenweiler, Lippolsweiler, Luitzenburg, Mittelbrüden, Oberbrüden samt Zugehörungen, Oberweissach, Reichenbach samt Zugehörungen, Schöllhütte, Sechselberg, Steinbach, Unterbrüden, Waldrems, Waldenweiler, Wattenweiler und Zell; und ist diese Amtsschreiberei dem Amtmann Keller zu Weissach übertragen.

2) Oberamt Beilstein,

a) der Bezirk der Stadt- und Amtsschreiberei Beilstein umfaßt künftig folgende Orte: Beilstein Stadt, Schultheißerei, Auenstein, Grouau, Gruppenbach, Obristenfeld, Unterheinrieth, Abstatt und Schmidhausen,

b) der Amtsschreiberei Bottwar wird der Ort Hohpsigheim zugetheilt,

c) mit der Amtsschreiberei Mundelsheim gehet keine Veränderung vor.

3) Oberamt Brackenheim,

a) die Stadt- und Amtsschreiberei Brackenheim tritt den Ort Hofen ab, erhält aber den Ort Neu-Kleebronn, und provisorisch die Orte Klingenberg und Neipperg.

b) die Amts- und Gerichtsschreiberei Grosgartach, bleibt, wie bisher, für sich bestehen,

c) ebenso die Amts- und Gerichtsschreiberei Niederhofen, Pfaffenhofen, und Stetten unterm Heuchelberg,

d) der Amtsschreiberei Kleingartach fallen die Orte Ochsenburg, Leonbronn, Michelbach und Zaberfeld zu,

e) die Amtsschreiberei Güglingen erhält als Zuwachs den Ort Stokheim.

Digitized by Google

4) Oberamt Heilbronn.

a) die Stadt- und Amtsschreiberei Heilbronn tritt den Ort Wimmenthal ab, erhält aber den Ort und das Schloßgut Horkheim,

b) der Amtsschreiberei Kirchhausen werden die Orte Thalheim, Unter-Eisisheim und Ober-Eisisheim zugetheilt,

c) die Amtsschreiberei Schwaigern ist neu gebildet, und bestehet aus: Schwaigern, Massenbach, Wilhelmsthaler-Hof, Hausen, Bonfeld und Fürfeld, sie ist dem Buchhalter Braun bei Kön. Ob. Fin. Kammer, übertragen.

5) Oberamt Nekarsulm,

a) mit dem bisherigen Distrikt der Stadt- und Amtsschreiberei Nekarsulm gehet keine Veränderung vor.

b) auch bleibt die Amts- und Gerichtsschreiberei Kochendorf vor der Hand bestehen,

c) gleichfalls die Amtsschreiberei Neuenstadt an der Linde.

6) Oberamt Weinsberg,

129 a) die Stadt- und Amtsschreiberei Weinsberg bestehet in Zukunft aus Weinsberg, Stadt, und aus den Stäben und Orten Brezfeld, Eberstatt, Ellhofen, Schwabbach, Sulzbach, Steinsfeld, Waldbach, Willsbach und Wimmenthal.

b) zu der neu gebildeten Amtsschreiberei Böringsweiler gehören die Orte: Böringsweiler, Wüstenroth, Mayenfels, Neuhütte und Oberhambach. Dem Amtmann Gerold von Böringsweiler ist diese Stelle übertragen,

c) die neu gebildete Amtei- und Amtsschreiberei Löwenstein bestehet aus Löwenstein samt Zugehörun-

Digitized by Google

gen, Neulautern samt Zugehörungen, Reissach samt Zugehörungen, Affaltrach, Eschenau, Weiler samt Zugehörungen. Zum Amtmann und Amtsschreiber in Löwenstein wird der vormalige Fürstlich Oehringen'sche Regierungs-Secretarius Weigel ernannt.

IV. Kreis Oehringen.

In Hinsicht der in dem Kreis Oehringen bestehenden Stadt- und Amtsschreibereien bleibt es bei den bereits allergnädigst getroffenen Anordnungen, wovon das nähere in dem neuesten Staats-Handbuch enthalten ist.

V. Kreis Calw.

1) Oberamt Alpirspach,

a) die Amtsschreiberei Alpirspach erhält den Ort Rodt, und gibt ab, die Orte: Boll, Hopfau, Wittershausen und Ober-Ifflingen,

b) mit der Amtsschreiberei Dornhan gehet keine Veränderung vor.

2) Oberamt Altensteig.

Die Stadt und Amtsschreiberei Altensteig umfaßt künftig den ganzen Oberamts-Bezirk, gibt also ab die Orte: Pfrondorf, Unter-Jettingen, Minderspach, Dürrweiler und Crespach mit Waldbach, erhält aber die Orte: Agenbach, Warth, Ebershardt, Hochdorf, Schernbach, Fünfbronn, Edelweiler, Walddorf, den Zwerenberger und Neuweiler Stab samt Martinsmoos und das vormalige Amt Berneck.

3) Oberamt Calw,

a) die Stadt- und Amtsschreiberei Calw tritt den Zwerenberger und Neuweiler Stab samt Martinsmoos ab, und erhält die Orte Gechingen und Neuhengstett,

b) die Amtsschreiberei Hirschau erhält die Orte Alt-

Digitized by Google

hengstett und Simdzheim, und tritt die Orte Agenbach, Schaffhausen und Friolsheim ab.

c) der bisherige Bezirk der Amtsschreiberei Liebenzell bleibt unverändert.

4) Oberamt Freudenstadt.

In Hinsicht der Stadt und Amtsschreiberei Freudenstadt und Amtsschreiberei Dornstetten, bleibt es bei den neuern allerhöchsten Anordnungen vom 14. Jan. d. J.

1805) Oberamt Nagold,

a) der Stadt und Amtsschreiberei Nagold, welche die Orte Warth und Ebershard abgibt, fallen die Orte Mdzingen, Unter-Jettingen, Unter-Schwandorf und Ober- und Unterthalheim zu,

b) die Amtsschreiberei Wildberg erhält zu ihrem bisherigen Bezirk die Orte Pfrondorf, Minderspach und Rohrdorf.

c) die Amtsschreiberei Bulach bleibt unverändert.

6) Oberamt Neuenbürg,

a) die Stadt und Amtsschreiberei Neuenbürg, welche den Ort Fünfbronn abgibt, erhält als Zuwachs das vormalige Aemtchen Herrenalb.

b) bei der Amtsschreiberei Wildbad tritt keine Veränderung ein.

VI. Kreis Rottenburg.

1) Oberamt Balingen,

a) die Stadt und Amtsschreiberei Balingen umfaßt den ganzen Oberamts-Bezirk,

b) Welches bei der Stadt und Amtsschreiberei Ebingen ebenfalls der Fall ist.

Digitized by Google

2) Oberamt Herrenberg,

a) die Stadt und Amtsschreiberei Herrenberg, welche die Orte Mözingen, Remmingsheim, Nellingsheim, Wolfenhausen und Ekenweiler abgibt, erhält die Orte: Entringen, Breitenholz, Reusten, Unter-Oeschelbronn, Poltringen und Oberndorf,

b) die Amts- und Gerichtsschreiberei Altingen bleibt vor der Hand bestehen.

3) Oberamt Horb,

a) der Stadt und Amtsschreiberei Horb wachsen die Orte Gündringen, Vollmaringen Amt, Baisingen, Räxingen und Nordstetten zu,

b) die neu gebildete Amtsschreiberei Weittenburg, welche dem gewesenen Kanzlei-Secretair Müller von Oehringen übertragen ist, bestehet aus Felldorf Amt, Mühringen ohne Gündringen, Wachendorf Amt, und Weittenburg Amt.

4) Oberamt Rottenburg,

a) der Stadt und Amtsschreiberei Rottenburg wird der Remmingsheimer Stab zugelegt,

b) aus den Orten Hirrlingen, Hemmendorf, Frommerhausen, und Bodelshausen, wird ein Amtsschreiberei-Bezirk gebildet und dieser dem vormaligen Stadtschreiber Meinhard von Stockach übertragen.

5) Oberamt Sulz am Neckar,

a) der Stadt und Amtsschreiberei Sulz werden die Orte Marschalkenzimmern, Dürrenmettstetten, Wittershausen, Boll, Hopfau, Fürnsal, Breitenau, Busenweiler, Leinstetten, und Neunthausen zugegeben,

b) die Amtsschreiberei Rosenfeld tritt die Orte Flözlingen und Täbingen ab, erhält aber Rottenzimmern, Leidringen, Gößlingen und Binsdorf. 131

6) Oberamt Tübingen,

a) der Stadt und Amtsschreiberei Tübingen, welche die Orte Entringen, Breitenholz und Bodelshausen abgibt, werden die Orte Pfäffingen, Ammern, Kilchberg, Rübgarten und Wankheim mit Eck und Krespach zugetheilt,

b) mit der Amtsschreiberei Tübingen gehet keine Veränderung vor,

c) die Amtsschreiberei Bebenhausen gibt die Orte: Reusten, Unter-Oeschelbronn Vesperweiler, Altdorf, Weil im Schönbuch, Breitenstein und Neuweiler ab.

VII. Kreis Rottweil.

1) Oberamt Hornberg,

a) die Stadt und Amtsschreiberei Hornberg tritt den Antheil an Peterzell ab,

b) welcher der Amtsschreiberei Sct. Georgen samt Mühllehen und Münchhof zufällt; von dieser Amtsschreiberei werden aber die Orte Rottenzimmern, Schabenhausen, Kappel, Hausen, Wildenstein, und Bühlingen abgetreten.

c) Bei dem für die Amtsschreiberei Schramberg bereits gebildeten Distrikt hat es sein Verbleiben.

2) Oberamt Rottweil,

a) die Stadt und Amtsschreiberei Rottweil tritt den Ort Dürrenmettstetten ab, erhält aber die Orte Bühlingen, Rottenmünster, Ramstein, Butschhof, Winterhof, Harthausen und Wellendingen,

b) der Amtsschreiberei Rottweil wachsen die Orte Flözlingen, Hausen, Kappel, Schabenhausen, Locherhöfe und Lakendorf zu, es tritt aber dieselbe ab, die Orte: Mühlhausen, Hochmössingen, und Winzlen,

Digitized by Google

c) die Orte Hochmössingen und Winzlen werden der Amtsschreiberei Oberndorf zugetheil.

3) Oberamt Spaichingen,

a) der Amtsschreiberei Spaichingen werden die Orte Schemberg, und die vorm. Patrimonial-Aemter Balgheim und Dotternhausen zugetheilt, von derselben aber die Orte Rottenmünster und Fridingen an der Donau abgetreten,

b) mit der Amtsschreiberei Hohenkarpfen gehet keine Veränderung vor.

4) Oberamt Stockach.

Die specielle Bildung der Stadt und Amtsschreiberei Bezirke in dem Oberamt Stockach wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

5) Oberamt Tuttlingen,

a) der Stadt und Amtsschreiberei Tuttlingen wächst das vorm. Amt Gutenstein und der Ort Fridingen an der Donau, zu,

b) die neu gebildete Amtsschreiberei Wurmlingen, 132
welche dem Ober-Finanz-Kammer Kanzlist Koller allergnädigst übertragen ist, bestehet aus den Orten: Wurmlingen, Durchhausen, Oberflacht, Seitingen, Weilheim, Mühlhausen, Amt Mühlheim und Weigheim.

VIII. Kreis Urach.

1) Oberamt Kirchheim,

In dem ganzen Oberamt Kirchheim gehet mit den in dem Staats-Handbuch aufgezählten Stadt- Amts- und Gerichtsschreibereien keine Veränderung vor.

2) Oberamt Münsingen,

a) die Stadt- und Amtsschreiberei Münsingen,

Digitized by Google

welche den Ort Mundingen abgibt, erhält die Orte: Oedenwaldstetten, Graveneck, Marbach, Steingebronn, Bernloch, Gomadingen, Dottingen, Offenhausen, Kohlstetten, Meidelstetten, und Buttenhausen,

b) die Amtsschreiberei Justingen, welche aus den Orten Justingen, Ingstetten, Hütten, Gundershofen, Ennabeuren, Magolsheim, Laichingen, Feldstetten und Sontheim bestehet, wird dem vormaligen Kriegs-Commissair Nüsseler übertragen.

3) Oberamt Nürtingen,

a) der Stadt- und Amtsschreiberei Nürtingen wächst der Ort Unterboyhingen, und

b) der Amtsschreiberei Neuffen der Ort Altdorf zu.

4) Oberamt Reuttlingen,

a) mit der Stadt- und Amtsschreiberei Reuttlingen,

b) und mit der Amtsschreiberei Pfullingen gehet keine Veränderung vor,

c) hingegen wird aus dem Ort Willmandingen, und aus den Orten Gomaringen, Hinterweiler, Gross-Engstingen, und Genkingen ein eigener Amtsschreiberei-Bezirk gebildet, und diese Stelle dem Secretair Fleischmann bei dem Königl. Forst-Departement übertragen, an dessen Stelle aber zum Secretair bei dem gedachten Departement der vormalige Commende-Verwalter Müller von Rotweil allergnädigst ernannt.

5) Oberamt Urach,

a) die Stadt- und Amtsschreiberei Urach erhält die Orte Neuhausen und Glems, und verliert die Unterämter Willmandingen, Laichingen und Steingebronn,

b) die Amts- und Gerichtsschreiberei Mözingen bleibt unverändert.

6) Oberamt Wiesensteig,

der Stadt- und Amtsschreiberei Wiesensteig wachsen die Orte Gruibingen und Gansloſen zu.

IX. Kreis Ehingen.

1) Oberamt Biberach, 133

a) die Stadt- und Amtsschreiberei Biberach, welche die Orte Baustetten und Burgrieden abgibt, erhält als Zuwachs die Orte: Walpertshofen, Ellmannsweiler, Heggbach, Hochdorf, Mittelbiberach samt Zweifelsberg, Oberndorf, Reuti, Rindenmoos, Schemmerberg, Altheim, Aepfingen, Sulmingen, Mietingen, Warthausen, Aßmannshardt, Aufhofen, Birkenhardt, Langenschemmern, Mettenberg und Rißegg.

b) die Amtsschreiberei Wiblingen bestehet künftig aus folgenden Ortschaften: Wiblingen samt Höfen, Aufheim samt Zugehörungen, Villafingen, Bronnen, Bühl, Donaustetten, Dorndorf, Hittisheim, Steinberg, Eßendorf, Harthausen, Stetten an der Rottum, Unterweiler, und Burgvogtei Illerrieden.

c) zu der neu gebildeten Amtsschreiberei Laupheim gehören die Orte: Gros- und Klein-Laupheim, Achstetten, Bußmannshausen samt Kl. Schaffhausen, Orsenhausen, Baustetten, Ober- und Unter-Sulmetingen, und Burgrieden. Diese Amtsschreiberei wird dem vormaligen Commende-Beamten Simoth zu Affaltrach übertragen.

2) Oberamt Blaubeuren,

der Stadt- und Amtsschreiberei Blaubeuren, welche früher schon die Orte Rotenacker und Schaib-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

linshausen abgegeben hat, werden der Arnegger Stab, die Orte: Urspring, Einsingen, Hausen ob Urspring, Schmiechen, und das Amt Schelklingen vor der Hand zugegeben.

3) Oberamt Ehingen,

a) die Stadt- und Amtsschreiberei Ehingen neben den ihr früher schon zugetheilten Orten Rotenacker und Schaiblinshausen, ferner die Orte: Gammerschwang, Oberdischingen, das Amt Oepfingen, Rißtissen, Altheim, Allmendingen, Steußlingen, Sondernacht, Stetten, Frankenhofen und Tiefenhülen, tritt aber den Ort Munderkingen, samt Algershofen und Deppenhausen ab.

b) Auf die neu gebildete Amtsschreiberei Munderkingen, welche aus Munderkingen samt Algershofen und Deppenhausen, und den Schultheißereien: Stadion, Unterstadion, Ogelsbeuren, Alberweiler und Kirchbierlingen bestehet, wird der bisherige Cameral-Verwalter Christlieb von Aalen versezt.

4) Oberamt Riedlingen,

a) der Stadt- und Amtsschreiberei Riedlingen werden die Orte: Altheim, Buchayhof, Burgau, Bussen, Dentingen, Egelfingen, Emmerfeld, Göffingen, Gröningen, Heiltingen, Heudorf, Neufra, Oeffingen, Unlingen und Wilflingen zugetheilt.

b) die Amtsschreiberei Buchau bestehet aus folgenden Ortschaften: Buchau, Kappel, Braunweiler, Gros-Tissen, Marbach, Dirnau, Kanzach, Allishausen, Seekirch samt Oedenalen, Ogelshausen, Tiefenbach, Bezenweiler, Mosburg, Dürrmetingen, Bischmannshausen, Brasenberg und Kl. Tissen. Wegen Besezung dieser Stelle wird das weitere nachfolgen.

5) Oberamt Saulgau, 134

a) die Stadt- und Amtsschreiberei Saulgau bildet künftig folgenden Bezirk: Saulgau Stadt, Allmannsweiler, Altshausen samt Zugehörde, Beitzkofen, Bierstetten, Blönried samt Zugehörungen, Bogenweiler, Bolstern, Bondorf, Ebenweiler, Ebersbach mit Ried, Eichen, Eichstegen, Enzkofen, Fleischwangen, Fulgenstadt, Geigelbach, Granheim, Guggenhausen, Günzkofen, Heid, Heratskirch, Herbertingen, Hochberg und Luditsweiler, Hoßkirch, Königseggwald, Lampertsweiler, Mieterkingen, Mindelbeuren, Moosheim samt Zugehörde, Oelkofen, Pfrungen, Renhartsweiler, Rappenweiler, Riedhausen, Schindelbach samt Zugehörungen, Steinbrunnen, Süssen, Ursendorf, Waldhausen und Wolfertweiler,

b) Aus den Orten Mengen, Heudorf, Blochingen, Scheer, Enedach, Bremen, Hohentengen, Völlkofen, Fridberg und Fetkofen wird ein eigener Amtsschreiberei-Distrikt gebildet, und dieser samt der Unteramtei dem Kriegs-Commissair von Fink übertragen.

6) Oberamt Zwifalten,

a) der Amtsschreiberei Zwifalten fallen die Orte: Anhausen samt Schülzburg, Bichishausen, Dürrenstetten, Eglingen, Ehestetten, Erbstetten, Hayingen, Hohengundelfingen, Indelhausen samt Maisenburg, Mundingen, Mäusdorf und Dernek, Niedergundelfingen, Zwifaltendorf, Granheim, Uigendorf und Dietelhofen zu,

b) der Bezirk der Amtsschreiberei Ober-Marchthal umfaßt folgende Orte: Ober-Marchthal samt Mittenhausen, Algershofen, Brasenberg, Detthau-

sen, Dietershausen, Dieterskirch, Dobel, Gülthofen, Hausen, Luppenhofen, Minderreuti, Oberwachingen, Reutlingen, Sauggart, Unterwachingen, Uttenweiler, Brülhof, Rechtenstein, Thalheim, Unterwilzingen, Untermarchthal.

X. Kreis Altdorf.

1) Oberamt Altdorf,

in diesem Oberamt existiren zwei Amtsschreiberei-Bezirke: Altdorf und Hofen. Der Bezirk derselben ist in dem neuen Staats-Handbuch angegeben. Wegen Ernennung des Amtsschreibers zu Hofen wird das weitere nachfolgen.

2) Oberamt Isny,

der Bezirk der Stadt- und Amtsschreiberei Isny ist in dem neuen Staats-Handbuch enthalten, wobei es vor der Hand sein Verbleiben hat.

3) Oberamt Ochsenhausen,

das nemliche gilt von der Amtsschreiberei Ochsenhausen.

4) Oberamt Waldsee,

auch den Bezirk der Stadt- und Amtsschreiberei enthält das neue Staats-Handbuch. Wegen der Amtsschreiberei Schussenrid, deren Bezirk ebenfalls in dem neuen Staats-Handbuch angegeben ist, wird das weitere nachfolgen.

XI. Kreis Schorndorf.

351 1) Oberamt Gmünd,

a) die Stadt- und Amtsschreiberei Gmünd bestehet nach der neuerlichen Eintheilung aus folgenden Ortschaften: Gmünd Stadt, mit darzu gehörigen Höfen, Bargau, samt Höfen, Iggingen samt Herli-

Digitized by Google

kosen, und einigen Weilern und Höfen, Lindach samt Muthlangen und Täferroth, Oberbettringen samt Weiler in Bergen ꝛc. Reichenbach und Bärenbach samt Höfen, Rechberg, Hinterweiler und Vorderweiler samt Höfen, Spraitbach samt Weilern und Höfen, Strasdorf samt Filialien, Waldstetten, desgleichen Wetzgau und Wisgoldingen,

b) der Bezirk der Amtsschreiberei Heubach enthält folgende Orte: Heubach samt Höfen und Weilern, Bartholomä, Degenfeld samt Nenningen, Lauterburg, Mögglingen samt Lautern und Höfen, Ober- und Unter-Bäbingen samt Zimmern und Hofen, Göggingen samt Zugehörungen, und Leinzell.

2) Oberamt Göppingen,

a) die Stadt- und Amtsschreiberei Göppingen tritt ab, die Antheile an Burgholz, Hohenstatt und Wangen, desgl. die Orte: Radelstetten, Gruibingen, Ganslosen und Hohenstaufen, erhält aber die Orte: Holzheim, Schlatt, Eschenbach, Dürnau, Groß-Eißlingen, Filsek, Jebenhausen und Ramsberg,

b) die Amtsschreiberei Wäschenbeuren bestehet aus den vormaligen Patrimonial-Aemtern Wäschenbeuren und Rechberghausen, und aus den Ortschaften: Börtlingen, Oberwälden, Holzhausen, Wangen, Hohenstaufen, Ottenbach und Krummwälden. Sie ist dem vormaligen Amtsschreiber Josse von Schelklingen übertragen.

3) Oberamt Schorndorf,

a) der Bezirk der Stadt- und Amtsschreiberei Schorndorf umfaßt künftig die Orte: Schorndorf Stadt, Haubersbronn, Stab Urbach, Stab Schornbach, und Weiler. Zu dieser Stelle ist der bisherige Amtmann Wagner zu Neuenstadt an der Linde allergnädigst ernannt,

b) die Amtsschreiberei Schorndorf, welche den Hundsholzer, Rudersberger, Schnaither, Steinenberger und Winterbacher Stab und die Orte Geradstetten, und Grunbacher Stab enthält, wird dem bisherigen Stadt- und Amtsschreiber Arnold zu Schorndorf übertragen,

c) die Amts- und Gerichtsschreiberei Beutelsbach bleibt wie bisher bestehen.

4) Oberamt Welzheim,

a) der Amtsschreiberei Welzheim werden die von Schorndorf, Adelberg und Murrhard dem Oberamt einverleibte Orte, nebst der Schultheißerei Breitenfürst, und dem Ort Gebenweiler zugetheilt. Der Lorcher Stab aber wird derselben nicht einverleibt.

b) die Amtsschreiberei Lorch umfaßt künftig die Orte des Lorcher Stabes und den Ort Altdorf, und wird diese Stelle dem quiescirenden Oberacciser Preyß zu Bönnigheim übertragen.

XII. Kreis Ellwangen.

1) Oberamt Aalen,

a) der Stadt- und Amtsschreiberei Aalen wird der bisherige Königsbronner Antheil an Ober-Kochen zugetheilt,

136 b) die neu errichtete Amtsschreiberei Laubach, welche dem Rechnungsrath Treu bei der Königl. Ober-Finanz-Kammer allergnädigst übertragen wird, besteht aus: Laubach, Essingen, Fachsenfeld, Hohenstadt und Neubronn.

2) Oberamt Ellwangen,

a) die Stadt und Amtsschreiberei Ellwangen erhält den Ort Schönbronn, gibt aber den Ort Hausen bei Sontheim ab,

Digitized by Google

b) der Distrikt der Amtsschreiberei Röhlingen ändert sich nicht,

c) die Amtsschreiberei Lauchheim bleibt, wie bisher.

3) Oberamt Gaildorf,

a) der Bezirk der Stadt und Amtsschreiberei Gaildorf umfaßt folgende Ortschaften: Gaildorf, Stadt, Mittel-Fischach, Michelbach, Ober-Fischach, Eutendorf, Gschwend, Münster, Unterroth, Altersberg, Hütten, Oberroth, Hohnhardsweiler, Viehberg, Hausen und Oedendorf,

b) in den Bezirk der Amtsschreiberei Schmiedelfeld gehören: Schmiedelfeld, Sulzbach mit Laufen, Geifertshofen, Eschach, Ober-Gröningen, Unter-Gröningen, Frickenhofen, Ruppertshofen, Vordersteinenberg und Ober-Sontheim.

4) Oberamt Hall,

a) dem Bezirk der Stadt und Amtsschreiberei Hall wachsen die Orte Komburg und Steinbach auch Hinder-Einkorn zu,

b) der Bezirk der Amtsschreiberei Rosengarten ändert sich nicht,

c) der Amtsschreiberei Vellberg wachsen die Orte Hausen bei Sontheim, Gros-Allmerspan, Klein-Allmerspan, Lendsiedel, Dorrmenz, Gaggstadt, und Mißlau zu, es tritt aber dieselbe den Ort Schönbronn ab.

5) Oberamt Heidenheim,

a) die Stadt und Amtsschreiberei Heidenheim gibt den bisherigen Antheil an Ebnstetten und Steinheim ab, und erhält Dettingen und Heuchlingen ganz und den Ort Anhausen,

b) der Amtsschreiberei Giengen wird der Ort Brenz zugegeben,

Digitized by Google

c) der Distrikt der Amtsschreiberei Königsbronn bestehet aus Gussenstadt samt Zugehörungen, Königsbronn, Zang, Itzelberg, Ochsenberg, Söhnstetten; Irrmansweiler, Steinheim am Albuch, samt Sontheim, und den übrigen Filialien. Diese Amtsschreiberei ist dem bisherigen Cameral-Verwalter Gros von Biberach allergnädigst übertragen.

6) Oberamt Weiltingen,

Mit der dortigen Amtsschreiberei gehet vor der Hand keine Veränderung vor.

Die Wirkung dieser Distrikts-Eintheilungen fängt mit Georgii d. J. an, und es haben die Königl. Oberämter dafür zu sorgen, daß sodann auch die Uebergabe der Registraturen, jedoch ohne alle Kosten-Anrechnungen, vor sich gehe.

Was endlich die hie und da vorkommenden einzelnen Abweichungen, so wie die Revision der Schreib-Verdienst-Capitulationen bei denjenigen Stadt- oder Amtsschreibereien, welche durch diese Distrikts-Eintheilungen Veränderungen erlitten haben, betrifft, so wird deshalb von der Königlichen Oberregierung und von dem Königlichen Ober-Landes-Oekonomie-Collegium das nähere bestimmt werden.

Stuttgart den 11. April 1810.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

Königl. Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Nro. 17.

Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der directen Steuern, an sämtliche Ober- und Cameral-Beamten, die Einlieferung der Steuer-Gelder und die Jahrs-Abrechnung mit Königl. General-Steuer-Casse für 1810. betr. dd. 16. April 1810.

Da bei dem bevorstehenden Rechnungs-Schluß alle 137
verfallenen Steuer-Gelder zur General-Steuer-Casse eingeliefert seyn müssen: so wird den Ober- und Cameral-Beamten hiemit ernstlich aufgegeben, die nachdrüklichsten Verfügungen zu treffen, daß diese Steuer-Gelder noch vor den Jahrs-Abrechnungen, welche im Laufe des künftigen Monats von allen Amtspflegen des Königreichs ohne alles Fehlen eingeschikt seyn müssen, gehörig eingeliefert werden, und in denselben keine Ausstände erscheinen, welche nicht auf eine legale Weise zu rechtfertigen sind. Zu dem Ende ist besonders über diejenigen Posten, welche auf einer Vergleichung beruhen, wie z. B. Land-Dragoner und Invaliden-Kosten, eine genaue Liquidation zu formiren, und solche der Abrechnung anzuhängen.

Decret. Stuttgart in Königl. Ob. Fin. Kammer, Depart. der direkten Steuern, den 16. April 1810.

Nro. 18.

Post-Verordnung, dd. 17. April 1810. Die an die Post-Aemter verlangten eigenen Boten betr.

Von den Königl. Post-Aemtern ist die Anzeige ge- 145
macht worden, daß öfters auf Briefe, welche nach ihrer Addresse auf ein in der Nähe des Abgabs-Postamts liegendes Ort gehören, und durch die auf das Postamt instradirte Amtsboten in der Regel daselbst abgeholt werden müssen, außen auf der Addresse von dem Aufgeber bemerkt wird:

Digitized by Google

„gleich nach] Ankunft durch einen expreſſen Boten zu beſorgen.“

Da aber ſchon der Fall eingetreten iſt, daß der bedungene Lohn dem expreſſen Boten von dem Addreſſaten nicht ausbezahlt wurde, und die Belohnung deſſelben ſodann dem Poſt-Beamten zur Laſt fiel; ſo hat man ſich veranlaßt gefunden, um ſowohl den Aufgebern wegen richtiger Beſtellung von dergleichen beſondern Poſt-Aufgaben durch die Poſtbeamte, als den leztern wegen Erſaz des für die Verſendung ſolcher Poſt-Aufgaben an die Addreſſen ausgelegten Lohns an die expreſſe Boten, Sicherheit zu verſchaffen, zu beſtimmen, und hiemit zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß jeder Aufgeber, welcher wünſcht, daß ſein Brief von dem Abgabs-Poſtamt durch einen expreſſen Boten an die Addreſſe verſendet werden möchte, dieſes Verlangen dem Aufgabs-Poſtamt mit Angebung ſeines Namens und Zuſicherung des Erſazes für den Lohn des expreſſen Boten ſchriftlich vorlege, worauf ſodann das Aufgabs-Poſtamt einen ſolchen Brief oder Paket gleich den recommandirten Briefen behandeln, und in die Correſpondenz-Charte eintragen, auch jenes in dem auszuſtellenden Empfangs-Schein bemerken wird; wodurch nun der Aufgeber wegen richtiger Beſorgung ſeiner Poſt-Aufgabe, und das Abgabs-Poſtamt wegen dem Erſaz des Lohns für den expreſſen Boten Sicherheit erhält.

Stuttgart, den 17. April 1810.

Königl. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction.

Poſt-Verordnung, dd. 17. April 1810. Die Eingabe der Forderungen an die Königl. Gen. Poſt-Caſſe oder an die Königl. Poſtämter betr.

145 Man ſieht ſich veranlaßt, alle diejenigen Perſonen, welche an die Königl. General-Poſt-Caſſe oder die Königl. Poſtämter etwas zu fordern haben,

aufzurufen, über ihre Forderungen jedesmal einige Wochen nach Verfluß eines jeden Quartals die Rechnung des vorhergehenden gehörigen Orts zu übergeben, indem wenn nach Verfluß eines zweiten Quartals solche Rech- 146
nungen nicht eingereicht werden, man nachher auf dieselbe keine Rükſicht mehr nehmen wird.

Stuttgart, den 17. April 1810.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Nro. 19.

General-Verordnung, dd. 26. April 1810. Die Einsendung der Amtsschadens-Projekte betr.

Ungeachtet der in der Commun-Ordnung enthaltenen 153
bestimmten Vorschrifr, daß jährlich um Georgii in jedem Oberamt ein sogenanntes Amtsschadens-Projekt entworfen, und zur Ratification eingesendet werden soll, so sind doch von vielen Oberämtern diese Projekte auf den Jahrgang $18\frac{0}{19}$. noch nicht eingekommen. Nun mag zwar bei manchen die Ursache hievon theils in den Kriegs-Verhältnissen, theils in der Aemterkombination, zu suchen seyn; da aber die Umstände jezt die Wiederherstellung der Ordnung gestatten, so wird den Oberbeamten ernstlich aufgegeben, den Bedacht darauf zu richten, daß die Amtsschadens-Projekte jedes Jahr zu der gesezlich vorgeschriebenen Zeit verfaßt, und sofort dem Kreis-Steuerrath, um solche mit seinen Bemerkungen an das Königl. Ober-Landesökonomie-Collegium einzusenden, zugestellt werden, wie dann auch die Kreis-Steuerräthe selbst hiemit den Auftrag erhalten, die allzulang ausstehenden Projekte einzufordern.

Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Landesökonomie-Collegium, den 26. April 1810.

Digitized by Google

Decret an sämtliche Cameral-Beamtungen, dd. 2. Mai 1810. die Jahrs-Vergleichungen mit der Königl. General-Domanial-Kasse pro Georgii 1809. — 1810. betr.

154 Die Königl. Cameral-Verwaltungen, Forst-Cassen-Aemter und Eisen-Faktorien werden hiemit angewiesen, über sämtliche von Georgii $18\frac{0}{10}$. an das Königl. Militär prästirte Abgaben, mit der Königl. Kriegs-Kasse die erforderlichen Abrechnungen zu treffen, und sodann die von dem Kriegs-Kassier unterschriebenen Abrechnungen in der Jahrs-Vergleichung mit der Königl. General-Domanial-Kasse gehörig einzubringen.

Eben so ist über sämtliche, für Rechnung der Hof-Kasse, Bau- und Garten-Kasse in Stuttgart und Ludwigsburg, Stall-Gestüts- und Beschäler-Kasse, Fasanerie-Kasse und Wildpretschreiberei ꝛc. geschehene Prästationen mit diesen Kassen abzurechnen und der Betrag der Abrechnungen mit der General-Domanial-Kasse zu vergleichen.

Uebrigens haben die Königl. Cameral-Verwaltungen, Forst-Kassen-Aemter und Faktorien, die vorbemelten Abrechnungen, so wie den Rechnungs-Abschluß auf Georgii dergestalt zu beschleunigen, daß die Jahrs-Vergleichungen mit der Königl. General-Domanial-Kasse in dem gesezlichen Termin unfehlbar eingeschikt werden können.

Decret. Stuttgart in Königl. General-Staats-Kassen-Depart. den 2. Mai 1810.

Beilage zu Nro. 19.

Instruktion für die Einbringer der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle, und andere, welche mit Erhebung und Sicherstellung dieser Gefälle beschäftiget sind, dd. 2. Mai 1810.

161 In Beziehung auf den in der Königl. General-Verordnung vom 11. Febr. d. J. erklärten Vorbehalt, für

die Administration der den Waisen- und Zuchthäusern angewiesenen Gefälle noch eine besondere Instruktion zu ertheilen, wird hiemit folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die Verrechnung der nicht unmittelbar in die Pflegamts-Kassen fliessenden Gefälle der Waisen- und Zuchthäuser geschieht theils durch die bestellten Ober-Einbringer allein, theils auch und zunächst durch die in jedem Ort befindlichen Unter-Einbringer.

Zu der ersten Gattung gehören:

1) die Gebühren von Aemter-Ersezungen, welche von den Königlichen Kollegien oder Departements ausgeschrieben oder bestätiget werden,

2) das surplus von Geldstrafen wegen fleischlicher Vergehungen, und

3) der Ertrag von confiscirten Lottogewinnsten.

Unter die leztere Gattung sind zu rechnen:

a) von gemeinschaftl. Gefällen der Zucht- und Waisenhäuser,

1) die jährl. Abgaben der Schildwirthe, Bierbrauer, Gastgeber und beständigen Gassenwirthe,

2) die Gebühren von den in der General-Verordnung vom 11. Febr. d. J. genannten Kontrakten,

3) die Bürgerannahme-Gebühren,

4) die Abgaben der Schuzjuden,

5) die Gebühren von Dienst-Ersezungen der Kommunen und Korporationen,

6) die Gefälle von den Handwerks-Zünften,

7) die Gebühren der Zehendbeständer,

8) die Abgaben von Erbschaften und Vermächtnissen,

9) die Beiträge von Kommunfrucht-Vorräthen, und

Digitized by Google

10) die zu Dekung des Deficits jährl. ausgeschriebenen Beiträge der piorum Corporum;

b) von besondern Gefällen der Waisenhäuser:

der Ertrag des monatlichen Opfers und des Opfers bei Taufen, die freiwilligen Beiträge bei Hochzeit- und Ehe-Verspruchs-Malzeiten, bei Schliessung gewisser Kontrakte und bei dem Ein- und Ausschreiben der Handwerksjungen, und die Einnahme von Schenkungen und Vermächtnissen.

§. 2.

162 In Ansehung der Waisen- und Zuchthausgefälle von Aemter-Ersezungen, welche von den Königl. Kollegien und Departements ausgeschrieben, oder bestätiget werden, verbleibt es bei der Vorschrift der Taxordnung, daß die festgesezten Gebühren zugleich mit dem Tax in den Taxzetteln ausgeschrieben werden, worauf sie durch die Kameral-Verwalter neben dem Tax einzuziehen, und an die Ober-Einbringerei urkundlich zu übergeben sind.

§. 3.

Das surplus von den Strafen wegen fleischlicher Vergehungen haben die Königl. Oberämter wo möglich gleich bei Eröfnung des Straferkenntnisses zum Einzug zu bringen. Die mit den Strafdebenten getroffenen Akkorde sind auf dieses surplus nicht auszudehnen, sondern es haben die Königl. Ober-Beamte alle Mühe anzuwenden, daß dasselbe in baarem Geld berichtiget wird.

Das Abverdienen der Ausstände kann nur alsdann statt finden, wenn die Zahlungs-Unvermögenheit des Debenten urkundlich dargethan, und der Wohnort desselben nicht allzuweit von Stuttgart, Ludwigsburg oder Gmünd entfernt ist, auch das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Kollegium auf die Anzeige der Pflegämter, daß sie zu der Oekonomie des Hauses dergleichen Arbei-

Digitized by Google

ter nöthig haben, über die Zulässigkeit der Abverdienung erkannt hat.

Am Ende des Rechnungs-Jahrs, in Ansehung dessen es bei den bisherigen Terminen vom 1. April bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahrs verbleibt, hat jeder Oberbeamte nicht nur dem Ober-Einbringer ein mit seiner Unterschrift versehenes Verzeichniß sämtlicher während des Jahrs wegen fleischlicher Vergehungen angesezter Geldstrafen und der eingegangenen surplusgelder zuzustellen, sondern auch ein spezifiques und beurkundetes Ausstands-Verzeichniß mit Anführung der Gründe des unterbliebenen Einzugs an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Kollegium einzusenden.

§. 4.

Wenn ein Gewinn aus verbotenem Einsezen in ein Zahlenlotto confiscirt wird; so hat das Oberamt ebenfalls den Betrag einzuziehen, und dem Ober-Einbringer am Ende des Rechnungs-Jahrs urkundlich zu übergeben, oder ihm ein Zeugniß, daß an dergleichen Confiskationsstrafen nichts gefallen sey, zuzustellen.

§. 5.

In Ansehung der Gefälle von Wirthen und Bierbrauern liegt jedem Ortsmagistrat ob, die in seinem Ort befindlichen Schildwirthe, Gastgeber, Bierbrauer und beständigen Gassenwirthe vorschriftmäßig zu klassifiziren; das entworfene Regulativ ist dem vorgesezten Oberamt zur Genehmigung vorzulegen, und sodann dem Partikular des Unter-Einbringers beizuschließen.

Bei dem jährlichen Steuersaz ist dasselbe jedesmal zu revidiren, und ein Auszug aus dem Steuersaz-Protokoll dem Unter-Einbringer zu Belegung seines Partikulars zu übergeben.

§. 6.

Die Gebühren von Kontrakten über liegende Güter,

Gebäude, Gülten, Haus- und Güterzieler, worüber nach den Gesezen gerichtlich erkannt wird, sind zugleich mit der Accise-Abgabe zu berechnen und zu bezahlen.

163 Auch ist auf dieselbe alles dasjenige anwendbar, was die neue Accise-Ordnung Th. 1. Abschn. 10. §. 65. — 70. in Hinsicht auf Tausch-Kontrakte, auf Güterkontrakte mit Leibgeding- und andern Bedingungen, (auf Heirathgüter und Erbschaften,) auf verkaufte Apotheken, Wirthschaften, und andere mit Real-Privilegien versehene Gebäude, auf adjudicirte Güter und auf Kontrakte Königlicher Administrationen vorschreibt.

Am Ende jeden Quartals hat der Gerichts-Aktuar von dem für das Acciseamt gefertigten Verzeichniß der bei Gericht vorgekommenen Kontrakte dem Unter-Einbringer der Waisen- und Zuchthäuser eine beglaubigte Abschrift zuzustellen, um dasselbe seinem Partikular beilegen zu können.

Bei Güter-Häuser-Mühl-Schaafwalde- und andern ähnlichen Verleihungen der Gemeinden und milden Stiftungen ist gleich nach jeder Verleihung ein Auszug aus dem Verleihungs-Protokoll mit der Berechnung der von dem Beständer zu bezahlenden Zucht- und Waisenhaus-Gebühr durch den Gerichts-Aktuar zu fertigen, und samt dem Geldbetrag an den Unter-Einbringer zu übergeben.

§. 7.

Zu Beurkundung der weiteren Einnahme-Rubriken von neuen Bürgern, von Schuzjuden, und von Dienstes-Ersezungen der Kommunen und Korporationen hat der Unter-Einbringer einen von dem Gerichts-Aktuar zu fertigenden Auszug aus dem Gerichts-Protokoll über sämtliche im Laufe des Rechnungs-Jahrs vorgekommene Bürgeraufnahmen, ein von dem Gericht auszustellendes Verzeichniß der im Ort befindlichen Schuzjuden und ein durch den Gerichts-Aktuar zu beglaubigendes Ver-

zeichniß der zum Bezug einer Zucht- und Waisenhaus-Gebühr sich eignenden Kommun-Aemter-Ersezungen dem Rechnungs-Partikular beizulegen.

§. 8.

In Rükſicht auf die Abgaben der Handwerks-Zünfte hat jeder Ober-Beamte nach den festgesezten 3. Klassen zu bestimmen, was die in seinem Amts-Distrikt befindlichen Zunftladen nach Verhältniß ihres Vermögens und der Anzahl der Meister an die Waisen- und Zuchthäuser jährlich zu entrichten haben. Dieses Regulativ, welches alle 3. Jahre zu revidiren ist, hat der Unter-Einbringer seinem ersten Partikular beizuschliessen, und den Haupt-Innhalt den Prämissen der folgenden Rechnungen einzuverleiben, auch, so oft dasselbe eine Aenderung erleidet, eine besondere Urkunde darüber beizubringen.

§. 9.

Bei allen Verleihungen Königlicher, Kommun- oder Korporations-Zehenden ist es die Obliegenheit der Kameralbeamten, Stiftsverwalter, Bürgermeister, oder anderer Rechnungs-Beamten, gleich nach der Verhandlung einen beglaubigten Auszug aus dem Verleihungs-Protokoll dem Orts-Einbringer einzuhändigen, damit dieser den Einzug der den Zucht- und Waisenhäusern zu entrichtenden Abgabe gleichbald vornehmen kann.

§. 10.

Wenn Erbschaften oder Vermächtnisse auf Seitenverwandte vom 3ten oder von entfernteren Graden der Blutsfreundschaft, oder auf blos verschwägerte oder ganz fremde Personen fallen; so hat der Stadt-Amts- oder 164
Gerichtsschreiber, oder Substitut, welcher die Theilung vornimmt, zugleich auch den Betrag des den Waisen- und Zuchthäusern zufallenden Antheils zu berechnen, und

in das Theilungs-Instrument einzutragen, wovon ein beglaubigter Auszug dem Unter-Einbringer zuzustellen ist.

In Hinsicht auf den richtigen Einzug dieses Gefälls, haben die Kbnigl. Beamte, die Waisengerichte und ihre Aktuare eben dasjenige zu beobachten, was ihnen in Ansehung des herrschaftl. Abzugs zur Pflicht gemacht ist.

§. 11.

Was die den Waisenhäusern zustehenden besondern Gefälle, und zwar namentlich die Gefälle vom monatl. Opfer und vom Opfer bei Taufen betrift; so hat der Unter-Einbringer jedesmal nach geendigtem Gottesdienst, was an Opfer für das Waisenhaus gefallen ist, in Gegenwart des Geistlichen zu zählen, welcher leztere nicht nur den Betrag des von dem Einbringer in Empfang genommenen Geldes gleichbald in dessen Partikular einzuschreiben, sondern auch am Ende des Jahrs, daß nichts weiter gefallen sey, darinn zu beurkunden hat.

§. 12.

Bei feierlichen Hochzeiten oder Ehe-Verspruchsmalzeiten hat der Unter-Einbringer entweder eine Büchse zu einer freiwilligen Beisteuer für die Waisen aufzustellen, oder, wenn diese Art der Einsammlung der Erwartung nicht entspräche, sich selbst an den Ort des Gastmals mit seinem Partikular zu begeben, und um einen Beitrag anzusuchen.

Der Betrag desjenigen, was die Gäste zusammengelegt, oder die Brautleute im Namen derselben entrichtet haben, ist durch den Bräutigam in dem Rechnungs-Partikular jedesmal zu beurkunden.

§. 13.

Bei gerichtlicher Erkennung über die in der General-Verordnung vom 11. Febr. d. J. genannten Kon-

Digitized by Google

trakte, so wie bei Güter- Mühl- Schaafwaide- und andern Verleihungen der Kommunen und milden Stiftungen haben die Magistratspersonen, welche der Verhandlung anwohnen, die Kontrahenten und Beständer auch zu einer freiwilligen Gabe für die Waisen aufzufordern, und diese mit einer besondern Urkunde dem Unter-Einbringer zuzustellen.

§. 14.

Wird ein Lehrjunge bei einer Handwerkslade ein oder ausgeschrieben; so ist es die Pflicht des Obmanns und der Zunftmeister, die Eltern oder den Pfleger des Lehrjungen oder denjenigen, welcher die Bezahlung der Ein- und Ausschreibkosten übernommen hat, zu einem besondern Beitrag für das Waisenhaus zu veranlassen.

Was auf solche Art freiwillig gegeben wird, ist in das Jungenbuch einzutragen, und darinn von dem Gebenden durch seine Unterschrift zu beurkunden.

Am Ende des Jahrs aber ist der Belauf sämtlicher Beiträge mit einem durch den Zunftrechnungssteller aus dem Jungenbuch zu fertigenden Auszug dem im Ort der Handwerkslade befindlichen Unter-Einbringer zu überliefern.

§. 15.

Wenn einem Waisenhaus ein Vermächtniß zufällt; 163
so hat das Waisengericht samt dem Theilungs-Aktuar dafür zu sorgen, daß der Betrag dem Unter-Einbringer mit einem beglaubigten Auszug aus der lezten Willens-Verordnung zugestellt wird.

Bei schriftlichen Schenkungen ist die Schenkungs-Urkunde selbst, oder wenn die Schenkung in einem auf mehrere Gegenstände sich beziehenden Instrument enthalten ist, ein Auszug aus diesem dem Partikular des Unter-Einbringers beizulegen.

§. 16.

Da in mehreren Fällen ein Zweifel entstehen könnte, welchem von beiden Waisenhäusern die für die Waisen eingesammelten Beisteuern zuzutheilen wären; so wird hiemit festgesezt, daß es zwar in Ansehung des monatlichen Opfers und des Opfers bei Taufen bei der General-Verordnung vom 11. Febr. d. J. sein Verbleiben haben, mithin der Unterschied der Kirche, worin das Opfer gefallen ist, für das eine oder das andere Waisenhaus entscheiden, hingegen von andern freiwilligen Gaben, wenn der Gebende seine Absicht nicht ausdrüklich erklärt hat, noch dieselbe aus den Nebenumständen unzweideutig abzunehmen ist, jedem Waisenhause die Hälfte zugeschieden werden soll.

§. 17.

Die Unter-Einbringer haben sowohl für die gemeinschaftlichen Waisen- und Zuchthausgefälle, als auch für jedes Waisenhaus, dessen Gefälle sie verwalten, abgesonderte Partikularien nach Maasgabe der unter den Beilagen mit den Buchstaben A und B bezeichneten Formulare zu führen. Sie haben dieselbe alljährlich selbst zu kapituliren, und die eingehenden Gelder, welche durchaus mit keinen andern Kassen-Einnahmen zu vermischen sind, unter den gehörigen Rubriken fleissig einzuschreiben.

§. 18.

Die gemeinschaftlichen Gefälle der Waisen- und Zuchthäuser sind vierteljährig gegen eine summarische Bescheinung zur Ober-Einbringerei einzuliefern. Am Ende des Jahrs aber hat der Unter-Einbringer sein mit den erforderlichen Urkunden belegtes Partikular samt dem baaren Kassen-Remanet an den Ober-Einbringer zu übergeben.

Die für die Waisenhäuser eingehenden freiwilligen

Digitized by Google

Beiträge, Vermächtnisse und Schenkungen sind insgesammt am Schlusse des Rechnungs-Jahrs mit dem Partikular und den dazu gehörigen Urkunden an den Ober-Einbringer einzusenden.

§. 19.

Der Ober-Einbringer hat auf die ihm untergeordneten Unter-Einbringer ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, damit dieselbe ihre Pflichten in fleissiger Erhebung und richtiger Einsendung der Waisen- und Zuchthausgefälle pünktlich beobachten.

Bleibt einer oder der andere mit der vierteljährigen 166
Lieferung im Rükstand; so hat er denselben gleichbald an seine Schuldigkeit zu erinnern, und im Fall einer längeren Verzögerung dem vorgesezten Oberamt die Anzeige zu machen.

Er hat sich überdieß angelegen seyn zu lassen, die zum Theil mit ihren Obliegenheiten und der Geschäftsform noch unbekannten Unter-Einbringer in ihr neues Geschäft einzuleiten, und ihnen, wenn sie bei Führung des Partikulars oder sonst Anstände finden, mit der nöthigen Belehrung unentgeldlich an die Hand zu gehen.

§. 20.

Die quartalweise eingelieferten Gelder sind von dem Ober-Einbringer ebenfalls vierteljährig an dasjenige Pflegamt, an welches er durch die General-Verordnung vom 11. Febr. d. J. angewiesen ist, zu übersenden.

Die Einsendung der die Waisenhäuser insbesondere angehenden Gefälle an die Waisenhaus-Pflegen geschieht in der Regel erst am Ende des Rechnungs-Jahrs.

Ausstände werden in der Regel nicht gestattet. Auch werden die Ober-Einbringer ernstlich erinnert, sich unter keinem Vorwand eine Vermischung der Amtspfleggelder mit den Institutsgefällen zu erlauben, in welcher Hin-

Digitized by Google

ficht zugleich verordnet wird, daß bei Vornahme eines Kassensturzes bei der einen Kasse jedesmal auch die andere Kasse gestürzt, und eine Nachrechnung bei ihr gezogen werden soll.

§. 21.

Sobald die Partikularien der Unter-Einbringer samt den dazu gehörigen Urkunden am Schlusse des Rechnungs-Jahrs eingekommen sind; so hat der Ober-Einbringer die Rechnungen über die ihm anvertrauten Waisen- und Zuchthausgefälle, und zwar ebenso abgesondert, wie die Unter-Einbringer, nach den sub Lit. C und D Beil. Formularien, selbst zu stellen, und sich damit so zu beeilen, daß er dieselbe, doppelt ausgefertigt, längstens in 4. Wochen nach dem Rechnungsschluß dem Rechnungs-Revisor, dem er zugetheilt ist, übergeben kann.

Nach erfolgter Probe hat er die Rechnungen mit den ertheilten Rechnungsbescheiden an dasjenige Pflegamt, in dessen Hauptrechnung die verrechneten Gelder gehören, samt dem baaren Kassen-Remanet einzuschiken. Dem leztern aber liegt ob, das eine Exemplar der Ober-Einbringerei-Rechnung als ein Partikular seiner Pflegamtsrechnung beizuschliessen, und das Duplikat mit beigefügter Beurkundung des Empfangs der als Kassa-Remanet eingeschikten Gelder an den Ober-Einbringer zurükzusenden.

§. 22.

167 Da es vor der Hand an einer Uebersicht über den Ertrag der den Waisen- und Zuchthaus-Pflegen angewiesenen Gefälle mangelt; so hat jedes Pflegamt am Ende des Monats einen Kassen-Rapport an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Kollegium einzusenden, und bei einer vorhandenen Unzulänglichkeit des Kassenvorraths zu Bestreitung der Instituts-Bedürfnisse theils

diejenigen Ober-Einbringereien anzuzeigen, welche mit den Quartal-Lieferungen sich im Rükstand befinden, theils auch eine detaillirte Berechnung des für den nächstkünftigen Monat eintretenden Bedürfnisses vorzulegen, um gegen die säumigen Ober-Einbringer die geeigneten Verfügungen erlassen, und nöthigenfalls auch der entblösten Kasse die nöthige Unterstüzung bei einer andern Pfleg-Kasse anweisen zu können.

§. 23.

Zur Belohnung für den Einzug und die Einlieferung der Waisen- und Zuchthausgefälle wird, mit Ausschluß aller übrigen besondern Anrechnungen für erlassene Schreiben und andere hieher einschlagende Verrichtungen, folgende Einzugsgebühr von jedem baar eingehenden Gulden ausgesezt.

Für den Einzug der surplus-Gelder und der confiscirten Lottogewinnste bezieht der damit bemühte Oberbeamte ausschließlich . . —— :· 3. kr.

Von den Gebühren bei Aemter-Erseznngen, welche von den Königl. Kollegien und Departements ausgeschrieben oder bestätiget werden, erhält der Kameral-Verwalter, der den Einzug neben dem Tax besorgt, zu gleichen Theilen mit dem Ober-Einbringer —— :· 3. kr.

Von Vermächtnissen und Geschenken für die Waisenhäuser, von den Abgaben, welchen die an entferntere Kollateralen und an Fremde fallenden Erbschaften und Legate unterliegen, und von dem Erlös aus den Frucht-Vorrathsbeiträgen gebühren dem Ober- und Unter-Einbringer zu gleichen Theilen . —— :· 1. kr. 3. hlr.

Von den Beiträgen der piorum Corporum erhalten dieselbe miteinander . . —— :· 1. kr.
und von allen übrigen Gefällen haben sie von jedem baar eingehenden fl. . . —— :· 3. kr.
zu gleichen Theilen zu beziehen.

Digitized by Google

§. 24.

Für Stellung der Rechnung hat der Ober-Einbringer sowohl vom Concept als von der Reinschrift für jedes Blatt in tabellarischer Form . —— ;· 8. kr.

und in der gewöhnlichen Rechnungsform —— ;· 4. kr.

jedoch ohne Taggeld und Schreibmaterialien, der Unter-Einbringer aber für das Kapituliren seines Partikulars und statt eines Ansazes für Schreibmaterialien auf jedes Blatt des Partikulars . —— ;· 2. kr. anzurechnen.

168 Die Rechnungs-Revisoren werden jedoch erinnert eine unnöthige Ausdehnung der Rechnungen nicht zuzugeben.

§. 25.

Für Auszüge und Abschriften, welche zu Belegung der Partikularien und Rechnungen gefertiget werden, so wie für die erforderlichen Beurkundungen, findet keine Anrechnung statt, indem diejenigen, welchen dieses Geschäft obliegt, dasselbe unentgeltlich zu verrichten haben.

Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Kollegium, den 2. Mai 1810.

Nro. 20.

K. V. dd. 9. Mai 1810. Die Titulatur Königl. Diener, welche zugleich Königl. Kammerherren sind betr.

205 Da Se. Königl. Majestät zu verordnen geruht haben, daß bei öffentlichen Anzeigen, Bekanntmachungen ꝛc. wo die Titulatur der Person angebracht wird, von allen Civil-Dienern, welche Königl. Kammerherren sind, diese Qualification nicht weggelassen, sondern der Titel Kammerherr jederzeit nach der ersten Charge, von welcher sich die Person benennt, aufgeführt werde,

z. B. Staats-Minister, Königl. Kammerherr —

Präsident, Königl. Kammerherr u. s. w. So wird solches hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 9. Mai 1810.

Nro. 21.

Polizei-Verordnung, dd. 2. Mai 1810. Die bei dem Führen der Handpferde zu beobachtende Vorsicht betr.

Schon einigemal hat sich der Fall zugetragen, daß 213
durch das Führen der Handpferde die Vorübergehenden in Schaden gerathen sind. Um nun einem solchen Unglük möglichst zu begegnen, werden hiemit die Kutscher und Reitknechte aufgefordert, bei dem Spazierenreiten die Handpferde mit möglichster Vorsicht zu führen; die Vorübergehenden aber werden sich dadurch gegen ungefähres Unglük am besten schüzen, wenn sie sich an die Seite des Reiters halten. Welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 2. Mai 1810.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Nro. 22.

Verordnung, dd. 15. Mai 1810. Die Verfertigung und Einsendung der Tabellen über die in den Brandschadens-Versicherungs-Katastern vorgefallenen Veränderungen betr.

In der neuesten Brandschadens-Versicherungs-Ord- 221
nung vom 17. Dec. 1807. §. 12. ist zwar bestimmt worden, daß über die innerhalb eines jeden Rechnungs-Laufs in Ansehung der Gebäude, deren Anschläge und Inhaber vorgefallenen Veränderungen längstens 14. Tage nach Georgii unter abschriftlicher Beilegung der Aen-rungs-Tabellen von den Oberämtern vollständiger Be-zur Königlichen Ober-Regierung erstattet werden

solle. Da aber bisher von mehreren Beamten unter allerlei Vorwand um Verlängerung dieses Termins angesucht worden ist: so will man zwar, um für die Zukunft alle dergleichen Gesuche abzuschneiden, geschehen lassen, daß die Aenderungs-Tabellen später, jedoch allerlängstens bis Martini jeden Jahrs, eingesendet werden dürfen, und der Anfang damit bei dem Rechnungs-Jahr von 18$\frac{20}{10}$. gemacht werde.

Hingegen wird den sämtlichen Oberbeamten und besonders den Stadt- und Amtsschreibern auf das ernstlichste eingeschärft, sich bei der Verfertigung und Einsendung dieser Tabellen innerhalb dieses hinlänglichen Zeitraums um so weniger einige Saumseligkeit zu Schulden kommen zu lassen, als man widrigensalls, und wenn dieselben nicht vor dem Tag Martini eingekommen seyn sollten, solche sogleich nach diesem Termin durch eigene Kanzlei-Presser auf Kosten der Schuldhaften abholen lassen wird, wie denn die Brandschadens-Versicherungs-Expedition, dieses ohne weitere Anfrage zu thun, bei eigener Verantwortung den gemessenen Auftrag erhalten hat.

Und da in den eingeschikten Aenderungs-Tabellen die Vorschrift der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung §. 13. nicht durchgehends beobachtet worden, so ist dieselbe künftighin genauer, als bisher, zu befolgen, und besonders sind in der Haupt-Columne dieser Tabellen sowohl alle Besizer des vorigen Jahrs, wenn deren mehrere sind, mit Bemerkung des einem jeden derselben zuständigen Gebäude-Antheils, und dessen Anschlags, als auch die gegenwärtigen Besizer sämtlich mit eben dieser Bemerkung einzutragen, und überhaupt diese Tabellen mit mehrerer Pünktlichkeit zu verfertigen.

222 Uebrigens ist, welches ebenfalls bisher öfters unterlassen worden, nach der Vorschrift mit den Aenderungs-Tabellen jedesmal eine Bilance, worinn die Anschlags-

Summe des vorigen und des gegenwärtigen Jahrs, so wie auch die Anzahl der Haupt- und Neben-Gebäude eines jeden Orts und des ganzen Oberamts zu bemerken ist, einzusenden, und in dem Begleitungs-Bericht anzuführen, wie hoch der Fond für das innstehende Jahr sich belaufe.

Endlich sind auch diejenigen Gebäude-Anschläge, welche nicht nach der Vorschrift des §. 6. sub finem der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung eingerichtet sind, nach derselben abzuändern, und die Veränderungen in den nächsten Aenderungs-Tabellen, welche nach dem oben angeführten längstens bis Martini dieses Jahrs unfehlbar erwartet werden, zu bemerken.

Decretum Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung Ob. Pol. Dep. den 15. Mai 1810.

Ex speciali Resolut.

Nro. 24.

Decret der Königl. Ob. Fin. Kammer, Dep. der indir. Steuern, die Stemplung der Duplicate von Prozeßschriften betr. dd. 23. Mai 1810.

In Absicht auf die Stemplung der Duplicate von 237
Prozeßschriften, wird die Verordnung, nach welcher dieselbe dem Classen-Stempel von 3. kr. unterliegen, zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ex spec. Resolut.

K. V. dd. 30. Mai 1810. Die Berichtigung und Ergänzung der Familien-Register von Stuttgart betr.

Da sich bei dem Entwurf des allergnädigst vorge- 237
schriebenen Familien-Registers ergeben hat, daß die von der hiesigen Innwohnerschaft übergebene Familien-Zettel größtentheils unvollständig und unrichtig übergeben worden sind; so wird nach einer ergangenen allerhöchsten

Königlichen Verordnung durch die hiesigen Decanen und Ober-Polizei-Commissairs ein Umgang in hiesiger Stadt veranstaltet, und bei solchem eine Revision der eingekommenen und unrichtigen Familien-Zettel vorgenommen werden.

Das hiesige Publikum wird von dieser allerhöchsten Verordnung hierdurch in Kenntniß gesezt, und dabei angewiesen, den Umgangs-Deputirten auf ihr Anmelden über die zu Berichtigung der Familien-Register vorzulegenden Fragen gehörige Auskunft zu ertheilen.

238 Zugleich wird die Aufforderung an die Innwohner und insbesondere an die Haus-Eigenthümer andurch erneuert, die von außen hereinziehenden Familien jedesmal der unterzeichneten Königl. Behörde anzuzeigen, womit zugleich die weitere Verordnung verbunden wird, daß jedes Familienhaupt auch von allen in seiner Familie auswärts vorgehenden Veränderungen bei der Redaktions-Commission die Anzeige zu machen habe, so wie ohnehin jeder Hausbesizer gehalten ist, alle Quartalien die in seinem Haus vorgehenden Veränderungen in Hinsicht von Vermiethungen dem betreffenden Distrikts-Commissair unfehlbar anzuzeigen, um dadurch auf Berichtigung und Ergänzung der Familien-Register immer hinlänglich vorbereitet zu seyn.

Stuttgart, den 30. Mai 1810.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 24.

Kaiserl. französisches Decret, dd. 7. Mai 1810. die Preisaussezung von einer Million Franken auf die Erfindung der besten Flachs-Spinnmaschine betr.

Extrait
des minutes de la Sécrétairerie d'Etat.

Au Palais de Bois-le-Duc le 7. Mai 1810.

Napoleon, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération Suisse.

Portant un intérêt spécial aux progrès des Ma- 245
nufactures de Notre Empire. dont le Lin est la matière premiere;

Considerant, que le seul obstacle, qui s'oppose à ce, qu'elles réunissent la modicité des prix à la perfection de leurs produits, resulte de ce, qu'on n'est pas encore parvenu à appliquer des machines à la filature du Lin comme à celle du Coton:

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1.

Il sera accordé un prix d'un Million de Francs à l'inventeur, de quelque Nation qu'il puisse être, de la meilleure machine propre à filer le Lin.

Art. 2.

A cet effet le somme d'un Million est mise à 246
la disposition de Notre Ministre de l'Interieur.

Art. 3.

Notre présent décret sera traduit dans toutes les

Digitized by Google

langues, et envoyé à Nos Ambassadeurs, Ministres et Consuls dans les pays étrangers, pour y être reudu public.

Art. 4.

Nos Ministres de l'Intérieur, du Trésor et des Rélations extérieures sont chargés de l'exécution de Notre présent décret.

Signé: NAPOLEON.

Par l'Empereur,

le Ministre Sécrétaire d'Etat,

Signé: H. B. Duc de Bassano.

Im Pallast zu Herzogenbusch den 7. Mai 1810.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinischen Bundes, Vermittler der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

245 Da Wir ein besonderes Interesse an den Fortschritten derjenigen Manufacturen Unseres Reichs nehmen, deren Urstoff Flachs ist, und da Wir in Betrachtung ziehen, daß das einzige Hinderniß, welches sich der Vereinigung eines mäßigen Preises mit der Vollkommenheit ihrer Erzeugnisse entgegensezt, daher kommt, daß man es noch nicht so weit gebracht hat, Maschinen zur Flachs-Spinnerei ebenso wie zur Baumwollen-Spinnerei anzuwenden;

So haben Wir beschlossen und beschliessen wie folgt:

Art. I.

Es soll ein Preis von einer Million Franken dem Erfinder der besten Flachs-Spinnmaschine ausgesezt werden, von welcher Nation er auch seyn mag.

Digitized by Google

Art. II.

Zu diesem Ende soll Unserem Minister des Innern 246
eine Million zur Disposition übergeben werden.

Art. III.

Unser gegenwärtiges Decret soll in alle Sprachen übersezt, und Unsern Botschaftern, Gesandten und Consuln in den fremden Ländern zur Bekanntmachung daselbst zugestellt werden.

Art. IV.

Unsere Minister des Innern, des Schazes und der auswärtigen Angelegenheiten sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterzeichnet: Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers,

der Minister Staats-Secretär,

Unterzeichnet: H. B. Herzog von Bassano.

Nro. 25.

Ernd-General-Rescript, dd. 8. Jun. 1810.

Wir finden Uns bewogen, die Uns zugehörigen 247
Heu- und Oehmd-großen und kleinen Frucht-Obst- und Blut-Zehenten- so wie die Theil- und Landgarben-Gefälle an allen Orten, wo der Selbst-Einzug nicht bereits angeordnet, oder um besonderer örtlichen Verhältnisse willen unvermeidlich ist, für dieß Jahr wieder im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden pachtweise zu überlassen. Indem Wir Unsere Cameral-Beamte wegen dieses wichtigen Geschäfts auf die bereits vorliegenden Verordnungen verweisen, ertheilen Wir ihnen zugleich noch folgende Vorschriften:

Digitized by Google

1) Da die zum kleinen Zehenten gehörigen Produkte zu verschiedenen Jahrs-Zeiten reifen, so haben Unsere Beamten, um Zeit- und Reisekostens-Aufwand zu ersparen, diejenigen Klein-Zehent-Gattungen, deren Anstand bei der Besichtigung des großen Zehentens beurtheilt werden kann, mit dem großen Zehenten, zwar nicht in einem und ebendemselben Pacht, aber doch zu gleicher Zeit, ordnungmäßig zu verleihen.

2) In Ansehung derjenigen Zehenten, welche um besonderer Umstände willen selbst administrirt werden, verordnen Wir, daß sogleich nach geendigtem Drasche, oder, wenn es Heuzehenden sind, sobald das Zehentheu verkauft seyn wird, eine Berechnung des Ertrags und der Selbst-Einzugskosten nebst angehängter Vergleichung des reinen Ertrags mit dem Ertrage der vorhergehenden Jahre verfaßt, mit den Originalien der Garben- und Drasch-Register, der Protokolle über den Verkauf der schwachen Früchte, des Strohs und Heues und mit den sonst erforderlichen Urkunden belegt, und Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftlichen Departements, zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Wir versehen Uns übrigens zu Unsern Cameral-Beamten, daß sie die Zehent-Verleihungs-Geschäfte mit schuldiger Aufmerksamkeit auf Unser allerhöchstes Interesse behandeln, und sogleich nach beendigter Verleihung der großen Zehenten eine tabellarische Uebersicht des Pacht-Erlöses nach der Vorschrift des Ernd-General-Rescripts von 1807. und nach den nähern Bestimmungen des Ernd-Rescripts von 1808. einsenden werden.

248 Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschafts-Departement, den 8. Jun. 1810.

Nro. 26.

Königl. Verordnung, gegen das Einschwärzen fremden Tabaks, dd. 13. Jun. 1810.

Se. Königl. Majestät haben zu verordnen geruhet:

1) Jeder innländische Kaufmann, der sich mit Tabaks-Bestellungen directe an eine innländische oder ausländische Fabrik, oder an einen auswärtigen Kaufmann oder Commissionair wendet, wird, wenn er gleich nachher von der geschehenen Bestellung bei der Regie selbst die Anzeige macht, oder durch den Fabrikanten und fremden Kaufmann machen läßt, das Quantum sey groß oder klein, um zwanzig Reichsthaler gestraft; wird der Tabak wirklich heimlich eingebracht, so treten die auf die Tabaks-Einschwärzung bereits bestimmten Strafen in Wirkung. 255

2) Wenn ein reisender Commis von Handelsleuten oder Privaten Bestellungen auf Tabak annimmt, so verfällt solcher ebenfalls in eine Strafe von zwanzig Reichsthalern.

3) Mit Fabriken oder fremden Handelshäusern, welche den innländischen Handelsleuten privatim Tabak zuschiken, und solchen entweder gar nicht, oder falsch declariren, oder den Innländern auf andere Art zur Einschwärzung verhelfen, hat die Regie allen Verkehr abzubrechen, und, wenn jene sich hiebei betrüglicher Handlungen schuldig gemacht haben, öffentliche Anzeige hievon zu machen.

Die Königliche Oberämter haben diese allerhöchste Verordnung besonders dem Handelsstande und den Tabaks-Fabrikanten bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen hienach das erforderliche zu beobachten.

Zugleich wird denselben eröffnet, daß die in der Se.

Digitized by Google

neral-Verordnung vom 26. Nov. 1808. enthaltene Bestimmung in Absicht auf die Delations-Gebühren dahin abgeändert worden ist, daß künftig der Betrag der Confiscationen und Geld-Strafen zusammen gerechnet, und von beiden den Delatoren diejenige Delations-Gebühr ausbezahlt werden soll, welche nach der Zoll-Ordnung §. 91. bei Zoll-Vergehungen statt findet.

Stuttgart, den 13. Jun. 1810.

General-Direction der Königl. Tabaks-Regie.

Verordnung, dd. 16. Jun. 1810. Die Ertheilung des Meisterrechts und Ausstellung der Hausierpatente für die Keßler betr.

256 Wir haben zwar bereits durch unser Circular-Rescript vom 10. November 1808. verordnet:

1) daß keinem Keßler das Meisterrecht vor dem in der Königl. Conscriptions-Ordnung vorgeschriebenen 25sten Jahre ertheilt werden solle, wobei wir uns jedoch vorbehielten, in einzelnen vorkommenden Fällen nach Befinden der Umstände allergnädigst zu dispensiren,

2) daß nur denjenigen im Königreich ansässigen Keßlern, welche sich über das im Lande ordnungsmäßig erlangte Meisterrecht, und den dadurch erlangten Anspruch auf den eigenen meisterlichen Betrieb ihres Handwerks mit einem authentischen Meisterbrief auszuweisen vermögen, in Zukunft Arbeits-Hausierpatente nach den §. 19. der allgemeinen Polizei-Verordnung vom 11. Sept. 1807. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 84.) sollen ausgestellt werden dürfen.

Da Uns jedoch die Anzeige gemacht worden, daß diese Verordnung nicht allenthalben beobachtet werde; so sehen Wir uns veranlaßt, dieselbe zur allgemeinen Kennt-

Digitized by Google

niß zu bringen, und sie unsern Kreis- und Oberbeamten zur genauesten Nachachtung aufs neue einzuschärfen. Dabei wollen Wir ferner verordnet haben, daß jeder Keßlermeister alle Jahr am Handwerkstag, er mag dazu kommen oder nicht, sein schuldiges Leggeld bei Strafe bezahle.

Königl. Ober-Regierung, Ob. Pol. Depart.

Nro. 27.

General-Verordnung, dd. 19. Jun. 1810. die Aufbewahrung der Familien-Register betr.

Da die Familien-Register in Verbindung mit den 263
Kirchen-Registern den wesentlichen Vortheil gewähren, daß das eine Dokument, wenn man es durch einen unglüklichen Zufall verliert, durch das andere ergänzt werden kann: so wird zu sicherer Erreichung dieses Zweks hiemit allgemein verordnet, daß beiderlei Dokumente nicht in einem und demselben Local, sondern die Familien-Register ausschließlich auf dem Rathhause eines jeden Orts, oder, wo sich kein Rathhaus befindet, in demjenigen Zimmer, wo die Flekenbücher oder Gerichts-Protokolle liegen, in einem eigenen Kasten, wozu der Pfarrer den Schlüssel hat, und welcher auf Kosten des evangelischen pii Corporis oder der katholischen Kirchenpflege zu verfertigen ist, aufbewahrt werden sollen.

Damit aber durch die Verschiedenheit des Locals die richtige Führung der Register nicht Noth leiden möge: so werden sämtliche Pfarrer angewiesen, bei schwerer Verantwortung wöchentlich an einem bestimmten Tag und zwar in der Regel an jedem Montag Vormittags alle in der Woche zuvor eingetretene Veränderungen in das Familien-Register pünktlich einzutragen; zu welchem Ende die zuverläßige Veranstaltung zu treffen ist,

daß jeder Pfarrer zu dem Kasten, worinn dieses Register sich befindet, den freien Zutritt hat.

Den Dekanen wird hiebei zur Pflicht gemacht, hierüber genaue Aufsicht zu tragen, und besonders aus Gelegenheit der Kirchen-Visitationen bei den Ortsvorstehern, Gerichtsschreibern, und Amtsschreiberei-Substituten nachzufragen, ob von Seite der Pfarrämter hierinn nichts versäumt werde.

Stuttgart, den 19. Jun. 1810.

Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten.

Decret des Königl. katholischen geistl. Raths an die katholischen Schul-Inspectorate, dd. 22. Mai 1810. Die Form ihrer Eingaben betr.

263 Da die provisorisch aufgestellten katholischen Schul-Inspectoren ihre Eingaben nicht immer nach der gehörigen Form einrichten, hiedurch aber der Geschäftsgang erschwert wird; so werden dieselben zur künftigen genauen Beobachtung der bestehenden Vorschriften hiemit erinnert und zugleich folgende nähere Bestimmungen beigefügt:

264 a) Im Rubrum muß allezeit die Nummer des Inspectorats und das Oberamt des Orts oder der Person, welche der Gegenstand betrift, angegeben werden.

b) Wenn die Schul-Inspectoren einen abgeforderten Bericht erstatten, so ist das Datum und die im dießfalsigen Rescript oder Decret des kathol. geistl. Raths bemerkte Registratur-Nummer im Rubro zu bezeichnen.

c) Nie darf dieselbe Eingabe mehr als einen Gegenstand enthalten. Hievon sind jedoch ausgenommen

d) die jährlichen General-Schulberichte, welche ein getreues Bild des jedesmaligen Zustandes der Schu-

Digitized by Google

len überhaupt, und jeder einzelnen Schule insbesondere, so wie auch eine Vergleichung mit der vorherigen Beschaffenheit enthalten sollen.

c) Da es aber nicht möglich ist, die allgemeine Berichte in kurzer Zeit zu erledigen, so fordern alle diejenigen Gegenstände, worauf eine baldige Resolution nothwendig wird, eine abgesonderte Eingabe. Vorzüglich gilt dieß von Bau- und sonstigen Gegenständen, worüber mit andern Königl. Collegien Communication gepflogen werden muß.

f) Endlich sind alle Berichte, Tabellen, Zeugnisse ꝛc. auf ein nach dem Format der Stempelbogen zugeschnittenes Papier, und nicht, wie es häufig geschah, auf Regal-Papier zu schreiben.

Stuttgart, den 22. Mai 1810.

Decret des Königl. katholischen geistl. Raths, an die katholischen Schul-Inspectorate, dd. 22. Mai. 1810. die Form der Schul-Tabellen betr.

Um den tabellarischen Berichten, welche die katholi- 264
sche Schul-Inspectoren in Gemäßheit der Schul-Ordnung über die ihnen untergeordneten Schulen jährlich zu erstatten haben, eine dem Zweke einer leichten und deutlichen Uebersicht entsprechendere Einrichtung zu geben, werden hiemit folgende nähere Bestimmungen bekannt gemacht.

1) In die allgemeine Schul-Tabelle, welche der Lehrer bei jeder Prüfung einzugeben hat, ist nach der Rubrik „zu spät gekommen" noch eine Columne mit der Ueberschrift „Strafgelder" und den Unterabtheilungen, „eingegangen," - „Rest" zu ziehen, und in diesem bei jedem Kinde zu bemerken, was an dem schuldigen Strafgeld wirklich bezahlt worden, oder noch ausstehet. Diese Tabelle hat der Lehrer 14. Tage vor der Prüfung dem Schul-In-

spector im Concept zu übergeben, damit derselbe bei der Prüfung Gelegenheit habe, die Angaben zu kontrolliren, worauf sie bis zum 23. April ergänzt und berichtigt dem Schul-Inspector wieder zuzustellen ist, welcher sie, mit seinem vidit bestätigt, einzuschicken hat.

2) In der summarischen Tabelle über die Schulen muß

A. in der Rubrik Schullehrer „nach b) gesezt werden „c) Vaterort" und sind hienach die übrigen Angaben weiter zu bezeichnen,

b) unter der Rubrik „Einkommen" ist in der ersten Columne zu bemerken von 1808.

α) Schulgeld

β) fixe Geldbesoldung

γ) Naturalien und Emolumente im Geld-Anschlag.

NB. Diese Rubrik wird nur noch dieses Jahr ausgefüllt, künftighin bleibt sie weg.

265 In der zweiten Columne „gegenwärtiges Einkommen"

α) als Lehrer

β) als Meßner

γ) Nebenverdienst

Summe ———

Ist der Meßnerdienst nicht mit der Schule vereinigt, so wird der Ertrag desselben angeführt unter der Rubrik:

„Ertrag des abgesonderten Meßnerdiensts"

B. Die Rubrik Schulhaus ist in die Columne „Schul-Gebäude" — „Schulzimmer" zu theilen, und bei „Schul-Gebäude" sind anzuführen.

a) Beschaffenheit

b) mit oder ohne Lehrerwohnung

c) gemiethet, oder eigen.

Digitized by Google

Als eigen können die Schul-Gebäude nicht angegeben werden, welche dem Lehrer, — als Privaten gehören.

Bei Schul-Zimmer sind zu bemerken:

a) Anzahl

b) Beschaffenheit,

c) mit oder ohne Lehrer-Familie.

Da durch die neu hinzugekommenen Rubriken der Raum für die einzelnen Felder zu sehr beengt werden dürfte; so sollen die Provisoren bei einer jeden Schule gleich unter dem Lehrer in der nemlichen Rubrik aufgeführt und als solche ausdrüklich bezeichnet werden.

3) Da die wenigsten Schul-Inspectoren die §. 29. Nro. 5. der allgemeinen Schulverordnung verlangte Tabelle eingeschikt haben; so wird sie hiemit in Erinnerung gebracht. Außer dem Namen und Ort des Lehrers sind in diese Tabelle nur jene Gegenstände aufzunehmen, welche in der summarischen Tabelle nicht vorgekommen, und namentlich kann d - und e - hinwegbleiben, statt dessen ist d „Bestreben sich ferner zu bilden" anzugeben.

Der Bericht über den Pfarrer wird am füglichsten in eine eigene Tabelle gefaßt. Hier sind auch die übrigen Geistlichen aufzuführen, wenn sie den katechetischen Unterricht in einer bestimmten Classe besorgen, und zwar gleich nach den Pfarrern, mit dem Beisaze: Katechet der N. N. Classe — oder wenn sie auf einem Filial die Katecheten-Stelle vertreten, bei dem Namen des Filial-Orts.

Die in dieser Tabelle aufzuführende Rubriken sind: Ort, Namen und Charakter, körperliche Beschaffenheit, dann die übrigen §. 29. Nro. 5. Lit. i. berührten Punkte.

Die Prädikate der Kenntnisse, des Fleißes ꝛc. sind

in allen Eingaben jedesmal bestimmt, und nur mit den in der allgemeinen Schul-Tabelle Nro. 5. angenommenen Noten zu bezeichnen.

Die schon eingeschikten Berichte und Tabellen müssen nach diesen nähern Bestimmungen nachträglich ergänzt werden.

Stuttgart, den 22. Mai 1810.

Nro. 28.

Einschärfung und Ausdehnung der Verordnung vom 11. Sept. 1807. gegen ausländische Collectanten dd. 27. Jun. 1810.

275 Da ungeachtet der bestehenden General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. ausländischen Collectanten nicht nur Pässe ertheilt, sondern solchen auch Beiträge aus öffentlichen Kassen gegeben worden sind: so sieht man sich veranlaßt, gedachte Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 7. sämtlichen Königl. Beamten und Ortsvorstehern aufs neue einzuschärfen, und solche besonders auch darauf auszudehnen, daß dergleichen Collectanten durchaus keine Beiträge aus öffentlichen Kassen gegeben werden.

Stuttgart in Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Depart. den 27. Jun. 1810.

Verordnung, dd. 25. Jun. 1810. Die Wetterschadens-Berichte betr.

275 Da es nothwendig ist, daß der durch Hagel, Frost und andere Natur-Ereignisse verursachte Feldschaden in Zeiten zur Kenntniß der Königl. Ober-Finanz-Kammer komme, so wird hiemit verordnet, daß Feldschäden dieser Art, in so ferne sie von einiger Bedeutung sind, durch die Ortsvorsteher und Cameral-Unterpfleger oder die Feldsteußler beaugenscheinigt, der Erfund den Came-

Digitized by Google

ralämtern pflichtmäßig angezeigt, von diesen aber hierüber sogleich zur Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departements, Bericht erstattet werden soll.

Insbesondere wird im Fall eines Hagelschadens die unverzügliche Anzeige erwartet: von welchen durch Wetterschaden getroffenen Feldern kein Ertrag mehr zu hoffen sey, ob die noch übrige Jahrszeit durch Einpflanzung anderer tauglichen Feldgewächse, vorzüglich der Gerste und des Wikkenfutters, benuzt werden könne, ob die Landleute hierzu einer Unterstüzung mit Saatfrucht bedürfen, und ob ihnen solche von den Königl. Vorräthen abgegeben werden könne.

In Ansehung der Abschazungen bei den vom Hagel betroffenen herrschaftlichen Pachtgütern und Zehenten hat es übrigens bei den vorliegenden Verordnungen sein Bewenden.

Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschafts-Departements, den 25. Jun. 1810.

Verbot der Bezahlung magistratischer Zeugnisse für Militairpflichtige, dd. 30. Jun. 1810.

Man findet sich veranlaßt, sämtlichen Kreis- und 276
Oberämtern zur genauesten Befolgung zu erkennen zu geben: Von denen Zeugnissen, welche Orts-Vorsteher und Magistrate für militai pflichtige Unterthanen wegen ihrer Familien, Vermögens- und sonstigen Verhältnisse ausstellen, darf keine Bezahlung, außer der Stempel-Gebühr, weder gegeben, noch genommen werden, da sie eigentlich Berichte der Orts-Behörden an die Distrikts-Commission sind. Wenn sich Orts-Vorsteher dagegen vergehen, so ist die Sache jedesmal zu untersuchen, und an die Königl. Conscript. Commission einzuberichten.

Stuttgart, den 30. Jun. 1810.

Königl. Conscript. Commission.

Digitized by Google

Decret des Königl. kathol. geistl. Raths, dd. 23. Jun. 1810. Die genaue Führung der Familien-Register und Bevölkerungs-Listen betr.

276 Da die Familien-Register und Local-Bevölkerungs-Listen nicht allgemein mit der erforderlichen Genauigkeit geführt werden; so werden die kathol. Dekanatämter hiemit angewiesen, die ihnen untergebenen Geistlichen zu künftiger, strenger Beobachtung der bestehenden Vorschriften in Ansehung dieses Gegenstandes zu erinnern und anzuhalten.

Decretum im Königl. kathol. geistl. Rath, den 23. Jun. 1810.

Nro. 29.

Verordnung, dd. 4. Jul. 1810. die Veräußerung von Fall-Lehen-Gütern betr.

283 Da man wahrgenommen hat, daß in mehreren Fällen obrigkeitliche Verkäufe von Fall-Lehen-Gütern von Königl. Oberämtern und Gantgerichten einseitig und ohne Vorwissen der Finanz-Behörde veranstaltet worden sind, solche Veräußerungen aber weder im gerichtlichen noch im außergerichtlichen Weege ohne Lehensherrlichen Consens, mithin nie ohne Mitwirkung und Vorwissen der Cameral-Beamten geschehen dürfen: so werden sämtliche Oberämter und Gantgerichte hiemit angewiesen, daß sie sich in Absicht auf Veräußerung der Fall-Lehen-Güter aller einseitigen Verfügung enthalten, und in Fällen, wo solche Güter Schulden halber verkauft werden müssen, jedesmal mit dem Cameral-Beamten communiciren sollen.

Stuttgart in Königl. Ober-Justiz-Collegio 2ten Sen. den 4. Jul. 1810.

Digitized by Google

General-Verordnung des Königl. Kriegs-Collegii, dd. 9. Jul. 1810. Die Abgabe von Naturalien an das Königl. Militär, und deren Anrechnung und Vergütung betr.

Von mehreren Oberämtern, Cameral-Verwaltungen, auch Orts-Magistraten des Königreichs, sind an das Königl. Kriegs-Collegium seit einiger Zeit Rechnungen und Kostens-Verzeichnisse zur Vergütung übergeben worden, welche Abgaben an Naturalien in großen Quantis, oder in einzelnen Mund-Portionen und Pferds-Rationen enthalten, die aber mit den Listen und Berichten der betreffenden Regimenter und Corps entweder nur zum Theil, oder durchaus nicht übereinstimmen. 283

Da dieserlei Unordnungen zugleich Mißbräuche veranlassen können, indem man sich dardurch außer Stand gesezt siehet, jeder einzelen Abgabe, wie wenig oder viel sie auch betragen mag, auf den Grund zu sehen; so wird hiemit denen Königl. Oberämtern, Cameral-Verwaltungen und Orts-Magistraten aufgegeben, daß wenn sie veranlaßt sind, an solche Commandos oder Ordonanzen, wo die Regiments-Quartiermeister nicht selbst anwesend seyn und sogleich quittiren können, Mund-Portionen oder Pferds-Rationen, oder auch Brod- und Fourage-Früchten in bedeutenderen Quantis abzugeben, sie sich ehe sie ihre Vergütungs-Forderungen an das 284
Königl. Kriegs-Collegium eingeben, hierüber vorderſamst mit den betreffenden Regiments-Quartiermeistern vergleichen, und an dieselbe die von Offiziers und Unteroffiziers erhaltene Interims-Quittungen vor Verlauf des Monats, worinn die Abgabe geschehen, ausfolgen, von diesen aber die dafür erhaltende Gegenvergleichungen alsdann erst zur Bonifications-Verfügung an das Königl. Kriegs-Collegium einsenden sollen, wie dann alle Eingaben und Berechnungen, wenn nicht vorerst dieser Liquidations-Punkt richtig gestellt ist, künftig ohne weiters werden zurükgewiesen werden.

Stuttgart in Kön. Kriegs-Collegio, den 9. Jul. 1810.

Digitized by Google

Nro. 30.

Königl. Verordnung, dd. 19. Jul. 1810. das Tragen der Militair- oder Civil-Verdienst-Medaille betr.

291 Se. Königl. Majestät haben mißfällig wahrgenommen, daß entlassene und beurlaubte Soldaten, welche die Militair-Verdienst-Medaille erhalten haben, statt solcher blos das gelbe Band tragen, und haben daher, zu Vermeidung einer Verwechselung dieser Dekoration mit der des Königl. Militair-Verdienst-Ordens, vermög allerhöchsten Decrets vom 15. Jul. 1810. zu befehlen geruht, daß jeder, welcher mit der Militair- oder Civil-Medaille begnadigt ist, solche nach der Vorschrift an dem bestimmten Bande zu tragen, oder zu gewärtigen habe, daß ihm die Medaille für immer werde abgenommen werden.

So wie den Königl. Militair-Behörden deshalb die allerhöchste Befehle bereits ertheilt worden sind: so werden nunmehr auch die Königl. Kreis- und Oberämter hiermit angewiesen, das deshalb erforderliche zu verfügen, und für die strenge Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung die pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Stuttgart, in Königl. Ober-Regier. Regim. Depart. den 19. Jul. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indir. Steuern, an sämtliche Cameral-Verwalter und Oberumgelder, dd. 11. Jul. 1810. Die Ertheilung der Erlaubniß-Scheine zum unbeständigen Weinschank betr.

291 Den Königl. Cameral-Beamten und Oberumgeldern wird hiemit zu erkennen gegeben, daß die Oberumgelder die Erlaubniß-Scheine zum unbeständigen Ausschank des eigenen Herbstertrags zwar auszustellen, hingegen vor der wirklichen Ausstellung die Anzeige hievon dem Orts-

Digitized by Google

vorstand zu machen haben, damit dieser, im Fall gegründete polizeiliche Rükſichten gegen das Vorhaben des Weingart-Besizers eintreten, dem Oberamt zuvor zur weiteren Einleitung Nachricht davon geben kann.

Decret. ꝛc.

Nro. 31.

General-Verordnung, d. d. 24. Jul. 1810. die Behandlung raudekranker Schaafe betr.

Der Königl. Landthierarzt Walz hat vor einigen 299
Jahren die wichtige Entdekung von der veranlassenden Ursache der Schaafraude, und von den dagegen in Anwendung zu bringenden eben so zuverläßigen als wohlfeilen Heilmitteln gemacht, auch diese Entdekung in einer bei Joh. Friedrich Steinkopf in Stuttgart herausgekommenen Drukſchrift über die Natur und Behandlung der Schaafraude vom Jahr 1809. öffentlich dargelegt. Da nun die bestimmte Wirksamkeit der hierinn angegebenen Behandlungsart und des beschriebenen Heilmittels durch mehrfältige Erfahrungen in- und außer Landes sich bestätiget hat; so wird auf allerhöchst Königl. Befehl vom 25. Jun. d. J. hiemit verordnet:

1) Es ist allgemein bekannt zu machen, daß die Schaafraude mit Sicherheit und mit ganz geringen Kosten geheilt, und die Anleitung hiezu aus der angeführten Drukſchrift oder auch von dem Verfaſſer selbst, erlernt werden kann; insbesondere sind

2) die aufgestellten Thierärzte, so wie die Chirurgen, welche sich mit Heilung kranker Hausthiere befassen, anzuweisen, sich mit der Natur und Behandlung dieser Krankheit genau bekannt zu machen, und es sind denselben auf den Fall, daß sie die Heilung beträchtlicher Heerden bewirkt haben, aufmunternde öffentliche Belohnungen nach Beschaffenheit der Umstände zuzusichern.

Digitized by Google

3) Kein Verkauf räudiger Schaafe außer Landes darf fürohin gestattet werden, bevor nicht durch die höhere Medizinal-Behörde erkannt ist, daß örtliche oder Jahrszeit-Verhältnisse der Heilung Hindernisse in Weg sezen.

4) Die Orts-Vorsteher sowohl, als auch vornemlich die Schäferei-Inspectoren und Pförchmeister sollen, wann sich ein Schaafanbruch veroffenbart, die Schäfer und Schaafhalter ernstlich erinnern, statt der bisherigen unwirksamen Mittel sich der jezt erfundenen Heilart zu bedienen, und an solche Personen, welche damit hinlänglich bekannt sind, sich zu wenden.

Stuttgart, im Königl. Medic. Depart. den 24. Jul. 1810.

Königl. Verordnung, dd. 22. Jul. 1810. Die zu Stuttgart neu aufzuführenden Gebäude betr.

300 Se. Königl. Majestät haben zu befehlen allergnädigst geruhet, daß allen Baulustigen in der Königl. Residenz nirgends anders zu bauen erlaubt werden soll, als in folgenden neuen Strassen:

1) in der neuen Eßlinger Strasse,

2) in der verlängerten Seegasse, bis an das am Ende derselben anzubringende Rondel und das dahin zu versezende Thor,

3) in der neuen von der Mitte des neuen Marstalls aus bis an das Rondel, wohin das Seegassen-Thor versezt wird, führenden Strasse, und

4) in der hinter dem ehmaligen botanischen Garten bei der neuen Caserne vorbei in die Seegasse sich ziehenden Strasse.

Außer diesen bestimmten neuen Straßen und der Canstadter Strasse, so wie der neuen Strasse hinter dem

Waisenhaus vorbei, sollen aber unter keinerlei Vorwand anderwärts neue Baustellen angewiesen werden. Auch sollen in diesen Strassen die unteren Erdgeschosse eines jeden neu aufzuführenden Gebäudes auf allen 4. Seiten von Stein erbaut werden.

Blos den Weis- und Rothgerbern, Hafnern und im Feuer arbeitenden Handwerkern soll in der neuen Vorstadt außerhalb dem Hauptstätter- und Seelthor Gebäude aufzuführen gestattet, und sollen nur diesen die in Absicht der Aufführung des untern Stoks von Stein oder sonst zuläßige Ausnahmen von der Bau-Ordnung zugestanden, alle sonstige Baulustige aber genau an die Vorschriften der Bau-Ordnung gebunden werden.

Diejenige, welche Lust bezeugen, in einer dieser bemerkten neuen Strassen ein Gebäude aufzuführen, werden aufgefordert, sich deßhalb in Zeiten um Anweisung der erforderlichen Bau-Pläze zu melden, und ihre Risse in Duplo bei der Königl. Ober-Polizei-Direction einzureichen.

Stuttgart, den 22. Jul. 1810.

Königl. Ober-Pol. Direction.

Nro. 32.

Verordnung wegen Abstellung des Unfugs der Beilegung von obrigkeitlichen oder gerichtlichen Attestaten zu den Supplicken, an die Stelle der oberamtlichen Beiberichte dd. 23. Jul. 1810.

Da seit einiger Zeit häufig die Ungebühr vorkommt, 307
daß Bürgermeister und Gerichte der Städte und Dörfer des Königreichs, den Supplikanten förmliche die Unterstüzung ihrer Gesuche bezwekende Zeugnisse, welche sodann den Exhibitis an der Stelle der oberamtlichen Beiberichte angeschlossen werden, auszustellen pflegen; so sieht man sich, um diesem Unfug für die Zukunft zu

steuren, hiedurch veranlaßt, die längst bestehenden, namentlich in der Königl. Commun-Ordnung S. 61. und den General-Rescripten vom 27. Okt. 1749. und 6. Febr. 1751. enthaltenen Verordnungen, wornach Commun-Vorsteher ohne Vorwissen und Gutfinden des ihnen vorgesezten Oberamts keinerlei Attestate ausstellen sollen, zur allgemeinen Nachachtung für die Bürgermeister und Gerichte sowohl, als auch insbesondere für die Concipisten der Bittschriften, welche in vorkommenden Fällen die Supplicanten hiernach anzuweisen haben, wiederholt unter Bedrohung mit angemessener Strafe im Nichtachtungsfall und mit dem Anhang einzuschärfen, daß in Fällen, wo nach Vorliegenheit der Umstände die Beibringung obrigkeitlicher oder gerichtlicher Zeugnisse der Orts-Vorsteher, wie z. B. bei Attestaten über die Vermögens-Umstände oder das Prädikat der Supplikanten, und dergl. statt findet, solche jederzeit mit dem Exhibito selbst, vor allen Dingen dem Oberamt zuzustellen sind, welches sodann über den Inhalt beider seinen oberamtlichen Beibericht zu erstatten hat.

Stuttgart, den 23. Jul. 1810.

Nro. 34.

Decret der Königl. Ob. Fin. Kammer, Depart. der indir. Steuern, die Mittheilung der in Umgelds-Sachen ergehenden Resolutionen von den Ober- und Cameral-Aemtern an die Ober-Umgelder betr. dd. 8. Aug. 1810.

383 Da die in Umgelds- und Wirthschafts-Sachen an die Ober- und Cameral-Aemter gerichteten Resolutionen und Concessions-Decrete den Ober-Umgeldern, öfters nur sehr spät und bisweilen nicht einmal in Originali, sondern blos in Abschrift mitgetheilt werden; so wird hiemit verordnet, daß diese Befehle und Decrete unverzüglich in das Befehl-Buch eingetragen, und sodann den Ober-Umgeldern zu Besorgung des Einzugs und zu

Belegung ihrer Rechnung in Originali übergeben werden sollen.

Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirekten Steuern, den 8. Aug. 1810.

Nro. 35.

Verordnung, dd. 8. August 1810. Die Abschrifts-Gebühr von den Conscriptions-Listen betr.

Um die Verschiedenheit, die bisher bei Berechnung 335
der Abschrifts-Gebühren der Conscriptions-Tabellen statt fand, zur Erleichterung der Revision zu entfernen, und diesen Gegenstand bei den nun überall eingeführten gedrukten Tabellen gleichförmig zu behandlen, wird hiemit verordnet:

1) die sämtlichen zur Conscription nöthigen Tabellen werden von der Amtspflege gekauft, und den Stadt- und Amtsschreibereien, die sich über die Verwendung auszuweisen haben, übergeben.

2) Für die Abschrift der Conscriptions-Tabellen ohne Unterschied wird vom Blatt 2. kr. für die Fortsezung der auf mehrere Jahre zum Gebrauche eingerichteten Conscriptions-Listen vom Blatt 1. kr. und für die Abschrift der Protokolle und Befehle vom Blatt 3. kr. anzurechnen erlaubt.

Stuttgart im Königl. Ob. Land. Oekon. Colleg. den 8. Aug. 1810.

Decret des Königl. Katholischen geistl. Raths, an die katholischen Schul-Inspectorate, dd. 2. Aug. 1810. die Prüfung der Schul-Provisoren und Incipienten betr.

Nebst Formular der Prüfungs-Tabellen.

Den katholischen Schul-Inspectoren wird hiemit der 335
Auftrag ertheilt,

1) die im Bezirk ihres Inſpectorats befindlichen noch nicht examinirten Schul-Proviſoren nach der Vorſchrift der allgemeinen Verordnung vom 10. Sept. 1808. (Staats- und Regierungs-Blatt vom J. 1808. Beilage zu Nro. 44) noch vor Anfang der Winterſchule zu prüfen, die bereits examinirten Proviſoren aber der im §. 9. jener Verordnung vorgeſchriebenen, alle 2. Jahre bis zur Beförderung auf einen Schuldienſt zu wiederholenden Prüfung zu unterwerfen, und die Examinal-Akten, nehmlich den Bericht, die beiden Tabellen, die ſchriftlichen Antworten und Aufſäze der Proviſoren, nebſt ihren beigebrachten Zeugniſſen, an das katholiſche geiſtliche Raths-Collegium einzuſenden.

2) Zu den Prüfungen ſelbſt haben die Schul-Inſpectoren jedesmal einen der vorzüglichſten Schul-Lehrer ihres Bezirks, jedoch nicht den erſten Lehrer des zu prüfenden, noch denjenigen, bei dem er noch als Proviſor ſteht, beizuziehen.

336 3) Für die innere Einrichtung der beiden Tabellen werden, um der Uniformität willen, die anliegenden Formulare als allgemeine Norm vorgeſchrieben, und ſollen künftig die Prädikate folgende ſeyn: vorzüglich gut, ſehr gut, gut, mittelmäßig, ſchwach.

Dieſer Formulare haben ſich in Zukunft auch die zur Prüfung der katholiſchen Schullehrer aufgeſtellten Commiſſionen in Biberach, Ellwangen, Nekarſulm, Rotenburg, Rotweil und Stokach zu bedienen.

4) Die bei der Prüfung vorzulegenden Zeugniſſe des Candidaten müſſen ſich insbeſondere auf das Verhalten deſſelben gegen den Pfarrer, den Schullehrer (wenn jener noch Proviſor iſt) und die Gemeinde, auf ſeine Sitten, ſeinen Fleiß und die Art, wie er die Kinder zu behandeln pflege, beziehen.

5) In dem Prüfungs-Bericht iſt beſtimmt anzugeben, ob und mit welcher Methode dieſes oder jenes einzel-

Digitized by Google

Namen, Dienst, und Wohnort des Prüfungs-Candidaten: Ob er ledig, oder verheurathet? oder Wittwer? mit oder ohne Kinder?	Geburts-Ort und Alter.	Eltern.	Körperl heit: a) b) c) d)
Georg Bauer, Provisor in — verheurathet, und hat 2. Kinder, oder: ledig	Zimmerbach 1780. den 5. Dec.	Johannes Bauer, ehemals Schullehrer. Eva Millerin.	a) b) c) d)

Fleiß, Wißbegierde und Sitten

se.			Uebrige Schullehrer-Kenntnisse.					
Formenlehre.	Geometrie.	Zeichnungs-Kunst.	III. Moralische und physische Eigenschaften eines Schul-Lehrers.	IV. Schulzucht. Belohnungen. Strafen. ꝛc.	V. Schulbücher-Kunde.	VI. Verstands, und Gedächtniß-Uebungen.	VII. Innere Schul-Einrichtung.	VIII. Methodik. Theorie.	Ausübung.
m.	o.	m.	v.	s. g.	s. g.	g.	g.	g.	g.

und mit welcher Methode dieses oder jenes einzel-

nen Unterrichts-Gegenstandes der Candidat besonders bekannt sey? ob er einen deutlichen, für die Schulkinder faßlichen, richtigen Vortrag habe? in welchem Fache er besondere Fortschritte, oder auffallende Lüken gezeigt habe?

6) die vorhandenen Schul-Incipienten sind von den Schul-Inspektoren jedesmal nach der Schul-Visitation ebenfalls zu prüfen, und ist sodann in einem eigenen, dem General-Schulbericht beizulegenden tabellarischen Berichte folgendes anzuzeigen:

a) das Alter, der Geburts-Ort des Incipienten, die Zeit seines Eintritts in die Lehre und wer der Lehrer sey?

b) Seine Gaben überhaupt und die besondern Anlagen zum Schulfache; ob er sich ehedem während des Aufenthalts in der Elementar-Schule ausgezeichnet habe, und worinn besonders?

c) seine körperliche Constitution; Gestalt, äußerer Anstand, Gesundheit, etwaige Gebrechen am Gehör, Gesicht ꝛc.

d) seine Aussprache; ob sie rein, oder nach dem Volks-Dialekt sey?

e) Beschäftigung außerhalb der Schule; ob er vom Schullehrer zu Feldarbeiten ꝛc. zum Nachtheile seiner Bestimmung gebraucht werde?

f) Fortschritte in den Schul-Kenntnissen; namentlich auch in der Gesang-Lehre und dem Orgelspielen.

g) Bemühungen seines Lehrers für seine Ausbildung; theoretischer und praktischer Unterricht, den er erhält.

Diesem Berichte ist überdieß ein von dem Orts-Pfarrer bestätigtes Zeugniß des Lehrers über seinen Fleiß, Wißbegierde und Sitten beizulegen.

7) Da den den Candidaten des Schulstandes der Eintritt in eines der bestehenden Privat-Schullehrer-Institute nicht gestattet werden kann, wenn sie nicht wenigstens 2. bis 3. Jahre lang als Incipienten in einer Schule gestanden sind, und die nöthigen Vorkenntnisse im Schulwesen, Musik ꝛc. besizen, so haben die Schul-Inspectoren zu berichten, ob, und welche Incipienten aus ihrem Bezirke in ein solches Institut zu treten geneigt seyen, und ist auch künftig in jedem einzelnen Falle zuvor eine Anzeige hieher zu machen.

Decret. im Königl. katholischen geistlichen Rath, den 2. Aug. 1810.

Nro. 36.

Verordnung, dd. 24. Aug. 1810. Die Lieferung der rükständigen Zuchthaus-Gefälle an die betreffenden Pflegkassen durch die Ober-Einbringereien betr.

347 Da dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium die Anzeige gemacht worden ist, daß für die Monate April, Mai und Juni nur von einigen Ober-Einbringereien die Zuchthaus-Gefälle an die betreffende Pflegkasse eingesandt worden, und mehrere sogar noch mit ihren Lieferungen für die Jahrgänge von $180\frac{8}{9}$. und $18\frac{9}{10}$. im Rükstande seyen, hierdurch aber nothwendig eine nachtheilige Stokung in den, diesen Kassen obliegenden Zahlungen entstehen muß; so werden die Königl. Oberämter hiemit erinnert, die ihnen untergebenen Zucht- und Waisenhaus-Gefäll-Ober-Einbringer zur alsbaldigen Ablieferung der eingegangenen Gelder an die ihnen zugewiesene Kasse anzuhalten, und dafür zu sorgen, daß auch in der Folge je von 3. zu 3. Monaten diese Ablieferung unmangelhaft vor sich gehe.

Es haben daher die Oberämter sich nicht nur von denselben über die Befolgung dieses Befehls die Anzeige

machen, und die zurükerhaltene Quittung für die geleistete Bezahlung vorlegen zu lassen, sondern auch von ihrem Particular Einsicht zu nehmen, da, wo sie eine Saumsal oder eine Unordnuug der Ober-Einbringer wahrnehmen, solche sogleich zu rügen, wo aber die Unter-Einbringer ihre Pflicht in fleissigem Eintreiben der für die Waisen- und Zuchthäuser bestimmten Revenüen nicht erfüllen, diese auf alle nur dienliche Weise in die Ordnung einzuleiten.

Stuttgart, den 24. Aug. 1810.

Königl. Ob. Land. Oekon. Colleg.

K. V. dd. 23. Aug. 1810. Die Schließung der Stadt-Thore zu Stuttgart betr.

Da Se. Königl. Majestät allergnädigst zu be- 347
fehlen geruht haben, daß in Zukunft die Thore

im Monat	Januar	um	½. 6. Uhr
=	Februar	=	¾. 6. Uhr
=	Merz	=	7. Uhr
=	April	=	8. Uhr
=	Mai, Jun. Jul. August	um	9. Uhr
=	September und Oktober	um	8. Uhr
=	November	um	6. Uhr 348
=	December	um	½. 6. Uhr

geschlossen werden sollen; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. Aug. 1810.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Nro. 37.

K. V. dd. 29. Aug. 1810. Das Amts-Verhältniß der Königl. Oberbeamten zu den Kreishauptleuten betr.

Durch das Königl Organisations-Manifest vom 18. 355
März 1806. §. 25. und durch die den Königl. Kreis-

hauptleuten ertheilte Instruction vom 3. Mai 1806. haben Se. Königl. Majestät denselben insbesondere zur Pflicht gemacht, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die in dem ihnen gnädigst anvertrauten Kreise befindlichen Königl. Oberbeamte ihre Amts-Obliegenheiten in Beziehung auf Regiminal-Polizei- und Staatswirthschaftliche Angelegenheiten pünktlich erfüllen, und dieselben, wenn sie hierin ihren Pflichten nicht Genüge leisten sollten, zu deren Beobachtung zu erinnern, auch nach den Umständen hiervon bei der betreffenden Behörde Anzeige zu machen.

Se. Königl. Majestät wollen nicht nur, daß es hierbei sein unabänderliches Verbleiben haben soll, sondern befehlen auch, daß die Oberamtleute hierauf wiederholt als ein Normale verwiesen, und sie blos als Unter-Behörden und den Königl. Kreisämtern, die Gerichtssachen ausgenommen, in all demjenigen, was besonders zum Ressort der Polizei gehört, als völlig subordinirt betrachtet werden, auch kein Oberbeamter sich bei der empfindlichsten Ahndung beigehen lassen soll, das Ansehen, die Bestimmung und Autorität des ihm vorgesezten Kreishauptmanns zu vermindern, und sich widerspenstig gegen ihn zu bezeigen.

Stuttgart, den 29. Aug. 1810.

Ministerium des Innern.

Decret des Königl. Ob. Justiz-Coll. I. Senats, dd. 31. Aug. 1810. Den schleunigen Vollzug der den Oberämtern zukommenden Straf-Erkenntnisse betr.

353 Sämtlichen Königl. Oberämtern wird hierdurch gemessenst aufgegeben, künftig jedes ihnen von der unterzeichneten Stelle zukommende Straf-Erkenntniß bei sonst zu erwarten habender strenger Ahndung sogleich in Vollzug zu sezen, oder, wo ein bedeutender Anstand darüber vorwaltet, unverweilt Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

Decret. Eßlingen, im Königl. Ober-Justiz-Collegio I. Sen. den 31. Aug. 1810.

Nro. 38.

K. V. dd. 7. Sept. 1810. Die Benennung der bisherigen Königl. Bau- und Garten-Commission zu Stuttgart und Ludwigsburg betr.

Se. Königl. Majestät haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 7. d. M. gnädigst zu verordnen geruht, daß die bisherige Königl. Bau- und Garten-Commission zu Stuttgart und Ludwigsburg, in Zukunft die Benennung: Königl. Bau- und Garten-Direction, führen soll. 367

K. V. dd. 9. Sept. 1810. Die Vereinigung der Departements der directen und der indirecten Steuern betr.

Se. Königl. Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermög allerhöchsten Rescripts dd. 9. Sept. die bisher getrennten Ober-Finanz-Kammer-Departements der directen und der indirecten Steuern in ein Einziges Departement der Ober-Finanz-Kammer zu vereinigen. 367

Königl. General-Verordnung, dd. 4. Sept. 1810. Die Erläuterung und nähere Bestimmung der unterm 27. Jan. und 24. Aug. 1807. gegen die Post-Defraudationen erlassenen Verordnungen betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, Unsere unterm 27. Jan. und 24. Aug. 1807. erlassene Verordnungen wegen unerlaubter Versendung von postmäßigen Effecten, Paqueten und Briefen durch Fuhrleute und Bothen, hiemit zu erläutern und näher zu bestimmen. 367

Digitized by Google

I. Gedachte Verordnungen vom Jahre 1807. sollen in ihrer vollen gesezlichen Kraft bestehen, und in Gemäsheit derselben nicht nur baares Geld, ohne Rüksicht auf die Summe, sondern auch alle andere für den Transport durch die Post geeignete Effecten in Säken, Kisten oder Schachteln, welche unter 60. Pf. wiegen, der Confiscation unterworfen seyn, wenn solche auf einer Post-Strasse durch einen Fuhrmann, gehenden oder fahrenden Bothen oder durch andere Gelegenheiten versendet werden. Der Fuhrmann oder fahrende Bothe wird noch außerdem durch Confiscation seiner bei sich habenden Pferde, Schifs und Geschirrs, der fußgehende Bothe aber, so wie jeder, der gelegenheitlich solche postmäßige Effecten gegen Belohnung zum Transport annimmt, mit 5. bis 20. Thaler oder 8tägigem bis 4wöchentlichem Arreste bestraft.

368 Die Aufgeber haben den 100fachen Betrag des für die Versendung durch die Post bestimmten Porto zu bezahlen.

Wenn die Aufgeber nicht ausgekundschaftet werden können, Zahlungs unfähig sind, oder die Zahlung des 100fachen Porto-Betrags andern Schwierigkeiten unterworfen seyn sollte, so ist solcher von den Fuhrleuten und Bothen, welche die verbothswidrig übernommenen Effecten transportirt haben, zu erheben, jedoch unter Vorbehalt des Regresses an die Aufgeber.

II. Vom Transport durch die Post sind aber ausgeschlossen:

a) flüssige, für die Post-Güter verderbliche Sachen, z. B. Oel, besonders brennbare Oele, Schwefel, Pulver, Farb-Waaren, besonders Kühnruß. Eßwaaren, z. B. Fleisch, Gemüße, Butter, Eier ꝛc.

b) leicht verbrechliche Waaren, Spiegel und Porcelaine,

e) Waaren, die sich nicht schiklich paken lassen, und auch im geringen Gewicht ein zu großes Ballot ausmachen, nämlich rohe und gegerbte Häute, Leim, Federn, unverarbeitete Wolle und Baumwolle.

Die vorgenannten Artikel, so wie alle diejenigen, welche auf die Post gebracht und erweislich dort nicht angenommen worden seyn sollten, dürfen von Fuhrleuten und Bothen transportirt werden, wenn deren Gewicht auch unter 60. Pf. beträgt.

Auch ist denselben gestattet, von Unserer in Stuttgart etablirten Königl. Tabaks-Regie Fäßchen und Kistchen, welche nicht unter 25. Pf. wiegen, zum Transport anzunehmen.

III. Der Fuhrmann oder Bothe, welcher versiegelte oder offene Briefe und Paquete zur Bestellung übernimmt, wird mit 1. fl. 30. kr. für jedes einzelne bei ihm sich vorfindende Stük, oder im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit mit 8. bis 14tägigem Arreste bestraft.

Diese Strafe wird jedoch bei Fuhrleuten, welche sich nach §. 1. so verfehlt haben, daß die Confiscation ihrer Pferde, Schifs und Geschirrs eintritt, nicht noch besonders angesezt, sondern durch leztere, als die größere Strafe aufgehoben.

Die Aufgeber der Briefe hingegen haben den Betrag des Porto 100fach zu bezahlen, wofür auch hier die Uebernehmer derselben in den §. 1. angeführten Fällen in subsidium salvo regressu zu haften haben.

Nur förmliche offene Frachtbriefe allein sind von dem Verbothe ausgenommen.

IV. Den Fuhrleuten auf der Post-Strasse ist verboten, Reisende mit oder ohne Bagage von einem bestimmten Orte zum andern, oder auf ihrer ganzen Route ge-

gen eine Belohnung aufzunehmen, oder hiezu gar besondere Size auf ihren Wägen einzurichten.

V. Es ist übrigens jedem Privatmann erlaubt, zu seinem eigenen Bedürfnisse Waaren, Paquete und Briefe durch einen Expressen allenthalben hin bestellen zu lassen, auch diesem das zur Bestellung erforderliche Geld mitzugeben. Dieser Expresse darf jedoch durchaus weder im Hin- noch im Rükwege von irgend jemand anderm Paquete und Briefe mitnehmen. Findet sich daher, daß ein solcher Expresser auch für dritte Personen dergleichen Bestellungen übernommen hat, so sind leztere der Confiscation und die Aufgeber dem Ersaze des 100fachen Porto unterworfen, der Expresse selbst aber wird nach §. 3. bestraft.

Indem Wir diese erläuternde Verordnung hiemit all-
369 gemein bekannt machen, wollen Wir, daß dieselbe aufs pünktlichste beobachtet, und die vorkommenden Contraventions-Fälle von Unsern Ober- und Justiz-Aemtern darnach behandelt werden.

Daran ꝛc. Stuttgart, den 4. Sept. 1810.

Friderich.

K. V. dd. 11. Sept. 1810. Die Erhebung einer Stamm-Miethe von allen Holz-Abgaben in den Commun-Corporations-Privat- und Patrimonial-Waldungen betr.

369 Se. Königl. Majestät haben durch allerhöchste Resolution vom 19. v. Monat allergnädigst zu verordnen geruht, daß statt der von den Communen an die Königl. Forst-Officianten vormals abgereichten, und zufolge der Verordnung vom 24. Mai 1808. cessirenden Emolumente und Accidenzien in den Commun-Corporations-Privat- und Patrimonial-Waldungen eine Stamm-Miethe von vier Kreuzer vom Gulden Holzwerth für die Waldaufsicht eingezogen werden soll.

Digitized by Google

Sämtlichen Königl. Oberforst- und Forstkassen-Aemtern wird nun der Befehl ertheilt, diese Abgabe von allem Holz, welches von jezt an in den erwähnten Waldungen geschlagen wird, für die Königl. Forstkassen zu erheben, und ist bei der Berechnung des Holzwerths und Erhebung der Stamm-Miethe folgendes zu beobachten:

1) von dem zum Verkauf bestimmten Holz übernimmt die Stamm-Miethe der Käufer, von allen übrigen Abgaben aber, das Holz mag für die öffentlichen Zweke der Communen oder Corporationen, oder zum eigenen Gebrauch der Wald-Eigenthümer, oder zu Bürgergaben und unentgeltlichen Bauholz-Abgaben bestimmt seyn, der Wald-Eigenthümer, also entweder die Commun- oder Corporations-Casse, oder der Privat-Waldbesizer, oder der Patrimonial-Herr. Damit nun

2) die Oberforst- und Forstkassen-Aemter von dem Quantum des gefällten Holzes Kenntniß erlangen, so haben die Förster, welchen die Vornahme der Holz-Abstiche in ihren Huthen obliegt, einen specificirten Holz-Abstich-Zettel zu fertigen, in diesem die Klafterzahl des erhauenen Holzes, die Zahl der Reisach-Büscheln, (wovon je 200. für 1. Klafter Holz angenommen werden) und die Zahl der verschiedenen Stamm- und Nuzhölzer zu bemerken, sodann diesen Abstich-Zettel dem Oberforst- und Forstkassen-Amt zuzustellen.

3) Der Forstkassier hat hierauf den Holzwerth nach den Huths-Preisen zu berechnen, und die bestimmte Auflage hievon an den ordentlichen Geld-Einzugs-Tägen von den Wald-Eigenthümern zu erheben, welch leztere die Stamm-Miethe nicht nur von dem zu eigenen Zweken erhauenen Holz, sondern auch für die Empfänger des aus ihren Wal-

Digitized by Google

dungen erkauften Holzes zu entrichten, dagegen aber von diesen ihre Quote wieder einzuziehen haben.

Zu diesem Ende haben die Förster einen besondern Abstichs-Zettel unter Bemerkung der Huths-Preise den Administratoren der Commun- und Corporations-Waldungen zuzustellen, damit dieselbe den Betrag der schuldigen Stamm-Miethe im Ganzen, und das was sie hieran von den Holz-Käufern wieder einzuziehen haben, noch vor dem zu dem Geld-Einzug bestimmten Termin erfahren.

Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechn. Depart. und Königl. Forst-Depart. den 11. Sept. 1810.

General-Verordnung, dd. 1. Sept. 1810. Den Verkauf der Milchkälber betr.

370 Ungeachtet Wir unterm 3. Mai 1806. und 16. Mai 1807. das schon längst bestehende Verbot, daß kein Milchkalb, wenn es nicht wenigstens 3. Wochen alt ist, zum Schlachten verkauft werden solle, erneuert haben: so ist Uns doch erst kürzlich wieder die Anzeige gemacht worden, daß der Verkauf solcher unzeitiger Milchkälber überhand nehme.

Um nun dem, aus dem Verkauf und dem Schlachten unzeitiger Milchkälber mehrfach und besonders für die Gesundheit erwachsenden Nachtheil gehörige Schranken zu sezen, sehen Wir Uns veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Solle in denen den Käufern der Milchkälber auszustellenden Urkunden, jedesmal ausdrüklich und gewissenhaft bemerkt werden, wie alt das Kalb seye; und damit dieses von denjenigen Personen, welche dergleichen Urkunden auszustellen haben, mit desto größerer Zuverlässigkeit geschehen könne; so ist

2) in jedem Ort eine Magistratsperson aufzustellen, welcher jedesmal wenn ein Kalb im Ort geworfen wird, von dem Eigenthümer die Anzeige zu machen ist.

3) Diese obrigkeitliche Person hat nun ein Register zu führen, und darin jede solche Anzeige, unter Bemerkung des Tags an welchem das Kalb geworfen worden, und des Eigenthümers, genau einzutragen, für diese Bemühung aber von jeder Anzeige 1. kr. zu Lohn von dem Eigenthümer des geworfenen Kalbs zu erheben.

4) Diejenige welche nun Kälber einkaufen wollen, haben sich zu der Aufzeichnungs-Stelle zu begeben, und daselbst Erkundigung einzuheben, ob und wo zeitige Kälber vorhanden seyen.

Wird hierauf ein Handel getroffen, so ist jenes Register derjenigen Behörde, welche das Urkund auszufertigen hat, zuzustellen.

Diese hat sodann die Pflicht zu untersuchen, ob das Kalb welches verkauft werden soll, das gehörige Alter erreicht habe, und ob es also passirt werden könne, auch in diesem Fall das Alter des Kalbs in der auszustellenden Urkunde gewissenhaft zu bemerken.

Wenn ein solches Kalb das Alter von 3. Wochen noch nicht erreicht hat, so ist durchaus keine Urkunde auszustellen.

5) Ist auf solche Art ein Kalb verkauft worden, so ist solches in dem Register, welches der Aufzeichnungs-Stelle jedesmal wieder zu übergeben ist, auszustreichen.

6) Da es häufig geschieht, daß Mezger in mehreren Orten Kälber einkaufen, sich aber nur in einem Dorf für alle zumal Eine Urkunde geben lassen, so

wollen Wir diese Unordnung ein für allemal bei empfindlicher Strafe abgestellt haben,

7) sind in den Urkunden bei Strafe die Summe der erkauften Kälber so wenig, als die Zeit, mit Zahlen zu bezeichnen, sondern sie müssen mit Buchstaben geschrieben werden, um der Verfälschung der Urkunden vorzubeugen.

8) Haben die Mezger von jedem Kalb, welches sie nach Haus bringen bei sonst zu befahrender Strafe das Urkund sogleich der geeigneten Behörde vorzulegen.

Diese Verordnung ist nun zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und von euch den Kreis- und Ober-Beamten Sorge zu tragen, daß sie pünktlich vollzogen werde.

371 Wobei Wir euch jedoch unverhalten lassen, daß diejenige hie oder da etwa schon bestehende polizeiliche Verrichtungen, wodurch das Schlachten unzeitiger Kälber verhindert wird, neben gegenwärtiger Verordnung fortbestehen mögen.

Daran ꝛc. Stuttgart im Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Depart. den 1. Sept. 1810.

Warnung vor dem Genuß der sogenannten Tollbeere oder Belladonna und Erneuerung der ältern dießfallsigen Verordnungen, dd. 6. Sept. 1810.

371 Es sind neuerlich wieder mehrere Fälle vorgekommen, daß nicht allein Kinder, sondern auch erwachsene Personen an dem Genuß der sogenannten Tollbeere oder Belladonna gestorben sind.

Zu Vermeidung ähnlicher Unglüksfälle sieht man sich daher veranlaßt, die schon vermittelst des unterm 14. Nov. 1788. ergangenen General-Reskripts, so wie der unterm 14. Febr. 1798. und 17. Okt. 1799. nachgefolgten Reskripte bekannt gemachte Verordnungen zu er-

Digitized by Google

neuern, und sämtlichen Königl. Oberämtern aufzugeben, die Einleitung zu treffen, daß die in der Beilage enthaltene Beschreibung dieser Giftpflanze von Zeit zu Zeit von den Ortsgeistlichen in der Kirche und von den Schullehrern in den Schulen vorgelesen, und den erwachsenen Personen sowohl als den Kindern die nöthige Erklärung und ernstliche Warnung vor dem Genuß der Tollbeere beigebracht werde; wie dann auch Kinder von solchen Jahren, welche noch nicht in die Schule geschikt werden, um die Zeit, wann die Tollbeere zeitig werden, in die Schule zu berufen, und sie nach dem Verhältniß ihrer Verstandskräfte über die Gefahr des Genusses der Tollbeere zu belehren sind.

Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ob. Pol. Depart. den 6. Sept. 1810.

Beschreibung der Tollbeere. (Tollkirsche, Belladonna etc.)

Die Tollkirsche, welche man auch Belladonna, Atro- 371
pa belladonna Linn. Wolfskirsche, Tollkraut, Waldnachtschatten, tödtlichen Nachtschatten, Teufelsbeer, Schlafkraut nennt, ist eine giftige Pflanze. Ihr liebster Standort ist in Wäldern und niedern gebirgigten Gegenden in ganz Europa, wo sie oft eine Höhe von 5. bis 6. Fuß erreicht.

Ihre Blüthen erscheinen nicht auf einmal, sondern nach und nach im Juli und August. Sie haben eine glokenförmige Gestalt, und sind beinahe gliedslang. Ihre Farbe ist schmuzig roth, ins Violette spielend, aber da, wo sie die Blumenblättchen umschließen, gelblich. Sie sind sehr geadert, am Rande herum in fünf Einschnitte oder Lappen getheilt, und da, wo sie am Stiele angewachsen sind, umgeben sie fünf grüne spizige Blättchen, die auch dann, wann die Frucht schon reif ist, noch daran sizen bleiben. Sie sizen zerstreut am Strauche herum, zwischen den Stengeln und Blattstie-

Digitized by Google

len an langen runden Stielen, und sind von Ansehen gar nicht unangenehm.

372 Ihre Frucht ist eine runde schwarze an einem langen Stiele hangende Beere, die den Kirschen, sowohl der Größe als Gestalt nach, sehr ähnlich sieht. Da wo sie am Stiele angewachsen ist, umgeben sie fünf spizige grüne Blättchen, wodurch sie sich, dem Aeußern nach, hauptsächlich von den Kirschen unterscheidet. Sie ist inwendig in zwei Fächer getheilt, welche einen rothen Saft mit vielen runden und bräunlichen Samenkörnern enthalten. Ihr Geschmak ist ekelhaft süß. Geruch bemerkt man an ihr nicht.

Die Blätter sind sehr ungleich groß; die größten gegen sechs Zoll lang, die kleinern aber nur zwei bis drei Zoll. Der Gestalt nach sind sie eirund, zugespizt, glattrandig und gewöhnlich nach einer Seite zu etwas gekrümmt, auf der obern Seite sind sie dunkelgrün, auf der untern aber weißgrün. Sie sizen zerstreut an den Stengeln und sind beinahe ganz stiellos.

Der Stengel ist rund und glatt, untenher röthlich und bläulich, nach oben zu aber hellgrün. Er ist zuweilen mehr als Daumensdik, treibt viele Nebenzweige, welche sich sehr ausbreiten, und inwendig hohl und saftig sind. Im Herbst verdorrt der Stengel, schießt aber alle Frühjahr wieder von neuem aus der Wurzel hervor.

Die Wurzel ist zaserich und an ihren stärksten Theilen einen guten Daumen dik. Von außen sieht sie bräunlich, von innen aber weiß aus, und ist so mehlig, wie eine Kartoffel. Sie dauert mehrere Jahre aus.

Eigenschaften und Wirkungen.

Obgleich die ganze Pflanze in allen ihren Theilen giftige Eigenschaften besizt, die dem Menschen beim Genuß sehr gefährlich werden können, so übertreffen doch

die Früchte oder Beeren, so wie auch die Wurzel, alle übrigen Theile in ihren tödtlichen Wirkungen. Auf den Genuß dieser Früchte, welche eine scharfe betäubende Kraft besitzen, erfolgen Fieber, großer Durst, Brennen im Schlunde, reißende Schmerzen im Magen und in den Gedärmen. Ferner erfolgen Hautausschläge, Ekel, Erbrechen, Schläfrigkeit, Dummheit, Schwäche, Schwindel, Kopfschmerzen, trübes Sehen, oder wohl gar Blindheit, Sprachlosigkeit, faules Blut, Wahnwiz, Raserei, und wenn viel genossen worden, der Tod.

Nro. 40.

Angabe der Mittel, welche nach dem Genuß der Tollbeere oder Belladonna schnell und mit Sicherheit anzuwenden sind. dd. 26. Sept. 1810.

Unterm 6. d. M. wurde in das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt (Nro. 38.) eine Warnung vor dem Genuß der Tollbeere, Belladonna, unter Beziehung auf die deßhalb schon früher erlassene Verordnungen eingerükt; um jedoch aber auch denjenigen, welche wider Verhoffen unvorsichtig genug seyn sollten, von dieser schädlichen Frucht zu genießen, die mögliche Mittel, deren nachtheilige Wirkungen zu verhindern, an Hand zu geben, wird nachfolgende Belehrung ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht, als welche von Zeit zu Zeit von den Ortsgeistlichen in der Kirche und von den Schullehrern in den Schulen zu erklären ist. 397

Stuttgart in Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Depart. den 26. Sept. 1810.

Sobald man erfährt, daß ein Kind oder eine erwachsene Person Tollbeere genossen hat, muß man versuchen, durch erregtes Erbrechen, die noch im Magen befindlichen Ueberreste des Giftes auszuleeren, indem es

oft sehr lang darinn verweilt, und seine heftigste Wirkungen nur nach seiner gänzlichen Entfernung aufhören. In dem einigen Fall findet eine Ausnahme statt, wenn das verschlukte Gift selbst ein unmäßiges und mehrere Stunden anhaltendes Erbrechen erregt haben sollte. Bis nun der sogleich herbei zu rufende nächste Arzt oder Wundarzt ankommt, giebt man dem Kranken, um den Magen zum Erbrechen zu erregen, alle halbe Stunden nach Verhältniß seines Alters ein halbes oder ganzes Trinkglas voll laulichten Chamillenthee, oder laues Wasser mit einem bis zwei Löffeln voll Baum- oder Magsamen-Oel, oder zerlassener Butter, wobei man den Gaumen mit dem Finger, oder mit der Fahne einer Schreibfeder reizen kann. Ist weder von selbst, noch
598 durch diese Hülfsmittel, ein ergiebiges Erbrechen erfolgt, so kann der indessen angekommene Chirurgus Kindern von 3. bis 8. Jahren ein Pulver aus 4. - 8. Granen, Erwachsenen aber aus 18. - 25. Granen Brechwurzel (Ipecacuanha) geben, welche Gabe unter einstweiliger Fortsezung der oben benannten lauen Getränke, wenn sie keine Wirkung hat, nach etwa einer halben Stunde zu wiederholen ist, indem der Magen bisweilen durch dieses Gift ungewöhnlich unempfindlich wird. Hierauf kann ein Klystier aus lauem Wasser, oder dünnem Gerstenschleim, mit 2. - 4. Löffel voll Essig, und eben so vielem Baum- oder Magsamen-Oel gesezt werden. Ist von selbst, oder durch die angeführten Mittel, der Magen und Darmkanal hinlänglich entleert worden, so giebt man dem Kranken bis zur Ankunft des Arzts, welchem der Chirurgus auf das schleunigste Bericht zu erstatten hat, blos viel schleimiges und säuerliches Getränk, wozu sich ein Absud von einigen Löffeln voll Gerste oder auch Habermeel in 3. Schoppen Wasser, mit dem sechsten Theil Essig, und etwas Honig oder Zuker vermischt, am besten schikt. Hievon muß der Kranke, dem das Schluken oft wegen einer brennenden Empfindung im

Halse sehr lästig ist, alle halbe Stunden nach Verhältniß des Alters eine halbe bis ganze Tasse voll laulicht zu sich zu nehmen genöthiget werden.

Nro. 39.

Verordnung des Königl. Ob. Consist. dd. 7. Sept. 1810. Die Einrichtung und Einsendung der Schul-Provisorats- und Incipienten-Tabellen betr.

Sämtliche evangelische Dekane des Königreichs wer- 383
den hiemit an die genaueste Beobachtung der gesezlichen Vorschrift in Betreff der Einrichtung der jährlich einzusendenden Schul-Provisorats- und Schul-Incipienten-Tabellen erinnert. Insbesondere sollen

1) diese Tabellen in Folio nach dem Quer-Format geschrieben und mit einem Einbande versehen werden.

2) Die Schulmeister, welche Incipienten halten, sind anzuweisen, die Methode, nach welcher sie dieselbe in jedem einzelnen Lehrfache unterrichten, zu beschreiben, und sind daher diejenigen Aufsäze, welche blos die Gegenstände des Unterrichts enthalten, den Schullehrern zur Berichtigung zurükzugeben.

3) Das Consistorial-Zeugniß von jedem Provisor ist in Kürze am gehörigen Orte anzuführen;

4) in die Provisorats-Tabellen sind alle Provisoren, ohne Ausnahme, mithin auch, da der Stand derselben für das ganze Jahr anzugeben ist, die Winter-Provisoren, aufzunehmen;

5) die an Michaelis noch vacanten Provisorate sollen angezeigt, und die Ursachen, warum sie noch nicht wieder besezt worden, angegeben worden;

6) die Provisoren und Incipienten, welche im Laufe des Jahrs den Schullehrerstand wieder verlassen und

einem andern Berufe sich gewiedmet haben, oder wegen eines Vergehens von ihrer Stelle removirt worden, sind in einer Beilage der Provisorats-Tabelle, mit Bemerkung der Ursache ihrer Entfernung anzuzeigen; Endlich sollen

7) die an jedem Orte befindlichen Privat-Lehrer und Hofmeister, wenn leztere aus dem Schullehrer-Stande sind, auf gleiche Weise wie die Provisoren, mit Anführung ihrer Prädicate ꝛc. genannt, und die zum Privat-Unterricht erhaltene Erlaubniß ausdrüklich angeführt werden.

Stuttgart im Königl. Ober-Consistorium, den 7. Sept. 1810.

K. V. dd. 14. Sept. 1810. Die Postroute von Stuttgart nach Biberach betr.

384 Nach einem allerhöchsten Befehl soll der von Stuttgart nach Biberach und zurüklaufende Postwagen künftig, und zwar erstmals bis Dienstag den 18. Sept. statt per Oedenwaldstetten, Zwiefalten, Riedlingen und Buchau, über Münsingen und Ehingen nach Biberach dirigirt werden, von wo er auf dem nemlichen Wege an den bisherigen Tägen zurük eintrift. Diese Allerhöchste Verordnung wird unter dem Anfügen hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Briefe und Effecten für die auf der frühern Route gelegenen Orte wie zuvor durch diesen Postwagen befördert werden. Die Entfernung von Urach nach Münsingen ist auf eine Poststation, von Münsingen nach Ehingen aber auf 1½. Station festgesezt. Die Aufgabe für diesen Wagen findet wie bisher am Montag und Freitag statt.

Stuttgart, den 14. Sept. 1810.

Königl. General-Postamt.

Digitized by Google

Nro. 40.

Königl. Verordnung, dd. 13. Sept. 1810. Die Verpflichtung und Eidesleistung sämtlicher Königl. Staats-Diener betr.

Wir finden Uns veranlaßt, in Betreff der Verpflich- 395
tung und Eidesleistung Unserer sämtlichen Staats-Diener folgendes zu verfügen:

1) Die Staats-, Cabinets-, Conferenz-Minister, Chefs der 6. Departements, Minister und der Staats-Secretär werden wie bisher von Uns Selbst in Pleno des Staats-Ministerii in Eid und Pflicht genommen.

2) Alle Ober-Hofchargen und solche Hofchargen, denen das Prädikat „Excellenz" beigelegt ist, leisten den Eid in Unsere eigene Hände, werden aufgeführt durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Beiseyn des Staats-Secretärs, und wird der Vortrag durch einen geheimen Kabinets-Secretär geschehen. Alle übrige Hofchargen bis incl. des Kammerjunkers leisten den Eid im Staats-Ministerio, aufgeführt durch den Chef des Departement; der Vortrag geschieht durch einen geheimen Secretär des Ministerii. Die niedere Hofchargen und Hofbedienung leisten den Eid wie bisher. Die adelichen Stallmeister und Reise-Stallmeister werden in die Kathegorie der Kammerjunker gerechnet. Wer einmal bei einer Hofcharge den Eid geleistet hat, braucht ihn bei Erhöhung der Charge nicht wieder zu leisten, ausgenommen diejenige, welche den Eid in Unsere Hände Selbst schwören müssen.

3) Der Feldmarschall, Feldzeugmeister, die Gouverneurs und Commandanten der Städte und Festungen, die General-Lieutenants und Divisionärs, die General-Adjutanten, die General-Majors und Brigadiers, der geheime Kriegs-Kanzlei-Director, die Commandeurs der Regimenter, sie seyen vom 2. oder 1. Bataillon, leisten, wenn sie zu diesen Chargen befördert werden, den Eid

in Unsere Hände, aufgeführt durch den Kriegs-Minister im Beiseyn des Staats-Secretärs; der Vortrag geschieht durch den geheimen Kriegs-Kanzlei-Direktor, und bei demselben durch den ältesten Offizier der geheimen Kriegs-Kanzlei. Die Königl. Flügel-Adjutanten leisten den Eid in Unsere Hände, aufgeführt durch den ältesten General-Adjutanten, im Beiseyn des Staats-Secretärs; der Vortrag geschieht durch den geheimen Kriegs-Kanzlei-Direktor. Alle in Dienst tretenden Stabsoffiziere, Räthe
396 des Kriegs-Collegii, General-Auditor, General-Armee-Aerzte, General-Chirurgen und Ober-Auditors leisten den Eid in die Hände des Kriegs-Ministers; der Vortrag geschieht durch dessen zur Kanzlei kommandirten Offizier. Jeder, der zum Offizier befördert wird, es sey durch Eintritt aus fremden Diensten oder durch Avancement, schwört zur Estandarte oder Fahne im Beiseyn des Commandeurs und eines dazu kommandirten Rittmeisters oder Hauptmanns des Regiments. Wer einmal als Offizier geschworen hat, leistet beim Avancement keinen neuen Eid, bis er zu einer Stelle befördert wird, wo er in Unsere eigene Hände den Eid ablegen muß.

4) Die Präsidenten, Vice-Präsidenten, Direktoren, Vice-Direktoren sämtlicher Kollegien und Kreishauptleute leisten den Eid in Unsere eigene Hände, in Pleno des Staats-Ministerii, aufgeführt durch den Chef des Departements, zu welchem sie gehören; der Vortrag geschieht durch einen geheimen Secretär; bei den Präsidenten, so das Prädikat „Excellenz" haben, durch den Staats-Secretär.

5) Die zu außerordentlichen Gesandten Ernannten leisten bei erster Ernennung den Eid in Unsere eigene Hände, aufgeführt durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in Gegenwart des Staats-Secretärs; der Vortrag geschieht durch einen geheimen Cabinets-Secretär. Die übrigen Gesandten, Geschäftsträger, Lega-

Digitized by Google

tions-Secretärs, Mitglieder des auswärtigen Departements, und dahin gehöriges Kanzlei-Personale werden, die Gesandten, Residenten und Räthe im Staats-Ministerio durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die übrigen bei den Departements beeidiget.

6) Alle Räthe und Assessoren sämtlicher Collegien, die Oberforstmeister, werden in den Collegien oder Departements, zu welchen sie gehören, durch den Minister, Chef des Departements, in Eid und Pflicht genommen.

7) Bei allen hier nicht namentlich benannten Beamten, Kanzlei-Personale bleibt es bei der bisher üblichen Beeidigungsform, nur daß bei allen sowohl Justiz- als Cameralbeamten-Verpflichtungen, so nicht in der Residenz vorgenommen werden, der Kreis-Hauptmann nothwendig die Beeidigung vornimmt.

Diese Unsere allerhöchste Verfügung soll vom 15. Sept. an in Ausübung gehen, und wird jeder Chef eines Departements angewiesen, bei einer in demselben stattfindenden Ernennung, wo die Eidesleistung von Uns Selbst vorgenommen wird, jedesmal gleich nach der Ernennung Unsere Befehle desfalls einzuholen.

Gegeben, Ludwigsburg, den 13. Sept. 1810.

Friderich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

v. Wellnagel.

Einschärfung der Königl. Verordnungen wegen Wiederbesezung erledigter Commun-Dienste, dd. 25. Sept. 1810

Da man neuerdings wahrgenommen hat, daß die 396
am $\frac{12}{22}$. April 1808. und 15. Dec. 1809. ergangene Königl. Verordnungen, wegen Wiederbesezung der in Erledigung gekommenen niedern Commun-Dienste nicht durchaus befolgt werden, so sieht man sich veranlaßt die sämt-

lichen Königl. Oberämter wiederholt und bei schwerer Ahndung anzuweisen bei Besezung solcher Stellen die vorliegenden allerhöchsten Befehle genau zu beobachten und in Vollzug zu sezen.

Stuttgart, in Königl. Ob. Regier. Regim. Depart. den 25. Sept. 1810.

Ex speciali Resolut.

Verordnung, dd. 26. Sept. 1810. Die Zurükweisung der beurlaubten Soldaten zu ihren Regimentern und Corps nach Verfluß der in ihren Päßen bestimmten Urlaubszeit betr.

397 Da wir aus den eingekommenen Regiments-Meldungen wahrgenommen haben, daß es zuweilen geschiehet, daß Unsere Königl. Oberämter ꝛc. den beurlaubten Soldaten ihre Päße nicht zur Einsicht abfordern lassen, hiedurch aber die Veranlassung gegeben wird, daß Soldaten über ihre Urlaubszeit ausbleiben und darauf aus Furcht vor der Strafe desertiren; so verordnen Wir unter Hinweisung auf den §. 4. Unserer Gen. Verordnung vom 16. Jun. 1807. daß sämtliche Königl. Oberämter die Einleitung an die Unter-Behörden treffen, daß diejenigen Soldaten, deren Urlaubszeit laut ihrer Päße verstrichen ist, jederzeit an ihre Regimenter und Corps gewiesen werden sollen; so wie Wir euch überhaupt anweisen, die gedachte Verordnung vom 16. Jun. 1807. aufs neue zu jedermanns Kenntniß zu bringen.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Depart. den 26. Sept. 1810.

Verordnung des Königl. Ob. Consist. dd. 14. Sept. 1810. Die Anschaffung des 3ten Theils der biblischen Summarien A. T. für die evangelisch-lutherischen Kirchen betr.

398 Da der 3te Theil der biblischen Summarien A. T. nunmehr gedrukt ist, so haben die evangelisch-lutherischen

Decane des Königreichs die Vorkehr zu treffen, daß die für die Kirchen ihrer Diöcesen auf Kosten der piorum Corporum anzuschaffenden Exemplare, gegen Einsendung des bestimmten Preises von 2. fl. 45. kr. für jedes Exemplar bei der Registratur des Königl. Ober-Consistorii in Empfang genommen werden.

Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorio, den 14. Sept. 1810.

Nro. 41.

K. V. dd. 28. Sept. 1810. Die Verlegung der evangel. Seminarien von Blaubeuren und Denkendorf nach Schönthal, und die Vereinigung derselben betr.

Se. Königl. Majestät haben vermög allerhöchster Resolution vom 28. Sept. allergnädigst verordnet, daß die Verlegung der beiden evangelischen Seminarien von Blaubeuren und Denkendorf nach Schönthal in dem gegenwärtigen Spätjahr erfolgen soll; zugleich haben Allerhöchstdieselbe den Prälaten von Pfleiderer von Denkendorf nach Schönthal als Vorsteher des dortigen vereinigten Seminariums zu versezen geruht. 407

Decret an sämtliche Königl. Ober-Forstämter, dd. 28. Sept. 1810. die bei dem Holzfällen zu beobachtenden Vorsichts-Maasregeln betr.

Da bei dem Holzfällen häufig Unglüks-Fälle sich ereignen, so wird die Verordnung vom 26. Nov. 1755., daß zum Fällen und Aufmachen des Holzes in den Herrschaftlichen Waldungen nur beeidigte Holzhauer angestellt werden sollen, hiermit erneuert. Zur Beeidigung sind nur erfahrne Holzhauer zuzulassen, und Anfänger und Lehrlinge im Holzhauen den geübteren Hauern zuzugeben, wie dann auch die Förster die weniger geübten 407

Holzhauer wegen der Sicherheitsmaasregeln bei dem Holzfällen gehörig zu belehren haben.

Decretum in Königl. Forst-Depart. den 28. Sept. 1810.

Ex speciali Resolut.

Vorschrift für sämtliche Königl. Cameral-Beamte, in Betreff der mit den Königl. Oberforstämtern bei Fall-Lehens-Veränderungen wegen der Bau- und Brennholz-Gerechtigkeiten zu pflegenden Communication, dd. 17. Sept. 1810.

407 Da bei Fall-Lehen-Veränderungs-Gesuchen öfters die den Besizern entweder ausdrüklich stipulirten, oder herkömmlich bewilligten Abgaben an Bau-Brenn-Zaunholz ꝛc. aus Königlichen Waldungen, desgleichen an Torf aus Königl. Torfplätzen, nicht richtig angezeigt werden: so wird sämtlichen Königl. Cameral-Beamten, welche über Fall-Lehens-Allodifikations-Gesuche zu berichten haben, hiedurch aufgegeben, nicht nur die Bau- und Brennholz- und Torfgerechtigkeiten der Fall-Lehen-Besizer, und ob solche ganz unentgeldlich, oder gegen herabgesezte (Gnaden-) Preise statt finden, aufs ge-
408 naueste zu untersuchen, sondern auch hierüber, und über den wahren Werth derselben, mit den betreffenden Königl. Oberforstämtern Communication zu pflegen, und deren schriftliche Aeußerung den Berichten beizulegen.

Stuttgart in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Depart. den 17. Sept. 1810.

Verordnung, dd. 2. Okt. 1810. Die Bevölkerungs-Listen betr.

408 Den Königl. Kreis- und Oberämtern wird hiemit die Nachricht ertheilt, daß nunmehr neue, im Vorrath gedrukte Formularien zu den Bevölkerungs-Listen, und deren Beilage, und zwar:

A. zu der Tabelle über den Zustand der Bevölkerung im Allgemeinen, als:

1) für die einzelnen Ortschaften,

2) für die einzelnen Oberämter, und

3) für die einzelnen Kreise;

B. zu der Bevölkerungs-Liste nach den verschiedenen Einwohner-Klassen, als:

1) für die einzelnen Ortschaften,

2) für die einzelnen Oberämter, und

3) für die einzelnen Kreise; und endlich

C. zu dem Verzeichniß über die Anzahl der verschiedenen Wohnorte, welches die Königl. Kreis- und Oberämter, als Beilage zu den jährlichen Bevölkerungs-Listen, einzusenden haben;

ausschließlich in der Königl. Hof- und Kanzlei-Buchdrukerei der Gebrüder Mäntler in Stuttgart, und zwar, gegen portofreie Einsendung des Geldbetrages, jeder Bogen von sämtlichen Formularien für zwei Kreuzer, abzulangen sind.

Es wird daher den sämtlichen Kreis- und Oberämtern, unter wiederholter Hinweisung auf die vorliegenden allerhöchsten Verordnungen, und insbesondere auf das Circular-Reskript vom 16. August dieses Jahrs aufgegeben, sich künftig nur der neuen Formularien zu bedienen, die Bevölkerungs-Listen pünktlich darnach einzurichten, dieselben auf den 1. Nov. jeden Jahrs zu veranstalten, und sie jedesmal auch, wohl geprüft, und nach allen Theilen richtig ausgefertigt, auf den bestimmten Termin, und zwar längstens bis den 15. December unfehlbar hieher einzusenden.

Stuttgart in Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Depart. den 2. Okt. 1810.

Digitized by Google

Nro. 42.

Königl. Verordnung, dd. 8. Sept. 1810. die Erneurung der Formulare zu gerichtlichen Unterpfands-Urkunden und Schuld-Verschreibungen betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

415 Wir haben Uns bewogen gefunden, zu Belebung des öffentlichen Credits, die nach Vorschrift Urserer Commun-Ordnung bisher üblich gewesenen Formulare zu gerichtlichen Schuld- und Unterpfands-Verschreibungen einer Prüfung unterwerfen -, und solche, unter Aussonderung aller verwirrenden, und in Hinsicht auf das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner rechtlich unwirksamen Versicherungs- und Entsagungs-Clauseln, zwekgemäser einrichten zu lassen.

Indem Wir nun, mit gänzlicher Verwerfung der bisherigen Formulare, nach den beigedrukten Mustern neue Vorschriften zu Ausfertigung

A. des sogenannten Unterpfands-Zettels, oder der, das richterliche Erkenntniß und die Bestellung der Unterpfänder begründenden Haupt-Urkunde (Beil. I.); sodann

B. der hierauf sich beziehenden, zur Aushändigung an den Gläubiger bestimmten Schuld-Verschreibung, und zwar leztere, theils

a) auf den wichtigeren und häufigeren Fall eines von Eheleuten gemeinschaftlich aufgenommenen Capitals (Beil. II.), theils

b) auf den einfacheren Fall einer Schuld Einzelner Personen (Beil. III.)

eingerichtet, hiemit ertheilt haben wollen:

So befehlen Wir Unsern Königl. Beamten allergnädigst, die hienach abgedrukten Formulare, deren Verlag

Unserer Hof- und Kanzlei-Buchdrukerei zusteht, ausschließend bei sämtlichen ihnen untergeordneten Gerichten Unsers Reiches in Anwendung zu bringen.

Zur Erläuterung des Innhalts sowohl, als auch zum Gebrauche derselben, vorzüglich in Absicht auf das Verfahren der erkennenden Gerichte bei dem so wichtigen Geschäfte der Unterpfands-Bestellung, heben Wir hier folgende Punkte aus:

1) Finden Wir Uns allergnädigst bewogen, die Vor- 416
schrift Unserer Landes-Ordnung Tit. 17. dahin zu erneuren, daß ausländischen Gläubigern die ihnen verpfändeten Grundstüke Unserer Königl. Unterthanen nöthigenfalls an Zahlungsstatt als Eigenthum, jedoch in der Maße zuerkannt werden, daß sie solche innerhalb 2. Jahren wieder an Innländer zu veräußern verbunden sind; wie denn dieß in den ausgefertigten Formularen selbst jedem ausländischen Gläubiger, unter den näheren Bestimmungen, zu erkennen gegeben wird.

2) Bei Vorschreibung dieser neuen Formulare geht Unsere Absicht keineswegs dahin, den Gläubiger oder Schuldner in der vertragsmäßigen Bestimmung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten im Mindesten zu beschränken. Vielmehr steht denselben immerhin frei, jede, den Gesezen nicht zuwiderlaufende Bedingung, sowohl in Ansehung der Haupt- als Neben-Verbindlichkeiten, z. E. in Hinsicht auf allgemeine Güter-Gemeinschaft, Verbürgung, Aufkündigung, Heimbezahlung des Capitals nach bestimmten Jahren, Münzsorten, Ort der Bezahlung u. s. w. entweder dem Formular durch Abänderung einzuverleiben, oder als Neben-Vertrag anzuhängen, oder auch überhaupt, mit Beseitigung der gedrukten Formulare, die festgesezten Vertrags-Bedingungen in einen blos schriftlichen Aufsaz zu bringen, und diesen, —

vorausgesezt, daß die gerichtliche Unterpfands-Bestellung nach allen gesezlichen Erfordernissen vorgegangen sey — als öffentliche Schuld- und Pfand-Verschreibung bekräftigen zu lassen.

3) Da die Haupt-Grundlage der auf diese oder jene Weise festgesezten Vertrags-Rechte das richterliche Erkenntniß über die bestellten Unterpfänder ist; so hat das zuständige Gericht, um seiner eigenen Verantwortlichkeit willen, nicht nur

a) in Ansehung der zu verpfändenden Grundstüke und ihrer Eigenschaften die genaueste Untersuchung, hauptsächlich aus sämtlichen ihm zu Gebote stehenden öffentlichen Büchern, anzustellen; sondern auch

b) alle sich hiebei ergebenden Umstände, wie auch, namentlich bei Verpfändungen von Eheleuten, die Verpflichtung des Kriegsvogtes der Ehefrau, ihre Belehrung der ihr zustehenden Rechts-Wohlthaten, und ihre eidliche Entsagung derselben, durch den Gerichts-Aktuar in ein Protokoll aufnehmen, und solches von allen anwesenden Gerichts-Gliedern (nebst Erwähnung der Ursache von der Abwesenheit der übrigen) unterzeichnen zu lassen; wonach sofort, in genauer Uebereinstimmung

c) die Unterpfands-Urkunde zu fertigen, und der Eintrag in das öffentliche Unterpfands-Buch zu besorgen ist.

4) Indem der Stadt- oder Amtsschreiber in der hiernach förmlich ausgestellten Schuld-Verschreibung diese ihre Uebereinstimmung mit der von ihm einregistrirten Unterpfands-Urkunde, nach allen Beziehungen, durch seine Unterschrift bezeugt; so beglaubigt er ebendamit auch die Aechtheit der in Lezterer
417 enthaltenen, ihm wohl bekannten, oder für ihn durch Vergleichung leicht erkennbaren, richterlichen Unter-

schriften: da hingegen der Königl. Oberamtmann, mittelst seiner Unterzeichnung und Besieglung, theils die ertheilte Bewilligung zur Capital-Aufnahme bekräftiget, theils die nächstvorangehende Namens-Unterschrift des Stadt- oder Amtsschreibers beglaubiget.

Das übrigens diese Unsere Königl. Vorschrift genau beobachtet, und die gegebenen, nach den Umständen auszufüllenden oder abzuändernden Formulare (besonders unter steter Berüksichtigung der in den hier beigedrukten Mustern durch römische Schrift bezeichneten Punkte) in richtige Anwendung gebracht werden, darüber haben Unsere Königl. Beamte, sowohl je bei Bekräftigung der einzelnen öffentlichen Schuld- und Unterpfands-Verschreibungen, als auch vorzüglich bei Abhaltung der Vogt-Gerichte, mittelst prüfender Durchsicht der Gerichts-Protokolle und Unterpfands-Bücher, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Daran ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio, den 8. Sept. 1810.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

Beilagen.

Noten:

1. Die hier in den Beilagen I. II. u. III. mit römischer Schrift gedrukten Einträge dienen zur Erläuterung, wie der leere Raum in den gedrukten Formularen bei der wirklichen Ausfertigung, nach Beschaffenheit der Umstände, ausgefüllt wird.

2. Jeder bei der Ausfertigung, nach den Vertrags-Bestimmungen, etwa noch leer gelassene Raum ist durch Striche unausfüllbar zu machen.

3. Wenn (bei II. u. III.) Neben-Verträge oder besondere, von der angenommenen Regel abweichende Bedingungen eingegangen werden; so sind diese entweder durch eine leichte Abänderung einzutragen, oder anzuhängen, oder

Digitized by Google

können sie auch auf einem besonderen Bogen verfaſst werden, welcher alsdann der Haupt-Verschreibung mit einer Schnur so einzuheften ist, daſs die beiden Ende der lezteren unter das Oberamts-Siegel gelegt und durch dieses mit aufgedrükt werden.

I. Beilage.

Gerichtliche Unterpfands-Urkunde *)

Gerichts-Protokoll Unterpfands-Buch,

vom 18 Seite

(Vor- und Zuname des Schuldners)

418 (Gewerbe oder Character) zu (Wohnort)

des Königl. Oberamtes und mit Ihm seine Ehefrau (Vor- und Geburts-Name der Mit-Schuldnerin), Leztere unter dem Beiſtande ihres gerichtlich verpflichteten Kriegs-Vogtes (Vor- und Zuname, Wohnort desselben) wollen, mit oberamtlicher Bewilligung, bei (Vor- und Zuname, Character, Wohnsiz des Gläubigers)

ein, jährlich mit 5. von Hundert, verzinnsliches Capital von

——

zu ihrem ehelich-gesellschaftlichen Nuzen, nemlich (bestimmter Zwek der Aufnahme)

aufnehmen; und haben zu diesem Ende vor uns, den unterzeichneten Richtern, vermöge unsers Gerichts-Protokolls, erklärt, daſs sie de

*) Dieses Formular des bisher sogenannten Unterpfands-Zettels ist auf den gewöhnlicheren Fall eines von Eheleuten gemeinschaftlich aufgenommenen Capitals eingerichtet. Geschieht dieſs von Einer Person, so ist solches nach Umständen abzuändern, und das Nicht-passende, z. B. bei 1. u. 4. queer durchzustreichen.

Darleiher für diese Capital-Summe und die daraus verfallenen Zinsen

1) sich (wie auch ihre Erben und Nachfolger) unter Begebung aller, den Mitschuldnern zustehenden Rechts-Wohlthaten, mit- und für einander also verbinden, daß der Eigenthümer der ausgestellten Schuld-Verschreibung die Befugniß haben soll, Jeden von ihnen beiden, welchen er will, auf die Bezahlung der ganzen Schuld zu belangen, sodann, daß sie

2) nicht nur ihr beiderseitiges gesammtes (gegenwärtiges und zukünftiges) Vermögen, sondern auch im Besondern nachbeschriebene Grundstüke gerichtlich verpfänden, nemlich

Nach gerichtl. Schäzung zu — :.

(Bei jedem der hier mit fortlaufenden Ziffern eingetragenen, nach Messgehalt, Lage u. s. w. genau beschriebenen Grundstüke ist (kürzlich eingeklammert) zu bemerken:

Ob es dem einen oder dem andern Gatten „mit vollem Eigenthum" zustehe?

oder

Ob es als Lehengut - irgend einer Art - in seinem „nuzbaren Eigenthum" sich befinde?

oder auch

Ob es etwa ein „Kindergut" sei, welches mit erhaltener Vor- oder Obervor-

mundschaftlicher Einwilligung verpfändet werde?)

(Haupt-Summe)

419 Diesemnach wir unterzeichneten Richter,

3) nach zuvor angestellter Untersuchung, darüber erkennen, daß die hier zu Unterpfändern eingesezten Grundstüke,

a) soviel wir aus den öffentlichen, namentlich den diesseitigen Kauf-Steuer- und Unterpfands-Büchern, haben ersehen können,

(Entweder: den Schuldnern als freies Eigenthum zustehen,

Oder: als Lehengüter in dem Besize des Schuldners sind, auch dieser zu ihrer Verpfändung die lehensherrliche Einwilligung, vermöge des agn. Rescripts vom 18 erlangt habe;

Oder: theils dem Schuldner als etc. — theils als Lehengüter etc.)

und solche anderwärts weder verpfändet, noch sonst versangen seyen; auch

b) den nebenausgeworfenen Anschlag, nach unserer pflichtmäßigen Schäzung, zu ihrem gegenwärtigen Werthe haben;

sofort die nachgesuchte Bestätigung dieser Verpfändung hiemit gerichtlich ertheilen, und den ausführlichen Eintrag in dem öffentlichen Unterpfands-Buche, als Seite geschehen, bezeugen.

Insbesondre noch versichern wir, nach Unserm Gerichts-Protokoll,

4) Daß die für obiges Capital und Zinsen mitverbundene Ehefrau, unter dem Beistande ihres von uns ge-

richtlich verpflichteten Kriegsvogtes, den ihr gesezlich zukommenden, von uns ihr zuvor deutlich erklären Rechts-Wohlthaten (SCti Vellej. und der Auth. si qua mulier ex C. ad S. V.) wornach nemlich überhaupt keine Frauensperson für einen Andern, — und insbesondere keine Ehefrau für ihren Ehemann sich rechtsgültig verbinden kann, vor Gericht, mittelst Angelobung an Eides-Statt, entsagt habe;

und geben wir übrigens

5) dem ausländischen Innhaber der hiernach ausgefertigten Schuld-Verschreibung zu erkennen, daß die oben verpfändeten Grundstüke ihm zwar, nöthigenfalls, nach vergeblich versuchten anderwärtigen Vollziehungs-Mitteln, an Zahlungs-Statt als Eigenthum — jedoch in der Maase zuerkannt werden sollen, daß er, einer gesezlichen Vorschrift zufolge, verbunden sey, solche innerhalb zwei Jahren, von dem Tage der gerichtlichen Zuerkennung an gerechnet, wieder an Innländer zu veräußern; widrigenfalls, nach fruchtlosem Ablaufe dieser zweijährigen Frist, die befragten Grundstüke von Amtes wegen einer förmlichen Versteigerung unterworfen, und dem auswärtigen Eigenthümer der möglich-höchste Erlöß als Ersaz eingehändiget werden würde.

Zugleich wird von unterzeichneten Richtern, in Be- 420
ziehung auf die nachzusuchende Bewilligung dieser Capital-Aufnahme, berichtlich beigefügt:

a) daß der Schuldner, ein (guter) Haushälter, das Geld, zu dessen Entlehnung er genöthiget ist, zu

(Bezeichnung des bestimmten Zwekes)

also zu ehelich-gesellschaftlichem Nuzen verwenden wolle;

b) daß derselbe an bereits verbrieften Schulden verzinse — — :. (in Haupt-Summen)

und seine übrigen Schulden sich belaufen mögen auf — — :.

c) daß er an Steuern im Rükstande sey mit — — — — :.

d) daß auf dem Vermögen de (des Ehmannes, der Ehefrau) an-den Kindern erster Ehe angefallenem (väterl. mütterl.) Gut hafte — :.

und endlich

e) daß dieselben Eheleute, über Abzug dieser Schuldigkeiten, noch an freiem Vermögen besizen etwa — :.

Zur Bekräftigung alles Vorstehenden haben wir, die erkennenden Richter, so, wie die Schuldner selbst, uns und sich hier eigenhändig unterzeichnet.

Den 18

T. T. der Ehemann,

und Richter

T. die Ehefrau,

T. der Lezteren gerichtlich verpflichteter Kriegsvogt,

Digitized by Google

II. Beilage. 421

Gerichtliche Schuld- und Unterpfands-Verschreibung von Eheleuten.

Wir am Ende unterzeichneten Eheleute,
Ich (Vor- und Zuname des Schuldners) zu (Wohnort; Oberamt)
und ich, dessen Ehefrau (Vor- und Geburtsname der Mitschuldnerin)
unter dem Beistande meines gerichtlich verpflichteten Kriegs-Vogtes,
(Vor- und Zuname, Gewerbe oder Character desselben)
beurkunden hiemit, für uns, unsere Erben und Nachfolger, daß wir, mit oberamtlicher Bewilligung, de
(Vor- und Zuname, Character, Wohnort des Gläubigers)
die Capital-Summe von
(in Ziffern) — : (mit ganz ausgeschriebenen Worten)
zu unserm ehelich-gesellschaftlichen Nuzen („dargeliehen", wenn die Summe hier als Darlehen baar gegeben und empfangen worden ist)
(Raum für Bezeichnung des bestimmten Zweckes der Aufnahme, wenn es gefordert wird)
schuldig geworden sind.

Wir versprechen, dieses Capital de
Gläubiger nicht nur jährlich, je auf den (Zinse-Termin) mit Fünf von Hundert, richtig und kostenfrei zu verzinsen, sondern auch, nach vorangegangener Einvierteljähriger Aufkündigung, welche jedem Theil bevorbleibt, samt den rükständigen Zinsen, in ungetrennter Summe und in guten, gangbaren Münz-Sorten, ebenfalls kostenfrei abzutragen.

Digitized by Google

Indem wir uns für vorstehende Capital-Summe und die daraus verfallenen Zinsen, unter Begebung aller den Mitschuldnern zustehenden Rechtswohlthaten, mit- und für einander also verbinden, daß jeder rechtmäßige Innhaber dieser Schuld-Verschreibung die Befugniß haben soll, Jeden von uns beiden, welchen er will, auf die Bezahlung der ganzen Schuld zu belangen;

So verpfänden wir, zur Sicherung dieses Capitals und der daraus verfallenen Zinsen, dem Eigenthümer dieser Urkunde, bis zu seiner gänzlichen Befriedigung, sowohl unser beiderseitiges gesammtes (gegenwärtiges und zukünftiges) Vermögen, als auch im Besondern nachbeschriebene Grundstüke; nemlich

Nach gerichtl.
Schäzung zu
— ;

422 (Hieher wird aus der Haupt-Urkunde des sogenannten Unterpfands-Zettels die vollständige Aufzählung und Beschreibung der dort eingesezten Unterpfänder nach allen Beziehungen wörtlich übergetragen;
der etwa noch übrigbleibende leere Raum aber durch Querstriche unausfüllbar gemacht.)

(Haupt-Summe)

unter der Versicherung, daß diese sämtlichen hier eingesezten Unterpfänder

(entweder: uns als freies Eigenthum zustehen,
Oder: als Lehengüter in unserm Besize sind, und wir zu ihrer Verpfändung die lehensherrliche Einwilligung erhalten haben;
Oder: theils uns etc. — theils als Lehengüter etc. wie oben)

Digitized by Google

Ueberdieß habe im Besondern ich, die Ehefrau, zu vollkommener Sicherstellung des Gläubigers in Ansehung der hier für meinen Ehemann übernommenen Verbindlichkeit, den mir gesezlich vergönnten Rechts-Wohlthaten (SCti Vellej. und der Auth. si qua mülier etc. ad S. V.) wornach nemlich überhaupt keine Frauensperson für einen Andern, und insbesondere keine Ehefrau für ihren Ehemann sich rechtsgültig verbinden kann — nachdem mir dieselben, und die Folgen dieser Verzichtleistung auf sie, hinlänglich erklärt worden sind, — unter dem Beistande meines hier mit-unterschriebenen Kriegsvogtes, vor Gericht, mittelst Angelobung an Eides-Statt, feierlich entsagt.

Zur Beurkundung aller vorstehenden Verbindlichkeiten haben wir, die Schuldner, uns hier eigenhändig unterzeichnet, und um Bekräftigung dieser öffentlichen Schuld- und Unterpfands-Verschreibung unser vorgesztes Königl. Oberamt gebeten.

den

T. der Ehemann,

T. die Ehefrau,

T. derselben gerichtl. verpflichteter Kriegsvogt,

Digitized by Google

423 Nachdem, in Beziehung auf die gegenwärtige Verschreibung, die erkennenden (OAmtmann oder Schultheiss etc.) und Richter zu (Gerichts-Ort), vermöge der in der Amts-Registratur aufbewahrten Unterpfands-Urkunde vom 18 durch ihre eigenhändige Namens-Unterschriften bezeugt haben:

1) daß die sämtlichen oben-verpfändeten Grundstüke,

a) soviel Jene aus den öffentlichen, namentlich den Kauf-Steuer- und Unterpfands-Büchern haben ersehen können,

(Hieher der wörtliche Eintrag des sogenannten Unterpfands-Zettels)

und solche anderwärts weder verpfändet, noch sonst verfangen seyen,

b) daß sie den ueben-ausgeworfenen gerichtlichen Anschlag zu ihrem gegenwärtigen Werthe haben;

demnach von Jenen die nachgesuchte Bestätigung dieser Verpfändung ertheilt worden, und der ausführliche Eintrag in dem öffentlichen Unterpfands-Buche S. geschehen sey; sodann insbesondere

2) daß die mitverbundene Ehefrau, unter dem Beistande ihres oben-unterzeichneten, gerichtlich verpflichteten Kriegsvogtes, den ihr gesezlich zukommenden, und ihr zuvor erklärten weiblichen Rechts-Wohlthaten vor Gericht, mittelst Angelobung an Eides-Statt, entsagt habe; und nachdem endlich

3) dem ausländischen Innhaber dieser Schuld-Verschreibung zu erkennen gegeben worden ist, „daß die hier verpfändeten Grundstüke ihm zwar, nöthigenfalls, nach vergeblich versuchten anderwärtigen Vollziehungsmitteln, an Zahlungs-Statt als Eigenthum, jedoch in der Maase zuerkannt werden

sollen, daß er, einer gesezlichen Vorschrift zufolge, verbunden sey, dieselben innerhalb zwei Jahren, von dem Tage der gerichtlichen Zuerkennung an gerechnet, wieder an Innländer zu veräußern; widrigenfalls, nach fruchtlosem Ablaufe dieser 2jährigen Frist, die befragten Grundstüke von Amtes wegen einer förmlichen Versteigerung unterworfen, und dem auswärtigen Eigenthümer der möglich-höchste Erlöß als Ersaz eingehändiget werden würde":

So wird, zur Versicherung des Gläubigers, dieser Innhalt jener gerichtl. Unterpfands-Urkunde hieher vollständig übergetragen, und die Aechtheit derselben durch eigenhändige Namens-Unterschrift bezeugt,

den 18

von Stadt-Amtsschreiber

Zur Bekräftigung dieser öffentl Schuld- und Pfands-Verschreibung wird hier das Oberamts-Siegel beigedrukt, und die Aechtheit desselben sowohl, als auch der vorstehenden Unterschrift des Stadt-Amtsschreibers beglaubiget von

den 18 Oberamtmann,

L. S.

Quittung.

(in dem Falle eines wahren Darlehens nicht früher 424
als nach dem baarén Empfange des Geldes auszufüllen und zu unterschreiben; ausser diesem Falle durchzustreichen)

Mit der Unterschrift und Aushändigung gegenwärtiger Schuld-Verschreibung bescheine ich, Endesunterzo-

gener, den baaren Empfang der ganzen, obenausgeworfenen Capital-Summe von

(in Ziffern — :· (in ausgeschriebenen Worten)

welcher geschehen ist, zu den 18

T.

(Unterschrift des empfangenden Schuldners oder Bevollmächtigten.)

III. Beilage.

Gerichtliche Schuld- und Unterpfands-Verschreibung eines Einzelnen.

Ich Endes-unterzogene (r)

(Vor- und Zuname, Gewerbe, oder Character, Wohnsiz des Schuldners)

Ist dieser eine Frauensperson, so wird beigesezt:

(unter dem Beistande meines hier mitunterzeichneten gerichtl. bestellten Kriegsvogtes)

beurkunde hiemit, daß ich, mit oberamtlicher Bewilligung, de

(Vor- und Zuname; Character oder Gewerbe, Wohnort des Gläubigers)

die Capital-Summe von

(in Ziffern) — :· in deutlich ausgeschriebenen Worten)

(Entweder im Allgemeinen: „als Darlehen"

Oder: „als zu (diesem oder jenem Zweke — — — angelichen"

oder: nach gepflogener Abrechnung über — — etc.

oder: als Kaufschillingsrest, welcher hier in ein Anlehen verwandelt wird u. d. m.)

schuldig geworden bin.

Ich verbinde mich (so, wie meine Erben und Nachfolger) dieses Capital de Gläubiger nicht nur jährlich, je auf den (Zinse-Termin) mit Fünf von Hundert, richtig und kostenfrei zu verzinsen, sondern auch, nach vorangegangener Einvierteljähriger Aufkündigung, welche jeder Theil sich vorbehält, samt den rükständigen Zinsen, in ungetrennter Summe, und in guten, gangbaren Münzsorten, ebenfalls kostenfrei abzutragen.

Zu größerer Sicherung dieses Capitals und der daraus verfallenen Zinsen verpfände ich dafür jedem rechtmäßigen Innhaber dieser Schuld-Verschreibung, bis zu seiner gänzlichen Befriedigung, neben meinem sämtlichen (gegenwärtigen und zukünftigen) Vermögen, noch im Besondern nachbeschriebene Grundstüke, nemlich

Nach gerichtl.
Schäzung zu
— :

(Hieher wird aus der Haupt-Urkunde des sogenannten Unterpfands-Zettels die Aufzählung und Beschreibung der dort im Einzelnen eingesezten Unterpfänder nach allen Bestimmungen in Ansehung des vollen oder des nuzbaren Eigenthums u. s. w. vollständig übergetragen.) 425

(Haupt-Summe)

mit der Versicherung, daß diese hier zu Unterpfändern eingesezten Grundstüke

(entweder: mir als freies Eigenthum zustehen;

Oder: als Lehengüter in meinem Besize sind, und ich zu ihrer Verpfändung die lehensherrliche Einwilligung erhalten habe;

Oder: theils mir etc. — — theils als Lehengüter in meinem etc. —)

Zur Beurkundung alles Vorstehenden habe ich mich

(nöthigenfalls, wie oben, unter dem Beistande — — Kriegsvogtes)

hier eigenhändig unterzeichnet, und um Bekräftigung dieser öffentlichen Schuld- und Unterpfands-Verschreibung das mir vorgesezte Königl. Oberamt gebeten.

den 18

T.

426 Nachdem, in Beziehung auf die gegenwärtige Verschreibung, die erkennenden (OAmtmann, oder Schultheiss) und Richter zu (Gerichts-Siz), vermöge der in der Amts-Registratur aufbewahrten Unterpfands-Urkunde vom 18

1) durch ihre eigenhändige Namens-Unterschriften bezeugt haben, daß die sämtlichen oben-verpfändeten Grundstüke

a) soviel Jene aus den öffentlichen, namentlich den Kauf-Steuer- und Unterpfands-Büchern haben ersehen können,

(Hieher der wörtliche Eintrag aus dem sogen. Unterpfands-Zettel)

und solche anderwärts weder verpfändet noch sonst verfangen seyen;

b) daß dieselben den neben ausgeworfenen gerichtlichen Anschlag zu ihrem gegenwärtigen Werthe haben;

demnach von ihnen die nachgesuchte Bestätigung dieser Verpfändung

(wo es nöthig ist: nach gerichtl. Verpflichtung des obenunterzeichneten Kriegsvogtes)

ertheilt worden, und der ausführliche Eintrag in dem öffentlichen Unterpfands-Buche S. geschehen sey; und nachdem in derselben Urkunde

2) dem ausländischen Innhaber dieser Verschreibung zu erkennen gegeben worden ist, „daß die hier verpfändeten Grundstüke ihm zwar, nöthigenfalls, nach vergeblich versuchten anderwärtigen Vollziehungsmitteln, an Zahlungs-Statt als Eigenthum — jedoch in der Maase zuerkannt werden sollen, daß er, einer gesezlichen Vorschrift zufolge, verbunden sey, solche innerhalb zwei Jahren, von dem Tage der gerichtlichen Zuerkennung an gerechnet, wieder an Inländer zu veräußern; widrigenfalls, nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, die befragten Grundstüke von Amtes wegen einer förmlichen Versteigerung unterworfen, und dem auswärtigen Eigenthümer der möglichhöchste Erlöß als Ersaz eingehändiget werden würde;"

So wird, zur Versicherung des Gläubigers, dieser Innhalt jener gerichtl. Unterpfands-Urkunde hieher vollständig übergetragen, und die Aechtheit derselben durch eigenhändige Namens-Unterschrift bezeugt,

den 18

von Stadt-Amtsschreiber

Zur Bekräftigung dieser öffentl. Schuld- und Unterpfands-Verschreibung wird hier das Oberamts-Siegel

beigedrukt, und die Aechtheit deſſelben ſowohl, als auch der vorſtehenden Unterſchrift des Stadt-Amtsſchreibers beglaubiget von

den 18 Oberamtmann,

L. S.

Quittung.

(in dem Falle eines wahren Darlehens nicht früher als nach dem baaren Empfange des Geldes auszufüllen und zu unterschreiben; ausser diesem Falle durchzustreichen)

Mit der Unterſchrift und Aushändigung gegenwärtiger Schuld-Verſchreibung beſcheine ich, Endes-Unterzogener, den baaren Empfang der ganzen, obenausgeworfenen Capital-Summe von

(in Ziffern) — : (in ausgeschriebenen Worten)

welche geſchehen iſt, zu den 18

T.

(Unterschrift des empfangenden Schuldners oder Bevollmächtigten.)

Nro. 43.

Königl. General-Verordnung, dd. 10. Okt. 1810. die Impoſtirung der Kolonial-Waaren betr.

431 Da Wir Uns bewogen finden, Kolonial-Waaren, welche zum innern Verbrauche und Handel in Unſere Königl. Staaten eingeführt werden, eben den Eingangs-Gebühren zu unterwerfen, welche der Kaiſerl. Franzöſiſche Tarif vom 5. Aug. dieſes Jahrs feſtſezt: So laſſen Wir Euch dieſen Tarif, auf Württembergiſche Münze und Gewicht reducirt, mit dem Befehle zugehen, für deſſen Anwendung ohne Verzug beſorgt zu ſeyn.

Digitized by Google

Alle in demselben aufgeführten Kolonial-Waaren, welche nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung in das Königreich eingeführt werden, unterliegen den darin bestimmten Eingangs-Gebühren, sofern sie nicht von einem Orte bezogen werden, wo eben diese tarifmäßige Abgabe entrichtet werden mußte.

So wie daher Kolonial-Waaren dieser Art an der diesseitigen Grenze ankommen, hat der Grenz-Zoller vorerst den bisherigen Zoll zu erheben, und dann die Frachtbriefe mit der Waare an das Ober-Acciſe-Amt desjenigen Distrikts, in welchem der Kaufmann und Empfänger wohnt, zur weiteren Verhandlung abzusenden; wo sodann das, was nach obiger Bestimmung zu bezahlen ist, eingezogen und verrechnet wird.

In Hinsicht derjenigen Kolonial-Waaren, welche als Transito- und Speditions-Gut durch die Königl. Staaten nur durchgeführt werden, bleibt es bei den dießfalsigen allgemeinen Bestimmungen.

Hieran ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 10. Okt. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Tarif

für die Eingangs-Gebühren nachstehender Kolonial-Waaren:

Vom Württembergischen Centner ist zu bezahlen:

von Amerikanischer Baumwolle	—	180. fl.
— rohem Zuker — — —	67. fl.	30. kr.
— weißem Zuker, und Zuker in Hüten	90. fl.	
— braunem Thee (Thee haysan)	202. fl.	30. kr.
— grünem Thee — — —	135. fl.	432
— allen andern Gattungen von Thee	33. fl.	45. kr.
— Kaffee — — — —	90. fl.	
— Indigo — — — —	202. fl.	30. kr.
— Cacao — — — —	225. fl.	

Digitized by Google

—	Cochenille	—	—	450. fl.	
—	weißem Pfeffer	—	—	135. fl.	
—	schwarzen Pfeffer	—	—	90. fl.	
—	ordinairem Zimmet	—	—	315. fl.	
—	feinem Zimmet	—	—	450. fl.	
—	Gewürz-Nelken	—	—	135. fl.	
—	Muskatblüth und Muskat-Nüssen			450. fl.	
—	Mahagoni Holz	—	—	11. fl.	15. kr.
—	Fernambuk-Holz	—	—	27. fl.	
—	Campeschen-Holz (Blau-Holz)			18. fl.	
—	Gemahlenem Farb-Holz	—		22. fl.	30. kr.

Königl. Gen. Verordnung, dd. 5. Okt. 1810. Die Einführung einer neuen Ordnung für die Erhebung der Strassenbau-Abgaben betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

432 Um die mancherlei Hindernisse und Beschwerlichkeiten, die der bisherige Chausseegelds-Bezug dem Verkehr in den Weg legte, zu entfernen, und zugleich die Bedürfnisse des erweiterten Chaussee-Baues in Unsern Königl.-Staaten ohne neue Belastung des ordentlichen Steuer-Fonds herbeizuschaffen, haben Wir die Aufhebung der bisherigen Chausseegelds-Stätten im Innern des Königreichs und eine andere Verwaltungs-Art der Strassen-Bau-Abgaben allergnädigst beschlossen, und hierüber die anliegende Ordnung und Instruktion verfassen lassen.

Wir ertheilen euch nun in Beziehung auf diesen Gegenstand folgende Allerhöchste Befehle:

1) habt ihr die neue Ordnung und Instruktion sogleich zur öffentlichen Publikation zu bringen,

2) tritt die neue Verwaltungs-Art der darinn angeordneten Strassen-Bau-Abgaben an Martini d. J., wo die bisherigen Chausseegelds-Admodiationen aufhören, in Wirkung. Ihr habt daher

3) die Abrechnungen mit den Admodiateurs und eure Chaussee-Gelds-Rechnungen auf jenen Tag zu schliessen, die Gelder vollständig einzusenden, und euch für die Zukunft mit dem Einzug und der Verrechnung dieser Gefälle nicht mehr zu befassen,

4) die Leitung und Ober-Aufsicht über die Verwaltung der nunmehrigen Strassen-Bau-Abgaben haben Wir Unserm Königl. Steuer-Departement allergnädigst übertragen, an welches ihr daher in Anstands- und anderen geeigneten Fällen eure unterthänigsten Berichte zu erstatten habt. Was übrigens die erste Erkennung über Straf-Fälle anbelangt: so bleibt sie dem Justiz-Beamten jeden Orts, und auf Dörfern, wo keine vorhanden sind, in so fern nicht besondere Schwierig- 433
keiten vorliegen, den Orts-Schultheissen überlassen. Diese und jene haben dann am Ende jeden Quartals den Einbringern zu Belegung ihrer Rechnungen ausführliche Urkunden über die angesezten und ihnen zum Einzug übergebenen Strafen, und wenn keine angesezt wurden, auch hierüber summarische Zeugnisse auszustellen.

5) Ueber die für Rechnung der Gemeinden und anderer Corporationen bisher bezogenen Weg- und Brüken-Gelder, in so fern dieselben auf chausseemäßig gebauten Strassen, statt haben, habt ihr an das erwähnte Departement innerhalb 4. Wochen zehnjährige Ertrags-Berechnungen von Georgii 1801. bis 1810. beides incl. einzusenden, und dabei unter Prämittirung des Tarifs den rohen Ertrag und die Administrations-Kosten, jedoch diese ohne Einmischung der eigentlichen Weg- und Brüken-Baukosten zu unterscheiden, auch zugleich anzuzeigen, ob die Weg- und Brüken-Gelder im Ort selbst oder in besondern nahen oder entfernten Gebäuden eingezogen zu werden pflegen.

Digitized by Google

6) Auf die Vollziehung dieser Unserer allergnädigsten Befehle und der neuen Ordnung, habt ihr euer genaues Augenmerk zu richten, bei vorkommenden Umständen die mit dem Gefäll-Einzug beauftragten Personen nachdrüklich zu unterstüzen, auch die Polizeibediente, Thorwarte und Visitatoren zu strenger Wachsamkeit über Contraventions-Fälle anzuhalten.

Uebrigens werden sowohl die Cameral-Verwalter, als die Zoller und Acciser von Unserm Königl. Steuer-Departement mit den nöthigen Instruktionen versehen werden.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 5. Okt. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Nro. 43. Beil.

Ordnung und Instruktion für die Erhebung der Straßenbau-Abgaben in dem Königreiche Württemberg, dd. 9. Sept. 1810.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir uns bewogen gefunden haben, für die Erhebung der Straßenbau-Abgaben neue Verfügungen eintreten zu lassen, so ertheilen Wir hiedurch zur allgemeinen Nachachtung folgende Vorschriften:

Erster Titul.

Aufhebung des Chaussee-Gelds im Innern, und anderer Straßenbau-Beiträge nach ihrer bisherigen Verwaltungs-Art.

§. 1.

Die bisher im Innern des Königreichs bestandenen herrschaftlichen Chaussee-Weg- und Brüken-Gelds-Stätte sind aufgehoben, und die an denselben zuvor bezoge-

nen Gebühren aller Art hören in ihrer bisherigen Form für die Zukunft gänzlich auf.

§. 2.

Eben so unterbleiben in der Folge die von einzelnen Gemeinden zur allgemeinen Strassenbau-Kasse jährlich geleisteten besondern Strassenbau-Konservations-Beiträge, und es tritt dagegen auch für die Einwohner dieser Gemeinden die Verbindlichkeit zu den hienach angezeigten allgemeinen Strassenbau-Abgaben ein.

§. 3.

Die von den Gemeinden und andern Korporationen für eigene Rechnung bisher erhobenen Weg- und Brüken-Gelder dauern so lange fort, bis auch sie in das allgemeine Verwaltungs-System gezogen, und hierüber die weitern allerhöchsten Anordnungen werden getroffen worden seyn.

Nicht weniger bleiben die örtlichen Thorsperr- und Pflaster-Gelder wie bisher bestehen.

Zweiter Titul.

Künftige Strassenbau-Abgaben.

§. 4.

An die Stelle der nach der bisherigen Administrations-Form aufgehobenen Chaussee-Weg- und Brüken-Gelder, so wie der auf den gewöhnlichen Steuer-Fonds gefallenen besondern und allgemeinen Strassenbau-Kostens-Beiträge treten für die Zukunft folgende Abgaben:

1) Inländer,

a) Wenn sie mit Zug-Vieh ein eigenes Gewerbe treiben, haben für jedes Jahr Chaussee-Gelds-Patente zu lösen, die sich nach der Größe des Gewerbs in drei Klassen theilen.

b) Wenn sie das Zug-Vieh allein zum eigenen Gebrauch halten, haben sie auf jedes Stük

ein jährliches Surrogat zu bezahlen, das sich auch auf Tragthiere und Schafe erstrekt.

c) Da diese Chaussee-Gelds-Patente und Surrogat-Gelder nur so lange eine Abgabe-Freiheit bewirken, als der Reisende oder Fuhrmann innerhalb der Grenzen des Königreichs bleibt, so tritt bei Reisen in das Ausland ein besonderes Ausgangs-Geld ein.

2) Ausländer und diejenigen Inländer, welche in das Königreich und durch dasselbe gehen, bezahlen an der Eintritts-Grenze nach der Zahl des Viehes ein Chaussee-Gelds-Aversum, und nur bei kleinen Reisen von 5. Stunden findet ein tarifmäßiges Chaussee-Geld nach der Stundenzahl statt.

Dritter Titul.

Von Chaussee-Gelds-Patenten und dem Surrogat.

§. 5.

Alle diejenigen Unterthanen, welche mit ihrem Zug-Vieh, sey es mit Pferden, Ochsen oder Kühen, ein besonderes Gewerbe treiben, und dasselbe um den Lohn vermiethen, mithin alle inländischen Posthalter, Lohnkutscher, Frachtfahrer, Kärchner ꝛc. ꝛc. sind verbunden, auf jedes Jahr Chaussee-Gelds-Patente zu lösen.

§. 6.

Diese Patente theilen sich je nach der Größe und dem Umfang des Gewerbs in 3. Klassen, und der Ansaz geschieht nach der Zahl des Zug-Viehes, welches der Einzelne am 1. Mai jeden Jahrs eigenthümlich besizt; jedoch kommen hiebei nur diejenigen Stüke in Berechnung, welche an jenem Tage das zweite Jahr bereits zurükgelegt haben.

Digitized by Google

§. 7.

In der

I. Klasse.

hat der Zug-Viehhalter zu bezahlen:

Von einem Pferd, — 3. fl. 36. kr.
— Ochsen, — 1. fl. 48. kr.

II. Klasse.

Von einem Pferd, — 2. fl. 24. kr.
— Ochsen, — 1. fl. 12. kr.

III. Klasse.

wohin insbesondere diejenigen gehören, welche ihr Zug-Vieh größern Theils zum eigenen Gebrauch benuzen, und nur hie und da an andere um den Lohn vermiethen,

Von einem Pferd, — 1. fl. 12. kr.
— Ochsen, — — 36. kr.

Kühe werden den Ochsen gleich geschäzt, aber nur dann angelegt, wenn sie vorzugsweise zum Lohn-Fuhrwerk benuzt werden, bleiben aber frei, wenn dieses nur zufällig in seltenen Fällen und aus Noth geschieht.

§. 8.

Wer sein Vieh einzig und allein zum eigenen Gebrauch hält, hat nachstehendes jährliche Surrogat zu bezahlen, nehmlich:

Von einem Pferd über 2. Jahre, — 1. fl. 12. kr.
Ochsen oder Stier gleichen
Alters — — — 36. kr.
Esel, Maulthier ꝛc. — — 12. kr.
je von 10. Schafen, — — — 3. kr.

Für diese Gebühren werden gleichfalls Chaussee-Gelds-Patente ausgestellt.

§. 9.

Von dem Surrogat sind allein frei:

Digitized by Google

Die Pferde und übrigen Zug- und Trag-Thiere des Königs, der Königl. Familie, der fremden Gesandten, und diejenigen Dienst-Pferde des Militärs, auf welche Rationen bestimmt sind.

§. 10.

Wenn ein Viehhalter mehrere Stüke Vieh besizt, und hievon den einen Theil zu diesem, den andern Theil aber zu einem andern Zweke bestimmt, so ist er auch bei Regulirung der Abgaben nach dieser Verschiedenheit des Gebrauchs zu behandeln.

Z. B. es hat jemand 8. Pferde, 2. Ochsen, 2. Kühe: mit 4. Pferden treibt er ein frequentes Lohn-Fuhrwerk, 2. sind zwar zu gleichem Zweke bestimmt, werden aber nach der dermaligen Beschaffenheit und Ausdehnung des Fuhrwerks seltener hiebei gebraucht, 2. hält der Eigenthümer vornehmlich zum eigenen Gebrauch, und verwendet sie nur hie und da in zufälligen dringenden Fällen zur Aushülfe bei dem Lohn-Fuhrwerk: seine Ochsen hat er nur zum Handel eingestellt, und sie werden eben so wenig als die Kühe zum Fuhrwesen gebraucht.

Dieser Viehhalter hat nun zu bezahlen:

Von 4. Pferden in der	I. Klasse,	3. fl.	36. kr.	p. Stük.
— 2. Pferden	II. Klasse,	2. fl.	24. kr.	
— 2. Pferden	III. Klasse,	1. fl.	12. kr.	
— 2. Ochsen, das Surrogat mit		—	36. kr.	
— 2. Kühen, — —	—	0.	0. —	

§. 11.

Am 1. Mai jeden Jahrs läßt der Magistrat jeden Orts durch die verpflichteten Viehschauer unter Beigehung eines Aktuars, Gerichtsschreibers oder einer andern des Schreibens wohl erfahrenen Person die Pferde, Ochsen und Stiere, die zum Lohn-Fuhrwerk bestimmten Kühe, die Esel und Schafe jedes einzelnen Einwohners

aufnehmen, und dabei unterscheiden, ob Pferde und Stiere das 2te Jahr bereits zurükgelegt haben, oder nicht.

Die namentliche Liste, welche die Aufnahme-Kommission hierüber zu verfertigen hat, wird dem Magistrat vorgelegt, und sodann von ihm unter Zuziehung des Orts-Accisers die Klassifikation vorgenommen, und der Ansaz reguliret. Aus dieser Liste, welche in der Gemeinde-Registratur aufzubewahren ist, fertigt der Magistrat dasjenige Verzeichniß, welches dem Ober-Accifer des Distrikts zu übergeben ist, damit er die Chaussee-Gelds-Patente darnach ausfertige, und den Einzug des Belaufs durch die Orts-Accifer besorgen lasse.

Dieses Verzeichniß zerfällt in zwei Abtheilungen:

In der 1sten werden diejenigen Vieh-Eigenthümer aufgeführt, welche mit ihrem Zug-Vieh ein besonderes Gewerbe treiben, und solches um den Lohn zu vermiethen pflegen, und zwar nach ihrem Namen, Gewerbe, Klasse, und der darunter begriffenen Zahl und Gattung von Zug-Vieh mit dem hierauf regulirten Patent-Ansaz.

Die 2te Abtheilung begreift diejenigen, welche ihr Vieh zum eigenen Gebrauch halten, ebenfalls nach Namen, Gewerbe oder Amt, Zahl und Gattung des Viehes und Belauf des hievon schuldigen Surrogats.

§. 12.

So wie der Ober-Accifer die Orts-Listen erhalten hat, revidirt er sie in Gemeinschaft mit dem Kameral-Verwalter; sie berichtigen die etwa sich ergebenden Anstände, und machen hierauf gemeinschaftliche Anzeige an die Accise-Rechen-Kammer, wie viel Patent-Formularien für den ganzen Distrikt erforderlich seyen, mit Bemerkung

a) des Total-Belaufs des Gefälls,

b) der Zahl des unter die Abgabe gefallenen Viehs nach den besondern Gattungen an Pferden, Ochsen

und Stieren, auch Zug-Kühen, Eseln, Maulthieren und Schafen,

c) der Zahl der, von der Abgabe frei gebliebenen, mithin unter zwei Jahren stehenden Pferde und Stiere.

§. 13.

Sobald der Ober-Acciser von der Accise-Rechen-Kammer die Patent-Formularien erhalten hat, fertigt er solche unter seinem Namen aus, läßt sogleich den 4ten Theil des Belaufs einziehen, und verrechnet ihn unter Beischluß eines von dem Kameral-Verwalter verificirten summarischen Auszugs aus den spezifiken Orts-Listen auf Jakobi in seiner über die Strassenbau-Abgaben besonders zu stellenden Rechnung unter der Rubrik

Von Chaussee-Gelds-Patenten,

und liefert das eingezogene Geld unter der ausdrüklichen Benennung Strassenbau-Gefälle an die General-Steuer-Kasse vollständig ein.

Mit diesem Einzug, Verrechnung und Lieferung wird von Quartal zu Quartal fortgefahren, und der lezten Quartal-Rechnung des Jahrs werden sodann die spezifiken Orts-Register beigeschlossen.

§. 14.

Die einzelnen Debenten selbst werden von den Orts-Accisern auf den Patenten quittirt; es wird durchaus kein Ausstand geduldet, und was daher 4. Wochen vor dem Eintritt des nächsten Quartals nicht bezahlt ist, dem Oberamt zur Execution übergeben.

§. 15.

Der Viehstand vom 1. Mai jeden Jahrs bestimmt die unveränderliche Schuldigkeit für das ganze Jahr; wenn daher dieselbe gleich in 4. Quartal-Fristen abgetragen werden darf, so kann sie sich doch nicht weiter

Digitized by Google

vermindern, oder erhöhen, wenn gleich ein Abgang oder ein Zuwachs bei dem Viehstand der Einzelnen entsteht, oder der eine oder der andere zwischen dem Jahr mit Tod abgeht, vielmehr ist im leztern Fall der ganze Rükstand vor der Erbs-Abtheilung einzuziehen.

§. 16.

Die Kosten der jährlichen Vieh-Aufnahme und Klassifikation, so wie der an die Ober-Acciser zu übergebenden Verzeichnisse fallen auf die Gemeinde-Kassen, und sind nach der Vorschrift der Kommun-Ordnung zu berechnen; hingegen erhalten die Acciser von dem, was sie im Detail einziehen, eine Einzugsgebühr von 1. kr. vom Gulden, und die Ober-Acciser von dem, was durch die Orts-Acciser an sie geliefert wird, 3. hlr., welche Gebühren sie, so wie die Einlieferungs- und andere etwa vorfallenden Kosten, von dem Betrag des Gefälls zu erheben und ausgäblich zu verrechnen haben.

Vierter Titul.

Vom Ausgangs-Geld.

§. 17.

So lange der Inländer innerhalb der Grenzen des Königreichs reist, oder mit seinem Vieh und Fuhrwerk verweilet, bleibt er von allem herrschaftlichen Chaussee-Weg- und Brüken-Geld frei.

Uebertritt er aber die Grenze des Königreichs, um in das Ausland zu reisen, so bezahlt er ein besonderes Ausgangs-Geld, wegen dessen folgende Bestimmungen gelten:

§. 18.

1) Reisende Inländer, welche in Kutschen, Chaisen oder andern Luxus-Gefährten, so wie diejenigen, welche zu Pferd in das Ausland sich begeben, zahlen, sie mögen nahe oder entfernt an der Grenze wohnen, und

Digitized by Google

vorgeblich auf chaussirten oder andern Straßen reisen, ein Aversum von

——— :· 48. kr.

auf das Pferd.

§. 19.

Wer demnach auf die angegebene Weise in das Ausland zu reisen Willens ist, hat es dem Acciser seines Aufenthalts-Orts anzuzeigen, und an denselben die ebenerwähnte Gebühr zu bezahlen, er erhält dagegen von diesem einen Schein, welcher

a) seinen Namen, Stand und Wohnort,
b) die Zahl der Pferde,
c) die bezahlte Abgabe,
d) die Reise-Route und
e) das Datum

enthält.

Diese Scheine, welche von der ausstellenden Behörde zu nummeriren, und mit der gleichen Nummer in das Journal einzutragen sind, werden an der Austritts-Stätte an den Grenz-Zoller abgegeben, der sie, nach Accise-Bezirken und Nummern geordnet, am Ende jeden Quartals zur Controle an die Accise-Rechen-Kammer einsendet.

§. 20.

2) Diejenigen Inländer, welche mit Frachtwägen, oder mit anderem gemeinen Fuhrwerk, so wie mit ledig laufendem Vieh über die Grenze in das Ausland gehen, zahlen zur Erleichterung des Handels-Verkehrs das Ausgangs-Geld nicht in Aversal-Summen, sondern nach der Zahl der Stationen, die sie von ihrem Wohnort bis an die Grenze zurükzulegen haben, dergestalt, daß auf eine Station von

1. Stunde und weniger, bis 4. Stunden je auf

1. Pferd, 2. Ochsen, 2. Kühe, 2. Esel, 3. Kälber, 3. Schafe, 3. Gaisen, 3. Schweine ꝛc. ꝛc.

——— : 3. kr.

an den Orts-Acciser zu entrichten sind.

Je 2. Lämmer, 2. Milchschweine, 2. Kizlen werden für 1. ausgewachsenes Stük ihrer Gattung gerechnet.

Halbe und Viertelsstationen finden nicht statt, sondern eine Entfernung von 5. Stunden wird bereits für zwei Stationen gerechnet.

§. 21.

Für dieses stationsweise zu bezahlende Ausgangs-Geld haben die Acciser ebenfalls Scheine oder Zeichen auszustellen, von welchen die in vorstehendem §. 19. gemachten Bedingungen und Vorschriften gleichfalls gelten.

§. 22.

Ausländer, welche bei Emanirung dieser Verordnung sich im Lande befinden, mithin das hienach festgesezte Ein- und Durchgangs-Geld nicht bezahlt haben, sind bei ihrer Abreise aus dem Königreiche dem Ausgangs-Geld gleichfalls unterworfen.

Ebendasselbe haben diejenigen Ausländer zu bezahlen, welche länger als 3. Monate nach bezahltem Ein- und Durchgangs-Geld (§. 29.) im Königreiche sich aufgehalten haben, und dann über die Grenze reisen.

Nicht weniger haben diejenigen Ausländer, welche mit einer größern Viehzahl aus dem Lande gehen, als der bei dem Eintritt gelöste Ein- und Durchgangs-Schein enthält, auf die Mehrzahl das Ausgangs-Geld zu bezahlen, vorausgesezt, daß diese Mehrzahl erst im Inlande gemiethet worden.

Kommen 2. Reisende miteinander in das Land, wovon der eine mit dem gelösten Ein- und Durchgangs-Schein wieder zurükreist, der andere aber die Reise spä-

terhin, oder auf einem andern Wege über die Grenze fortsezt, so ist dieser zu Bezahlung des Ausgangs-Gelds ebenfalls verbunden.

§. 23.

Für die richtige Lösung und Beibringung der Ausgangs-Scheine wird der Lohn-Kutscher oder Fuhrmann, und da, wo man sich keines solchen bedient, der Reisende selbst verantwortlich gemacht.

Wer sich an der Austritts-Grenz-Zollstätte zwar meldet, aber keinen Schein vorzuweisen vermag, hat das Doppelte des obigen Ansazes zu bezahlen.

Wer zwar einen Schein gelöst hat, sich aber mit demselben an der Grenz-Zollstätte zu legitimiren unterläßt, verfällt in gleiche Strafe.

Wer überwiesen wird, die Grenze, ohne einen Schein zu lösen, übertreten, oder den Schein mißbraucht, verfälscht und unrichtige Daten für denselben angegeben zu haben, verfällt in die Strafe des 10fachen Betrags.

§. 24.

Von dem Ausgangs-Geld ist frei:

a) Wer in Königlichen Reise-Wagen und mit Pferden des Königs und der Königlichen Familie fährt, so wie Königl. Kouriere, Estafetten und Gesandte.

b) Wer auf seiner Reise im Innern des Königreichs ein zwischen inneliegendes ausländisches Territorium nur durchpassirt.

c) Wer, um seinen Feldbau auf dem benachbarten ausländischen Territorium zu besorgen, oder die Früchte desselben einzuheimsen, über die Grenze geht.

Sollte sich aber jemand einer falschen Angabe schuldig machen, um das Ausgangs-Geld zu defraudiren, so tritt die Strafe des 10fachen Betrags ein.

Digitized by Google

§. 25.

Wer in das Ausland reiset und das Ausgangs-Geld bezahlt hat, am nemlichen Tag aber bei ebenderselben Grenz-Zollstätte in das Land wieder zurükkehrt, ist von dem hienach Tit. 5. gemeldten Eingangs-Geld frei, wenn er sich bei dem Grenz-Zoll-Amt gehörig meldet und ausweist; unterläßt er aber dieß, so verfällt er in den 5fachen Ersaz des Eingangs-Gelds.

§. 26.

Die Acciser haben über die gefallenen Ausgangs-Gelder eigene Journalien oder Regisier nach der Zeitfolge zu führen, die Posten, so wie die dagegen ausgegebenen Scheine, wozu sie die Formularien jeden Quartals von der Accise-Rechen-Kammer erhalten, zu nummeriren, das eingegangene Gefäll bei der Accise-Abrechnung nach Abzug der Unkosten an die Ober-Acciser abzuliefern, welche solches mit den in Tit. 3. vorgekommenen Patent- und Surrogat-Geldern jeden Quartals an die General-Steuer-Kasse einzuliefern, und in ihrer Rechnung über die Strassenbau-Abgaben unter der Rubrik

Ausgangs-Geld

mit Beischluß der Journalien zu verrechnen haben.

§. 27.

Die Unter-Acciser erhalten zur Belohnung eine Einzugs-Gebühr von 1. kr. vom Gulden, von dem Journal 3. kr. vom Blatt, und wegen der Abrechnung, je nach der Größe des Geschäfts 10. bis 20. kr.

Die Ober-Acciser von dem, was sie selbst einziehen, ebenfalls 1. kr., von dem aber, was ihnen die Unter-Acciser liefern, 3. hlr. vom Gulden, sodann von dem Journal und der Rechnung 3. kr. vom Blatt, und wegen der Abrechnung je nach dem Umfang des Geschäfts 1. — 2. fl.

Digitized by Google

Fünfter Titul.

Vom Ein- und Durchgangs-Geld.

§. 28.

Von denjenigen Reisenden, Inländern oder Ausländern, welche in das Königreich, oder durch dasselbe gehen, wird nach den hienach folgenden Bestimmungen entweder ein tarifmäßiges Chaussee-Geld nach Stunden, oder ein Chaussee-Gelds-Aversum eingezogen.

§. 29.

1) Das tarifmäßige Chaussee-Geld besteht:

für 1. Stunde

von 1. Pferd an Kutschen, Chaisen oder geritten, in ———	3. kr.
von 1. Pferd an Frachtwagen und anderm gemeinen Fuhrwerk, oder ledig, —	2. kr.
Von 1. Ochsen, Stier, Kuh, Esel, so wie von 2. Kälbern, 2. Schafen, 2. Gaisen, 2. Schweinen, oder 4. Lämmern, 4. Kizlen, 4. Milch-Schweinen —	1. kr.

und wird nur dann eingezogen, wenn der Reisende oder Fuhrmann mehr nicht als eine Streke von 5. Stunden auf dem diesseitigen Territorium zurüklegt, und mithin den inländischen Ort, wohin er reist, oder die jenseitige Grenz-Stätte, bei der er wieder ins Ausland tritt, so wie die Route, welche er passirt, schon beim Eintritt ganz genau anzugeben im Stande ist.

§. 30.

Wer demnach an der Grenze mit obigen Vieh-Gattungen erscheint, hat sich bei dem Grenz-Zoller zu melden, und ihm die eben erwähnten Nachrichten über seine Reise an Hand zu geben.

Findet nun der Zoller, daß der auf diesseitigem Territorium zurükzulegende Weg nicht über 5. Stunden beträgt, so berechnet er das Chaussee-Geld nach obigem

Digitized by Google

Tarif, zieht es für die ganze Route ein, und stellt dafür ein Chaussee-Gelds-Zeichen aus, das den Namen des Reisenden, die Zahl und Gattung des Viehes, die Reise-Route und das bezahlte Chaussee-Geld ausdrükt.

Kommt der Durchreisende an die jenseitige Wieder-Austritts-Station, so wird er gegen Producirung und Zurüklassung des gelösten Chaussee-Gelds-Zeichens frei über die Grenze gelassen.

Kehrt der Ausländer, ohne durch das Königreich über die jenseitige Grenze seine Reise fortgesezt zu haben, an dem nehmlichen, oder dem folgenden Tage bei der Eintritts-Grenz-Zollstätte wieder zurük ins Ausland, so wird er gegen Producirung des Chaussee-Gelds-Zeichens frei gelassen.

§. 31.

Wenn ein Reisender das Chaussee-Geld an der Grenze gar nicht bezahlt, oder auf einer andern Route und in einen andern entlegenern Ort, als er an der Grenze angegeben, seine Reise fortsezt, so verfällt er in die Strafe des 5fachen Ersazes des hienach gemeldten Aversums.

Um sich vor dieser Strafe zu sichern, haben daher Reisende, die ihrer Sache nicht vollkommen gewiß sind, die Bezahlung des Aversums vorzuziehen, und sind hiezu von den Grenz-Zollern zu erinnern.

§. 32.

2) Es haben nemlich diejenigen Reisende und Fuhrleute, welche einen längern Weg als von 5. Stunden in dem Königreich zurüklegen, folgende Aversal-Summen zu bezahlen, und zwar:

Von 1. Pferd an Kutschen und Chaisen, oder geritten, — — — 2. fl. —

Von 1. Pferd an Frachtwagen und gemeinem Fuhrwerk, — — 1. fl. 20. kr.

Von 1. Ochsen, Stier, Kuh, Esel ꝛc. ꝛc.
angespannt oder ledig — — — 24. kr.
Von 1. Kalb, Schaf, Gais, Schwein,
2. Lämmern, 2. Kizeln, 2. Milch-
Schweinen, — — — — 8. kr.

§. 33.

Für dieses Aversum erhält der Reisende oder Fuhrmann einen Schein, und kann mit solchem in dem ganzen Königreich frei umherreisen, auch wenn er ihn innerhalb 3. Monate an der Wieder-Austritts-Zollstätte vorweist und zurükläßt, ohne weitere Abgabe über die Grenze passiren.

§. 34.

Reisenden Ausländern, welche in Kutschen und Chaisen oder zu Pferd in das Königreich und durch dasselbe kommen, wird auf das bezahlte Aversum keine Rükvergütung zugestanden; Inländern hingegen, so wie allen denjenigen, welche mit Frachtwagen und anderm gemeinen Fuhrwerk, oder ledig laufendem Vieh in und durch das Königreich gehen, steht es frei, sich eine Rükvergütung zu bedingen; sie müssen dieß aber sogleich an der Eintritts-Grenz-Zollstätte erklären, und auf den ihnen zuzustellenden Scheinen anmerken lassen.

Zugleich haben solche Reisende jeden Tags in dem Ort, wo sie übernachten, durch den Acciser, oder in dessen Abwesenheit durch den Ortsvorstand ihren Schein, unter Beidrukung des amtlichen Sigills, visiren und darauf die zurükgelegte Stundenzahl sich attestiren zu lassen.

Kommt dann der Reisende an die jenseitige Grenze, so hat er den auf diese Art beurkundeten Schein dem Grenz-Zoller vorzuweisen, der sodann nach der zurükgelegten Stundenzahl das tarifmäßige Chausseegeld nach §. 27. berechnet, und mit dem bezahlten Aversum vergleicht.

Digitized by Google

Beträgt dieses weniger, so ist das Zurükgebliebene nachzuholen, beträgt es mehr, so ist das zu viel bezahlte zurükzugeben, und hiefür auf dem zurükbleibenden Schein zu quittiren.

Der Inländer, welcher nicht wieder über die jenseitige Grenze ins Ausland geht, sondern in seinem Wohnort zurükbleibt, hat diese Abrechnung mit dem Accise-Amt seines Wohnorts vorzunehmen, wobei auf die eben erwähnte Weise zu verfahren ist.

§. 35.

Reisende, welche ihre Scheine nicht mit den erforderlichen Attestationen in der vorgeschriebenen Form haben versehen lassen, erhalten keine Rükvergütung, und wenn der Schein, den sie an der Grenze erhalten haben, und auf dem die Rükvergütung bedungen ist, älter als 3. Tage, mithin Grund zu dem Verdacht vorhanden ist, daß auf den zurükgelegten Weg die tarifmäßige Schuldigkeit sich höher als das Aversum erlaufe, und eben deßwegen die Attestationen nicht eingeholt worden seyen, so wird neben dem bereits Bezahlten noch weiter die Hälfte des Aversums nachgeholt und eingezogen.

§. 36.

Absichtliche Defraudationen des Aversums, oder eines Theils desselben werden mit dem 10fachen Ersaz bestraft.

Bei bloßer Nachlässigkeit, oder andern mildernden Umständen tritt eine außerordentliche Bestrafung ein, die bis auf das 5fache des defraudirten Belaufs ansteigen kann.

§. 37.

Das Ein- und Durchgangs-Geld wird nach der Viehzahl, mit welcher man an die Eintritts-Grenz-Zollstätte kommt, berechnet, ohne Rüksicht, ob die Bespannung aus eigenem oder zum Theil aus Vorspanns-

Vieh besteht. Geht hingegen das Vorspanns-Vieh bei der nemlichen Grenz-Zollstätte in das Ausland wieder zurük, und der Vorspanns-Bauer meldet sich bei derselben, so bleibt er von einer weiteren Abgabe frei.

Unterläßt er, sich zu melden, und wird nachher entdekt, so trift ihn die Strafe von 15 Kr. für jedes Stük Vieh.

§. 38.

Auf dasjenige Vieh, welches von einem Inländer auf ausländische Waiden oder zur Stallfütterung ins Ausland gegeben war, und wieder in das Königreich zurükkehrt, wird kein Eingangsgeld erhoben; es muß aber die Wahrheit der Angabe, und daß mit dem Vieh im Ausland keine Verwechslung oder Vermehrung vorgegangen, mit einem obrigkeitlichen Zeugniß erwiesen werden.

§. 39.

Da der Reisende das Recht hat, nach bezahltem Ein- und Durchgangs-Geld sich der Chausseen nach Willkühr zu bedienen, und da an der Grenze nicht vorauszusehen ist, ob er dieß bei Fortsezung seiner Reise thun, oder welche Wege er wählen wird, so ist auch das Ein- und Durchgangs-Geld an jeder Grenz-Zollstätte zu bezahlen, es mag der Reisende auf einer wirklichen Chaussee, oder auf einem andern Wege daselbst ankommen, oder weiter gehen.

§. 40.

Von dem Ein- und Durchgangs-Geld sind frei: Das Vieh des Königs und der Königl. Familie, Königl. Estaffetten und Kouriere, regierende Fürsten und Gesandte, und diejenigen ausländischen Grenz-Nachbarn, welche Feldgüter auf diesseitigem Territorium besizen, und um ihres Baues und der Erndte willen über die Grenze gehen, vorausgesezt, daß auch der Nachbarstaat gleiche Rükssicht statt finden läßt.

Digitized by Google

Sodann dürfen ebenfalls kein Eingangs-Geld bezahlen diejenigen, die auf ihrer Reise im Innern des Königreichs ein zwischen inne liegendes ausländisches Territorium nur durchpassirt haben, so wie nach §. 25. diejenigen, die in das Ausland reisen, und das Ausgangs-Geld bezahlt haben, am nemlichen Tag aber bei eben derselben Grenz-Zollstätte in das Land wieder zurükkehren.

§. 41.

Von fremden Postwagen wird das Ein- und Durchgangs-Geld nach den Bestimmungen dieses Tituls erhoben, wegen der Königlichen Postwagen aber bestehen mit der General-Ober-Post-Direction besondere Verabredungen, nach welchen sie von dieser Abgabe frei zu lassen sind.

§. 42.

Die Grenz-Zoller haben über das eingehende Ein- und Durchgangs-Geld besondere Journalien nach der Zeitfolge zu führen, und in solchen die Posten, wie sie eingehen, zu nummeriren, auch die dafür ausgestellten Scheine mit gleichen Nummern zu versehen. Ein gleiches Journal führen sie über die bezahlten Rükvergütungen, denen die quittirten Scheine beizulegen sind.

Das erhobene Geld liefern sie an die Ober-Acciser des betreffenden Kameral-Bezirks, mit welchen sie am Ende jeden Quartals darauf abzurechnen haben.

Diese senden die Gelder mit den übrigen Strassenbau-Gefällen an die General-Steuer-Kasse, und nehmen sie in ihrer Hauptrechnung unter Beischluß der Journalien und unter den geeigneten Rubriken in Verrechnung.

Die Grenz-Zoller erhalten bis auf weitere Verordnung eben die Belohnung, welche ihnen für den Zoll-Einzug bereits ausgesezt ist.

§. 43.

Die Haupt-Rechnungen der Ober-Acciser gehen mit jedem Quartal an die Accise-Rechenkammer zur Revision, und die allgemeinen Vorschriften wegen Verwaltung und Verrechnung der indirekten Abgaben gelten auch für diesen Revenüen-Zweig.

Gegeben, Stuttgart, den 9. September 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Nro. 43.

Herbst-General-Rescript, dd. 9. Okt. 1810.

433 Da die Weinlese nächstens eintreten wird, so wollen Wir hierdurch die in Absicht auf die Herbst-Anstalten und Erhebung der Königlichen Weingefälle früher ertheilten Vorschriften erneuert, und deren strengste Befolgung Unseren Cameral-Beamten zur Pflicht gemacht haben.

Der gegenwärtige Zustand des Weinstoks im Allgemeinen läßt erwarten, daß dießmal die Trauben später als gewöhnlich zur vollkommenen Zeitigung gelangen werden. Um so nothwendiger ist es daher, daß eine frühzeitige Weinlese, welche oftmals theils von den Weinberge-Besizern, theils sogar von den Orts-Magistraten nachgesucht wird, keineswegs gestattet, sondern solche, zum eigenen Besten der Weinbergs-Innhaber bis zur gänzlichen Reife verschoben werde, woferne nicht nachtheilige Witterung oder andere dringende Nothfälle eintreten, die einen längern Aufschub nicht mehr räthlich machen.

Und da überdieß die Trauben in dem Grad ihrer Reife sehr verschieden sind, so haben die Weinberge-Besizer den Bedacht darauf zu nehmen, daß bei der Weinlese alle unreifen Trauben, welche ohnehin die Quantität des Weins nur wenig vermehren, und den schädlich-

Digitized by Google

sten Einfluß auf die Güte desselben haben, abgesondert, und nicht mit dem guten Gewächse vermengt werden. Wir versehen Uns daher zu Unsern Beamten, daß sie die Weinberge-Besizer hiezu bei dem Herbstsaze durch angemessene Vorstellungen veranlassen, und befehlen zu- 434
gleich, daß in den herrschaftlichen eigenen Weinbergen eine solche Absonderung des unreifen Gewächses mit aller Sorgfalt vorgenommen werde.

So viel die Vorlese betrift, so haben bisher einige Unserer Cameral-Beamten gegen die ausdrükliche Verordnung im General-Rescripte vom 24. Mai 1663. §. 33. hierinn nach eigenem Gutdünken Dispensationen ertheilt. Um daher allen hieraus entstehenden Unordnungen zu begegnen, befehlen Wir hiemit Unsern Beamten ernstlich und bei einer Strafe von 14. fl. auf den ersten Uebertretungsfall, außer den Herbst- und Kelternbedienten, Wittwen und Waisen die Vorlese ohne Unsere besondere allergnädigste Bewilligung niemand zu gestatten.

In Ansehung der herrschaftlichen Weingefälle und der Abgaben unter den Keltern wollen Wir hiemit folgendes bestimmt haben:

1) Im Fall hie und da von den vorigen Jahrgängen her noch Bodenwein, oder andere herrschaftliche Weingefälle ausständig seyn sollten, so sind dieselben neben den laufenden Abgaben in Natura zu erheben, und nichts im Ausstande zu lassen, es wäre dann, daß Wetterschlag den Weinsegen zernichtet hätte.

2) Wegen der Beifuhr eines Quantums Zehendmostes aus den vorzüglichern Weingefäll-Orten zur Königl. Hofkellerei, desgleichen der Abgabe an den Herzoglichen Witthum-Hof in Kirchheim und an das Kanzleipersonale unter der Kelter, werden die erforderlichen Befehle an die einzelnen Cameral-Beamten noch erlassen werden.

Digitized by Google

3) Die Besoldungen und Pensionen der weltlichen und geistlichen Diener auf dem Lande, so wie die Gülten, Tagweine und dergleichen sind unter der Kelter mit zwei Drittheilen Vorlaß und einem Drittheil Truk, aber nicht von den Bütten, sondern nach der Ordnung aus den Sammelfässern abzugeben.

4) In Absicht eines etwaigen Weinverkaufs unter den Keltern behalten Wir Uns vor, das weitere zu verordnen, sobald Wir durch die zum Theil noch nicht eingekommenen Vorherbst-Berichte eine Uebersicht über den ganzen muthmaslichen Ertrag erhalten haben werden; wobei Wir Unsern Cameral-Verwaltern aufgegeben haben wollen, die Vorherbst-Berichte künftig alle Jahre ordentlicherweise auf den 20. Sept. zu erstatten, in so ferne die Zeitigung der Trauben nicht durch außerordentliche Zufälle auf eine ungewöhnliche Art verspätet wird.

Endlich gewärtigen Wir Uns sogleich nach beendigten Keltergeschäften der Einsendung der Nachherbst-Berichte, worinn künftig jedesmal auch zu bemerken ist, wie viel bei der Beamtung selbst an Nachtmahlwein, Tag- und Frohnerwein ꝛc. auf ein ganzes Jahr erforderlich sey.

Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschafts-Departement, den 9. Okt. 1810.

Königl. Verordnung, dd. 7. Okt. 1810. den Rang der Oberamts-Aktuare bei amtlichen Zusammenkünften mit den Dekanen betr.

434 Se. Königl. Majestät haben durch ein allerhöchstes Reskript vom 7. Okt. den Rang der Oberamts-Aktuare als Oberamts-Verweser, bei Zusammenkünften mit den Dekanen, dahin gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Dekani den Vorsiz, die Oberamts-Aktuare aber die Direction der Geschäfte haben sollen.

Digitized by Google

Nro. 44.

Königl. Verordnung, dd. 27. Sept. 1810. die Bildung der Candidaten des lateinischen Schullehrer-Standes betr.

Se. Königl. Majestät haben, um die Anstal- 447
ten für die Bildung der Candidaten des lateinigen Schullehrer-Standes zu erweitern, vermöge allerhöchster Resolution v. 27. Sept. allergnädigst verordnet, daß

1) alle Jahre unter die in eines der beiden niedern evangelischen Seminarien eintretende Promotion von Candidaten des Geistlichen Standes noch weiter drei bis vier junge Leute unter der ausdrüklichen Bestimmung aufgenommen werden sollen, sich neben der Theologie dem Studium der Pädagogik zu widmen, um seiner Zeit zuerst und hauptsächlich lateinische Lehr-Aemter zu versehen, wo sie sodann, wenn sie eine Reihe von Jahren hindurch Stellen dieser Art zur Zufriedenheit bekleidet haben, zu kirchlichen Aemtern werden befördert werden.

   Diese Seminaristen haben den philologischen und wissenschaftlichen Unterricht durch alle Seminarien hindurch mit den übrigen Zöglingen zu theilen, in den lezten Jahren ihres Cursus aber werden dieselbe noch besonders in der Pädagogik und Didaktik unterrichtet und ihnen zugleich in der anatolischen Schule zu Tübingen eine praktische Anleitung zum Doziren gegeben werden.

2) Haben Se. Königl. Majestät verordnet, daß die Zahl der Famulorum in dem theologischen Seminarium zu Tübingen ebenfalls um drei bis vier vermehrt werden soll, damit sie durch Erleichterung in ihren eigentlichen Famulats-Geschäften in den Stand gesezt werden, die ihnen bestimmten Unterrichts-Stunden desto mehr benuzen, und an dem Studien-Cursus der zu lateinischen Schuldiensten bestimmten Seminaristen Theil nehmen zu können.

Digitized by Google

Diese allerhöchste Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben diejenigen, welche auf die ad 1) angegebene Weise die Reception in ein Seminarium nachsuchen, sich eben so wie die andern Candidaten des geistlichen Standes den vorgeschriebenen Prüfungen bei dem jährlichen sogenannten
448 Landexamen zu unterwerfen.

Decret. Stuttgart in der Königl. Ober-Studien-Direction, den 14. Okt. 1810.

Verordnung, dd. 2. Okt. 1810. Den Verkauf von Brennholz betr., das die gesezliche Scheiter-Länge nicht hat.

448 Es ist zwar durch ältere und neuere Gesezе, namentlich durch die Landes-Ordnung, Forst-Ordnung, mehrere Rescripten, durch die Maaß-Ordnung vom 30. Nov. 1806. und durch das sub dato $\frac{11}{12}$. Merz 1808. an sämtliche Königl. Ober-Forst-Aemter erlassene Rescript (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1808. Nro. 12. Seite 148.) ein bestimmtes Maas für das Brennholz festgesezt und verordnet worden, daß das Klafter 6. Schuh in der Höhe und Breite halten, und die Länge der Scheiter 4. Schuh betragen soll.

Da aber nach eingekommenen Anzeigen hier und anderwärts häufig der Fall eintritt, daß Brennholz von kürzerer Scheiter-Länge zum Verkauf gebracht, und das Publikum dadurch in Schaden gesezt wird: so sieht man sich veranlaßt, die schon in der Landes-Ordnung tit. 77. §. 2. enthaltene Verordnung

„daß der Messer zu- und abschlagen soll, wo die „Scheiter zu kurz oder zu lang wären, und das rech„te Maas nicht hätten, wie ziemlich und billig ist“

zu erneuern.

Sämtliche Oberämter und Orts-Polizei-Behörden haben daher den Holzmessern die Verpflichtung einzuschär-

Digitized by Google

sen, daß sie, wenn von ihnen Brennholz zum Verkauf gemessen wird, das die gesezlich bestimmte Scheiter-Länge von vier Schuhen nicht hält, nicht nur den Käufer auf das kürzere Längen-Maas aufmerksam zu machen, sondern auch den verabredeten Kaufpreis, bei welchem immer das volle gesezliche Maas vorausgesezt wird, nach Verhältniß des Abmangels der Scheiter-Länge pflichtmäßig abzuschäzen haben.

Königl. Ober-Regier. Ob. Pol. Depart.

Nro. 45.

Königl. General-Verordnung, dd. 22. Okt. 1810. die Impostirung der Kolonial-Waaren betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir auf das von Sr. Majestät dem Kaiser 455
der Franzosen, Könige von Italien, Beschüzer des Rhein-Bundes ꝛc. an Uns, so wie an die Könige und Fürsten des Rhein-Bundes geschehene Ansinnen wegen Impostirung und Versendung der Kolonial-Waaren, beschlossen haben, auch die gegenwärtig in Unsern Staaten befindlichen, zum Handel bestimmten und in der General-Verordnung vom 10. dieses Monats genannten Kolonial-Waaren-Artikel dem durch dieselbe bekannt gemachten Imposte zu unterwerfen: so ertheilen Wir euch zu Vollziehung dieser Unserer allerhöchsten Verordnung folgende Vorschriften:

1) Sogleich nach Empfang des gegenwärtigen Befehls habt Ihr jedes Mitglied des Handelsstandes, so wie die Spediteurs und Vorsteher der Lager- und Waaghäuser Eures Amts-Distrikts anzuhalten, den gesammten Vorrath der in der erwähnten General-Verordnung aufgezählten, bei ihnen befindlichen Kolonial-Waaren gewissenhaft anzugeben, zu dem Ende nach Artikeln und Gewicht vollständig in ein be-

sonderes Verzeichniß zu bringen, und die Richtigkeit desselben bei ihren resp. Unterthanen- und Amts-Pflichten durch ihre Unterschriften zu bezeugen.

In den Verzeichnissen der Spediteurs, und der Lager- und Waaghaus-Beamten ist zu unterscheiden,

a) welche Waaren für inländische Handelsleute,

b) welche für den bloßen Transit bestimmt, und

c) über welche noch keine Dispositionen eingegangen sind.

2) Diese Verzeichnisse sind innerhalb 24. Stunden den betreffenden Cameral-Beamten einzuhändigen, von welchen unter Zuziehung der Ober-Acciser die tarif-
456 mäßige Schuldigkeit jedes Eigenthümers nach Maasgabe seines zum Handel bestimmten Waaren-Vorraths unverweilt zu berechnen ist.

Diejenige Kolonial-Waaren, welche erwiesenermassen den Impost im In- oder Auslande bereits bezahlt haben, können zwar nicht noch einmal mit demselben belegt werden, sie sind aber dennoch in den Verzeichnissen aufzuführen.

3) Transito-Waaren unterliegen den bisher gewöhnlichen Durchgangs-Gebühren, und haben, in so fern sie nicht in die Schweiz bestimmt sind, ihren Weg über die Grenze ohne allen Verzug fortzusezen, oder sind in drei höchstens vier Tagen an den Ort ihrer Bestimmung abzusenden.

4) Denjenigen Kolonial-Waaren, welche in die Schweiz bestimmt sind, ist von nun an der Eintritt in Unsere Königl. Staaten und die Durchfuhr durch dieselbe gänzlich untersagt. Was sich an Waaren dieser Art bereits auf inländischen Lagern oder auf dem Wege befindet, ist entweder sogleich retour gehen zu lassen, oder, wenn hiezu keine Disposition oder Ermächtigung vorliegt, unter Sequester zu nehmen. Wird in drei

Wochen nicht darüber disponirt, so ist die Waare für den Fiskus einzuziehen; geht innerhalb jenes Zeitraums der Auftrag zum Verkauf der Waare oder zu ihrer Retoursendung ein, so unterliegt sie im ersten Falle dem tarifmäßigen Imposte, im zweiten wird sie unter der nöthigen Vorsicht unverzüglich über die Grenze geschaft.

5) Das leztgenannte Verfahren tritt auch bei allen andern dem Imposte unterworfenen Kolonial-Waaren, über welche dermalen noch nicht disponirt ist, aus welchem Lande sie auch gekommen seyn mögen, in der Maße ein, daß wenn die Disposition über 3. Wochen ausbleibt, sie zu confisciren, im entgegengesezten Falle aber nach der Vorschrift des vorstehenden §phi entweder zu impostiren, oder retour zu senden sind.

6) Der in Gemäsheit dieser Verordnung von den Handelsleuten zu erhebende Impost ist nach Verfluß von 4. Wochen einzuziehen. Sind jedoch die Summen groß, oder treten andere Berüksichtigungswürdige Umstände ein, so ist sich wegen Ertheilung weiterer Fristen an Unser Königl. Steuer-Departement zu wenden.

7) Die Cameral-Verwalter und Ober-Acciser haben aus den ihnen eingereichten Special-Verzeichnissen (§. 1. und 2.) General-Distrikts-Verzeichnisse zu verfassen, in solchen die Waaren-Eigenthümer mit den Waaren-Artikeln und dem Belaufe des Imposts einzusezen, und am Ende die einzelnen Artikel mit dem Impost zu summiren. Diese General-Verzeichnisse müssen in 14. Tagen zu Unserem Königlichen Steuer-Departement eingesendet werden.

8) Das eingezogene Geld wird zur General-Steuer-Casse unter der besondern Benennung „Kolonial-Waaren-Impost" eingesendet.

9) In Betreff derjenigen Waaren, welche nach der Aufnahme der Vorräthe erst in das Königreich eingehen, 457

bleibt es bei der unterm 10. d. M. erlassenen Verordnung, mit der weiteren Bestimmung, daß auch die levantische, und aus andern Ländern kommende Baumwolle dem Tarife unterliege, und von der vorräthigen sowohl, als der künftig einzuführenden, dem Württembergischen Centner nach,

von der levantischen — — 45. fl.

von der aus andern Ländern kommenden 135. fl.

zu entrichten ist.

Daran ꝛc. Stuttgart, den 22. Okt. 1810.

Nro. 46.

Königl. General-Verordnung, dd. 26. Okt. 1810. Das Verbot der Englischen Fabrikate betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

463 Wir haben, auf ausdrükliches Verlangen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschüzers des Rhein-Bundes ꝛc. ꝛc. Uns bewogen gefunden, zu verordnen, daß der Eingang, die Durchfuhr und der Verschluß aller Englischen Fabrikate, aufs strengste in dem Königreich verboten und alle im Reich befindlichen Vorräthe von solchen Fabrikaten, sie mögen in den Magazinen der Kaufleute, in den Lagerhäusern, oder auf dem Transport sich befinden, in Beschlag genommen werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Ober- und Cameral-Beamten diese Unsere Allerhöchste Verordnung zum Vollzug zu bringen, und wollen dieselben zu dem Ende aufs ernstlichste angewiesen haben, unverzüglich von allen Handelsleuten Verzeichnisse der vorräthigen Englischen Fabrikate zu verlangen, das davon vorhandene, so wie die Vorräthe in den Waag- und Lagerhäusern, auch dasjenige, was sich auf dem Transport, es sey wohin

Digitized by Google

es wolle, befindet, in Beschlag zu nehmen, und unter Anschluß der Verzeichnisse unverweilten Bericht an das Königl. Steuer-Departement zu erstatten.

Hieran ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 26. Okt. 1810.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

Königl. General-Verordnung, dd. 26. Okt. 1810. Die Angabe der von den Handelsleuten seit vier Monaten außer Lands geführten Kolonial-Waaren betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir sehen Uns veranlaßt in Folge des Ansinnens, 463
welches des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien Majestät Beschüzers des Rhein-Bundes wegen der Kolonial-Waaren, und Saisirung der englischen Fabrikate an Uns erlassen haben, andurch zu verordnen, daß sämtliche Handelsleute gehalten seyn sollen, innerhalb 24. Stunden Verzeichnisse derjenigen Kolonial-Waaren, welche sie seit 4. Monaten außer Lands geführt haben, an die Ober-Aemter und Cameral-Verwalter einzugeben, welche sodann diese Verzeichnisse an Unser Königl. Steuer-Departement einschiken werden.

Hieran ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 26. Okt. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Königl. General-Verordnung, dd. 26. Okt. 1810. Die Sequestrirung der noch nicht impostirten Kolonial-Waaren betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir sehen, Uns veranlaßt, auf ausdrükliches Ver- 464
langen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschüzers des Rheinischen Bundes, andurch zu verordnen, daß alle im Königreich befindlichen Kolonial-Waaren, sie mögen in Magazinen, Waa-

Digitized by Google

ren-Lagern oder auf dem Transport, wohin es auch sey, sich befinden, und welche vermöge der Allerhöchsten Verordnungen vom 10. und 22. d. M. noch nicht imposirt sind, in Beschlag genommen werden. Es haben daher sämtliche Oberämter und Cameral-Verwaltungen diese Verordnung unverzüglich auf das strengste und bei persönlicher Verantwortlichkeit in Vollzug zu sezen und, wie es geschehen, sogleich an Unser Königl. Steuer-Departement zu berichten.

Hieran ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 26. Okt. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Verordnung, dd. 24. Okt. 1810. Die Verweisung der bei den ehemaligen Reichs-Gerichten anhängigen Prozesse, und der Ehe-Sachen an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen betr.

464 Se. Königl. Majestät haben zu Verminderung der dem Königl. Ober-Justiz-Collegio zweiten Senats bisher zugeschiedenen vielerlei Geschäften und zu Beschleunigung der Rechts-Pflege vermöge allerhöchsten Rescripts vom 24. Okt. zu verordnen geruht, daß

1) alle bei den ehemaligen Reichs-Gerichten anhängig gewesene Processe Königl. Unterthanen, welche nach Auflösung dieser Gerichts-Stellen, dem zweiten Justiz-Senat zugeschieden worden, mit alleiniger Ausnahme der bereits zum Vortrage gekommenen und noch vor Ende dieses Jahrs durch einen definitiven Spruch zu beendigenden Prozesse dem Königl. Ober-Appellations-Tribunale zu Tübingen zur endlichen Entscheidung überwiesen, auch

2) alle Ehe-Sachen dem gedachten Ober-Appellations-Tribunale übergeben werden sollen, und Lezteres, wenn es als Ehe-Gericht spricht, den Decan und Senior der theologischen Fakultät, auch er-

Digitized by Google

forderlichen Falls, noch einen dritten Professor dieser Fakultät zuzuziehen habe.

Verordnung, dd. 20. Okt. 1810. Die den Königl. Oberämtern obliegende Anzeige der gegen die Militair-Aushebung zurükgekehrter Conscribirten in einzelnen Fällen vorwaltenden rechtlichen Anstände betr.

Man hat schon häufig die Erfahrung gemacht, daß 464
von den Königl. Oberämtern in den, über zurükkommende Conscriptionspflichtige, erstatteten Berichten nicht immer genau herausgehoben ist, ob gegen die gegenwärtige Aushebung dergleichen abwesend gewesener Leute rechtliche Anstände vorliegen, wodurch schon mehrere Reklamationen gegen die angeordnete Einlieferung solcher zurükgekommenen Conscribirten gemacht wurden, welche hätten umgangen werden können, wenn die Königl. Ober-Beamten in ihren über dergleichen Fälle zu erstattenden Berichten jederzeit die gegen die Aushebung eines solchen Individuums vorliegenden rechtlichen Anstände unter Berüksichtigung der bei demselben eintretenden persönlichen und übrigen Verhältnisse, nach Vorschrift 465
der erlassenen Instruktion für die Distrikts-Commissionen, gehörig gewürdiget hätten.

Es ist daher in den künftig zu erstattenden Berichten über dergleichen Gegenstände dieser Punkt noch vorhergegangener genauer Prüfung gehörig herauszuheben, überhaupt aber sind die in den General-Verordnungen vom 1. Febr. und 28. April d. J. enthaltenen Bestimmungen genau zu beobachten, und zu dem Ende dergleichen Berichte Punktenweise nach den gegebenen Vorschriften zu erstatten.

Zu den Königl. Kreis-Aemtern versieht man sich, daß sie auf die pünktliche Vollziehung dieser Anordnung wachen werden.

Decret. Stuttgart in Königl. Conscriptions-Commission, den 20. Okt. 1810.

Nro. 48.

Königl. Verordnung, dd. 8. Nov. 1810. Den großen Königl. Titel betr.

479 Da Se. Königl. Majestät gnädigst beschlossen haben, künftighin nachstehenden großen Titel zu führen:

König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen, Fürst von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egloffs, Oberherr der Grafschaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt, und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailsheim, der Donaustädte, Ulm, Rothweil, Heilbronn, Hall, und Wiesensteig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

So wird solches andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 8. Nov. 1810.

Auf allerhöchsten Special-Befehl,

Königl. Cabinets-Ministerium.

Königl. Verordnung, dd. 3. Nov. 1810. Die neuen kirchlichen Einrichtungen im Königreiche betr.

479 Se. Königl. Majestät haben in Hinsicht auf die Veränderungen und neuen Einrichtungen, welche

durch Abtretung einiger Landestheile und durch die neuen Ländererwerbungen in der kirchlichen Verfassung des Königreichs herbeigeführt worden, vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Nov. d. J. folgendes verordnet:

So viel

I. die evangelische Kirche betrift, so haben Allerhöchst-Dieselben

1) wegen des bedeutenden Zuwachses an neuen evangelischen Orten eine weitere General-Superintendenz Ulm und die sechs weitere Decanate Blaufelden, Crailsheim, Geißlingen, Ulm, Alpeck und Biberach errichtet, und die neuerworbenen Orte theils denselben, theils den Decanaten Aalen, Heidenheim und Blaubeuren zugetheilt. 480

2) Haben Se. Königl. Majestät sowohl die künftigen Sechs General-Superintendenzen, deren Vorsteher den Titel eines Prälaten führen, und das Ordenskreuz tragen, als die Eintheilung der Decanate in die General-Superintendenzen mit Rüksicht auf den erweiterten Geschäfts-Kreis der General-Superintendenten auf die nachfolgende Weise bestimmt:

I. General-Superintendenz Oehringen,
Decanate: 1. Blaufelden. 2. Gaildorf. 3. Hall. 4. Ingelfingen. 5. Langenburg. 6. Neustatt. 7. Oehringen. 8. Weikersheim.

II. General-Superintendenz Heilbronn,
Decanate: 1. Bakuang. 2. Bietigheim. 3. Brakenheim. 4. Güglingen. 5. Heilbronn. 6. Laufen. 7. Ludwigsburg. 8. Marbach. 9. Weinsberg.

III. General-Superintendenz Maulbronn,
Decanate: 1. Calw. 2. Dürrmenz. 3. Knittlingen. 4. Leonberg. 5. Markgröningen. 6. Stuttgart. 7. Wa[illegible]gen. 8. Wildbad.

Digitized by Google

IV. General-Superintendenz Urach,
Decanate: 1. Canntstadt. 2. Eßlingen. 3. Göppingen. 4. Kirchheim. 5. Neusen. 6. Nürtingen. 7. Pfullingen. 8. Schorndorf. 9. Urach. 10. Waiblingen.

V. General-Superintendenz Tübingen,
Decanate: 1. Balingen. 2. Böblingen. 3. Freudenstadt. 4. Herrenberg. 5. Lustnau. 6. Reutlingen. 7. Sulz. 8. Tübingen. 10. Wildberg.

VI. General-Superintendenz Ulm,
Decanate: 1. Aalen. 2 Alpeck. 3. Biberach. 4. Blaubeuren. 5. Crailsheim. 6. Geißlingen. 7. Heidenheim. 8. Ulm.

3) Da die bisher bestandenen Verhältnisse der Decane zu den General-Superintendenten und der amtliche Wirkungs-Kreis der leztern den dabei zum Besten der Kirche beabsichtigten Zweken nicht Genüge leisten, so haben Se. Königl. Majestät

a) die bisherige Einrichtung in Absicht der Investitur und Visitation der Decane aufgehoben, und beides den General-Superintendenten mit der Bestimmung aufgetragen, alle zu ihrem Generalate gehörigen Decane je innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren zu visitiren.

b) Sollen künftig die Decane ihre Berichte in kirchlichen und Schul-Angelegenheiten, dringende Fälle ausgenommen, jedesmal an den General-Superintendenten einsenden, der sie, wenn er nichts dagegen zu erinnern hat, mit seinem Vidit im andern Fall aber mit seinen
481 Bemerkungen begleitet an das Königl. Ober-Consistorium zu übermachen hat.

II. In Ansehung der katholischen Kirche bleibt es vor der Hand bei der dermaligen Eintheilung in die bereits bestehenden Land-Capiteln.

Digitized by Google

Königl. Verordnung, dd. 30. Okt. 1810. Die Abstellung der Mahlzeiten bei den Kirchen-Visitationen betr.

Da Se. Königl. Majestät die bisherige Sitte, 481
daß bei den Kirchen-Visitationen der Dekan das Mittagessen bei dem Pfarrer nahm, neben dem beträchtlichen Kosten-Aufwand, der durch diese Mahlzeiten verursacht wird, dem Verhältnisse des höheren Dieners gegen den untergeordneten und dem Zweke des Kirchen-Visitations-Geschäfts, ganz nicht angemessen finden, so haben Allerhöchstdieselben vermög allerhöchster Resolution vom 28. dieß verordnet, daß diese Mahlzeiten nicht mehr Statt finden sollen, und weder der General-Superintendent bei dem Dekan, noch dieser bei dem Pfarrer, der visitirt wird, Wohnung oder Kost nehmen dürfe.

Decret. Stuttgart im Königl. Ober-Consistorium, den 30. Okt. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Königl. Verordnung, dd. 5. Nov. 1810. das Verbot der Einfuhr des Kaffees in die Königl. Staaten betr.

Da Se. Königl. Majestät Sich gnädigst be- 481
wogen gefunden haben, die Einfuhr des Kaffees in die Königl. Staaten gänzlich zu verbieten: So wird solches zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Decret. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio, den 5. Nov. 1810.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj. propr.

Verordnung, dd. 8. Nov. 1810. Die Bevölkerungs-Listen betr.

Da in den neuen Formularen für die Bevölkerungs- 481
Tabellen, welche den Bevölkerungs-Zustand der einzelnen Orte (Oberämter oder Landvogteien) des Königreichs im Allgemeinen darstellen, bei der Rubrik:

„Verbleiben Orts- (Oberamts- oder Landvogtei) Angehörige“

aus Versehen die Fassung der älteren Formulare beibehalten worden ist, nach welcher der Inhalt dieser Rubrik das Resultat der voranstehenden auf Zuwachs und Abgang sich beziehenden Kolumnen war, in den neuen Tabellen hingegen unter den Rubriken der Herein- und Hinausgezogenen nur die aus andern Staaten hereingekommenen und die aus dem Königreich gezogenen, mithin die Summen des Zuwachses und Abgangs einzelner Orte, Oberämter und Landvogteien nicht vollständig enthalten sind: so werden die mit der Redaction der Bevölkerungs-Listen beauftragten Behörden hiemit erinnert, bei ermelter Rubrik der Orts- (Oberamts- oder Landvogtei-) Angehörigen, statt des Worts: Verbleiben, die Aufschrift:

„Anzahl der sämtlichen Orts- (Oberamts- Landvogtei-) Angehörigen“

zu sezen, und in diese Kolumne alle Orts- (Oberamts- Landvogtei-) Angehörigen, mit Einschluß der aus andern Orten, (Oberämtern, Landvogteien) des Königreichs hereingezogenen und nach Abzug der in andere Orte, (Oberämter, Landvogteien) hinausgezogenen Personen einzutragen. Zugleich wird verordnet, daß die Zahl der in jedes Ort, (Oberamt, Landvogtei) aus andern Orten (Oberämtern, Landvogteien) des Königreichs gezogenen, so wie der in andere Orte (Oberämter, Landvogteien) des Königreichs hinausgezogenen Personen in besonderen Beilagen zu den Bevölkerungs-Tabellen aufgezeichnet, und diese über den Bevölkerungs-Zustand der Oberämter und Landvogteien gefertigten Beilagen nebst den Tabellen zur Königl. Ober-Regierung eingeschikt werden sollen.

482

Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Regierung Ober-Polizei-Departement, den 8. Nov. 1810.

Nro. 49.

Königl. Verordnung, dd. 12. Nov. 1810. Die Bestrafung des Kaufs und Verkaufs ungestempelter ausländischer Kalender betr.

Da Se. Königl. Majestät allergnädigst zu ver- 491
ordnen geruhet haben, daß künftig jeder, welcher gegen das betreffende Verbot ungestempelte ausländische Kalender in dem Königreiche verkaufen würde, neben der Confiscation mit einer Strafe von 20. fl., und jeder Käufer ungestempelter ausländischer Kalender, neben der Confiscation mit einer Strafe von 10. fl. belegt, auch hiebei auf die schon öfters von Contravenienten angeführte unstatthafte Entschuldigung, daß sie neben den ausländischen Kalendern auch Württembergische Kalender haben, ganz keine Rükficht genommen werden solle; so wird diese allerhöchste Verordnung, wodurch die bisher geltende Bestimmung der Stempel-Ordnung vom 14. Nov. 1808. §. 24. für aufgehoben zu achten ist, zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 12. Nov. 1810.

Königl. Justiz-Ministerium.

Ad Mand. S. R. Maj. propr.

Königl. Verordnung, dd. 3. Nov. 1810. den Gerichtsstand der Weiber der Landdragoner betr.

Se. Königl. Majestät haben durch ein aller- 491
höchstes Dekret vom 3. dieses allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die Ehefrauen der Landdragoner allein der Civil-Jurisdiction in Civil- und Criminalfällen unterworfen seyn sollen, welche allerhöchste Verordnung zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Königl. Justiz-Ministerium.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Digitized by Google

Verordnung, dd. 9. Nov. 1810. Das Vorführen der Handwerks-Gesellen bei Oberamt betr.

492 Bei einigen Handwerkern ist es zwar herkommlich, daß die Gesellen 2. — 3. Wochen auf Probe eingestellt werden, ehe ein Lohn mit ihnen festgesezt wird, und daß dergleichen Gesellen von den Meistern nicht eher, als nach dieser Probezeit und auch dann nur bei Oberamt aufgeführt werden, wenn beide Theile wirklich mit einander übereinkommen, und der Geselle bei dem Meister in Condition tritt.

Wenn nun auch diese Probezeit an und für sich fortbestehen kann; so siehet man sich dagegen veranlaßt, wegen des Vorführens des Gesellen bei Oberamt hiedurch zu verordnen, und den Meistern sämtlicher Handwerks-Zünfte es zur Pflicht zu machen, jeden Gesellen ohne Rükſicht auf Probezeit unfehlbar innerhalb 8. Tagen dem Oberamt oder dem betreffenden Orts-Vorstand vorzuführen, und auf den Unterlassungsfall jeden Contravenienten mit einer Strafe von 3. fl. 15. kr. anzusehen, und solche nach Umständen zu erhöhen, wenn besonders durch die Unterlassung ein wirklicher Unterschleif in Beziehung auf die Conscriptions-Verhältnisse des Gesellen beabsichtiget werden wollte.

Stuttgart, den 9. Nov. 1810.

Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Depart.

Verordnung in Betreff der zur Aufnahme in das Staats- und Regierungs-Blatt geeigneten Gegenstände, dd. 5. Nov. 1810.

492 Der Redaction des Staats- und Regierungs-Blatts sind schon häufig Aufsäze über Gegenstände zum Einrüken in dasselbe zugesandt worden, welche nicht dahin geeignet waren, so daß die Inserate an die Einsender zurükgeschikt werden mußten.

Hiedurch sieht man sich nun bewogen, das Publi-

kum mit Hinweisung auf die allerhöchste Königl. Verordnung das Staats- und Regierungs-Blatt betreffend vom 22. Jan. 1807. zu belehren, daß nur solche Gegenstände, welche den Staat, dessen allerhöchstes Oberhaupt, die öffentliche Verwaltung und Sicherheit desselben directe oder indirecte betreffen, zum Eintrag in dieses Blatt geeignet sind, wohingegen die das Interesse der Privaten betreffende Gegenstände, als zu welcher Categorie die niedergerichtlichen Vorladungen und Erkenntnisse in Gant- und Schuld-Sachen, gerichtliche und aussergerichtliche Einberufungen der Abwesenden und Verschollenen in ihren oder anderer Privaten Angelegenheiten, so wie die Ankündigungen von Verkäufen, Verpachtungen und andern Contrakten der Privaten gehören, von dem Staats- und Regierungs-Blatt ausgeschlossen sind, und die hierüber einkommende Aufsäze von der Redaktion unbenüzt werden zurükgeschikt werden.

Decret. Stuttgart in der Königl. Commission für das Staats- und Regierungs-Blatt, den 5. November 1810.

Nro. 50.

Königliches Besiz-Ergreifungs-Patent von den durch den Staats-Vertrag mit der Krone Baiern acquirirten Landestheilen; dd. 6. Nov. 1810.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen:

Durch den von Uns mit des Königs von Baiern 499
Majestät zu Paris am 18. Mai d. J. abgeschlossenen Staatsvertrag sind mehrere bisher Königl. Baierische Landestheile mit allen Rechten und Zugehörungen an Uns abgetreten, und die Gränzen zwischen Württemberg und Baiern folgendermaßen festgesezt worden:

Digitized by Google

Der Grenzzug nimmt seine Richtung von Süden nach Norden, und den Anfang am Bodensee, da, wo sich die Landgerichte Tettnang und Lindau scheiden. Zwischen diesen beiden Landgerichten zieht sie sich fort, das Landgericht Tettnang westlich für Württemberg, das Landgericht Lindau mit Wasserburg östlich für Baiern belassend. Sie folgt der Grenze des Landgerichts Lindau, die Herrschaft Neuravensburg für Württemberg ausschliessend. Zwischen der Württembergischen Herrschaft Neuravensburg westlich und dem Bairisch bleibenden Landgerichte Weiler östlich läuft die Linie fort an die Grenze des Landgerichts Wangen, und durchschneidet dasselbe dergestalt, daß die beiden Steuer-Distrikte Wombrechts und Thann mit 110. Familien in Baiern verbleiben, das ganze übrige Land-Gericht aber an Württemberg fällt. Von da zieht sich die Linie wieder an die Grenze zwischen dem südlich liegenden Landgerichte Weiler, und den nördlich liegenden Herrschaften Egloffs und Isny, jenes bei Baiern, diese beide bei Württemberg belassend. Sodann durchschneidet die Linie die Grafschaft Trauchburg dergestalt, daß die Strasse, welche von Sibratshofen über Wengen nach Kempten führt, mit den auf beiden Seiten anstossenden Gemarkungen an Baiern fällt, der übrige Theil aber bei Württemberg bleibt. Nun folgt die Linie den Grenzen zwischen dem Bairisch bleibenden Landgerichte Kempten und dem dermaligen Königlich Württembergischen Gebiete, um dieses leztere herum nach der Grenze des Bairisch bleibenden Landgerichts Grönenbach, sodann zwischen diesen und dem Landgerichte Leutkirch dergestalt hin, daß das leztere an Württemberg zugetheilt wird. An der Grenze des
500 Landgerichts Grönenbach unterhalb der Gemarkung von Lautrach zieht sich die Linie an die Iller, und folgt dem linken Ufer des Flusses gegen Norden fort bis zu dem Punkte, wo sich derselbe in die Donau ergießt. Von hier zieht sich die Grenzlinie nach dem Thalwege der

Donau hinab, so fort, daß die Stadt Ulm, und was auf dem linken Ufer dieses Stroms gelegen ist, an Württemberg fällt, alles aber, was rechts dem Thalwege sich befindet, bei Baiern verbleibt. Die Mitte der Ulmer Brüke über den Hauptstrom bildet dort die Grenze. Da, wo die westliche Grenze des Landgerichts Elchingen den Strom berührt, verläßt die Linie die Donau, und zieht sich zwischen den hernach benannten Orten dergestalt durch, daß die östlich liegenden mit ihren Gemarkungen bei Baiern bleiben, die westlich gelegenen aber nach Württemberg fallen.

An Württemberg fallende Orte: Ober-Thalfingen, Göttingen, Langenau, Ramingen, Asselfingen, Oberstozingen, Niederstozingen.

Bei Baiern verbleiben: Unter-Thalfingen, Ober-Elchingen, Unter-Elchingen, Riedmühler Höfe, Riedmühl, Riedheim, Riedhausen, Schwarzwanghof.

An der Grenze des Landgerichts Lauingen läuft nun die Linie gegen Norden fort, so daß Bächingen, Medlingen, Bachhagel, Stauffen und Zöschingen bei Baiern, und Sontheim, Brenz, Hermaringen, Sachsenhausen, Waldbergerhof, Hochmemmingen, Oggenhausen und Fleinheim bei Württemberg auch künftig verbleiben. Sodann läuft die Grenzlinie gegen Osten zwischen den Fürstlich Taxischen Besizungen und den Landgerichten Lauingen, Dillingen und Hochstädt dergestalt fort, daß Tattenhausen, Ziertheim, Reisbingen, Einingen, Amertingen und Selbrunn bei Baiern verbleiben, und Balmertshofen, Trugenhofen, Demingen, Duttenstein, Eglingen und Baumgries an Württemberg fallen. Von hier zieht sich die Linie nordwärts zwischen nachbenannten Orten mit ihren Gemarkungen so fort, daß die östlich liegenden bei Baiern bleiben, und die westlich gelegenen für Württemberg ausgeschieden werden.

An Württemberg fallen: Hofen, Köffingen, Schweis-

dorf, Altenburg, Uzmemmingen, Pflaumloch, Goldburghausen, Benzenzimmern, Ober- und Unterwilfingen, Geißlingen, Oelrichbronn, Berigheim, Ober- und Unterbronn, Eck, Strambach, Garhardt, Kaltenwang, Regetsweiler.

Bei Baiern verbleiben: Aufhausen, Forheim, Kristgarten, Karthäuserhöfe, Weiler Anhausen, Hirnheim, Edernheim, Hollheim, Nähermemmingen, Nördlingen, Baldingen, Ehringen, Wallerstein, Munzingen, Wengenhausen, Marktoffingen, Ramsteinhof, Minderoffingen, Enslingen, Raustetten, Grünhof, Rulingsstetten, Gramstädterhof, Burschelhof, Reermühl, Wittenbach, Meisterhof, Mönchsroth, Dieterstetten, Wanenden, Haselbach.

Nun betritt die Grenze den Rezatkreis, und schneidet einen Theil des Landgerichts Dinkelsbühl dergestalt ab, daß folgende Orte

an Württemberg fallen: Dürrenstetten, Lustenau, Schönbronn, Ober- und Unterdeusstetten, Buckenweiler, Lautenbach, Bernhardsweiler, Rödeln, Neustädtlein, Geisbühl.

Bei Baiern verbleiben: Sittlingen, Langensteinbach, Windstetten, Wolfersbrunn, Hard, Rauenstadt, Ketscherweiler, Steinweiler, Röbendorf, Weidelbach.

Sodann durchschneidet die Linie einen Theil des Landgerichts Feuchtwang, und

gibt an Württemberg: Reichelbach, Markt Lustenau, Unterstelzhausen, Kreßberg;

beläßt bei Baiern: Hinderhöfe, Larieden, Kinnhardt.

501 Mit den Gemarkungen von Kreßberg und Oberstelzhausen (beide für Württemberg einschliessend) betritt die Linie das Landgericht Crailsheim, und schreitet zwischen diesem (solches an Württemberg zutheilend) und dem Bairisch bleibenden übrigen Theile des Landgerichts Feuchtwang fort, bis an die Grenze des Landgerichts

Gerhardsbrunn, gibt die Orte Volkertshausen, Simonsberg, Schönbrunn und Michelbach an der Luke an Württemberg, und beläßt Grimmschwinde, Gallroth und Leutsweiler nebst an beiden Seiten der Strasse gelegenen Forsten bei Baiern. Von hier durchschneidet die Linie das Landgericht Rothenburg dergestalt, daß die nachbenannten Orte mit ihren Fluren

an Württemberg fallen: Weikersholzen, Raibach, Reinsburg, Bügelhof, Klein-Anspach, Buch, Metzholz, Steindorf, Gamhagen, Bossendorf, Enzenweiler, Heiligenbrunn, Schwarzenbrunn, Reitsaxen;

bei Baiern verbleiben: Wettringen, Leitenberg, Insingen, Lohrbach, Bettenfeld, Reisy, Burgstall, Schnepfendorf, Brunzendorf, Leuzenbrunn, Hammerdorf, Dürhof.

Sodann folgt die Linie dem linken Ufer der Tauber bis an die nördliche Grenze des Landgerichts Rothenburg. Hier betritt sie das Landgericht Uffenheim, folgt noch eine kurze Streke dem linken Tauberufer, und zieht sich nördlich zwischen den nachbenannten Orten hin:

an Württemberg fallen: Burgstall, Holdermühle, Archshofen, Schön, Freudenbach, Frauenthal, Lohrhof, Weidenhöfe, Waldmannshofen;

bei Baiern verbleiben: Uhlemühle, Tauberzell, Klein-Harbach, Equardshofen, Hohlach, Wolkershofen, Anrnhofen.

In Folge dieses Vertrags und des am 6. Nov. d. J. zu Ulm aufgenommenen Uebergabs-Protokolls nehmen Wir von den Uns abgetretenen Landestheilen und einzelnen Orten samt allen Zugehörungen mittelst des gegenwärtigen Patents förmlichen Besitz. Wir verlangen daher von sämtlichen geistlichen und weltlichen Ober- und Unter-Beamten und Dienern, von den Magistraten und Ortsvorstehern, Gutsbesitzern und Lehens-Leu-

Digitized by Google

ten, so wie von allen Unterthanen und Einwohnern, weß Standes und Würde sie seyn mögen, gnädigst und ernstlich, daß sie von nun an Uns als ihren König und Souverain erkennen, Unserer Regierung sich unterwerfen, und die gebührende Treue und Gehorsam Uns beweisen, auch, sobald Wir es fordern, die Erbhuldigung ablegen. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen Unsern Allerhöchsten Schuz angedeihen lassen, und mit Königlicher Huld und Gnade stets zugethan seyn, auch der Beförderung ihrer Wohlfahrt Unsere unermüdete Fürsorge widmen werden.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterzeichnet, durch den Druk bekannt machen lassen, und wollen, daß dasselbe zur Nachachtung, wo es nöthig, öffentlich angeschlagen werde.

Gegeben in Unserer ersten Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, den 6. Nov. im Jahre nach Christi Geburt Eintausend Achthundert und Zehen, und Unserer Königlichen Regierung im fünften.

(L. S.) Friderich.

Staats- und Kabinets-Minister
Graf von Taube.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj. propr.
Staats-Sekretär v. Vellnagel.

Königl. Entlassungs-Patent der an die Krone Baiern in Folge des Staatsvertrags abgetretenen Unterthanen, dd. 6. Nov. 1810.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen:

302 Durch den von Uns und des Königs von Baiern Majestät zu Paris am 18. Mai d. J. abgeschlossenen

Staatsvertrag ist zwischen den Königreichen Württemberg und Baiern die nachstehende neue Grenze festgesezt worden:

Lautet von Wort zu Wort, wie im Besiz-Ergreifungs-Patente.

Da nun die Uebergabe der durch diese Grenz-Bestimmung von Uns abgetretenen Gebietstheile den 6. Nov. d. J. zu Ulm geschehen ist: So entbinden Wir andurch alle Unsere bisherigen, auf diese Weise von Unserem Königreiche getrennten Diener und Unterthanen ihrer Uns geleisteten Pflichten, und überweisen sie hiemit an des Königs von Baiern Majestät, als ihren neuen Souverain, mit der Erinnerung, Demselben nunmehr die Uns bisher bewährte schuldige Treue und Gehorsam in Unterthänigkeit zu bezeigen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterzeichnet, durch den Druk bekannt machen lassen, und wollen, daß dasselbe zur Nachachtung, wo es nöthig, öffentlich angeschlagen werde.

Gegeben in Unserer ersten Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart, den 6. Nov. im Jahre nach Christi Geburt, Eintausend Achthundert Zehen, und Unserer Königl. Regierung im Fünften.

(L. S.) Friderich.

Staats- und Cabinets-Minister
Graf von Taube.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Staats-Secretär v. Wellnagel.

Königl. Entlassungs-Patent der an das Grosherzogthum Baden in Folge eines Staatsvertrags abgetretenen Unterthanen, dd. 6. Nov. 1810.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen:

502 Zu Vollziehung des mit Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien zu Compiegne den 24. April d. J. geschlossenen Staatsvertrags haben Wir mehrere Landestheile an Se. Königliche Hoheit den Grosherzog von Baden abzutreten. In dieser Gemäsheit überlassen Wir Sr. Königlichen Hoheit von Baden, zu Folge des zu Paris am 2. Okt. d. J. abgeschlossenen Vertrags, folgende Gebiete und Orte:

503 1) Die ehmalige Landgrafschaft Nellenburg, oder das gegenwärtige Oberamt Stokach nach den hier nachfolgenden Bestandtheilen: Stadt Stokach, mit der Vorstadt Aachen. Bodmann, Pfarrdorf, mit den Höfen Bodenwald, Frauenberg, Kargegg, Mooshof, Müllersberg und Remishof. Espasingen, Pfd., mit dem Hof Spitelsberg. Heudorf, Pfd. Dauenberg, Hof. Guggenhausen, Hof, mit Betzmühle. Glashütte, Hof. Rorgenwies, Pfd., mit der Geistermühle. Hindelwangen, Pfd. Braunenberg, Hof. Buechthal, Weiler. Bußhof. Hechlen, Weiler. Nellenburg, Hof. Unterschoren, Hof. Zozzeneck, Dorf. Hoppedenzell, Pfd. Wolfsholz, Hof. Bärenberg. Lipptingen, Pfd., samt Edelstetter Mühle, Schäfshof, Waldhof und Wehestetten. Mahlspüren, Dorf. Mühlingen, Pfd. Eschenreute, Hof. Haldenhof. Hotterloch, Hof. Reichlingshag, Hof. Nennzinzen, Pfd. Oberschwandorf, Pfd. Unterschwandorf, mit dem Hof Ilgenthal. Holzach, mit der Hattlenmühle und Mainwangerhof. Obermühle in

Mainwangen. Schafhäutle, Hof. Volkertsweiler. Orsingen, Pfd. Langenstein, Schloß. Dänischer Hof. Sardinischer Hof. Portugiesischer Hof. Reebhaus. Ziegelhütte. Raithaßlach, Pfd. Schwackenreute, Weiler. Sernadingen, samt den Höfen Weisenhof, Regentsweilerhof, Bühlhof und Airach, auch Bannwarthäuschen. Sipplingen, Pfd. Stahringen, Pfd., mit Homburg, Schloß und Hof, und Roßberghof. Wahlwies, Pfd. Winterspühren, Pfd. Hengelau, Hof. Ursaul, Hof. Zizenhausen, Dorf. Eisenbergwerk. Blaichen. Seggehof. Stampfwiesen. Windegg, Hof. Aach, Städtchen und Dorf, nebst 2. Mühlen. Beuren, Pfd. Binningen, Pfd. Hohenstoffeln, Schloß und Hof. Hofwiesen, Weiler. Starzeln, Hof. Duchtlingen, Dorf. Hohenkrähen, Schloß. Eigeltingen, Pfd. Probsthof. Lochmühle. Mühlhausen, Pfd. Meierhöfe. Mädgtberg. Ziegelhütte. Reute, Weiler. Schlatt, unter Krähen. Steißlingen mit der Hartmühle. Meiershof. Wiex, Weiler. Volkertshausen, Pfd. Hammer-Schmitte. Papiermühle. Weiterdingen mit der h. Grab-Capelle. Weiler am See. Lochmühle. Homboll, Hof. Pfaffenwies, Hof. Radolphzell. Stadt. Arlen, Diethfurth, Hof. Bietingen, Pfd. Böhringen. Hofreuthe. Haltenstetten. Riekelshausen. Bisingen. Ebringen. Friedingen, Pfd. Harthof. Gottmadingen, Pfd. Heilsberg, Hof. Hausen, Pfd. Hemmenhofen. Randegg. Murr und Kaltenbach, Weiler. Karpenhöfe. Singen, Pfd. Remishof. Die Sinnerei in Niederhofen. Ueberlingen, Pfd. Mönchhof, Schloß und Weiler. Homberg, mit Hirschlandenhof. Brielholz, Hof. Schwelgräben, Hof. Stohren, 3. Höfe. Mainwangen, Pfd. Madachhöfe. Nozenberg. Reißmühle.

2) Von dem Oberamt Hornberg: Stadt Hornberg mit Schloß. Stab Brigach mit Sommeran. Stab Buchenberg mit Münchhof und Mühlleben. Stab Gutach mit Hohenweg. Stab Kirnach. Stab Kürnbach.

Digitized by Google

Königsfeld. Stab Langen-Schiltach. Mönchweiler. Stab Peterzell. Stab Reichenbach. Stadt Schiltach. Lehengericht Schiltach. St. Georgen mit Stockwald. Stab Stockburg samt Schoren. Stab Weiler. Stab Tennenbronn mit Ober-Schiltach.

3) Von dem Oberamt Rottweil: Schabenhausen, Fischbach, Sinkingen, Kappel, Nieder-Eschach, Dauchingen, Weilerspach.

4) Von dem Oberamt Tuttlingen: Bießingen, nebst Mühle. Ober-Baldingen, nebst Mühle, Oessingen, Sundhausen, Württembergischen Antheils, Buchheim, Gutenstein, Ablach, Altheim, Engelwies.

504 5) Von dem Oberamt Ehingen: Stetten am kalten Markt, Hausen im Thal, Neudingen, Nusplingen, Ober-Glashütte, Unter-Glashütte, Schwenningen, Werwag, Heinstetten, Hartheim, Langenbrunn, Kallenberg.

6) Von dem Oberamt Maulbronn: Kieselbronn, Oeschelbronn, Knith nebst Rothenberger-Hof.

7) Von dem Oberamt Brackenheim: Kürnbach, Württembergischen Antheils.

8) Von dem Oberamt Mergentheim: Ober-Balbach, Unter-Balbach, Württembergischen Antheils.

Da nun die Uebergabe dieser von Uns abgetretenen Landestheile in Ulm am 6. Nov. d. J. geschehen ist: So entbinden Wir andurch alle auf diese Weise von Unserm Königreiche getrennten Diener und Unterthanen ihrer Uns geleisteten Pflichten, mit dem Empfindungen, welche der erprobten Anhänglichkeit und Treue der Einwohner dieser zum Theil seit mehreren Jahrhunderten Unserem Regentenhause angehörigen Orte entsprechen. Wir überweisen sie hiemit an Se. Königl. Hoheit den Grosherzog von Baden, als ihren neuen Souverain mit der Erinnerung, Demselben nunmehr die schuldige Treue und Gehorsam in Unterthänigkeit zu leisten.

Digitized by Google

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterzeichnet, durch den Druk bekannt machen lassen, und wollen, daß dasselbe zur Nachachtung, wo es nöthig, öffentlich angeschlagen werde.

Gegeben in Unserer ersten Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, den 6. Nov. im Jahr nach Christi Geburt Eintausend Achthundert Zehen, und Unserer Königlichen Regierung im fünften.

(L. S.) Friderich.

Staats- und Cabinets-Minister
Graf von Taube.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Staats-Secretär v. Vellnagel.

Königl. General-Verordnung, dd. 16. Nov. 1810. die künftige Einrichtung des Stempels betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Absicht auf die künf- 504
tige Einrichtung des Stempels Folgendes zu verordnen:

1) Da künftighin eigenes Stempel-Papier mit dem Chiffre R und der Jahreszahl als Wasserzeichen verfertigt werden, und auch das Stempelzeichen die Jahreszahl enthalten wird, so darf dieses Papier nur in dem Laufe desjenigen Jahres gebraucht werden, welches sowohl in dem Wasserzeichen als in dem Stempel ausgedrükt ist.

2) Jeder, der zu irgend einem Geschäft nach Maasgabe der Stempel-Ordnung gestempeltes Papier braucht, es sey zu einem Behuf, zu welchem es wolle, ingleichem auch bei gerichtlichen oder schriftlichen Privat-Verhandlungen, wo ein Stempel erfordert wird, muß gleich am Anfang des Geschäfts, und zur schriftlichen Ausfüh-

rung deſſelben ſich desjenigen Papiers bedienen, welches mit dem von der Stempel-Ordnung für die befragte Verhandlung feſtgeſezten Stempel verſehen iſt, und es
505 darf daher weder ein überſchriebener noch ein unbeſchriebener Bogen zur Abſtempelung auf das Stempelamt gebracht, und eben ſo wenig der fehlende Stempel nachgeholt, oder der aufgedrukte geringere Stempel mit einem weitern ſupplirt werden.

3) Wird ein Contrakt oder eine ſonſtige dem Stempel unterworfene ſchriftliche Verhandlung, ohne auf das gehörige Stempelpapier geſchrieben zu ſeyn, vor Gericht präſentirt, ſo ſoll eine ſolche Schrift gar nicht angenommen, und das hiezu erforderliche Stempelpapier nicht eher verabfolgt werden, als bis eine Stempel-Strafe von 250. fl. erlegt ſeyn wird.

4) Zu den gedrukten Formularien, wie z. B. zu Obligationen, Unterpfands-Zetteln, Vollmachten ꝛc. ingleichem zu den Handels-Büchern, muß gleichfalls das vorgeſchriebene Stempelpapier gebraucht werden.

5) Es wird künftig nur Ein Stempelamt in Stuttgart beſtehen, und werden diejenige Behörden hienächſtens benannt werden, wo auf dem Lande das Stempelpapier erhalten werden kann.

Wir befehlen, daß dieſe allerhöchſte Verordnung mit Ausnahme der in Nro. 2. enthaltenen und ſogleich zu vollziehende Vorſchrift vom 1. Jan. 1811. in Ausübung gebracht werde.

Daran geſchieht Unſer Königl. Wille. Stuttgart, den 16. Nov. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

General-Verordnung, dd. 10. — 16. Nov. 1810. die Verhältniſſe der Oberbeamten zu den Landvögten betr.

505 Se. Königl. Majeſtät wollen in Folge der in der General-Verordnung vom 29. Aug. d. J. ausge-

sprochenen Subordinations-Verhältnisse der Beamten gegen die Landvögte und der Executions-Befugnisse der leztern folgende nähere Bestimmungen festgesezt haben.

1) Die Ober- und Unterbeamte sind in allen Fällen, mit Ausnahme derjenigen, wo sie als Justitiarii handeln und der Gegenstände, die sich auf die Rechtspflege beziehen, den Landvögten durchaus untergeordnet, und haben deren Befehle und Weisungen als Untergebene ohne weiters zu befolgen; sie sollen daher auch nicht an die Ministerien, Kollegien und Departements, die Justiz-Collegien ausgenommen, am allerwenigsten aber an die Königl. Ober-Regierung, als mit welcher sie in keiner unmittelbaren Berührung zu stehen haben, ihre Berichte directe erstatten, sondern dieselbe dem vorgesezten Landvogt übermachen, der, wenn er nichts dabei zu erinnern hat, sein Vidit, im entgegengesezten Fall aber dasjenige, was er für nöthig findet, beifügen wird.

2) Dem Landvogt wird die Befugniß eingeräumt, ganz nach seinem Dafürhalten die Vollziehung seiner amtlichen Verfügungen von einem bestimmten Termin abhängig zu machen, und

3) im Fall einer unentschuldbaren Verzögerung oder Saumseligkeit von Seiten der Beamten, sich der Befolgung seiner Verfügungen durch Absendung eines Landdragoners, Pressers, oder in wichtigen Fällen durch Abordnung seines Aktuars, auf Kosten des saumseligen Beamten zu versichern, auch

4) gegen denselben im Fall fortgesezter oder gröberer 506
Vernachläßigung oder Verschuldung mit einer Strafverfügung von 10. Reichsthalern vorzugehen, um deren Nachlaß im Weeg der Gnade der Beamte in keinem Fall, und nur, wenn er deren Aufhebung

ex capite justitiae verlangen kann, bei dem Justiz-Ministerium einkommen darf.

Es ist der wiederholte ernstlich ausgedrükte allerhöchste Wille, daß über dieser Verordnung strenge gehalten werde, überhaupt aber soll kein Beamter bei der empfindlichsten Ahndung sich beigehen lassen, das Ansehen, die Bestimmung und die Autorität des ihm vorgesezten Landvogts zu vermindern, und sich widerspenstig gegen ihn zu bezeigen.

Stuttgart in Königl. Ober-Regier. Regim. Depart. den $\frac{10}{17}$. Nov. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

K. V. dd. 16. Nov. 1810. Die Uniformen der Oberamtleute, Amtleute und Cameral-Verwalter betr.

506 Se. Königl. Majestät haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Nov. gnädigst zu verordnen geruht, daß sämtliche Oberamtleute auf den Uniformen am Kragen und über den Aufschlägen eine schmale goldene Tresse, einen Zoll breit, nebst den Wappenknöpfen, — die Amtleute aber die simple Uniform, jedoch mit Wappenknöpfen, — und die Cameral-Verwalter dieselben Tressen, wie die Oberamtleute, hingegen von Silber, tragen sollen.

Verordnung, dd. 8. Nov. 1810. Die Beeidigung der Küfer auf ihre Obliegenheiten bei Weinverkäufen betr.

506 Die Königl. Accise-Ordnung vom 18. Mai 1808. §. 30. verordnet, daß jeder Meister des Küfer-Handwerks über die Obliegenheit, nicht nur seine Kunden, welchen er bei Weinversendungen bedient ist, an die Beiziehung des Unter-Käufers, und Entrichtung der Accise zu erinnern, sondern auch, wenn diese solches dennoch unterlassen würden, selbst zum Unterkäufer zu gehen, und ihm von dem vorgegangenen Verkauf, dem Erlös

Digitized by Google

u. s. w. so weit ihm solcher bekannt ist, gewissenhafte Anzeige zu machen, in körperliche Eidespflichten genommen, und diese Beeidigung bei neu angehenden Meistern sogleich bei deren Aufnahme ins Meisterrecht vorgenommen werden solle: Da nun aber diese Verordnung noch nicht allenthalben pünktlich beobachtet wird, so wird dieselbe hiemit aufs neue alles Ernstes eingeschärft, und dabei den sämtlichen Königl. Oberämtern aufgegeben, nicht nur über alle in ihren Oberamts-Bezirken befindlichen Meister des Küfer-Handwerks, ob sie auf obgedachte Obliegenheit beeidiget sind, genaue Erkundigung einzuziehen, und bei denen, welche solchergestalt noch nicht in Eidespflichten genommen sind, wenn sie das Handwerk nicht etwa aufgegeben haben, sondern dasselbe, es sey wenig oder viel, wirklich noch treiben, diese Beeidigung unverweilt nachzuholen, sondern solche auch bei jedem künftigen neuangehenden Meister gleich nach dessen Aufnahme ins Meister-Recht vorzunehmen, zu welchem Ende die Vorsteher der Küfer-Handwerksladen, gemessen anzuweisen sind, dem betreffenden Oberamte eines solchen neuen Meisters von dessen geschehener Aufnahme die gleichbaldige Anzeige zu machen.

Stuttgart, in Königl. Ober-Regier. Ob. Pol. Depart. den 8. Nov. 1810.

Nro. 51.

K. V. dd. 22. Nov. 1810. die Aufsicht der Beamten über die inhaftirten Verbrecher betr.

Se. Königl. Majestät haben schon mehrmals 507
durch die in den öffentlichen Blättern eingerükten Steckbriefe zu Verfolgung von zum Theil schweren Verbrechern, welche aus den Gefängnissen ausgewichen sind, mißfällig zu entnehmen gehabt, daß auf diesen wichtigen Gegenstand einer geordneten Lands-Polizei und Cri-

Digitized by Google

minal-Justiz nicht die gehörige Aufmerksamkeit und pflichtschuldige Sorge verwendet wird.

Se. Königl. Majestät wollen daher sämtlichen Königl. Oberbeamten den gemessenen Befehl ertheilt wissen, daß sie für die Festigkeit und Solidität der Gefängnisse in ihrem Amtsbezirk unverrükte Sorge tragen, und, wo es nöthig ist, ungesäumt zu deren Herstellung Anzeige machen sollen, indem, wenn es in Zukunft hieran fehlt, oder sonst durch irgend eine Nachläßigkeit oder Verschuldung wieder ein Verbrecher aus einem Gefängniß entweicht, der betreffende Oberbeamte dafür zur strengen Verantwortung wird gezogen werden, da es den Oberbeamten obliegt, über die Stok- und übrigen zur Bewahrung der Gefängnisse aufgestellten Knechte eine stete Aufsicht zu haben, und sie zur genauen Erfüllung ihrer Dienstschuldigkeiten anzuhalten, auch sonsten die erforderlichen Maasregeln und Veranstaltungen zu gehöriger Sicherung der inhaftirten Verbrecher zu treffen.

Stuttgart, den 22. Nov. 1810.

Ex spec. Decr. S. R. M.

Königl. Ministerium des Innern.

K. V. dd. 21. Nov. 1810. Die Unterordnung sämtlicher Königl. Postämter unter vier Ober-Postämter betr.

508 Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, sämtliche Königl. Postämter des Reichs den 4. Ober-Postämtern Stuttgart, Tübingen, Heilbronn und Ulm unterzuordnen, und zwar ist zugetheilt:

I. Dem General-Postamt Stuttgart,

Böblingen, Herrenberg, Nagold, Pfalzgrafenweiler, Freudenstatt, Eßlingen, Plochingen, Göppingen, Geißlingen, Westerstetten, Magstadt, Calw, Kirchheim, Feldstetten, Blaubeuren, Enzweihingen, Ludwigsburg, Waiblingen, Heidenheim, Hermaringen.

Digitized by Google

II. Dem Ober-Postamt Heilbronn:

Beßigheim, Fürfeld, Knittlingen, Oehringen, Künzelsau, Hall, Wüstenroth, Baknang, Langenburg, Mergentheim, Crailsheim, Kirchberg, Blaufelden, Schorndorf, Gmünd, Aalen, Ellwangen, Tischingen.

III. Dem Ober-Postamt Tübingen,

Waldenbuch, Reutlingen, Hechingen, Balingen, Ebingen, Rottweil, Aldingen, Tuttlingen, Rottenburg, Horb, Sulz, Oberndorf, Schramberg, Nekar-Thailfingen, Mezingen, Urach, Münsingen, Frankenhofen, Zwiefalten.

IV. Dem Ober-Postamt Ulm,

Nerenstetten, Ehingen, Riedlingen, Mengen, Laupheim, Ochsenhausen, Wurzach, Wolfegg, Leutkirch, Isny, Wangen, Holzleuthe, Biberach, Buchau, Saulgau, Altshausen, Waldsee, Ravensburg, Tettnang, Buchhorn.

Stuttgart, den 21. Nov. 1810.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Verordnung, dd. 22. Nov. 1810. die Aufbewahrung der Kirchenbücher und Familien-Register, und die doppelte Führung der Erstern betr.

Da die Aufbewahrung des Familien-Registers auf 508
dem Rathhause manche Inconvenienzen zur Folge hat, so wird hiemit

1) verordnet, daß dasselbe in dem Pfarrhause, und zwar in dem unterm 19. Juni d. J. (Staats- und Reg. Blatt vom J. 1810. Nro. 27.) angeordneten Kasten aufbewahrt werden solle.

Dieser Kasten ist mit 2. Handhaben, und mit einem die Aufschrift: „Kirchenbücher" in großen deutschen Lettern führenden Blechschilde zu versehen.

Digitized by Google

In jeder Pfarr-Gemeine sind 2. bis 3. Bürger zu
309 ernennen, welchen von dem Orts-Geistlichen der Plaz, wo der Kasten sich befindet, zu zeigen, und deren Pflicht es ist, bei entstehender Feuersgefahr, die Kirchen- und Familien-Register zu flüchten.

2) Die Kirchenbücher sind als das Haupt-Dokument doppelt zu führen, und ist der Anfang mit dem Jahrgang 1808. zu machen.

Das Eine, neuere Exemplar, soll im Pfarrhause, in dem ad 1) bemerkten Kasten, das Andere in der Sakristei, oder der Kirche, an einem wohlverwahrten Orte, oder, wo dieses nicht Statt fände, in einem andern, von dem Kirchen-Convent, unter Genehmigung des Dekans, nach der Localität zu bestimmenden sichern Gebäude, mit den ältern Kirchenbüchern, aufbewahrt werden.

3) Diese doppelten Kirchenbücher sind von den Geistlichen, mit Ausnahme der auf das Papier zu verwendenden Kosten, welche von den Orts-Kassen zu bestreiten sind, unentgeldlich zu führen, und ist übrigens zu dem zweiten, im Pfarrhause bleibenden Exemplare statt der für das Haupt-Exemplar erforderlichen gedrukten Tabellen nur gewöhnliches Papier zu nehmen.

4) Jeder Geistliche hat von 8. zu 8. Tagen in das Haupt-Kirchenbuch das Nöthige aus dem im Pfarrhause befindlichen Exemplar nachzutragen, und, wie überhaupt für die Richtigkeit des Familien-Registers und des Haupt-Kirchenbuchs, so auch für die Gleichheit beider Exemplare des Leztern bei schwerer Verantwortung zu haften.

5) Die in der Kirche oder an einem dritten Orte aufbewahrten Haupt-Kirchenbücher dürfen, unter welchem Vorwand es auch sey, nie über Nacht im Hause behalten werden. Endlich wird es

6) den Dekanen zur strengen Pflicht gemacht, bei den Kirchen-Visitationen auf die richtige Führung der Kirchenbücher und des Familien-Registers genau Acht zu haben, sie zu vergleichen, und den Erfund in den Relationen zu bemerken, oder auch, nach Beschaffenheit des Falls, sogleich Bericht zu erstatten.

Stuttgart, den 22. Nov. 1810.

Ministerium des Innern und der Geistlichen Angelegenheiten.

Verordnung, dd. 22. Okt. 1810. die Aufführung neuer Gebäude oder Reparirung und Veränderung schon bestehender betr.

Da man durch die von mehreren Bauenden sich erlaubte Eigenmächtigkeiten sich veranlaßt sieht, die bestehende Verordnungen in Ansehung der Aufführung neuer oder Herstellung und Veränderung schon bestehender Gebäude anmit wiederholt zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, so wird 509

I. in Ansehung neu aufzuführender Gebäude entweder in der Stadt oder in den neu anzulegenden Strassen verordnet:

a) Jeder Baulustige hat, nachdem er sich einen Plaz ausersehen hat, welchen er überbauen will, bei Königl. Ober-Polizei-Direction ein Exhibitum um Bau-Concession einzugeben, welches enthalten muß,

aa) wie lang, wie tief und wie hoch er bauen wolle,

bb) wer die Handwerksleute seyen, welche ihm den Bau herstellen,

cc) ob und auf welche Weise er Hintergebäude aufzuführen Willens seye,

b) diesem Exhibito muß jedesmal der Riß und zwar in duplo beigelegt seyn, ohne welches dasselbe nicht angenommen werden wird. 510

c) Ueber dieses Bau-Gesuch ertheilt sodann die polizeiliche Bau- und Feuerschau die gesezliche Vorschriften, wie die Feuerwerker und die damit in Verbindung stehende Einrichtungen des Gebäudes versertigt werden müssen.

d) Die Bau- und Feuerschau bemerkt auf beiden Rissen, welche von demjenigen, der sie versertigt hat, unterschrieben seyn müssen, den Tag, wann ihr solche zur Untersuchung zugekommen, so wie auch, welchen Baulustigen solche betreffen.

Wenn auf diese gesezliche Weise das Bau-Gesuch vorbereitet ist, so wird solches dem Königl. Ober-Hofbau-Departement zur Prüfung mitgetheilt, und von diesem Sr. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Einsicht und Genehmigung, in so fern aber Anstände vorhanden sind, zur Allerhöchsten Entscheidung allerunterthänigst vorgelegt.

e) So lange die Allerhöchste Genehmigung nicht erfolgt ist, so lange darf mit dem Bauen selbst in keinem Stük angefangen werden.

f) Ist solche aber erfolgt, so ist sich genau an den allergnädigst genehmigten Riß und die dazu ertheilten Vorschriften zu halten, und in keinem Stük von demselben abzugehen, widrigenfalls neben dem Einreissen des unvorschriftmäßig errichteten Baus, der Handwerksmann eine Strafe von 10 fl., der Bauende aber von 15. fl. zu gewärtigen hat.

g) Ohne jedoch nur im geringsten den Bauenden in seiner innern Einrichtung hierdurch beschränken zu wollen, und falls er irgend eine Abänderung entweder im Innern des Gebäudes vornehmen, oder das allergnädigst genehmigte Gebäude um einen Stok erhöhen wollte, bleibt es ihm überlassen, hiezu die Erlaubniß bei der Königl. Ober-Polizei-Direction nachzusuchen, ohne

Digitized by Google

welche jedoch bei der oben bestimmten Strafe keine eigenmächtige Abänderung vorgenommen werden darf.

II. In Ansehung der Veränderung schon bestehender Gebäude finden diejenige Vorschriften statt, welche die Bau-Ordnung genau an Hand giebt.

Wenn ein Feuerwerk in einem alten Haus verändert, bestehende Gebäude erweitert, neue Fenster-Einrichtungen gemacht, das Parterre-Geschoß ausgebrochen, oder sonst eine Veränderung vorgenommen werden, und dadurch das Gebäude oder auch nur ein Theil desselben eine andere Gestalt erhalten sollte; so muß hiezu jedesmal die polizeiliche Erlaubniß in einem besondern Exhibito mit Bericht der Bau- und Feuerschau und Vorlegung des Risses nachgesucht werden. Ehe diese erfolgt ist, darf kein Handwerksmann bei 10. fl. Strafe sich unterstehen, mit der Arbeit anzufangen.

Eben so wenig darf der Bauende bei Strafe von 15. fl. und zu gewärtigen habenden Wieder-Einreissen dergleichen Reparationen unter irgend einem Vorwand ohne besondere Erlaubniß weiter ausdehnen, als angezeigt worden, und ist daher insonderheit die Beschaffenheit alter Gebäude vor dem Angriff der Arbeit genau zu untersuchen, da hinführo nicht mehr geduldet werden kann, daß unter dem Vorwand kleiner unumgänglich 511
nöthiger Reparationen alte Gebäude in ihrer fehlerhaften Gestalt und Richtung neu hergestellt werden.

Die Bau- und Feuerschau, welcher die ertheilte Erlaubniß jedesmal zukommt, und solche an die Baulustige abzugeben hat, ist vermöge ihrer obhabenden Pflichten verbunden, ein wachsames Auge hierauf zu haben, und durch öftere Visitationen in derlei Gebäuden sich zu überzeugen, daß die gegebene Vorschriften auf das genaueste befolgt und besonders von den genehmigten Rissen in keinem Theil abgegangen werde, worüber dieselbe jedesmal nach gänzlich hergestelltem Bauwesen Bericht

an die Königl. Ober-Polizei-Direction zu erstatten, von jeder Uebertretung aber bei eigener Verantwortung die Anzeige zu machen hat.

Stuttgart, den 22. Okt. 1810.

Königl. Ober-Hofbau-Depart. Königl. Ob. Pol. Direction.

Nro. 52.

General-Verordnung, dd. 19. — 27. Nov. 1810. die Erhöhung des Gestüts-Kassen-Beitrags betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

515 Wir haben für nöthig befunden, zu Bestreitung der für die Pferdezucht in Unsern Königl. Staaten erforderlichen Kosten die unterm 1. Aug. 1808. festgesezte Abgabe von 3. kr. für jedes Pferd zu erhöhen, und hiebei folgendes zu verordnen:

1) von allen Pferden und Fohlen wird jährlich auf den bestimmten Termin ein Gestüts-Beitrag von 12. kr. für das Stük bezahlt, und diese Erhöhung auch auf das gegenwärtige Jahr nach dem Stand der Pferde, wie er sich am 1. Mai befand, mit 9. kr. von jedem Stük nachgeholt.

2) Nur die Pferde der Mitglieder des Königl. Hauses, und der zum Königl. Militair gehörigen Personen sind von dieser Abgabe ausgenommen.

3) In Ansehung der Aufzeichnung der Pferde, so wie des Einzugs, der Lieferung und der Verrechnung der Abgabe, wird auf die theils in der General-Verordnung vom 1. Aug. 1808. theils in einem von Unserm Steuer-Departement unterm 4. Mai d. J. an sämtliche Cameral- und Ober-Acciser-Aemter erlassenen Decret enthaltenen Vorschriften mit dem Beisaz hingewiesen, daß die Verzeichnisse über die

an jedem Ort befindlichen Pferde nach dem von dem Stall- und Gestüts-Kassier schon früher mitgetheilten Formular gefertiget, in die Rubrike der Fohlen aber nur diejenigen Pferde, welche noch nicht über 2. Jahre alt sind, eingetragen werden sollen.

4) Für die Aufnahme und Aufzeichnung der Pferde dürfen 3. Heller oder ein halber Kreuzer von jedem Pferd, in welche Gebühr sich alle hiermit beschäftigten Personen zu theilen haben, eingezogen werden. 516

5) Die Distrikts- und Unter-Acciser erhalten 2. kr. und die Ober-Acciser 1. kr. vom fallenden Gulden, wofür sie auch die Verzeichnisse zu fertigen haben, hingegen darf das Porto von den eingesandten Geldern, wie bisher noch besonders in Anrechnung gebracht werden.

6) Wegen der auf das gegenwärtige laufende Jahr noch nachzuholenden Abgabe, ist die Verfertigung neuer Verzeichnisse nicht nothwendig, indem der erhöhte Beitrag mit 9. kr. in die für dieses Jahr bereits gefertigten Verzeichnisse nachgetragen, und die Gebühr der Fürsten und Grafen beigefügt werden kann, es ist abernunmehr mit der Nachholung dieser Abgabe ohne Verzug und dergestalt vorzugehen, daß der Betrag bis zum 15. Dec. an die Stall- und Gestüts-Casse eingeliefert wird.

Daran ꝛc. Stuttgart, den $\frac{12}{27}$. Nov. 1810.

Ex speciali Resolut.

Verordnung, dd. 15. Nov. 1810. Das Kalk-Gluter-Bakstein- und Dachziegel-Maas betr.

Es ist zwar - damit man einer allenthalben richtigen Anwendung des sowohl in Unsern alten Landen hergebrachten, als auch in Unserer unterm 30. Nov. 1806. für Unsere gesammte Königl. Staaten emanirten allgemeinen Maas-Ordnung §. 21. bestätigten 516

Kalk-Maases,

wornach 4. Imi oder 40. Maas Hell-Eich einen Scheffel ausmachen sollen, desto mehr versichert seyn könne, schon in Unserer Bau-Ordnung vom Jahr 1655. und der derselben einverleibten Ziegel-Ordnung, art. vom Kalk-Maas, pag. 97. und 98. verordnet, daß in einer jeden Amtsstadt ein eigener, 4. Imi oder 40. Maas hell Eich, fassender, mit der Maas, oder dem Imi geeichter und gepfechteter, auch mit Unserem und der Stadt eigenem Zeichen bezeichneter Zuber zum Lager-Meß gehalten, und alsdann jedem Ziegler ein mit solchem Lager-Meß gepfechteter und mit selbiger Amtsstadt Zeichen versehener Zuber zum Ausmessen des Kalks zugestellt, auch alljährlich gegen den Frühling auf den ersten Brand durch die verordnete Ziegel- und Kalkbeschauer und Messer wieder untersucht, geeicht und berichtiget werden solle.

Auch haben Wir Uns, auf erhaltene Anzeigen, daß die in Unserer Königl. Maas-Ordnung vom 30. Nov. 1806. erneuerte Vorschrift dieses Kalk-Maases nicht überall gleich beobachtet werde, schon am 8. Mai d. J. veranlaßt gesehen, die bessere Befolgung jenes §. 21. Unserer Königl. Maas-Ordnung aufs neue einzuschärfen.

Gleichwohl haben Wir misliebig zu vernehmen, daß in den verschiedenen Gegenden Unsers Königreichs hierunter noch mancherlei Ungleichheiten obwalten, welche ihren Grund in einer ungleichförmigen hie und da fehlerhaften Struktur der Kalk-Maase zu haben scheinen. Nicht minder pflegt der Umstand, daß der Kalk beim Transport sich sehr abstoßt, beim Abgewähren des Maases an der Ablaß-Stätte vielfältig zu Streitigkeiten Anlaß zu geben.

Eben so ist zwar in Absicht auf die gebrannte Ziegel-Waare in gedacht Unserer Bau- und der derselben einverleibten Ziegel-Ordnung pag. 95. versehen,
317 daß sich benachbarte Städte und Aemter der Länge, Breite und Dike jeder dieser Gattungen Waare halber,

eines gemeinen gleichen Models mit einander vereinigen sollen; gleichwohl läßt sich hievon ein durchgängig gleiches Maas dieser Waare nicht jederzeit mit einer völligen Zuverläßigkeit erwarten, welche doch sowohl für den Bauherrn, als den Baumeister um zu sichern Bau-Ueberschlägen gelangen zu können, immer von wesentlichem Interesse ist und zumalen in Ansehung der gebrannten Kamin- oder sogenannten Gluker-Steine in specie, durch Unsere General-Verordnung vom 13. April 1808. die Feuer-Polizei-Gesezze betreffend (Staats- und Regierungsblatt Nro. 16.) auch noch in einer weitern Rüksicht nothwendig wird.

Denn da Wir in nur gedachter General-Verordnung und deren 12. und 13. Punkten vorzuschreiben und zu befehlen Uns bewogen gefunden haben, daß kein Kamin anderst als von Glukern, oder Tauch-Steinen, und zwar in dem ersten Stok mit liegenden und dann erst mit aufgerichteten Glukern errichtet, auch daß die Kamine, damit solche gehörig gereiniget werden können, im Licht wenigstens 1. Schuh 9. Zoll weit erbauet werden sollen; bisher jedoch für dergleichen Gluker oder Kamin-Steine noch kein bestimmtes ganz allgemeines Maas vorhanden gewesen ist, und es daher leicht geschehen kann, daß in den Ziegelbrennereien des Königreichs hie und da ein verschiedenes Meß bei der gebrannten Ziegelwaare, angewendet werde, daraus aber in specie in Absicht auf die Kamine der Nachtheil entstehen müßte, daß das Steinbedürfniß an Glukern zu selbigen nicht berechnet und somit der Bauende sowohl, als der Ziegler beschädiget werden kann; so erachten Wir es für nothwendig und nüzlich, annoch ein bestimmtes Maas für die gebrannte Ziegelwaare überhaupt nach Länge, Breite und Dike festzusezen.

Wir verordnen demnach hiermit gnädigst, und zwar

1) in Ansehung des Scheffel-Maases für den ge-

Digitized by Google

brannten Kalk, daß solches in einem Gefässe von der Form eines abgekürzten Kegels bestehen solle, dessen unterer Boden im Lichten 2. Schuh 1. Zoll Decimal-Maas (2. Schuh $1\frac{1}{5}$. Zoll Duodecimal-Maas) die obere Oefnung im Lichten 1. Schuh 8. Zoll Decimal-Maas (1. Schuh $9\frac{3}{5}$. Zoll Duodecimal-Maas) im Durchmesser, dessen senkrechte Höhe aber 1. Schuh $\frac{1}{5}$. Zoll Decimal-Maas (1. Schuh $\frac{2}{5}$. Duodecimal-Maas) hält, und daß die solchergestalt versertigten Gefässe, ehe sie zum Kalkausmessen gebraucht werden, nach der oben schon angezeigten, in Unserer Bau- und darinn mitbegriffenen Ziegler-Ordnung pag. 97. und 98. bereits enthaltenen, und andurch erneuerten Vorschrift berichtiget und gepfechtet seyn müssen. Uebrigens soll zu Vermeidung künftiger Irrungen über die Abgewährung des richtigen Maases, in den Fällen, wo der von dem Ziegler an Auswärtige verkaufte Kalk außerhalb seines Wohnorts verführt wird, und der Käufer nicht selbst den Transport zu besorgen übernimmt, sondern der Zieglet den Kalk an Ort und Stelle zu liefern hat, das Maas erst an der Ablad-Stätte aufgenommen und abgewährt werden. Soviel

2) die gebrannte Ziegelwaare betrift, soll

a) ein Gluker oder Kamin-Stein

Decimal-Maas	Duodecimal-Maas
10. Zoll 4. Linien	($12\frac{1}{2}$. Zoll) lang,
3. — 4. —	(4. —) breit,
$2\frac{1}{5}$. — - —	(3. —) dik,

518 b) ein ordinairer Bak-Stein

10. — 4. —	($12\frac{1}{2}$. —) lang,
5. — - —	(6. —) breit,
2. — - —	(3. —) dik,

Digitized by Google

c) eine Dachplatte oder Ziegel.

Decimal-Maas	Duodecimal-Maas
12½. Zoll - Linien	(15. Zoll) lang,
5. — 9. —	(7. —) breit,
— — 6. —	(¾. —) dik,

seyn, und sind diese angezeigte Maase von bereits fest und gut ausgebrannter Waare zu verstehen, daher die Ziegler wegen des Eintroknens der verschiedenen Lehm-Arten, welche sie in ihren Ziegelbrennereien zu gebrauchen pflegen, und deren Eigenschaften ihnen bekannt seyn müssen, ihre Modells und Formen darnach einzurichten, überhaupt aber ihre Waare gut und gehörig ausgebrannt zu verfertigen und abzuliefern haben.

Nach all Vorstehendem nun haben sich die Ziegler um so genauer zu achten, als der Cont avenient auf den Fall, daß entweder das Kalkmaas von ihm nicht gehörig abgereicht, oder zu klein, oder ungepfechtet, und die gebrannte Ziegelwaare nicht nach dem hier vorgeschriebenen Maas oder nur halb und schlecht gebrannte Waare bei ihm erfunden würde, mit einer Legal-Strafe von 10. fl. angesehen werden wird; auch haben die Pfechtämter und die Ziegelschauer bei ihren vorzunehmenden Visitationen ihre Aufmerksamkeit darauf ebenmäßig zu richten.

Daran ꝛc. Stuttgart in Königl. Ober-Regier. Ob. Pol. Departement, den 15. Nov. 1810.

General-Verordnung, in Stempel-Administrations-Sachen, dd. 26. Nov. 1810.

1. Die Königl. Cameralbeamten werden hiedurch an- 518
gewiesen, von sämtlichen bisherigen Stempel-Papier-Admodiateurs ihres Distrikts den gegenwärtigen ganzen Vorrath an Stempel-Papier einzufordern und urkund-

lich zu übernehmen, zu welchem Ende die Admodiateurs zugleich anzuzeigen haben, gegen welche Stempelämter sie in Abrechnung stehen, und was sie über Abzug des solchergestalt abgelieferten Stempel-Papiers zu dem Stempelamt noch schuldig seyen, oder ob und wie viel ihnen an dem allenfalls vorausbezahlten Stempel-Papier wiederum zurük zu erstatten sey.

Diese Anzeigen sind sodann von dem Cameralbeamten, der das vorräthige Stempel-Papier in Empfang nimmt, vorläufig zu prüfen, und hierauf dem betreffenden Stempelamt, welches sogleich über sämtliche bisherige Admodiateurs, je für den betreffenden Cameral-Distrikt ein getreues Verzeichniß mit bestimmter Angabe, wann, wie viel, und welche Sorten von Stempel-Papier in dem heurigen Rechnungslauf von jedem Admodiateur empfangen worden, zu verfassen hat, zur Einsicht und Anerkennung, oder um die nöthigen Bemerkungen darüber zu machen, unverzüglich mitzutheilen. Findet sich nun bei Zurüksendung jener Abrechnungen an den Cameralbeamten kein Anstand, so ist das, was die Admodiateurs noch schuldig sind, sogleich an den Cameralbeamten zu berichtigen, oder das, was wiederum zu restituiren ist, von demselben an die Admodiateurs gegen Quittung zu erlegen.

Die Cameralbeamten haben sofort jene Uebergabs-Urkunden und Abrechnungen, so wie die Stempelbeamten die befragten Verzeichnisse, samt den bisherigen
519 Stempeln und Ballen längstens bis den 15. Dec. d. J. an das General-Stempelamt dahier einzusenden. Die bisherigen Stempelbeamten aber haben den in ihren Bureaux befindlichen Vorrath an Stempel-Papier urkundlich aufzunehmen, und dasjenige, was die Cameralbeamte zum einstweiligen Verschluß bis zum 1. Januar nicht nöthig haben sollten, ebenfalls auf gedachten Termin einzusenden, die Cameralbeamte aber haben den

Digitized by Google

Vorrath an altem Stempel-Papier auf den 1. Januar 1811. mit einer pflichtmäßigen Abrechnung an das General-Stempelamt abgehen zu lassen, bis wohin sie mit dem neuen Stempel-Papier werden versehen werden.

Sollte es der Sache angemessen seyn, an einem oder dem andern Ort den Detail-Verschluß des Stempel-Papiers statt dem Cameralbeamten, oder neben diesem dem Ober-Acciser, Ober-Zoller, Ober-Umgelder zu übertragen, so ist noch vor dem 15. Dec. die Anzeige davon, unter Rüksprache mit den vorzuschlagenden Stellen, an das General-Stempelamt dahier zu machen.

2) Da das mit dem allergnädigst vorgeschriebenen Wasserzeichen versehene Papier ungestempelt an keinem andern Ort und zu keinem andern Zwek, als für das Königl. General-Stempelamt geduldet wird; so ist, wenn sich je ein ungestempelter Bogen von diesem Zeichen irgendwo anders zeigen sollte, unverzüglich und unter Beilegung dieses Bogens an das General-Stempelamt mit der beigefügten besondern Aufschrift: Ober-Aufsicht, Nachricht zu geben.

3) Da über das im Laufe des Jahrs an die Ausgeber des Stempel-Papiers verabfolgte und am Ende eines Jahres davon noch vorhandene Stempel-Papier eine Haupt-Abrechnung gegen das Königl. General-Stempelamt in der Maße statthaben wird, daß so viel, als nicht mit in natura zurükgegebenem Papier liquidirt werden kann, mit baarem Geld zu ersezen ist, so steht zwar zu erwarten, daß die bestimmte Absicht, wornach auf dem Lande ebenfalls kein mit einem vorhergehenden Jahrgang bezeichnetes leeres Stempel-Papier im Umlauf seyn soll, werde erreicht werden; wenn hingegen dieser Fall gleichwohl vorkommen sollte, so ist der gedachten Stelle unter Beilegung dieses Papiers unverzüg-

lich die Anzeige davon zu machen. Wornach sämtliche Königliche Beamten, Diener und Unterthanen sich zu achten haben.

Stuttgart in Königl. Ob. Fin. Kammer, Steuer-Depart. den 26. Nov. 1810.

Nro. 53.

General-Verordnung, dd. 27. Nov. — 6. Dec. 1810. die Rechte und Verbindlichkeiten der vormaligen Patrimonial-Orte, und der Fürstl. Gräfl. und Adelichen Gutsbesizer betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

524 Es sind zwar die Einwohner der vormaligen Patrimonial-Orte schon vermög Unserer früher ergangenen Gesezе wie aller Rechte und Vorzüge Unserer Königl. Unterthanen theilhaftig, so auch gleichen Pflichten und Verbindlichkeiten mit denselben unterworfen, und besonders in Ansehung der den Amts-Corporationen obliegenden Lasten der Einquartierung, der Lieferungen, Militär-Frohnen, und anderer Vorspanns-Sachen denselben völlig gleichgestellt, und nur in Rükſicht auf ihre vormalige Eigenschaft gutsherrlicher Patrimonial-Orte anfänglich den Amts-Corporationen nicht völlig einverleibt worden. Nachdem aber seit dem 10. Mai 1809. die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der fürstlichen, gräflichen und adelichen Güterbesizer gänzlich aufgehoben worden ist: so folgt daraus von selbst, daß sie von jenem
525 Zeitpunkt an für die Zukunft durchaus in ganz gleiche Verhältnisse mit den übrigen Orten des Königreichs eingetreten sind.

Es haben daher, da die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den Anfang des Rechnungslaufs von Georgii 1809. bis 1810. fällt, sämtliche vormalige Patrimonial-Orte

1) von Georgii 1809. an, sowohl an den gewöhnlichen Amtsbedürfnissen und Lasten Theil zu nehmen, als auch in Ansehung der gesezlich hergebrachten Amts-Vergleichungen ebendieselbe Rechte und Vortheile mit den älteren Amtsorten zu genießen, indem sie von jenem Termin an, als in die in den Oberämtern bestehende Amts-Corporationen aufgenommen anzusehen sind;

2) wenn in einem oder dem andern Oberamt noch keine Amts-Corporation existirt haben sollte; so ist dieselbe mit Rükwirkung von Georgii 1809. an, zu bilden.

3) Diejenigen Orte, welche in der neuesten Eintheilung Unsers Königreichs in Oberämter einem andern Oberamt zugetheilt worden sind, verbleiben noch bis Georgii 1811. in ihrer bisherigen Corporations-Verbindung, und treten erst mit Georgii 1811. in die Verbindung mit der Corporation desjenigen Oberamts ein, dem sie nun zugetheilt sind.

4) Die Wirkung dieser Einverleibung bezieht sich jedoch nicht auf die vor dem erwähnten Zeitpunkt entstandenen besondern Rechte und Verbindlichkeiten einer solchen Corporation.

Die vormaligen Patrimonial-Orte haben daher weder an dem Aktiv- und Passiv-Vermögen, welches die Amts-Corporation vorher besessen hat, noch an den besonderen Rechten und Verbindlichkeiten, welche derselben vorhin zugestanden oder obgelegen sind, Theil zu nehmen. Hingegen haben auch die Patrimonial-Orte, wo dieselben vormals eine Corporation unter sich gebildet, und in dieser Eigenschaft Aktiv- oder Passiv-Vermögen besessen oder Rechte genossen, oder Verbindlichkeiten zu erfüllen gehabt haben, dieselbe in die neue Amts-Corporation nicht einzuwerfen; es steht jedoch den Vorstehern der neu gebildeten Amts-Corporation frei, hierüber eine gütliche Uebereinkunft zu

Digitized by Google

treffen, und bei solcher die frühern wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander genau abzuwägen und auszugleichen.

5) Da aber schon in dem General-Reskript vom 7. Jul. 1807. verordnet worden ist, daß die jedem Souverainetäts-Oberamt zugetheilten Patrimonial-Orte bei allgemeinen Landes-Lasten und Lieferungen, Einquartirungen, Vorspannen ꝛc. in Concurrenz zu treten haben; so sind dieselbe von jener Zeitperiode an mit den übrigen Orten des Oberamts in einer bedingten Confraternität gestanden, vermög welcher sie verbunden sind, an dem Aufwand, welchen es das ganze Oberamt an Lieferungen, Einquartirungen, Vorspannen ꝛc. betroffen, und überhaupt an denjenigen Kosten, welche in unsern altwürttembergischen Landen Gegenstände der Amts-Vergleichung sind, und in specie,

a) an den Einzugsgebühren von den Steuren,

b) dem Schreibverdienst der Stadt- und Amtsschreibereien für oberamtliche Ausschreiben, und die von dem ganzen Oberamt erstatteten Berichte,

c) den Conscriptions-Kosten,

d) den Einlieferungs-Kosten der ausgehobenen Rekruten,

e) der Besoldung der aufgestellten Rechnungs-Revisoren,

326 f) Quartiergeld der Landdragoner,

g) Beiträgen zu den in den Kreisen errichteten Zwangs-Arbeitshäusern,

h) Streif-Kosten,

i) den Kosten, wegen der jährlichen Gewicht- und Maas-Regulirung oder des Pfächt-Amts, und endlich

k) an den Kosten, welche auf Herstellung der Vicinal-Strassen in chausseemäßigen Stand auf Un-

Digitized by Google

sern allerhöchsten Befehl verwendet worden sind, ihren steuerfußmäßigen Antheil beizutragen, wohingegen sie auch das Recht haben, ihren eigenen Aufwand von der Art bei der allgemeinen Amts-Vergleichung in Aufrechnung zu bringen.

Damit nun auf der einen Seite die oben berührte besondere rechtliche Verhältnisse, in specie aber die auf Lagerbücher, Verträge oder andere Normen gegründeten besonderen Rechte und Befugnisse, oder Lasten und Abgaben und andere Verbindlichkeiten, deren Anwendbarkeit und Uebertragung auf die einer Amts-Corporation zuwachsende Amtsorte ohne nähere Kenntniß der Umstände sich nicht beurtheilen läßt, ins Reine, auf der andern die Ausgleichung wegen des Verflossenen, und die etwa nach der Lokalität hiebei noch weiter eintretenden Fragen auseinander gesezt und erlediget werden: so befehlen Wir hiemit, daß in sämtlichen Oberämtern, in welchen der Fall der Einverleibung einzelner vormaliger Patrimonialorte in die Amts-Corporationen überhaupt erst zu bilden ist, sobald es in jedem derselben die Umstände erlauben, Amts-Versammlungen gehalten, zu solchen auch Repräsentanten der gewesenen Patrimonial-Orte einberufen, und dann auf denselben sowohl wegen des Beitritts dieser Orte zu den dem Stadt und Amt bisher obgelegenen gemeinen Amts-Lasten, als wegen Theilnehmung derselben an den künftigen Amts-Versammlungen und Ausschüssen entweder eine gütliche Uebereinkunft bewirkt, und diese Unserm Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium zur Cognition vorgelegt, oder, wenn solche nicht zu Stand kommen sollte, über das ganze der einschlagenden Verhältnisse, und der sich dabei geäußerten Anstände ein erschöpfender Bericht an Unsere Königl. Ober-Regierung erstattet und deren Entscheidung erwartet werden soll.

Was sodann die Fürstlichen, Gräflichen und Adelichen Gutsbesizer selbst betrift; so hat es zwar

a) bei der ihnen schon in Unsern frühereu Gesezen beigelegten Freiheit von Personalsteuern sein Verbleiben. Wenn jedoch einzelne derselben nicht auf ihren Schlössern und eigenen Gütern wohnen, sondern in andern Orten ihre Wohnungen nehmen sollten: so haben dieselben, wie andere Einwohner, welche weder Bürger noch Beisizer sind, die durch das General-Reskript vom 19. Aug. 1808. angeordnete Wohnsteuer zu entrichten.

b) Die bürgerlichen, schon seit längerer Zeit steuerbaren Güter derselben unterliegen wie bisher nicht nur den allgemeinen Steuren und Anlagen, sondern auch allen andern solchen Gütern obliegenden Real-Lasten gegen die Communen und Amts-Corporationen, wohingegen

c) ihre vormals befreite fürstliche, gräfliche und adeliche Güter und Gefälle, in Gemäsheit Unserer Verordnungen vom 5. Jun. 1808. und 10. Mai 1809. nur den allgemeinen, directen und indirecten Steuren
527 und anderen allgemeinen Landes-Lasten, welche durch Unsere Königl. Behörden nach dem Steuerfuß auf das ganze Reich ausgetheilt werden, wohin auch die von Unserm Königl. General-Landes-Commissariat ausgeschriebenen Umlagen gehören, ohne Ausnahme unterworfen; so wie es auch in Ansehung der Eximirung bei der Vorschrift in dem Organisations-Manifest und der Instruktion für die Landvögte sein Verbleiben hat.

Daran ꝛc.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Straf-Gesez gegen die unterlassene Anzeige von beherbergten Fremden in Stuttgart, dd. 26. Nov. 1810.

527 Da die Fälle von unterlassener Anzeige der Beherbergung der Fremden immer häufiger werden; so wird

hiemit auf Allerhöchsten Befehl verfügt, daß jeder der die Anzeige unterläßt, für jede Nacht mit Fünfzehn Gulden Strafe belegt werden solle; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 26. Nov. 1810.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Beilage zu Nro. 53.

Königliches Manifest, dd. 27. Okt. 1810. die neue Eintheilung des Königreichs betr.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

entbieten allen Unsern lieben und getreuen Dienern und Unterthanen Unsere Königliche Gnade.

Da die mit des Kaisers von Frankreich Königs von Italien, Beschüzers des Rhein'schen Bundes und Vermittlers der Schweizer'schen Eidgenossenschaften Majestät, und des Königs von Baiern Majestät, so wie mit des Grosherzogs von Baden Königlichen Hoheit und Liebden am 24. April, 18. Mai und 2. Oktober d. J. zu Compiegne und Paris abgeschlossenen Staats-Verträge eine Erweiterung und Veränderung der Grenzen Unseres Königreichs zur Folge gehabt haben; So finden Wir Uns bewogen, für die künftige Administration Unseres Königreichs eine neue Eintheilung desselben festzusezen, und verordnen daher folgendes:

Das Königreich theilt sich in 12. Landvogteien (Departements) nämlich in die

Landvogtei am obern Nekar (Departement du haut Neccar.)

— — am mittlern Nekar (Departement du moyen Neccar.)

Landvogtei Schwarzwald, (Departement de la forêt noire.)
— — Rotenberg, (Departement du Rotenberg.)
— — an der Enz, (Departement de l'Enz.)
— — am untern Neckar, (Departement du bas Neccar.)
— — an der Jaxt, (Departement de la Jaxt.)
— — am Kocher, (Departement du Kocher.)
— — an der Filß und Remß, (Departement de la Filz et Rems.)
— — auf der Alp, (Departement de l'Alp.)
— — an der Donau, (Departement du Danube.)
— — am Bodenſee, (Departement du Lac de Constance.)

Jeder Landvogtei iſt ein Landvogt (Grand Drossard) vorgeſezt. Jede Landvogtei iſt in Oberämter (Grands bailliages) abgetheilt, welchem ein Oberamtmann (Grand bailli) vorſteht.

Die beſondere Eintheilung des Königreichs in Landvogteien, Ober- und Unterämter, ſo wie in Cameral-Verwaltungen iſt folgende ꝛc. ꝛc. *)

Indem Wir dieſes zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt machen, verfügen Wir zugleich, daß mit dem Tag der Publikation dieſes Unſers Königlichen Manifeſtes, Unſere Geſeze, Verordnungen und Vorſchriften in Juſtiz-Criminal-Polizei- und Staatswirthſchaftlichen- ſo wie auch in Militär- und Kirchen-Angelegenheiten in Unſern neuerworbenen Landen

*) Aus den - in dem Vorberichte angezeigten Gründen hat man dieſe beſondere Eintheilung, ſo wie die Eintheilung in Ober-Forſtämter, und die Kirchliche Eintheilung hier weggelaſſen.

Digitized by Google

dieselbe wirkende Kraft haben sollen, wie solche bisher in den übrigen Theilen Unsers Reichs angewendet und vollzogen wurden.

Wir behalten Uns jedoch vor, noch nähere und ins Einzelne gehende Vorschriften, um den Geschäfts-Kreis und die Befugnisse Unserer Administrations-Stellen genauer zu bestimmen, nach Erforderniß zu ertheilen.

Gegeben unter Unserer höchsten eigenhändigen Unterschrift, und beigedrukrem Königlichen Insiegel, in Unserer Königl. Residenz-Stadt Stuttgart, den 27. Okt. 1810.

(L. S.) Friderich.

Minister-College des Innern,
Staats-Minister Freiherr von Reischach.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Staats-Secretär v. Bellnagel.

Nro. 54.

Königliches Haus-Gesez, dd. 1. Jan. 1808.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Die, durch die Vermehrung Unserer Staaten, durch 531
die Annahme der Königswürde und durch die gänzliche Auflösung der deutschen Reichs-Verfassung so wesentlich veränderten Verhältnisse machen es Uns, als Stifter der Mongrchie, als Haupt des Königlichen Hauses und als Vater der nächsten Thron-Erben, zur Pflicht, den durch jene Ereignisse auch in den Verhältnissen Unsers Königlichen Hauses bewirkten Veränderungen durch gegenwärtiges auf alle künftige Zeiten verbindliches Haus-Gesez und Verordnung eine feste Bestimmung zu geben.

Digitized by Google

Wir sezen demnach folgendes zur unabweichlichen Richtschnur für alle gegenwärtige und zukünftige Glieder Unsers Königlichen Hauses fest, und verordnen wie folgt:

§. 1.

Das Recht der Thronfolge in dem Erb-Königreiche Württemberg bestimmt sich durch das Recht der Erstgeburt, so daß mit gänzlichem Ausschluß des weiblichen Geschlechts in der absteigenden Linie der Sohn dem Vater, und falls jener früher gestorben seyn sollte, der Enkel dem Grosvater, und so weiter in der Regierung folgt, sofort aber nach Abgang oder in Ermanglung von Descendenten, bei den Collateralen durchaus diejenige Ordnung beobachtet werden soll, welche ehedem in den deutschen Churfürstlichen Häusern, so wie ehemals in dem Herzoglich Württembergischen Hause eingeführt war.

§. 2.

Sollte der Fall sich ereignen, daß die Succession an einem Prinzen stünde, der durch Geistes-Unfähigkeit oder Geistes-Abwesenheit, oder durch totale incurable Blindheit zur Erbfolge untauglich wäre, so muß noch
532 unter der Regierung des Königs, auf welchen er folgen würde, der Status morbi auf rechtliche Weise erst constatirt, dann aber in einer Zusammenberufung sämtlicher anwesenden volljährigen Mitglieder des Königl. Hauses und des Staats-Ministerii unter dem Vorsiz des Königs der Status noch einmal verificirt, und sofort durch eine Akte dessen Ausschluß von der Thronfolge festgesezt werden.

§. 3.

Von der Thronfolge sind ferner alle diejenige ohne weiteres ausgeschlossen, welche für sich oder in ihren Voreltern aus einer nicht ebenbürtigen Verbindung, deren nähere Bestimmung weiter unten festgesezt wird, entsprossen sind.

Digitized by Google

§. 4.

Bei einem minderjährigen König führt die Regentschaft der nach den Jahren älteste Agnat im Königl. Hause, welcher in einem aus sämtlichen anwesenden majorennen Mitgliedern des Königl. Hauses und dem Königl. Staats-Ministerio bestehenden Vormundschafts-Ministerio das Präsidium führt, und nur den Vorzug einer gedoppelten Stimme in demselben hat. Alle Staatsgeschäfte werden in demselben nach den Anordnungen der vorigen Regierung fortgesezt und verhandelt, und ebengedachtes Vormundschafts-Ministerium ernennt, im Fall der leztverstorbene König solches nicht bei Lebzeiten angeordnet, oder durch ein Testament bestimmt hätte, die Erzieher, Aufseher und Lehrer des minderjährigen Königs und entwirft den Erziehungs-Plan. Der Regent kann keine Ordens- noch Standes-Erhöhungen ertheilen, keine Ober-Hofchargen, so das Prädikat Erzellenz mit sich bringen, vergeben, keine Ministerstellen, ohne Urthel und Recht, den hinterbliebenen Ministern des Königs abnehmen; wann solche aber durch den Tod erledigt werden, so sind sie durch das Vormundschafts-Ministerium, aber nur unter der Benennung von provisorischen Ministern, zu ersezen. Bei dem Militär kann der Regent nur bis incl. des General-Majors außer den Kriegszeiten avanciren, wobei die Anciennität zu beobachten ist. Alle übrige Bestellungen der Präsidenten und Räthe bei den Collegien geschehen auf Vorschläge der Departements-Minister in dem Vormundschafts-Ministerio. Die Ersezungen der Gesandtschafts-Posten werden von dem Chef dieses Departements ebenfalls bei dem Vormundschafts-Ministerio in Vorschlag gebracht, und durch dasselbe bestellt. Die katholische Bißthümer können während der Vormundschaft nicht vergeben, sondern nur durch Vikarien verwaltet werden. Pensionen, Güter-Verschenkungen, Lehen, und was dergleichen lucrative Gnadenbezeugungen mehr sind, können von dem

Regenten für Sich, seine Familie und für die übrigen Mitglieder des Königl. Hauses nicht anders, als mit einstimmiger Bewilligung des Vormundschafts-Ministerii, ertheilt werden. Das Begnadigungs-Recht steht dem Regenten ausschließlich zu.

§. 5.

Die Regentschaft hört auf, sobald der minderjährige König durch das zurükgelegte 18. Jahr die Volljährigkeit erreicht hat, als welche Wir hiedurch auf diesen Zeitpunkt festsezen.

§. 6.

Bei den sehr bedeutenden Erweiterungen, welche Wir den Uns angestammten Staaten gegeben haben, und welche während Unserer Regierung etwa noch Statt finden könnten, bedienen Wir Uns andurch des jedem ersten Erwerber zustehenden Rechts, die Gesammtheit Unserer Königl. Staaten zu einem ewigen und unveräußerlichen Fideicommiß Unsers Königl. Hauses zu constituiren, welches in seiner Substanz wesentlich von einem Könige auf den andern übergeht. Es kann daher kein künftiger König auf keinerlei Art eine Verfügung treffen, wodurch das Königreich in seinen wesentlichen Bestand-
533 theilen, oder in demjenigen, was zu den Staats-Inventarien gehört, vermindert würde. Wobei es jedoch dem Könige unbenommen bleibt, über sein Privat-Vermögen auf jede Art und so auch durch Testament zu disponiren.

§. 7.

Der König ist Oberhaupt des gesammten Königlichen Hauses. Auf den Fall seiner Minderjährigkeit übt der verfassungsmäßige Regent die dem Haupte der Familie zustehenden Rechte über die Mitglieder des Königl. Hauses in dem Vormundschaft-Ministerio, jedoch ohne Beiziehung der in der Sache betheiligten Mitglieder des Königl. Hauses, aus.

Digitized by Google

§. 8.

Das Königliche Haus bildet sich

a) aus der Gemahlin des Königs;

b) aus den Königl. Prinzen und Prinzessinnen, Söhnen und Töchtern des Königs,

c) aus deren ebenbürtigen ehelichen Gemahlinnen, mit denen sie mit Genehmigung des Königs vermählt sind, und ihren in diesen Ehen erzeugten Kindern;

d) aus den Brüdern des Königs und ihren ebenbürtigen, unter Genehmigung des Königs geehligten Gemahlinnen, und in solcher Ehe erzeugten Kindern;

e) aus den Schwestern des Königs, so lange dieselben nicht vermählt sind.

Der Rang und Titel derselben ist dergestalt bestimmt, daß die Kinder und Enkel des Königs und des Kron-Prinzen den Titel Königliche Hoheit, die nachfolgende Descendenz aber, so wie die jezigen Brüder des Königs und derselben ebenbürtigen Gemahlinnen den Titel Hoheit alle übrige Prinzen und Prinzessinnen aber den Titel Herzogliche Durchlaucht führen.

Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen bestimmt sich, neben den Verwandtschafts-Verhältnissen mit dem regierenden König, durch das nähere Recht zur Thron-Folge.

§. 9.

Als Haupt des Königlichen Hauses übt der König über alle Mitglieder desselben die höchste Souverainitäts- und respective väterliche Gewalt in ihrer allgemeinen rechtlichen Ausdehnung aus. Der König ist während der Minderjährigkeit der Mitglieder des Königlichen Hause ausschließlich Vormund, und behält nach der erlangten Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen, neben der höchsten Gerichtsbarkeit die oberste Aufsicht über dieselben, und die Leitung und Bestätigung aller, auf das

Interesse des Staats und ihre Verhältnisse gegen das Königliche Haus sich beziehenden Geschäfte, wie solches näher in den nächstfolgenden Artikeln bestimmt wird.

§. 10.

Der König hat die oberste Leitung der Erziehung der sämtlichen, zum Königlichen Hause gehörigen, und in den Königlichen Landen wohnenden, oder mit Genehmigung des Königs anderwärts sich aufhaltenden Prinzen und Prinzessinnen, als welche allein sich der Vorzüge ihrer Geburt zu erfreuen haben. Es dürfen keine Lehrer und Erzieher ohne die Bewilligung und Confirmation des Königs angestellt werden. Die Erzieher und Lehrer müssen nach dem, von dem Könige bestätigten Erziehungs- und Lehrplan, die Erziehung und den Unterricht der Prinzen und Prinzessinnen besorgen, und dießfalls in eidliche Verpflichtung genommen werden. Die von dem Könige erforderliche Confirmation erstrekt sich eben sowohl auf die Gesellschafter, als auf die, zur Erziehung angestellten Personen, so daß alle und jede dem Könige nicht gefällige ohne weiters entfernt werden müssen.

§. 11.

534 Der König ernennt die, zur Führung der Vormundschaft über alle minderjährige Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses nöthigen, Personen, welche nach den allerhöchsten Intentionen und Befehlen des Königs die Erziehung der Minderjährigen leiten, die Administration des den Minderjährigen zugefallenen elterlichen Erbes führen und besorgen, auch die Rechnungen und sonstige Rechenschaft dem Königlichen Tutelar-Rath jährlich übergeben, damit von diesem Collegio darüber unmittelbar an den König allerunterthänigster Bericht erstattet werden könne.

§. 12.

Der Kron-Prinz wird nach zurükgelegtem 18. Jahr, die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen nach zurükge-

Digitized by Google

legtem 21. Jahr, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem 22. Jahr ihres Alters volljährig.

§. 13.

Nach erlangter Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen treten dieselben in die selbst-eigene Verwaltung ihres elterlichen Erbes und sonstigen Privat-Vermögens, welches ihnen nach der vormundschaftlichen Rechnung des lezten Jahres übergeben wird, und gelangen die besagten Prinzen und Prinzessinnen auch sodann in den Bezug der ihnen von dem Könige ausgesezten Appanagen.

§. 14.

Sobald die Prinzessinnen des Königlichen Hauses sich mit auswärtigen Souverains oder Prinzen vermählen, hören die Verhältnisse, in welchen sie bis dahin zum Königlichen Hause standen, auf.

§. 15.

Die Prinzen des Königlichen Hauses können nie und unter keiner Voraussezung die Königlichen Staaten verlassen, oder in auswärtiger Mächte Dienstverhältnisse treten, ohne daß ihnen dieses von dem König ausdrüklich gestattet wäre.

§. 16.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können sich nicht anders als unter und mit ausdrüklich ertheilter Genehmigung und Zustimmung des Königs vermählen.

§. 17.

Als standesmäßige und ebenbürtige Ehen sind nur solche anzusehen, welche mit Prinzen und Prinzessinnen, die zu Kaiserlichen, Königlichen, Grosherzoglichen, oder souverainen Herzoglichen Häusern gehören, geschlossen werden.

Digitized by Google

§. 18.

Jede ohne die Königliche Genehmigung von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossene Ehe ist null und nichtig, und kann durchaus keine Rechte und Verbindlichkeiten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, geben und auferlegen, so daß also jede aus diesem nichtigen Contrakt entstehen wollende Benennung ungültig und widerrechtlich wird. Im Fall eine solche vermeintliche Verbindung dennoch von einem Prinzen oder Prinzessin des Königlichen Hauses vorgenommen werden wollte, wird der König durch eine öffentlich zu erlassende Declaration gegen sämtliche Mitglieder des Königlichen Hauses und das Königl. Staats-Ministerium solche als null und nichtig in allen ihren Folgen erklären. Sollte ein Mitglied des Königlichen Hauses dem ungeachtet außerhalb der Königlichen Staaten eine solche nichtige Verbindung fortsezen wollen, und sich den an ihn zu erlassenden Avocatorien ungehorsam bezeugen, so wird ein solcher Prinz aller seiner Rechte und Ansprüche an das Königliche Haus, und in fortgesextem Falle des Ungehorsams durch eine Königliche Declaration, wie solches oben auf den Fall der Geistes-Unfähigkeit angegeben worden, seiner Rechte zur Thronfolge für verlustig erklärt werden. Die Prinzessinnen aber, die in einem solchen Ungehorsam beharren, werden aller ihrer von dem Königlichen Hause zu erwartenden Vortheile verlustig.

§. 19.

535 Im Fall einer solchen vorgegangenen Trauung soll der Geistliche, der sie verrichtet hat, zu lebenslänglicher, die Zeugen oder andere Personen aber, welche sich dazu haben gebrauchen lassen, zu sechsjähriger Gefängniß-Strafe verurtheilt werden.

§. 20.

Alle in einer solchen gesezwidrigen Verbindung er-

Digitized by Google

zeugte Kinder werden als illegitim betrachtet, dergestalt, daß sie und ihre Eltern nicht einmal die Titel, Namen, oder die Vorzüge und Vortheile anzusprechen befugt sind, welche Gesetze und Gewohnheiten den Ehen zur linken Hand (ad morganaticam) gestatten, zumalen auch

§. 21.

ein Prinz oder eine Prinzessin des Königlichen Hauses nie und unter keiner Voraussetzung eine Ehe zur linken Hand eingehen soll und kann.

§. 22.

Eben so ungültig, nichtig und ohne irgend eine verbindliche Kraft sollen auch alle diejenigen Eheverträge seyn und bleiben, welche die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses eingegangen und abgeschlossen haben würden, ohne sie dem Könige zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt zu haben, wenn sie auch mit ebenbürtigen Prinzen und Prinzessinnen Statt fänden.

§. 23.

Uebrigens begibt sich auch der König des Rechts, dergleichen Ehen, sie mögen ebenbürtig oder nicht seyn, in der Folge zu agnosciren, vielmehr soll die einmal eingetretene Nichtigkeit unheilbar bleiben.

§. 24.

Würde von dem einen oder von dem andern Mitgliede des Königlichen Hauses eine Ehescheidung von dem rechtmäßig ihm anvermählten Ehegatten gewünscht werden, so hat dasselbe diesen Wunsch mit den bestimmenden Gründen dem Könige vorzulegen, welcher nach Prüfung derselben, falls er sie für erheblich erachtet und eine Aussöhnung zu bewirken nicht rathsam oder thunlich findet, ein eigenes Consistorium zu Trennung der Ehe niedersezen, und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehegatten bestätigen wird.

Digitized by Google

§. 25.

Der König hat das Recht, die Personen zu bestimmen, welche den Hofstaat der Königlichen Prinzen und Prinzessinnen ausmachen sollen, und alle diejenige ohne weiters zu entfernen, welche ohne sein Vorwissen und Genehmigung demselben beigegeben sind, auch gedachten Prinzen und Prinzessinnen den Umgang mit solchen Personen zu untersagen, deren Gesellschaft ihm unangenehm, verderblich, schädlich oder verdächtig scheint.

§. 26.

Wenn gleich der König den übrigen Mitgliedern des Königlichen Hauses die Bestimmung ihres Hofstaats überläßt, so kann Er dennoch diejenige davon entfernen, welche sein Mißfallen erregen sollten.

§. 27.

Würde ein Prinz oder eine Prinzessin des Königlichen Hauses gegen die eine oder die andere dieser Bestimmungen handeln, oder gegen die dem Könige, als ihrem Herrn und Oberhaupt der Familie, schuldige Achtung und Verehrung anstossen, oder sonst gegen ihre Würde und Pflichten handeln, so hat der König ausschliessend das Recht, dieses Mitglied seiner Familie deshalb zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen, und werden die Strafen, nach Beschaffenheit der Umstände, in Entfernung von der Allerhöchsten Person, Exil, oder in wichtigeren Fällen in Arrest bestehen.

§. 28.

Könnte aber ein Mitglied des Königlichen Hauses seine Pflichten so weit vergessen, daß es sich gegen den König oder den Staat eines schweren Vergehens oder eines sonsten wahren peinlichen Verbrechens schuldig mach-
536te, so wird der König eine eigene, aus mehreren Gliedern des Königlichen Hauses und den obersten Staats-Dienern bestehende, Untersuchungs-Commission wenigstens von sieben Personen niedersezen, welche nur aus-

schliessend mit der Untersuchung, Eruirung und Würdigung des Facti sich beschäftigen, nie aber unaufgefordert einen Strafantrag machen wird, indem die Bestimmung der Strafe ausschliessend dem Könige zustehet. Insbesondere aber kann der Thronerbe nur allein der Judicatur des Königs unterworfen seyn.

§. 29.

So lange die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses minderjährig sind und unter Vormundschaft stehen, können sie für sich gar keine rechtlich verbindliche Handlung vornehmen. Alle in dieser Periode übernommene Verbindlichkeiten und eingegangene Verträge, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sind null und nichtig, können demnach nie eine rechtliche Wirkung haben, noch kann irgend eine Verbindlichkeit daraus hergeleitet werden.

§. 30.

Nach erlangter Volljährigkeit können die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses jede Art von rechtlicher Handlung vornehmen; jedoch werden sie in allen wichtigen Fällen den König als Haupt des Hauses und väterlichen Rathgeber ansehen, und keine solche Handlung ohne sein Vorwissen, Berathung und gegebene Einwilligung vornehmen oder beschliessen.

§. 31.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können indessen diese nach erlangter Volljährigkeit ihnen zustehende Befugniß nicht dahin ausdehnen, daß sie alsdann Kraft derselben irgend eine derjenigen Handlungen genehmhalten können, die sie während ihrer Minderjährigkeit auf eine nichtige Weise vorgenommen hätten. Diese Handlungen bleiben, was sie waren, null und nichtig.

§. 32.

Auch können und sollen die Glieder des Königlichen

Digitized by Google

Hauses ohne ausgewirkte Erlaubniß des Königs keine Adoptionen vornehmen, noch sich mit Vormundschaften belasten, noch viel weniger ihre natürliche Kinder anerkennen.

§. 33.

Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses contrahirte Schulden können unter keinem Vorwand dem Staate zugeschoben und demselben zur Last gelegt werden. Sollte ihr eigenes Vermögen zur Tilgung derselben nicht zureichen, so können die Creditoren keine Staatskasse dieser Schulden wegen in rechtlichen Anspruch nehmen, noch auch irgend einen Theil der den Prinzen und Prinzessinnen zu ihrem standesmäßigen Unterhalt ausgesezten Appanagen ansprechen, oder in Beschlag zu nehmen verlangen.

§. 34.

Den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses steht das Recht zu, über das ihnen zustehende Vermögen durch Testamente zu disponiren; jedoch können sie keinen ihrer rechtmäßigen Notherben von der Erbfolge ausschliessen, oder sie auf den Pflichttheil sezen, ohne die Gründe, die sie dazu bestimmen würden, vorher dem Könige, als Haupt der Familie, zur Prüfung und Würdigung ihrer Rechtmäßigkeit, vorgelegt zu haben.

§. 35.

Die von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zu verfassenden Testamente und Codicille, auch Schenkungen von Todes wegen, haben sie unter Beobachtung der im gemeinen Recht vorgeschriebenen Förmlichkeiten vor zwei Königl. Räthen der höhern Klassen zu errichten, und durch diese entweder dem Könige Selbst, oder dem Königlichen Staatsminister, welcher die Hausangelegenheiten zu besorgen hat, übergeben zu lassen, um sie in dem lezteren Falle in dem Königlichen

Hausarchiv bis auf den Eintritt der Erdffnung zu hin- 537
terlegen und aufzubewahren, welche leztere sodann jedesmal in dem Königlichen Staatsministerio geschehen wird. Ueberhaupt aber können die Prinzen und Prinzessinnen kein Testament, Codicill oder Schenkung von Todes wegen machen, ohne vorher dem Könige davon die Anzeige gemacht zu haben.

§. 36.

Wenn die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses wegen einer von ihnen eingegangenen rechtsverbindlichen Handlung belangt, und eine Personal- oder Real-Klage gegen sie erhoben werden wollte, so sollen diese Klagen ohne Unterschied ihrer Natur bei dem Königlichen Ober-Appellations-Tribunal anhängig gemacht werden. Von dem Ausspruch desselben ist die Appellation in der nämlichen Form gestattet, wie die gewöhnliche Revisions-Nachsuchung bei dem Tribunale Statt findet, nur mit dem Unterschiede, daß Nova vorgetragen werden können, daß es auf die Größe des Objecti litis nicht ankommt, und daß der Justizminister das Präsidium dabei zu führen hat. Den Ausspruch dieser Instanz sind sie anzunehmen und zu befolgen verbunden.

§. 37.

Der Hofstaat und die Dienerschaft der Prinzen und Prinzessinnen genießen des Vorzugs eines Fori privilegiati, und sind, wie die übrige in Königlichen Diensten angestellte Hofdienerschaft, dem Königlichen Ober-Hofmarschallenamt untergeben.

§. 38.

Die Appanagen der sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können zu keiner Zeit und nie, auch unter keiner Voraussezung, in liegenden Gründen ertheilt oder auf denselben radicirt werden, sondern sie sollen stetshin und immer auf die Königliche General-

Digitized by Google

Staatskasse angewiesen, und von derselben in gleichen Raten von Quartal zu Quartal ausbezahlt werden; wodurch jedoch der König dem Rechte nicht entsagt, durch Schenkung von Gütern, jedoch immer unter Vorbehalt der Königlichen Souverainetät, ein oder das andere Mitglied des Königlichen Hauses zu erfreuen.

§. 39.

Den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses steht kein Dispositions-Recht über die ihnen ausgeworfene Appanage und Donativ-Gelder zu, und so wie sie dieselbe niemals rechtlich verschreiben, anweisen, oder an Zahlungsstatt überweisen können, so haben sie noch weniger das Recht, über einen Theil derselben oder über den ganzen Betrag bei ihrem tödtlichen Hintritt in favorem ihrer Erben oder sonst eines Dritten zu disponiren, sondern die Appanage fällt in diesem Fall dem Königlichen Aerario zurük.

§. 40.

Auf gleiche Art fallen alle, den Prinzessinnen des Königlichen Hauses zugewiesene Donativ-Nadel- und Spiel-Gelder, entweder bei ihrer Vermählung, oder bei ihrem im unvermählten Stand erfolgenden Tode dem Königl. Aerario anheim.

§. 41.

Keiner der Prinzen und Prinzessinnen kann in den Genuß der ihnen zugeschiedenen Appanagen oder Donativ-, Nadel- und Spiel-Gelder eintreten, als nach von ihnen erlangter, oder ihnen von dem Könige ertheilten Volljährigkeit. Bis zu derselben haben sie sich lediglich mit demjenigen zu begnügen, was ihnen von dem Könige ausgeworfen oder verwilliget werden will.

§. 42.

Wegen der Appanagen, Donativ-Gelder, Heurathsgüter und Wittume behalten Wir Uns bevor, eine be-

sondere Normativ-Verordnung zu erlassen, indem die seither durch das Alexandrinische Testament bestandene Norm als aufgehoben andurch angesehen werden soll.

§. 43.

Alle Appanagen, Donativ-, Nadel- und Spiel-Gelder, auch Wittume, müssen von den Prinzen und Prinzessinnen im Umfang des Reichs verzehrt werden. Würde einer oder eine derselben ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs das Reich verlassen, und auswärts desselben seinen Wohnort nehmen, so verliert der- oder dieselbe die ausgesezte Appanage ꝛc., ohne daß bei dereinstiger Zurükkunft in das Reich die Arrerages angesprochen oder verlangt werden können.

Wir glauben hierdurch alles dasjenige vollkommen festgesezt zu haben, was die Würde und den Glanz Unsers Königlichen Hauses und das Wohl der einzelnen Glieder desselben befördern, und zu Vermeidung jeder Irrungen und Collisionen dienlich seyn kann, und versehen Uns daher sowohl zu den jeztlebenden als künftigen Gliedern Unsers Königlichen Hauses, daß sich dieselbe die Befolgung dieser Unserer heilsamen Verordnung zur angelegentlichen Pflicht machen, auch Unsere Nachfolger am Reich keine Disposition treffen werden, wodurch diesem Unserem Königlichen Hausgesez entgegen gehandelt würde.

Zu mehrerer Bekräftigung, daß alles vorstehende Unsere Allerhöchste Willens-Meinung sey, und Wir es also unabänderlich gehalten wissen wollen, haben Wir die gegenwärtige Urkunde in gehöriger Form ausfertigen lassen, solche eigenhändig unterzeichnet, und befohlen, dieselbe mit dem Reichs-Siegel zu versehen.

So geschehen und gegeben in Unserem Königlichen Staats-Ministerio in Unserer Königlichen Residenz Stutt-

Digitized by Google

gart den Ersten Januar im Jahr nach Christi Geburt 1808, Unserer Königlichen Regierung im dritten.

(L. S.) Friderich.

Staats- und Cabinets-Minister,
Graf von Taube.

Ad Mand. S. R. Maj. propr.

Geheimer Cabinets-Direktor
von Bellnagel.

K. V. dd. 12. Dec. 1810. die Einlieferung der Leichname aus den neu acquirirten Territorien nach Tübingen betr.

539 Bereits unterm 18. Dec. 1808. ist an mehrere Oberämter des Königreichs die wiederholte, schon längst bestehende Verordnung ergangen, daß von Michaelis an bis Ende Mai jeden Jahrs, alle Leichname von Personen ohne Unterschied des Alters, deren Begräbniß das aerarium publicum eines Orts, oder die Kasse irgend einer Armenanstalt zu bezahlen haben, so wie die Leichname justificirter Verbrecher, auf das anatomische Theater der Königl. Universität zu Tübingen eingeliefert werden sollen.

Da nun Se. Königl. Majestät zu befehlen geruht haben, daß auch die Cadaver aus den neu acquirirten Territorien, worüber zum Behuf der Universität Tübingen disponirt werden kann, so weit sie füglich her transportirt werden können, auf die Universitäts-Anatomie nach Tübingen eingeliefert werden sollen; so werden insbesondere die Oberämter Geißlingen, Ulm und Alpeck hiemit angewiesen, die dießfalsigen Vorschriften der in Nro. 56. des Staats- und Regierungs-Blatts von 1808. enthaltenen Verordnung vom 18. December 1808. nicht nur allen ihnen untergebenen Ortsvorstehern alsbald zur Nachachtung zu eröffnen, sondern auch solche

Digitized by Google

von nun an um so mehr selbst pünktlich zu befolgen, als in jedem Fall, wo eine Nichtbeobachtung dieses Befehls zur Kenntniß kommen wird, die Schuldhaften mit einer empfindlichen Strafe werden angesehen werden.

Decret. in Königl. Ober-Regier. Ob. Pol. Depart. den 12. December 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

K. V. dd. 2. — 13. Dec. 1810. Die Bürger-Annahme und das damit verbundene Bürger-Annahms-Geld in den vormaligen Patrimonial-Herrschaften betr.

Se. Königl. Majestät haben in Beziehung auf 539
die Bürgerannahmen und das damit verbundene Bürgerannahmsgeld in den vormaligen Patrimonial-Herrschaften folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet, welche hiemit zur genauen Beobachtung allgemein bekannt gemacht werden:

1) die Aufnahme in den Landesschuz und die Ertheilung des Unterthanen-Rechts geschiehet, wie bisher, von der Königl. Ober-Regierung; und die Königl. Ober-Finanz-Kammer bezieht dafür theils die gesezlich bestimmte Receptions-Taxe, theils ein Schuz- und Schirmgeld von den aufgenommenen Schuzgenossen, so lange diese nicht das volle Unterthanen-Recht erlangt haben.

2) Was die Aufnahme in das Bürger- und Gemeinde-Beisizrecht und die davon zu beziehenden Receptions-Gelder betrift, so haben die Grundherrschaften diese Rechte, wo sie dieselbe nicht hergebracht haben, auch künftig nicht anzusprechen.

3) In denjenigen vormaligen Patrimonial-Orten, wo die Grundherrschaften bei der Annahme der Bürger und Beisizer bisher mitgewirkt haben, sind zwar die Orts-Magistrate künftig die gesezliche Behörde, welche, mit Genehmigung der Oberämter, und mit

Vorbehalt höherer Entscheidung in streitigen Fällen, die Bürger und Beisizer nach den gesezlichen Vorschriften anzunehmen hat; sie haben aber in jedem Specialfalle mit dem Gutsherrn als Zinnß- Gült- oder Zehendherrn, Rüksprache zu nehmen, die Erinnerungen desselben, so ferne sie erheblich sind, ebenfalls zu be-
540 rüksichtigen, und die Entscheidung auf das Erkenntniß der Collegial-Behörden auszusezen.

4) In Ansehung der Gebühren für das Bürger- und Beisiz-Recht, welche die Grundherren ausschließlich oder neben den Gemeinden bezogen haben, verbleibt es bei dem bisherigen Besizstande in der Maaße, daß, wo der Anschlag zu hoch wäre, dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium die Herabsezung desselben bevorbleibt, und, wenn von dieser Behörde in Rüksicht der Gemeinde-Nuzungen noch eine Erhöhung für zuläßig erachtet würde, diese allein der Gemeinde-Kasse zufiele.

5) Würde sich ergeben, daß unter dem bisherigen Bürger- und Beisizer-Receptionsgeld auch die nunmehr hinwegfallende Gebühr des vormaligen Jurisdictions-Herrn begriffen wäre, so ist dasselbe hienach verhältnißmäßig herabzusezen, und wenn die Umstände einen weitern Ansaz neben der hergebrachten Summe gestatten: so ist dieser der Gemeinde-Kasse zuzuschreiben.

Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Regim. Depart. den $\frac{2}{12}$. Dec. 1810.

Decret Königl. Ober-Fin. Kammer, Steuer-Depart. dd. 7. Dec. 1810. Die Acciſe-Entrichtung von dem außer Lands erkauften ꝛc. und hereingebrachten Vieh betr.

540 Da bisher die Acciſe, welche nach dem §. 45. lit. b. der Acciſe-Ordnung von im Ausland erkauften oder eingetauſchten Vieh neben dem Eingangszoll zu bezahlen iſt, bald in dem Grenz-Ort, durch welchen das er-

Digitized by Google

kaufte Vieh hereinkommt, bald in dem Wohnort des Käufers entrichtet worden ist; so wird zu Vermeidung einer solchen Ungleichheit hiemit verordnet,

daß die Accise von dem außer Lands erkauften, eingetauschten, oder auf andere Art erworbenen Vieh nur bei dem Accise-Amt desjenigen Grenz-Orts, wo der Eingangs-Zoll bezahlt wird, entrichtet werden soll.

Die genaue Beobachtung dieser Verordnung wird um so ernstlicher eingeschärft, als künftighin derjenige, welcher von dem außer Lands hereingebrachten Vieh die Accise in dem Grenz-Ort, wo der Zoll bezahlt wird, zu entrichten unterließe, so angesehen werden wird, wie wenn er die Absicht, die Accise zu defraudiren, gehabt habe.

Beilage zu Nro. 55.

Belehrung über die Württembergische Maase, dd. 7. Dec. 1810.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß bei der 563
Reduction des in der Königl. Maas-Ordnung vom 30. Nov. 1806. vorgeschriebenen Maases sich hie und da Schwierigkeiten gefunden haben; so werden zur allgemeinen Erleichterung der Sache folgende Tabellen bekannt gemacht:

A. Reduction der Alt-Württembergischen Maas-Eintheilungen in die neu Vorgeschriebenen.

1) Längen-Maas.

Alte Linien	machen in	Neuen Linien.
1.	—	$\frac{2}{3}\frac{5}{6}$.
2.	—	$1\frac{7}{18}$.
3.	—	$2\frac{1}{12}$.
4.	—	$2\frac{7}{9}$.

Digitized by Google

Alte Linien	machen in	Neuen Linien.
5.	—	$3\frac{1}{3}\frac{7}{8}$.
6.	—	$4\frac{1}{8}$.
7.	—	$4\frac{3}{3}\frac{1}{8}$.
8.	—	$5\frac{1}{9}$.
9.	—	$6\frac{1}{4}$.
10.	—	$6\frac{1}{1}\frac{7}{8}$.
11.	—	$7\frac{2}{3}\frac{3}{8}$.
12.	—	$8\frac{1}{3}$.

Alte Zolle	machen in	Neuen Zollen.
1.	—	$\frac{5}{8}$.
2.	—	$1\frac{2}{3}$.
3.	—	$2\frac{1}{2}$.
4.	—	$3\frac{1}{3}$.
5.	—	$4\frac{1}{8}$.
6.	—	5.
7.	—	$5\frac{5}{8}$.
8.	—	$6\frac{2}{3}$.
9.	—	$7\frac{1}{2}$.
10.	—	$8\frac{1}{3}$.
11.	—	$9\frac{1}{8}$.
12.	—	10.

Alte Ruthen	machen in	Neuen Ruthen.
1.	—	$1\frac{3}{5}$.
2.	—	$3\frac{1}{5}$.
3.	—	$4\frac{4}{5}$.
4.	—	$6\frac{2}{5}$.

Digitized by Google

Alte Ruthen	machen in	Neuen Ruthen.
5.	—	8. -
6.	—	$9\frac{3}{5}$.
7.	—	$11\frac{1}{5}$.
8.	—	$12\frac{4}{5}$.
9.	—	$14\frac{2}{5}$.
10.	—	16.
20.	—	32.
30.	—	48.
40.	—	64.
50.	—	80.
60.	—	96.
70.	—	112.
80.	—	128.
90.	—	144.
100.	—	160.

2) Flächenmaas. 564

Alte Quadrat-Linien.	machen in	Neuen Quadrat-Linien.
1.	—	$\frac{625}{1296}$.
2.	—	$\frac{1250}{1296}$.
3.	—	$1\frac{579}{1296}$.
4.	—	$1\frac{1204}{1296}$.
5.	—	$2\frac{533}{1296}$.
6.	—	$2\frac{1158}{1296}$.
7.	—	$3\frac{487}{1296}$.
8.	—	$3\frac{1112}{1296}$.
9.	—	$4\frac{241}{1296}$.
10.	—	$4\frac{533}{648}$.
20.	—	$9\frac{418}{648}$.
30.	—	$14\frac{303}{648}$.

Digitized by Google

Alte Quadrat-Linien	machen in	Neuen Quadrat-Linien.
40.	—	$19\frac{188}{576}$.
50.	—	$24\frac{73}{576}$.
60.	—	$28\frac{500}{576}$.
70.	—	$33\frac{491}{576}$.
80.	—	$38\frac{176}{576}$.
90.	—	$43\frac{261}{576}$.
100.	—	$48\frac{146}{576}$.
144.	—	$69\frac{288}{576}$.

Alte Quadrat-Zolle	machen in	Neuen Quadrat-Zollen.
1.	—	$\frac{25}{36}$.
2.	—	$1\frac{14}{36}$.
3.	—	$2\frac{3}{36}$.
4.	—	$2\frac{28}{36}$.
5.	—	$3\frac{17}{36}$.
6.	—	$4\frac{6}{36}$.
7.	—	$4\frac{31}{36}$.
8.	—	$5\frac{20}{36}$.
9.	—	$6\frac{9}{36}$.
10.	—	$6\frac{34}{36}$.
20.	—	$13\frac{32}{36}$.
30.	—	$20\frac{30}{36}$.
40.	—	$27\frac{28}{36}$.
50.	—	$34\frac{26}{36}$.
60.	—	$41\frac{24}{36}$.
70.	—	$48\frac{22}{36}$.
80.	—	$55\frac{20}{36}$.
90.	—	$62\frac{18}{36}$.
100.	—	$69\frac{16}{36}$.
144.	—	100.

Digitized by Google

Alte Quadrat-Ruthen.	machen in	Neuen Quadrat-Ruthen.
1.	—	$2\frac{14}{25}$.
2.	—	$5\frac{3}{25}$.
3.	—	$7\frac{17}{25}$.
4.	—	$10\frac{6}{25}$.
5.	—	$12\frac{4}{5}$.
6.	—	$15\frac{9}{25}$.
7.	—	$17\frac{23}{25}$.
8.	—	$20\frac{12}{25}$.
9.	—	$23\frac{1}{25}$.
10.	—	$25\frac{3}{5}$.
20.	—	$51\frac{1}{5}$.
30.	—	$76\frac{4}{5}$.
40.	—	$102\frac{2}{5}$.
50.	—	128
60.	—	$153\frac{3}{5}$.
70.	—	$179\frac{1}{5}$.
80.	—	$204\frac{4}{5}$.
90.	—	$230\frac{2}{5}$.
100.	—	256.

3) Kubik-Maas.

Alte Kubik-Zolle	machen in	Neuen Kubik-Zollen.
1.	—	$\frac{125}{216}$.
2.	—	$1\frac{34}{216}$.
3.	—	$1\frac{143}{216}$.
4.	—	$2\frac{68}{216}$.
5.	—	$2\frac{103}{216}$.
6.	—	$3\frac{102}{216}$.
7.	—	$4\frac{111}{216}$.
8.	—	$4\frac{136}{216}$.

Digitized by Google

Alte Kubik-Zolle	machen in	Neuen Kubik-Zollen.
9.	—	$5\frac{45}{216}$.
10.	—	$5\frac{170}{216}$.
20.	—	$11\frac{124}{216}$.
30.	—	$17\frac{78}{216}$.
40.	—	$23\frac{12}{216}$.
50.	—	$28\frac{202}{216}$.
60.	—	$34\frac{156}{216}$.
70.	—	$40\frac{110}{216}$.
80.	—	$46\frac{4}{216}$.
90.	—	$52\frac{18}{216}$.
100.	—	$57\frac{188}{216}$.
1000.	—	$578\frac{152}{216}$.
1728.	—	1000.

Alte Kubik-Ruthen.	machen in	Neuen Kubik-Ruthen.
1.	—	$4\frac{12}{125}$.
2.	—	$8\frac{24}{125}$.
3.	—	$12\frac{36}{125}$.
4.	—	$16\frac{48}{125}$.
5.	—	$20\frac{60}{125}$.
6.	—	$24\frac{72}{125}$.
7.	—	$28\frac{84}{125}$.
8.	—	$32\frac{96}{125}$.
9.	—	$36\frac{108}{125}$.
10.	—	$40\frac{24}{25}$.
20.	—	$81\frac{23}{25}$.
30.	—	$122\frac{22}{25}$.
40.	—	$163\frac{21}{25}$.
30.	—	$204\frac{20}{25}$.
60.	—	$245\frac{19}{25}$.
70.	—	$286\frac{18}{25}$.

Digitized by Google

Alte Kubik-Ruthen	machen in	Neuen Kubik-Ruthen.
80.	—	$327\frac{17}{25}$.
90.	—	$368\frac{16}{25}$.
100.	—	$409\frac{3}{5}$.

B. Reduction der neu Württembergischen Maas-Eintheilungen in die Alten.

565

1) Längen-Maas.

Neue Linien	machen in	Alten Linien.
1.	—	$1\frac{1}{2}\frac{1}{5}$.
2.	—	$2\frac{2}{2}\frac{2}{5}$.
3.	—	$4\frac{8}{25}$.
4.	—	$5\frac{1}{2}\frac{9}{5}$.
5.	—	$7\frac{1}{5}$.
6.	—	$8\frac{16}{25}$.
7.	—	$10\frac{2}{25}$.
8.	—	$11\frac{13}{25}$.
9.	—	$12\frac{24}{25}$.
10.	—	$14\frac{2}{5}$.

Neue Zolle	machen in	Alten Zollen.
1.	—	$1\frac{1}{5}$.
2.	—	$2\frac{2}{5}$.
3.	—	$3\frac{3}{5}$.
4.	—	$4\frac{4}{5}$.
5.	—	6.
6.	—	$7\frac{1}{5}$.

Digitized by Google

Neue Zolle	machen in	Alten Zollen.
7.	—	$8\frac{2}{5}$.
8.	—	$9\frac{3}{5}$.
9.	—	$10\frac{4}{5}$.
10.	—	12.

Neue Ruthen	machen in	Alten Ruthen.
1.	—	$\frac{5}{8}$.
2.	—	$1\frac{1}{4}$.
3.	—	$1\frac{7}{8}$.
4.	—	$2\frac{1}{2}$.
5.	—	$3\frac{1}{8}$.
6.	—	$3\frac{3}{4}$.
7.	—	$4\frac{3}{8}$.
8.	—	5.
9.	—	$5\frac{5}{8}$.
10.	—	$6\frac{1}{4}$.
20.	—	$12\frac{1}{2}$.
30.	—	$18\frac{3}{4}$.
40.	—	25.
50.	—	$31\frac{1}{4}$.
60.	—	$37\frac{1}{2}$.
70.	—	$43\frac{3}{4}$.
80.	—	50.
90.	—	$56\frac{1}{4}$.
100.	—	$62\frac{1}{2}$.

Digitized by Google

2) Flächenmaas.

Neue Quadrat-Linien	machen in	Alten Quadrat-Linien.
1.	—	$2\frac{46}{625}$.
2.	—	$4\frac{92}{625}$.
3.	—	$6\frac{138}{625}$.
4.	—	$8\frac{184}{625}$.
5.	—	$10\frac{46}{125}$.
6.	—	$12\frac{276}{625}$.
7.	—	$14\frac{322}{625}$.
8.	—	$16\frac{368}{625}$.
9.	—	$18\frac{414}{625}$.
10.	—	$20\frac{92}{125}$.
20.	—	$41\frac{59}{125}$.
30.	—	$62\frac{26}{125}$.
40.	—	$82\frac{118}{125}$.
50.	—	$103\frac{85}{125}$.
60.	—	$124\frac{52}{125}$.
70.	—	$145\frac{19}{125}$.
80.	—	$165\frac{111}{125}$.
90.	—	$186\frac{78}{125}$.
100.	—	$207\frac{9}{25}$.

Neue Quadrat-Zolle	machen in	Alten Quadrat-Zollen.
1.	—	$1\frac{1}{25}$.
2.	—	$2\frac{2}{25}$.
3.	—	$4\frac{8}{25}$.
4.	—	$5\frac{19}{25}$.
5.	—	$7\frac{5}{25}$.
6.	—	$8\frac{16}{25}$.
7.	—	$10\frac{3}{25}$.
8.	—	$11\frac{13}{25}$.

Digitized by Google

Neue Quadrat-Zolle	machen in	Alten Quadrat-Zollen.
9.	—	$12\frac{24}{25}$.
10.	—	$14\frac{2}{5}$.
20.	—	$28\frac{4}{5}$.
30.	—	$43\frac{1}{5}$.
40.	—	$57\frac{3}{5}$.
50.	—	72.
60.	—	$86\frac{2}{5}$.
70.	—	$100\frac{4}{5}$.
80.	—	$115\frac{1}{5}$.
90.	—	$129\frac{3}{5}$.
100.	—	144.

Neue Quadrat-Ruthen	machen in	Alten Quadrat-Ruthen.
1.	—	$\frac{25}{64}$.
2.	—	$\frac{50}{64}$.
3.	—	$1\frac{11}{64}$.
4.	—	$1\frac{36}{64}$.
5.	—	$1\frac{61}{64}$.
6.	—	$2\frac{22}{64}$.
7.	—	$2\frac{47}{64}$.
8.	—	$3\frac{8}{64}$.
9.	—	$3\frac{33}{64}$.
10.	—	$3\frac{58}{64}$.
20.	—	$7\frac{52}{64}$.
30	—	$11\frac{46}{64}$.
40.	—	$15\frac{40}{64}$.
50.	—	$19\frac{34}{64}$.
60.	—	$23\frac{28}{64}$.
70.	—	$27\frac{22}{64}$.
80.	—	$31\frac{16}{64}$.

Digitized by Google

Neue Quadrat-Ruthen	machen in	Alten Quadrat-Ruthen.
90.	—	$35\frac{10}{24}$.
100.	—	$39\frac{1}{16}$.
384.	—	150.

3) Kubik-Maas.

Neue Kubik-Zolle	machen in	Alten Kubik-Zollen.
1.	—	$1\frac{97}{125}$.
2.	—	$3\frac{67}{125}$.
3.	—	$5\frac{21}{125}$.
4.	—	$6\frac{114}{125}$.
5.	—	$8\frac{80}{125}$.
6.	—	$10\frac{46}{125}$.
7.	—	$12\frac{12}{125}$.
8.	—	$13\frac{103}{125}$.
9.	—	$15\frac{69}{125}$.
10.	—	$17\frac{7}{25}$.
20.	—	$34\frac{14}{25}$.
30.	—	$51\frac{21}{25}$.
40.	—	$69\frac{3}{25}$.
50.	—	$86\frac{2}{5}$.
60.	—	$103\frac{17}{25}$.
70.	—	$120\frac{24}{25}$.
80.	—	$138\frac{6}{25}$.
90.	—	$155\frac{13}{25}$.
100.	—	$172\frac{1}{5}$.
500.	—	864.
1000.	—	1728.

Digitized by Google

Neue Kubik-Ruthen.	machen in	Alten Kubik-Ruthen.
1.	—	$\frac{125}{512}$.
2.	—	$\frac{250}{512}$.
3.	—	$\frac{375}{512}$.
4.	—	$\frac{500}{512}$.
5.	—	$1\frac{113}{512}$.
6.	—	$1\frac{238}{512}$.
7.	—	$1\frac{363}{512}$.
8.	—	$1\frac{488}{512}$.
9.	—	$2\frac{101}{512}$.
10.	—	$2\frac{226}{512}$.
20.	—	$4\frac{452}{512}$.
30.	—	$7\frac{166}{512}$.
40.	—	$9\frac{392}{512}$.
50.	—	$12\frac{106}{512}$.
60.	—	$14\frac{332}{512}$.
70.	—	$17\frac{46}{512}$.
80.	—	$19\frac{272}{512}$.
90.	—	$21\frac{498}{512}$.
100.	—	$24\frac{53}{128}$.

Der Schuh oder Fuß blieb durch alle Rubriken unverändert.

Unter der Kubik-Ruthe ist eine eigentliche Kubik-Ruthe, d. h. ein Körper, der 1. Ruthe lang, 1. Ruthe breit, und 1. Ruthe dik ist — nicht aber, wie es Handwerksleute manchmal zu nehmen pflegen, ein sogenannter Schacht-Schuh, oder ein Körper, der 1. Ruthe lang, 1. Ruthe breit und 1. Schuh dik ist, zu verstehen.

Stuttgart, den 7. Dec. 1810.

Königl. Maas-Regulirung-Commission.

Nro. 56.

Decret an sämtliche Königl. Kassen-Beamte, die beschnittene und abgeschliffene Französische Thaler betr. dd. 24. Dec. 1810.

Da seit einiger Zeit ganze und halbe französische 567
Thaler in Umlauf kommen, welche theils beschnitten, theils so abgeschliffen sind, daß sie das gehörige Gewicht nicht mehr haben; so wird sämtlichen Königl. Cassen-Beamten die Annahme und Einsendung dergleichen beschnittener und abgeschliffener Thaler, welche das Gewicht von respect. 2. und 1. Loth nicht haben, mit dem Anfügen untersagt, daß ihnen solche widrigenfalls auf ihre Kosten von der Haupt-Casse werden zurükgeschikt werden.

Stuttgart, den 24. Dec. 1810.

Königl. Finanz-Ministerium.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj. propr.

Decret des Königl. Justiz-Ministeriums an sämtliche Königl. Gerichtsstellen, die Vollziehung der General-Verordnung vom 16. Nov. d. J. wegen neuer Einrichtung des Stempelwesens betr. dd. 20. Dec. 1810.

In dem General-Rescript wegen künftiger Einrich- 567
tung des Stempel-Wesens, vom 16. Nov. d. J. §. 3. ist verordnet:

„daß, wenn ein Contrakt, oder eine sonstige dem „Stempel unterworfene schriftliche Verhandlung, ohne auf das gehörige Stempel-Papier geschrieben zu „seyn, vor Gericht präsentirt werde, eine solche Schrift „gar nicht angenommen, und das hiezu erforderliche „Stempel-Papier nicht eher verabfolgt werden solle, „als bis eine Stempel-Strafe von 250. fl. erlegt „seyn werde."

Digitized by Google

Damit nun die Beobachtung dieser gesezlichen Bestimmung gesichert, und die Umgehung der, auf die Contravention gesezten nachtheiligen Folgen verhindert werde, so wird sämtlichen höheren und niederen Gerichtsstellen hierdurch aufgegeben, wenn bei denselben eine, entweder gar nicht, oder nicht auf die vorgeschriebene Weise gestempelte Schrift der oben bemerkten Art, einkommt, vor deren Zurükgabe den Innhalt genau und unter Bemerkung des Namens des Exhibenten und der dabei vorwaltenden Umstände aufzeichnen zu lassen, um sodann falls der Exhibent vor Bezahlung der Strafe von derselben Schrift mittelst einer anderen Ausfertigung auf
563 dem vorschriftmäßigen, auf irgend einem Schleichweg erhaltenen Stempel-Papier, Gebrauch machen wollte, durch Vergleichung dieser neuen Eingabe mit jener Annotation den begangenen Stempelfehler verificiren, und um so gewisser mit der gesezlichen Strafe ahnden zu können.

Zugleich hat in dem Fall, wenn der Gegenstand so beschaffen ist, daß der zurükgewiesene Exhibent dieselbe Sache noch bei anderen Gerichtsstellen anbringen könnte, die zuerst angegangene Behörde unverzüglich mit jenen andern Gerichtsstellen darüber Communikation zu pflegen, damit jede der lezteren, an welche sich die oben erwähnte Parthie, nachher mit einer, den gehörigen Stempel führenden weiteren Ausfertigung wenden möchte, vor allem über die geschehene Bezahlung der verwirkten Stempel-Strafe Bescheinigung fordere, und in Ermanglung der lezteren die Vollziehung dieser Strafe bewirke.

Decret. in Königl. Justiz-Ministerium, den 20. Dec. 1810.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der in dem Jahrgang 1809. enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

1808.

Jan. 1. Königl. Hausgesez. S. 267. — 282.

1810.

Jan. 8. Regulativ über die Behandlung der Landdragoner (Gensd'armen) in Rükksicht des ihnen gebührenden freien Dachs und Fachs. S. 24. — 29.

—— 9/17. Authentische Erklärung der K. Gen. Verordn. dd. 14. Jun. 1809. die Abgabe der Medicamente und Gifte betr. S. 1. — 3. Nebst dem Verzeichniß derjenigen Arzneimittel, welche ohne ein Recept nicht abgegeben werden dürfen, S. 3. — 24.

—— 11. V. des K. Kathol. Geistl. Raths, die Anzeige von den Dienstveränderungen der Schul-Provisoren betr. S. 37.

—— —— Ebend. Die Schulincipienten betr. S. 38.

—— 13. K. V. Die Conscriptions-Verhältnisse der außer der Ehe erzeugten einzigen Söhne betr. S. 29.

—— 14/15. K. V. Die Verlegung des Confirmations-Akts betr. S. 29.

Digitized by Google

— 19. V. des K. Ob. Consist. Die Einschränkung des häufigen Wechsels der Schul-Provisoren, und ihrer eigenmächtigen Entfernung von ihren Stellen betr. S. 36.

— — Erneuertes Verbot des Stempel-Aufklebens insbesondere in Hinsicht der Frachtbriefe. S. 30.

— — Post-Verordn. Das Ausweichen der den Posten begegnenden Fuhren betr. S. 33.

— 20. Postdefraudationen mit unversiegelten Briefen oder Paketen betr. S. 34.

— 21. K. V. Die Bestrafung der kathol. Geistlichen wegen Scortations-Vergehen betr. S. 30.

— 24. K. V. Das Lumpen-Sammeln für die im Königreich befindl. Papier-Fabriken betr. S. 31. — 33.

— 27. V. des K. Kath. Geistl. R. Die Prüfungen der kathol. Schul-Candidaten und Schullehrer betr. S. 44.

— 30. Ebend. Den Gebrauch des Kalenders für die Katholiken, vorzüglich in den Schulen betr. S. 42.

— — V. Die Concursfälle, welche dem II. Ob. Justiz-Senat vorzulegen, betr. S. 42.

Febr. 1. K. V. Die Besorgung des Flußbaus an den eigenthüml. Königl. Gütern betr. S. 38.

— — Gen. Verordn. Die Conscriptionspflichtigen betr. S. 38. — 41.

— 3. K. Decr. Die Dotation des K. Militär-Verdienst-Ordens betr. S. 35.

— 5. G. V. Den Verkauf von Gemeinde-Eigenthum betr. S. 41.

— 11. K. Pönal-Verordn. Gegen das Verbrechen der Unzucht mit unmannbaren Mädchen. S. 43.

— — G. V. Die neue Einrichtung der Waisenzucht- und Irrenhaus-Anstalten im Königreich betr. S. 46. — 60.

— 15. K. Finanz-Minist. Die K. Württemb. Kronenthaler betr. S. 44.

— 20. Decr. des K. Kath. Geistl. R. Die Concurs-Prüfungen der kathol. Geistlichen betr. S. 61.

Digitized by Google

— 20. V. des K. Ob. Consist. Die Einrichtung der Bittschriften um geistl. Aemter betr. S. 61.

— 21. V. Die Versendung des Tabaks betr. S. 60.

— 28. K. V. Die Abstellung unangemessener Benennungen bei den Schäferei-Instituten betr. S. 74.

Merz 1. Vorschrift für die K. Oberforstämter was sie bei Gesuchen um Gerechtigkeits-Bauholz zu beobachten haben. S. 74.

— 5. Gesez, die Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrechen betr. S. 62. — 74.

— 6. G. R. Die Publikation des vorstehenden Gesezes betr. S. 74.

— 7. Decr. der K. Ob. Fin. K. Dep. d. indir. St. Die unvollständige Einsendung der Rechnungsakten von den Oberumgeldern betr. S. 75.

— 8. V. Die Befolgung der K. Maas-Ordnung bei dem gebrannten Kalk betr. S. 76.

— 14. K. V. Die Haus-Taufen betr. S. 75.

— 17/20. K. V. Den Rinden-Verkauf an die Rothgerber betr. S. 77.

— 18. Post-Verordn. Die Lokal-Postauslagen betr. S. 78.

— 24. Wiederholte Einschärfung der bestehenden Verordnungen, die unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Majestät betr. S. 79.

April 2. K. V. Die Heirathen, welche von Personen, die im Militär-Nexu stehen, ohne Erlaubniß geschlossen werden, betr. S. 80.

— — V. Die Vorsichts-Maasregeln in Ansehung feuerfangender Materialwaaren betr. S. 80. — 82.

— 4. V. Den Frucht-Vorrath betr. S. 82.

— — V. Die Verrechnung der Wirthschafts-Accise betr. S. 82.

— 9. K. V. Die Anwendung der Pensionen und Gratialien als Mittel der Hülfs-Vollstrekung in Schuldforderungs-Sachen betr. S. 83.

— 11. K. V. Die Bezirks-Eintheilung der Stadt- und Amtsschreibereien des Königreichs betr. S. 84. — 104.

— 16. V. Die Einlieferung der Steuergelder und die Jahrs-Abrechnung mit der K. Gen. Steuer-Kasse betr. S. 105.

— 17. Post-Verordn. Die an die Postämter verlangten eigenen Boten betr. S. 105.

— — Die Eingabe der Forderungen an die K. Gen. Postkasse, oder an die K. Postämter betr. S. 106.

— 26. G. V. Die Einsendung der Amtsschadens-Projekte betr. S. 107.

Mai 2. V. Die Jahrs-Vergleichungen mit der K. Gen. Dom. Kasse auf Georgii 1809. — 1810. betr. S. 108.

— — Instruktion für die Einbringer der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle ꝛc. S. 108. — 120. Nebst Rechnungs-Formularen Lit. A. — D. S. 1. — 38. als Beilage in Quart besonders gedruckt.

— — Polizei-Verordn. Die bei dem Führen der Handpferde zu beobachtende Vorsicht betr. S. 121.

— 9. K. V. Die Titulatur K. Diener, welche zugleich K. Kammerherren sind, betr. S. 120.

— 15. V. Die Verfertigung und Einsendung der Tabellen über die in den Brandschadensvers. Katastern vorgefallenen Veränderungen betr. S. 121. — 123.

— 22. V. des K. Kath. Geistl. R. Die Form der Eingaben der Schul-Inspectoren betr. S. 132.

— — Ebend. Die Form der Schul-Tabellen betr. S. 133.

— 23. V. Die Stempelung der Duplikaten von Prozeßschriften betr. S. 123.

— 30. K. V. Die Berichtigung und Ergänzung der Familien-Register von Stuttgart betr. S. 123.

Jun. 8. Ernd-General-Reskript. S. 127.

— 9. Bekanntmachung des Kaiserl. Französischen Decr. dd. 7. Mai 1810. Die Preisaussezung von einer Million Franken auf die Erfindung der besten Flachs-Spinnmaschine betr. S. 125.

Digitized by Google

— 13. K. V. Gegen das Einschwärzen fremden Tabaks. S. 129.

— 16. V. Die Ertheilung des Meisterrechts und Ausstellung der Hausier-Patente für die Keßler betr. S. 130.

— 19. G. V. Die Aufbewahrung der Familien-Register betr. S. 131.

— 23. V. des K. Kath. Geistl. R. Die genaue Führung der Familien-Register und Bevölkerungs-Listen betr. S. 138.

— 25. V. Die Wetterschadens-Berichte betr. S. 136.

— 27. Einschärfung und Ausdehnung der Verordn. vom 11. Sept. 1807. gegen ausländische Collectanten. S. 136.

— 30. Verbot der Bezahlung magistratischer Zeugnisse für Militärpflichtige. S. 137.

Jul. 4. V. Die Veräußerung von Fall-Lehen-Gütern betr. S. 138.

— 9. G. V. Die Abgabe von Naturalien an das K. Militär, und deren Anrechnung und Vergütung betr. S. 139.

— 11. V. Die Ertheilung der Erlaubniß-Scheine zum unbeständigen Weinschank betr. S. 140.

— 19. K. V. Das Tragen der Militär- oder Civil-Verdienst-Medaille betr. S. 140.

— 22. K. V. Die zu Stuttgart neu aufzuführenden Gebäude betr. S. 142.

— 23. V. Die Abstellung des Unfugs der Beilegung von obrigkeitl. oder gerichtl. Attestaten zu den Suppliken an die Stelle der Oberamtlichen Beiberichte betr. S. 143.

— 24. G. V. Die Behandlung raudekranker Schaafe betr. S. 141.

Aug. 2. V. des K. Kath. Geistl. R. Die Prüfung der Schulprovisoren und Incipienten betr. S. 145. — 148. Nebst Formular der Prüfungs-Tabellen.

— 8. V. Die Mittheilung der in Umgelds-Sachen ergehenden Resolutionen von den Ober- und Cameral-Aemtern an die Oberumgelder betr. S. 144.

— 8. V. Die Abschriftsgebühr von den Conscriptionslisten betr. S. 145.

— 23. K. V. Die Schliessung der Stadt-Thore zu Stuttgart betr. S. 149.

— 24. V. Die Lieferung der rükständigen Zuchthaus-Gefälle betr. S. 148.

— 29. K. V. Das Amtsverhältniß der Königl. Oberbeamten zu den Kreishauptleuten betr. S. 149.

— 31. V. des Ob. Just. Coll. I. Sen. Den schleunigen Vollzug der den Oberämtern zukommenden Straf-Erkenntnisse betr. S. 150.

Sept. 1. G. V. Den Verkauf der Milchkälber betr. S. 156. — 158.

— 4. G. V. Die Postdefraudationen betr. S. 151. — 154.

— 6. Warnung vor dem Genuß der sogen. Tollbeere oder Belladonna. S. 158.
Nebst Beschreibung derselben. S. 159.

— 7. K. V. Die Benennung der bisherigen Bau- und Garten-Commission zu Stuttgart und Ludwigsburg betr. S. 151.

— — V. des K. Ob. Consist. Die Einrichtung und Einsendung der Schul-Provisorats- und Incipienten-Tabellen betr. S. 163.

— 8. K. V. Die Erneurung der Formulare zu den gerichtlichen Unterpfands-Urkunden und Schuldverschreibungen betr. Mit Beil. I. — III. S. 172. — 190.

— 9. K. V. Die Vereinigung der Departements der dir. und indir. Steuern betr. S. 151.

— — Ordnung und Instruktion für die Erhebung der Strassenbau-Abgaben. S. 194. — 212.

— 11. K. V. Die Erhebung einer Stamm-Miethe von allen Holz-Abgaben in den Commun-Corporations-Privat- und Patrim. Waldungen betr. S. 154. — 156.

— 13. K. V. Die Verpflichtung und Eidesleistung sämtl. Königl. Staatsdiener betr. S. 165. — 167.

Digitized by Google

— 14. K. V. Die Postroute von Stuttgart nach Biberach betr. S. 164.

— — V. des K. Ob. Consist. Die Anschaffung des 3ten Theils der bibl. Summarien A. T. für die evangel. Luther. Kirchen betr. S. 168.

— 17. Vorschrift für sämtl. Cameraldeamten in Betreff der mit den K. Oberforstämtern bei Fall-Lehens-Veränderungen wegen der Bau- und Brennholz-Gerechtigkeiten zu pflegenden Communication. S. 170.

— 25. Einschärfung der Königl. Verordnungen wegen Wiederbesezung erledigter Commundienste. S. 167.

— 26. V. Die Zurükweisung der beurlaubten Soldaten zu ihren Regimentern und Corps nach Verfluß der in ihren Päßen bestimmten Urlaubszeit betr. S. 168.

— — Angabe der Mittel, welche nach dem Genuß der Tollbeere oder Belladonna schnell und mit Sicherheit anzuwenden sind. S. 161.

— 27. K. V. Die Bildung der Candidaten des lateinischen Schullehrer-Standes betr. S. 215.

— 28. K. V. Die Verlegung der evangel. Seminarien von Blaubeuren und Denkendorf nach Schönthal, und die Vereinigung derselben betr. S. 169.

— — Forst-Verordn. Die bei dem Holzfällen zu beobachtenden Vorsichts-Maasregeln betr. S. 169.

Okt. 2. V. Die Bevölkerungs-Listen betr. S. 170.

— — V. Den Verkauf von Brennholz, daß die gesezliche Scheiterlänge nicht hat, betr. S. 216.

— 5. K. G. V. Die Einführung einer neuen Ordnung für die Erhebung der Straßenbau-Abgaben betr. S. 192. — 194.

— 7. K. V. Den Rang der Oberamts-Aktuare bei amtlichen Zusammenkünften mit den Dekanen betr. S. 214.

— 9. Herbst-General-Rescript. S. 212. — 214.

— 10. K. G. V. Die Impostirung der Kolonial-Waaren betr. Nebst Tarif. S. 190. — 192.

—— 20 V. Die den K. Oberämtern obliegende Anzeige der gegen die Aushebung zurükgekehrter Conscribirter in einzelnen Fällen vorwaltenden rechtlichen Anstände betr. S. 223.

—— 22. K. G. V. Die Impostirung der Kolonial-Waaren betr. S. 217. — 220.

—— — V. Die Aufführung neuer Gebäude, oder Reparirung und Veränderung schon bestehender betr. S. 249. — 252.

—— 24. K. V. Die Verweisung der bei den ehemaligen Reichs-Gerichten anhängigen Prozesse, und der Ehesachen, an das Königl. Ob. App. Tribunal zu Tübingen betr. S. 222.

—— 26. K. G. V. Das Verbot der Englischen Fabrikate betr. S. 220.

—— — K. G. V. Die Angabe der von den Handelsleuten seit Vier Monaten außer Lands geführten Kolonial-Waaren betr. S. 221.

—— — Jngl. Die Sequestrirung der noch nicht impostirten Kolonial-Waaren betr. S. 221.

—— 27. K. Manifest, die neue Eintheilung des Königreichs betr. (Auszugsweise.) S. 265. — 267.

—— 30. K. V. Die Abstellung der Mahlzeiten bei den Kirchen-Visitationen betr. S. 227.

Nov. 3. K. V. Die neuen kirchlichen Einrichtungen im Königreiche betr. S. 224. — 226.

— — K. V. Den Gerichtsstand der Weiber der Landdragoner betr. S. 229.

— 5. K. V. Das Verbot der Einfuhr des Kaffees in die Königl. Staaten betr. S. 227.

— — V. Die zur Aufnahme in das Staats- und Regierungs-Blatt geeigneten Gegenstände betr. S. 230.

— 6. Königl. Besiz-Ergreifungs-Patent von den durch den Staatsvertrag mit der Krone Baiern acquirirten Landes-Theilen. S. 231. — 236.

Digitized by Google

— 6. Königl. Entlaſſungs-Patent der an die Krone Baiern abgetretenen Unterthanen. S. 236.

— — Ingl. Der an das Grosherzogthum Baden abgetretenen Unterthanen. S. 238. — 241.

— 8. K. V. Den großen Königl. Titel betr. S. 224.

— — V. Die Bevölkerungs-Listen betr. S. 227.

— — V. Die Beeidigung der Küfer auf ihre Obliegenheiten bei Weinverkäufen betr. S. 244.

— 9. V. Das Vorführen der Handwerksgesellen bei Oberamt betr. S. 230.

— 12/16. G. V. Die Verhältniſſe der Oberbeamten zu den Landvögten betr. S. 242. — 244.

— 12. K. V. Die Beſtrafung des Kaufs und Verkaufs ungeſtempelter ausländiſcher Kalender betr. S. 229.

— 15. V. Das Kalk- Gluker- Bakſtein- und Dachziegel-Maas betr. S. 253.

— 16. K. G. V. Die künftige Einrichtung des Stempels betr. S. 241.

— — K. V. Die Uniformen der Oberamtleute, Amtleute und Cameralverwalter betr. S. 244.

— 19/27. G. V. Die Erhöhung des Geſtüts-Kaſſen-Beitrags betr. S. 252.

— 21. K. V. Die Unterordnung ſämtl. Königl. Poſtämter unter vier Ober-Poſtämter betr. S. 246.

— 22. K. V. Die Aufſicht der Beamten über die inhaftirten Verbrecher betr. S. 245.

— — V. Die Aufbewahrung der Kirchenbücher und Familien-Regiſter, und die doppelte Führung der Erſtern betr. S. 247. — 249.

— 26. Gen. Verordn. In Stempel-Adminiſtrations-Sachen. S. 257. — 260.

— — Strafgeſez gegen die unterlaſſene Anzeige beherbergter Fremden in Stuttgart. S. 264.

— 27. u. 6. Dec. G. V. Die Rechte und Verbindlichkeiten der vormaligen Patrimonial-Orte, und der Fürſtl. Gräfl. und Adel. Gutsbeſizer betr. S. 260. — 264.

Dec. 2/13. K. V. Die Bürger-Annahme und das damit verbundene Bürger-Annahms-Geld in den vormaligen Patrimonial-Herrschaften betr. S. 283.

— 7. V. Die Accis-Entrichtung von dem außer Lands erkauften ꝛc. und hereingebrachten Vieh betr. S. 284.

— — Belehrung über die Württemb. Maaße. Nebst Reductions-Tabellen. S. 285. — 296.

— 12. K. V. Die Einlieferung der Leichname aus den neu acquirirten Territorien nach Tübingen betr. S. 282.

— 20. Justiz-Minist. Decret an sämtl. Gerichtsstellen, die Vollziehung der Gen. Verordn. wegen neuer Einrichtung des Stempelwesens betr. S. 297.

— 24. Decret an sämtl. Kassenbeamte, die beschnittenen und abgeschliffenen französischen Thaler betr. S. 297.

Digitized by Google

Alphabetischer Real-Index

über die

Neue Ausgabe

des

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatts

von den Jahren 1806. — 1810.

(Durch die Römischen Zahlen VI. VII. VIII. u. s. w. werden die Jahrgänge 1806. 1807. 1808. u. s. w. der Neuen Ausgabe des Staats- und Reg. Blatts, so wie durch die beigesezten arabischen Ziffern die Seitenzahlen und Fen derselben bezeichnet.)

A.

Abtrag, bei Hofe, bei der empfindlichsten Strafe verboten, VII. 53.

Abtretungen, verschiedener Landestheile, X. 231. fl. 238. Entlassung der dazu gehörigen Unterthanen, 236. 238.

Abwesende. In wie fern das außergerichtliche Contumacial-Verfahren in Schuldsachen gegen sie nicht statt finde, VIII. 68. Abwesende Conscriptionspflichtige, S. Militärpflichtige.

Digitized by Google

Abzug. Die Rittergutsbesizer sind, nebst ihren Angehörigen, demselben unterworfen, VI. 19. §. 28. Aufhebung desselben im Innern des Königreichs, 172. Ingl. gegen Frankreich und das Fürstenthum Neufchatel, VIII. 56. 57.

Accidenzien. Verbot derselben für die Kreishauptleute, VI. 57. §. 19. — für die Kreis-Steuerräthe, 186. §. 19. — für die Forstbeamte, VIII. 152.

Accise. Behandlung der Accis-Zeichen, VIII. 50. Einführung einer neuen allgemein gültigen Accis-Ordnung, 193. Die Schlüssel-Trinkgelder ꝛc. und andere Nebenkosten sind bei Berechnung der Accise zum Kaufschilling zu schlagen, 255. Die Verkäufer haben für die dem Käufer einbedungene Accis-Entrichtung zu haften, 384. Wie solche beim Verkauf theilbarer Sachen, die nach und nach abgeführt werden, zu bezahlen, IX. 171. Ablieferung der Accisgelder zur Generalkasse, 182. Accis-Ausstände werden nicht geduldet, ebend. Accis-Freiheit der Waisen- Zucht- und Irrenhäuser, X. 58. Vergl. Wirthschafts-Accise, Vieh-Accise ꝛc.

Accisbeamte. Obliegenheit derselben in Absicht auf den Einzug des Gestüts-Beitrags, VIII. 163. X. 252. 253. Monatliche Kassenrapporte der Ober-Acciser, VIII. 294. IX. 97. Formular zu ihren jährl. Berichten an die K. Tabaks-Regie über den angepflanzten und verkauften Tabak, VIII. 414. Beil. Nro. 5. Nähere Bestimmungen deshalb, IX. 93. Vorschrift wegen der für geb. Regie zu verrechnenden Strafen und anderer Einnahmen, 94. f. Einzugs-Gebühr, ebend. Was in den Berichten über die Besezung der Accisers-Stellen zu bemerken, IX. 87. Einzug und Verrechnung der Strassenbau-Abgaben durch die Accisbeamten, X. 199. (§. 12. f.) 205. (§. 26. f.) 211. §. 42.

Accis-Rechnungen. Vorgeschriebene Termine zur Stellung und Einsendung derselben, VIII. 77. IX. 100.

Digitized by Google

Accoucheurs. S. Hebärzte.

Acquisitionen, neuer Länder, IX. 96. X. 231. f.

Acten. Vertheilung und Haupt-Depot derselben bei der neuen Organisation des Königreichs, VI. 33. §. 68. Die Einsicht der Acten ist dem Vertheidiger in Criminalfällen gestattet, VI. 90. §. 12. S. Appellations-Acten.

Actuare. Erforderliche Eigenschaften der Kreis-Actuare, VI. 17. §. 25. Oberamts-Actuare, VI. 26. §. 50. Was für Eingaben sie nicht verfertigen dürfen, VII. 73. Verhältniß und Rang derselben bei Zusammenkünften mit den Dekanen, X. 214. Erforderliche Eigenschaften und Obliegenheiten der Actuare bei den Magistraten und Untergerichten, VIII. 206. §. 23. IX. 138.

Adel. Persönlicher Adel gewisser Klassen von Staatsdienern und der Ordensritter, VI. 226. Wer um die Ertheilung des Adels bitten darf, 227. Wie es mit der Legitimation und der Wiederherstellung der Ehre bei dem Adel zu halten, VII. 151. Rangverhältnisse desselben, 156. Erbfolge, VIII. 106. Conscriptions-Verhältnisse, IX. 147. §. 1. u. 2.

Adeliche Güter. Rechte und Verhältnisse derselben, VI. 18. f. Besteurung, X. 264. Vergl. Patrimonial-Güter.

Adeliche Gutsbesizer. Rechte und Verhältnisse derselben, VI. 18. f. Gerichtsstand, 27. §. 53. Patronat-Rechte, 32. §. 65. Jagdrechte, VII. 6. 146. 205. Vorschrift wegen Vornahme der Obsignation, Inventur und Vermögens-Theilung bei denselben, VII. 11. Trauergeläute bei ihrem Absterben, 48. Genuß des hergebrachten Noval-Zehendens, 120. Einschluß in das Kirchengebet, 136. Wappen und andere Auszeichnungen, 138. Titel und Rang, 156. Behandlung in Forstsachen, 205. Bestimmungen wegen ihrer Dienste und ihres Aufenthalts in fremden Staaten, 323. Verzeichnisse von den Curate

len derselben einzusenden, 369. Die Erbfolge derselben soll nach dem Württemb. Landrecht geschehen, VIII. 106. Eigene Dekoration für dieselben, 280. Aufhebung ihrer Gerichtsbarkeit, IX. 85. Was bei Veräußerungen ihrer liegenden Güter zu beobachten, 125. Freiheit derselben von Personalsteuern, X. 264. In wie fern sie der Wohnsteuer unterworfen, ebend. Nähere Bestimmung, die Besteurung ihrer Güter und Gefälle, und die Einquartierung betr. ebend. Vergl. Fürsten und Grafen.

Adler-Orden. S. Orden.

Adoptionen. Sind von exemten Personen bei dem II. Senat des Ob. Justiz-Colleg. vorzunehmen, VI. 64. §. 24. Die Erkennung darüber bleibt an Orten, wo keine Gerichte bestehen, dem Oberamts- oder Stadtgericht vorbehalten, VIII. 206. §. 20. Können von den Mitgliedern des Königl. Hauses ohne Erlaubniß des Königs nicht vorgenommen werden, X. 278.

Advokaten. Stehen unter der Ober-Aufsicht des Justiz-Depart. VI. 12. §. 5. Ihre Geschäfte, VI. 62. 76. 90. 118. 129. VII. 73. Strafbefugniß des II. Ob. Justiz-Senats gegen dieselben, VI. 69. §. 36. Keiner darf die ihm von Amtswegen aufgetragene Vertheidigung eines Inkulpaten bei Verlust der Praxis ablehnen, 90. §. 11. Caution derselben, IX. 51. §. 14.

Aemter-Besezungen. Jeder Candidat, der ein Amt sucht, muß sich vorläufig einem Examen unterwerfen, VI. 32. §. 66. Keiner darf um ein Amt, das Studien erfordert, sich melden, der nicht wenigstens zwei Jahre zu Tübingen studiert hat, 141. Ausdehnung dieser Verordnung durch das Verbot, auf auswärtigen Universitäten zu studieren, VII. 415. Ausnahme hievon in Ansehung der Katholiken, die sich dem Geistl. Stand widmen, 416. Was zum Eintritt in die höhern Staatsdienste erfordert werde, VII. 5. Auf den Unterschied der Christl. Glaubens-Confessionen wird künftig keine Rük-

ſicht genommen, 408. Abgabe von Dienſt-Erſezungen an die Waiſen- und Zuchthäuſer, X. 52.

Aemter-Combination. Verhältniſſe der unter Ein Oberamt gezogenen Städte und Aemter gegen jenem in Beziehung auf Appellationen von den Dorf- und Unter-Stadtgerichten, Stadt- und Amtsſchulden, und andere Präſtationen, VII. 113. VIII. 252. X. 260. f.

Aerzte. Welche quartierfrei, VII. 13. Erforderniſſe zu Ausübung ihrer Kunſt, 219. §. 2. f. Prüfung derſelben, ebend. Obliegenheiten, VIII. 190. §. 8. Was ſie in Anſehung ihrer Recepte zu beobachten haben, IX. 101. S. Phyſici, Wundärzte, Hebärzte, Thierärzte.

Aimer. Maas für Flüßigkeiten. Eintheilung deſſelben, VI. 203. 211.

Akademiſche Würden. Von fremden Univerſitäten anzunehmen verboten, VI. 227.

Allmanden. Die unter den Land-Bataillons Dienenden ſind bei ihrer Anweiſung vorzüglich zu begünſtigen, VII. 134. IX. 120. Normal-Verordn. Die Vertheilung und Cultivirung derſelben betr. VIII. 388. Die Chauſſee-Bäume auf denſelben ſind von den Communen zu ſezen, IX. 18. 22. §. 14.

Allodial-Güter. Dürfen nicht in Erb- oder Fall-Lehen verändert werden, IX. 125.

Amtsboten. S. Botenweſen.

Amts-Corporationen. Völlige Einverleibung der vormal. Patrimonial-Orte in dieſelben, X. 261. §. 1. Bildung derſelben in denjenigen Oberämtern wo noch keine exiſtiren ſollten, ebend. §. 2. Wie es dabei mit denjenigen Orten zu halten, die durch die neueſte Eintheilung des Königreichs einem andern Oberamt zugetheilt worden ſind, §. 3. Weitere Beſtimmungen, §. 4. f.

Amtsgelder. Vorſchrift wegen ihrer Ablieferung für

Digitized by Google

die Postämter, VIII. 8. — für die Umgelds- Zoll- und Accis-Beamte, IX. 182.

Amtspfleger. Wie sie die Landessteuern zu erheben, einzuliefern, und zu verrechnen haben, VII. 327. Ihr Selbsterscheinen bei der Jahrs-Abrechnung mit der Gen. Steuerkasse hört für die Zukunft auf, ebend. Einzugs-Gebühr derselben von der Capitalsteuer, VIII. 274. §. 13. Formular zu ihren Berichten über die Steuerlieferungen, 302. Sie sollen die jährl. Zinse aus den Cautionen von Steuergeldern bezahlen, IX. 52. §. 16.

Amtsschaden. Verordn. wegen Einsendung der Amtsschadens-Projekte, X. 107. Theilnahme der vormal. Patrimonial-Orte an demselben, 261. f.

Amtsschreiber. Ihre Obliegenheit bei den Steuergeschäften, VII. 326. 328. Scheidung ihres Geschäftskreises von dem der Gerichtsschreiber, IX. 137. Geschäfts-Umfang der Amtsschreibereien, 140. Sie sollen von den Zubringens-Inventuren, Vermögens-Theilungen oder Uebergaben den Königl. Beamten die Anzeige machen, 181. Strafe im Unterlassungsfall, ebend. Neue Bezirks-Eintheilung der Amtsschreibereien, X. 84. f.

Amts-Versammlungen. Verordnung wegen Haltung derselben, VI. 4. In Oekonomiesachen sind solche ohne weitere Anfrage gestattet, 10. Theilnahme der vormal. Patrimonial-Orte an denselben, X. 263.

Angeld. Der Justiz-Prokuratoren, Bestimmung desselben, VI. 124. 137.

Anlagen, Königl. zu Stuttgart. Was bei den in denselben gestatteten Promenaden zu beobachten, VIII. 320. 392. IX. 142.

Anstands-Rechnungen, bei Curatelen, sind immerhin nach Verfluß des ersten Jahrs zu stellen, IX. 66.

Apotheken. Die Errichtung neuer ist von dem Medicinal-Depart. an das K. Staats-Ministerium zu bringen,

Digitized by Google

VII. 237. §. 42. Abzug des achten Theils der Pirand-Entschädigungs-Summe bei denselben, VIII. 30. §. 17.

Apotheker. Prüfungen derselben, VII. 224. §. 11. Visitationen, 225. §. 13. Revision des Dispensatoriums, 227. §. 15. Verhalten der Apotheker, VIII. 190. §. 7. Vorschrift für dieselben wegen Abgabe der Arzneimittel und der Gifte, IX. 101. f. X. 1. f.

Apotheker-Taxe. Soll alle 5. Jahre revidirt werden, VII. 227. §. 15.

Appanagen, der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses. Königl. Verordnung ihre Anweisung, ihren Genuß, und die Disposition über solche betr. X. 279. §. 38. f. Aufhebung der seither durch das Alexandrinische Testament bestandenen Norm in Ansehung derselben, 281.

Appellationen. In welchen Fällen solche an das Königl. Ob. App. Tribunal statt finden, VI. 22. 78. Bei solchen dürfen neue Thatsachen und Beweise vorgebracht werden, 21. (§. 37.) 80. §. 29. Sie haben in der Regel effectum devolutivum et suspensivum, 80. §. 30. In welchen Fällen von den Stadtgerichten an den II. Senat des Ob. Just. Colleg. appellirt werden darf, 24. (§. 47.) 66. §. 29. Alle Appellationen an die Stadt-Obergerichte der drei Hauptstädte, Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg cessiren, 24. Von den Unter-Stadtgerichten soll an das Stadtgericht der Oberamtsstadt appellirt werden, VIII. 253. Wohin und in welchen Fällen von den Regimentsgerichten appellirt werden darf, VII. 45. 319. Was von den Notarien bei Einlegung der Appellationen und Verfertigung der Appellations-Schedul zu beobachten, VIII. 376. §. 22. Die Aufhebung der Appellationen durch Vergleich oder Verzicht ist auf keine Weise und auf keinen Zeitpunkt vor oder während der Verhandlung der Sache beschränkt, VII. 31. IX. 88. §. 1. Fristen zur Anzeige derselben,

Digitized by Google

ebend. §. 1. — 6. Obliegenheit der Untergerichte dabei 89. §. 6. Strafe im Unterlassungsfall, §. 7.

Appellations-Acten. Vorschrift wegen ihrer Ausfertigung von dem II. Ob. Just. Senat, VI. 79. §. 26. Ausführliche Zusammenstellung dessen, was die Untergerichte dabei zu beobachten haben, VII. 161. f. Einlaggeld bei dem K. Ob. Tribunal, VI. 80. §. 28. VII. 167. — Bei dem II. Senat des Ob. Justiz-Colleg. IX. 130.

Appellations-Fatalien. (Nothfristen). Werden mündlich justificirt, VI. 66. (§. 28.) 83. (§. 43.) 134. Nothfrist zur Bitte um Ausfertigung der Acten, VII. 162. §. 2. — Zur Erklärung im Fall gebetenen Aufschubs, ebend. §. 4. — Zur Auslösung und wirkl. Einlegung der Acten, 166. §. 16. Appellations-Fatale bei den Militär-Gerichten, VII. 320. §. 5. In welchen Fällen bei dessen Versäumung die Wiedereinsezung in den vorigen Stand statt habe, ebend. §. 6.

Appellations-Formalien. Ihre Justificirung geschieht mündlich, VI. 66. (§. 28.) 83. (§. 43.) 134. In Ansehung ihrer Beobachtung bleibt es bei der gesezlichen Vorschrift, 121. §. 7.

Appellations-Prozeß. Ist schriftlich zu verhandeln, VI. 21. 66. (§. 28.) 83. (§. 43.) 120. (§. 6.) 133. (§. 2.) Ausnahme bei den Militär-Gerichten, VII. 321. §. 8. Vorpunkte, die durch mündliche Verhandlung zu berichtigen, VI. 66. 84. 121. (§. 7. 8.) Dießfallsige Vorschriften für den II. Senat des Ob. Justiz. Colleg. 64. f. — Für das Ob. App. Tribunal, 84. — Für die Prokuratoren, 119. f. 130. f. Die Parteien müssen ihre Schriften von den aufgestellten Prokuratoren unterzeichnen und einreichen lassen, 63. (§. 19.) 76. §. 18. In welchen Fällen sie zum persönlichen Erscheinen aufzufordern, 122. §. 9. Vorschrift, wann die Uebergabe des Gravatorial-Libells geschehen soll, 122. 126.

Digitized by Google

135. Gemein-Bescheid die amtliche Abschlagung des Appellations-Prozesses betr. 127.

Appellations-Summe. Bestimmung derselben bei dem Ob. App. Tribunal, VI. 22. §. 39. Bei dem Ob. Just. Coll. II. Sen. 24. §. 47. Bei den Stadtgerichten, ebend. Bei den Oberamtsgerichten, 26. Bei den Regiments-Gerichten, VII. 46. 319. §. 3.

Appellations-Taxen. Bei Einlegung der Appellat. Acten an das Ob. Trib. VI. 80. §. 28. VII. 167. Taxe bei amtlicher Abschlagung des App. Prozesses, VI. 128. Einleggeld bei dem Ob. Just. Coll. II. Sen. IX. 130.

Ober-Appellations-Tribunal. Steht unter dem Justiz-Departement, VI. 21. §. 36. Personale, ebend. Entscheidet alle Civil-Justizsachen in lezter Instanz, und bildet zugleich die Revisions-Behörde, ebend. u. 22. §. 39. In was für Sachen an dasselbe appellirt werden dürfe, 22. §. 39. Wann eine Revision, und nach dieser noch eine weitere Verhandlung statt habe, ebend. Siz des K. Ob. Tribunals, 33. §. 67. Instruction für dasselbe, 71. — 87. Wer ihm in erster Instanz unterworfen, 77. §. 21. Bestimmte Zahl und Beeidigung der bei demselben vorzustehen befugten Prokuratoren, 76. §. 16. Instruction für dieselben, 118. f. Immatriculirung der Notarien bei demselben, 102. VIII. 371. Alle Ehesachen werden ihm übergeben, X. 222. Ingl. die bei den ellemal. Reichsgerichten anhängig gewesene Prozesse, ebend. Die Personal- und Real-Klagen gegen die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses sollen ohne Unterschied ihrer Natur bei demselben anhängig gemacht werden, 279. §. 3. Wie es mit der Appellation in solchen Fällen zu halten, ebend.

Arbeitshäuser. Aufsicht der Kreishauptleute über solche, VI. 54. §. 10. Errichtung von Zwangs-Arbeitshäusern, VIII. 247.

Digitized by Google

Arkaniſten. Der Eingang in die Königl. Staaten iſt denſelben verboten, VIII. 189. §. 6. Ihre Beſtrafung, ebend.

Armen-Anſtalten. Aufſicht der Kreishauptleute über ſolche, VI. 17. (§. 25.) 54. §. 10. Gelegenheit für einzelne Orts-Arme ihren Unterhalt zu verdienen, VIII. 247. Rumfordiſche Suppen-Anſtalt für Arme, 248.

Armen-Recht. Die vor dem II. Ob. Juſtiz-Senat anhängigen Prozeſſe der zum Armen-Recht zugelaſſenen Perſonen ſind von den Prokuratoren unentgeldlich zu übernehmen, VII. 130. §. 2. — eben ſo die Conſilien zu ſtellen, VIII. 255.

Armen-Verwaltungen. Ihre Zehenden, Theil- und Landgarben-Gefälle ſollen verliehen werden, VIII. 209. Beſteurung ihrer verzinslichen Capitalien, 270.

Arreſt-Erkenntniſſe. Dem II. Senat des Ob. Juſt. Coll. übertragen, VII. 151. Der Perſonal-Arreſt darf gegen Königl. Diener in Wechſelklagen nicht mehr erkannt werden, VIII. 138.

Arzneimittel Jährliche Beſtimmung ihres Preiſes durch das Medic. Depart. VII. 227. Vorſchrift wegen geheimer, 229. Nur die Apotheker ſind berechtigt, ſie zu bereiten und abzugeben, VIII. 189. §. 4. Ausnahme, ebend. Beſtimmter Preis der gangbarſten und der theureren, 192. Gegen den Misbrauch koſtbarer, 284. Sie ſind nur gegen vorſchriftsmäßige Recepte zu verabfolgen, IX. 101. Ausnahme, 102. Authentiſche Erklärung dieſer Verordnung, X. 1. Verzeichniß derjenigen, die ohne ein Recept nicht abgegeben werden dürfen, 3. f.

Aſche. Vorſchrift wegen ihrer Aufbewahrung, VIII. 96. Verbot der Ausfuhr in das Grosherzogthum Baden, 382. Der Handel mit Haus- und Pottaſche iſt jedermann freigegeben, IX. 79.

Atteſtate. Was die Magiſtrate bei ihrer Ausſtellung zu

beobachten, VII. 34. Für die Militärpflichtigen sind solche unentgeldlich auszustellen, X. 237. Verbot der unbefugten Ausstellung obrigkeitlicher oder gerichtl. Zeugnisse, 143.

Aufruhr, Aufstand. Bestrafung der Anstifter, Rädelsführer, Miturheber und Theilnehmer, X. 71. f. art. 30. — 36. Niedersezung eines Martial-Gerichts in solchen Fällen, 73. art. 36. Vergl. Tumult.

Ausgangs-Geld, reisender Innländer, X. 201. §. 17. f. Welche Ausländer dasselbe zu bezahlen haben, 203. §. 22. Wer davon frei sey, 204. §. 24. Defraudations-Strafe, ebend. (§. 23. u. 24.) 209. §. 36. 37. Einzug, Verrechnung und Lieferung, 205. §. 26.

Ausgangs-Zoll. Von Wein und anderem Getränk, VI. 198. Nähere Bestimmung den Ausgangs-Zoll von den im Königreich befindl. Gefällen und Feld-Producten der Ausländer betr. VIII. 264. IX. 84.

Ausland, Ausländer. Alle Verhandlungen mit Auswärtigen, die Verwendung für die Kön. Unterthanen im Ausland, die Ausfertigung von Päßen und Beurkundung von Dokumenten, die für dasselbe bestimmt sind, werden von dem Kön. Cab. Ministerium besorgt, VI. 11. §. 3. Päße der Ausländer, VII. 337. Wie es mit Verzollung ihrer im Königreich befindl. Feldproducte zu halten, VIII. 264. IX. 84. Erneuerung der Verordn. wegen der an Ausländer verpfändeten Grundstüke, X. 173.

Auslaß-Scheine. Vorschrift derselben für die K. Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg, VII. 18. 21. VIII. 46. 48.

Ausmärker. Sollen in Hinsicht auf den Brachanbau mit den inngesessenen Bürgern gleiche Rechte haben, VIII. 120. Was bei Collisionen mit den Schaafhaltern zu beobachten, 121.

Digitized by Google

Ausschenken, sogen. der Färbergesellen. Abgestellt, VII. 112. IX. 183.

Außerehliche einzige Söhne. Ihre Conscriptions-Verhältnisse, X. 29.

Ausstände. S. Accise, Steuer ꝛc.

Auswärtige Angelegenheiten. S. Cabinets-Ministerium.

Auswanderung. Wie Ausgewanderte wieder in das Unterthanen- und Bürgerrecht aufgenommen werden können, VII. 58. 74. Verbot des Auswanderns aus dem Königreich, 122.

B.

Backhäuser. Müssen durchaus von Stein und Feuerfest erbaut seyn, VIII. 95.

Backöfen. S. Oefen.

Backsteine. Bestimmte Größe derselben, X. 256.

Baden, Grosherzogthum. Tausch- und Purifications-Vertrag mit demselben, VII. 279. — 311. Zoll- und Handels-Verfügungen gegen die Badenschen Lande, VIII. 381. f. Ausdehnung des mit Baden bestehenden Militär-Cartels auf die entweichenden Militärpflichtigen, IX. 136. Abtretung verschiedener Landestheile an dasselbe, X. 238.

Badschwämme, kleinere. Vorschriften wegen ihrer Zubereitung und Abgabe, IX. 109.

Bäder, öffentliche. Gehören in Ansehung ihrer Oekonomie und Einrichtung zum Ressort des Landwirthschafts-Depart. der Kön. Ob. Finanz-Kammer, VII. 125. 234. In Rükficht auf ihre medic. Beschaffenheit stehen sie unter der Oberaufsicht des Med. Dep. 228. 234. Flußbäder, was dabei zu beobachten, VIII. 116.

Digitized by Google

Baiern. Militär-Cartel mit dieser Krone, VII. 260. Ausdehnung desselben auf die wechselseitige Auslieferung der Conscriptionspflichtigen, VIII. 419. Länder-Abtretungen von der Krone Baiern und an dieselbe; Neue Gränze zwischen Württemberg und Baiern, X. 231. f.

Balletten. Auf Rok, Kragen ꝛc. sind nur besonders hierzu berechtigten Personen gestattet, VII. 176.

Bank, adeliche und gelehrte. Aufgehoben, VI. 33. §. 67.

Bankerotte. In was für Fällen von dem I. Senat des Ob. Justiz-Colleg. zu bestrafen, VI. 87. §. 2.

Barbierer. VII. 219. 393. VIII. 187. §. 1.

Bau-Departements. Hofbau-Departement, Ressort und Personale, VII. 129. Aufgehoben, IX. 71. Ober-Hofbau-Departement. Neu constituirt, IX. 71. Präsidium und Personale, ebend.

Landbau-Departement, Ressort und Personale, VII. 128. Aufstellung von Sechs Landbaumeistern mit eben so viel Controleurs, VIII. 260. Der Flußbau an den eigenthümlichen Königl. Gütern ist von dem Landbau-Depart. zu besorgen, X. 38.

Bau- und Garten-Commmission. In Ludwigsburg, Postporto-Freiheit derselben, VII. 44. In Stuttgart, Ernennung, Ober-Intendanz und Personale, IX. 71. Beide sollen in Zukunft die Benennung „Königl. Bau- und Garten-Direction" führen, X. 151.

Bauholz. Ueber das Zimmer- und Wirkholz für die berechtigten Mahlmühlen sind von den Oberforstämtern alljährl. Berichte einzusenden, VII. 36. Wie solche verfertigt seyn müssen, ebend. u. VIII. 88. Was die berechtigten Müller in Rükssicht auf ihren Holzbedarf zu beobachten haben, VIII. 89. f. Vorgeschriebene Zeit, binnen

Digitized by Google

welcher Gerechtigkeits- oder Gnaden-Bauholz zum bestimmten Zwek verwendet werden soll, 122. Strafe im Unterlassungsfall, 123. Was bei Gesuchen um freies Bauholz zu beobachten, 385. f. Controlle über die wirkl. Verwendung des abgegebenen Bauholzes, 387. Die Risse und Ueberschläge bei Gesuchen um Gerechtigkeits-Bauholz müssen von der Ober-Feuerschau revidirt werden, X. 75. Was wegen der Bauholz-Gerechtigkeit der Fall-Lehen bei Veränderungs-Gesuchen zu beobachten, X. 170. Das Schlaifen des Bauholzes auf den Chausseen verboten, IX. 25. §. 24.

Bauwesen. Vorschriften die Einrichtung der Gebäude in Hinsicht auf Feuersgefahr betr. VIII. 90. f. Bau-Concessionen sind nur mit Einer Bittschrift nachzusuchen, 127. Ohne Erlaubniß des K. Strassenbau-Depart. dürfen keine neue Gebäude an den Landstrassen aufgeführt werden, VIII. 231. IX. 22. Verordn. Die Aufführung neuer Gebäude, und Reparirung oder Veränderung schon Bestehender betr. X. 249. f. Obliegenheit der Bau- und Feuerschau, VIII. 96. X. 250. f.

Bauwesen zu Stuttgart. S. Stuttgart.

Herrschaftl. Bauwesen. Wo die Decretur der Bau-Ueberschläge nachzusuchen, VII. 116. Einrichtung und Einsendung derselben, 378. Ueber die Gefängnisse sind solche besonders zu begreifen, VIII. 246. Aufstellung von Sechs Landbaumeistern mit eben so viel Controleurs, 260. Verordn. Die Jahrs-Bau-Ueberschläge und Consignationen betr. 305. Ohne Legitimation wird kein Bau-Aufwand passirt, 306. Ausnahme, ebend. Wie die Kostenszettel der Beamten und Handwerksleute für Aufnahme der Bau-Ueberschläge und für die Bau-Visitationen von den Cam. Beamten in Rechnung zu bringen, 385. Die Handwerks-Verdienstzettel sollen vor der Einsendung zur Decretur von den Distrikts-Baumeistern revidirt und moderirt werden, 388.

Digitized by Google

Bauernlehen. Was die Cam. Verwalter bei Lehens-Veränderungs-Gesuchen zu berichten, VII. 264. f X. 170. Verbot einzelne Theile eines geschlossenen Guts zu veräußern, VII. 414. Vergl. Erblehen, Fall-Lehen.

Baumschulen, Baumzucht. S. Obstbaumzucht.

Baumverderber. Bestrafung derselben, VIII. 233. f.

Baumwolle. Impostirung der amerikanischen, levantischen, und der aus andern Ländern, X. 191. 220.

Beamte. Neuer unbedingter Eid derselben, VI. 2. Unterordnung unter die Kreishauptleute, 17. (§. 25.) 52. §. 2. Subordinations-Verhältnisse gegen die Landvögte, X. 243. Uniform, 244 Aufsicht über die inhaftirten Verbrecher, und Verantwortlichkeit bei ihrer Entweichung, 245. 246. Vergl. Oberamtleute.

Beerdigungen. Bei denselben findet eine gleiche Behandlung aller Christl. Confessionen statt, VII. 408. Wie todt gefundene Personen, deren Todesart ungewiß ist, zu beerdigen, VIII. 182. Wie Selbstmörder, ebend. Wie Verbrecher, die im Gefängnisse sterben, 183. Der Begräbnißplaz der Selbstmörder soll auf den Kirchhöfen nicht mehr abgesondert werden, IX. 82. Hingerichtete Verbrecher sollen unter dem Hochgericht begraben werden, ebend.

Beherbergung. Der Fremden in Stuttgart; was dabei zu beobachten, VII. 65 VIII. 108. Strafe der unterlassenen Anzeige, X. 265. Durchpassirender Soldaten, VII. 142. — Fremder Personen überhaupt, VII. 345. §. 12.

Beiberichte. Nothwendigkeit derselben, besonders auch bei unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Majestät VI. 48. 161. 162. VII. 74. Strafen im Unterlassungsfall, ebend. In denen über Handwerks-Dispensations-Gesuche ist das Alter der Supplikanten zu bemerken, VI.

Digitized by Google

101. Vorschrift wegen ihrer Verfertigung und Einsendung, VII. 75. Bei Wirthschafts-Concessions-Gesuchen sind solche von den Ober- und Cameral-Beamten gemeinschaftlich zu erstatten, VIII. 254. Was die über die Heirathsgesuche der Minderjährigen enthalten sollen, IX. 177. Verbot, obrigkeitl. oder gerichtl. Attestate den Supplikeu, an die Stelle der Oberamtl. Beiberichte, beizulegen, X. 143.

Beischlaf, unehlicher, Bestrafung desselben, VI. 147. f.

Beisitzgelder. Wie es damit in den vormal. Patrim. Herrschaften zu halten, X. 283. 284.

Bekanntmachungen. Die in dem Staats- und Reg. Blatt enthaltenen sind amtlich, und dienen statt aller weitern Insinuation, VII. 3. Was die Beamten dabei zu beobachten, VIII. 38. X. 231.

Belladonna. S. Tollbeere.

Bergwerkswesen. Departement, VI. 29. VII. 129. Die bei Eisenschütten und Salzwerken angestellten Beamten sind den Kreis-Steuerräthen nicht untergeordnet, VII. 13. Nähere Bestimmung der dem Bergwerks-Personale zustehenden Frohnfreiheit, VIII. 420.

Berichte. In was für Sachen solche von den Beamten zuvörderst an den Kreishauptmann zu schiken, VI. 17. 52. §. 3. VII. 251. Wie die Berichte über Taxable Gegenstände einzurichten, VII. 29. Vorschrift das Rubrum der Berichte von den Finanzbehörden betr. VII. 65. Berichte sollen nur Einen Gegenstand enthalten, 69. Pünktliche Einsendung derselben in den vorgeschriebenen Terminen, 389. Bezeichnung der Berichte verhaftete betr. ebend. Nicht an Individuen, sondern an die betr. Behörde unmittelbar einzuschiken, VIII. 208. Ohne Noth nicht durch Frohnboten zu versenden, 268. Vergl. Beiberichte.

Besiz. Verfügungen über den jüngsten Besiz sind an den II. Senat des Ob. Just. Colleg. gewiesen, VII. 151.

Digitized by Google

Die Besiz-Ergreifung gehört zum Geschäftskreise der Königl. Notarien, VIII. 373. § 12.

Besiz-Ergreifungs-Patent, Königl. Von den durch einen Staatsvertrag mit der Krone Baiern acquirirten Landestheilen, X. 231. f.

Besoldungen. Nur ein Drittheil derselben darf bei den Königl. Dienern als Executionsmittel angewendet werden, VIII. 138. Wie solche in Rükſicht auf die Cautions-Leistung zu berechnen, IX. 51. §. 12. Von den Holzbesoldungen sollen die Forstbeamte bei Cassations-Strafe nichts veräußern, VII. 279. Jngl. Die neuangestellte Kanzlei-Verwandte, Justiz- und Cameral-Beamte, 417. Abgabe der Weinbesoldungen unter der Kelter, VII. 373 VIII. 301. IX. 170 X. 214.

Bettel-Anstalten. Allen ausländischen Bettlern ist der Eintritt in das Königreich untersagt, VII. 341. (§. 7.) 344. (§. 10.) Was mit fremden Bettlern zu beobachten, die durch die Königl. Staaten in ihr Heimwesen gebracht werden sollen, 343. §. 9. Das Betteln sowohl in den Häusern als auf den Strassen ist in dem ganzen Königreich ohne Unterschied abgestellt, 348. §. 16. Dießfallsige Obliegenheit der Gemeinden, ebend. Straf-Ansaz für umherlaufende einheimische Bettler, so wie für diejenige, welche sie mit Sammel-Patenten oder Attestaten versehen, 349. §. 17. — Für innländische Handwerksgesellen, die sich dem Betteln ergeben, ebend. §. 18. Wem die Vollstrekung vorstehender Verordnungen vorzüglich zukomme, 353. §. 23. Warnungs-Tafeln, Warnungs-Patente, Signalements, 363. §. 42. 43. Oeffentliche Anstalten, um die Bettler zur Arbeit anzuhalten, VIII. 247.

Bevölkerungs-Tabellen. Dießfallsige Obliegenheit der Kreishauptleute, VI. 55. §. 11. Neue Einrichtung derselben, VIII. 1. — 7. Formular dazu, ebend. Beil. A. B. Erläuterung der dießfallsigen Gen. Verordn. 124.

Digitized by Google

Von wem sie beurkundet seyn müssen, 125. Weitere Bestimmungen, IX. 161 f. Ihre genaue Führung eingeschärft, X. 138. Die Kreis- und Ober-Aemter sollen sich nur der neuen gedrukten Formularien bedienen, 171. Wo solche zu haben, und Preis derselben, ebend. Vorgeschriebene Termine für ihre Ausfertigung und Einsendung, ebend. Berichtigung einer darinn vorkommenden Rubrik ꝛc 227. 228.

Bewaffnung des Landvolks. Alle darauf Bezug habende Anstalten sich aufgehoben, IX. 27.

Bibliſche Summarien. Anschaffung derselben für die evang. luther. Kirchen, X. 168.

Bierbrauereien. Ohne Erlaubniß nicht zu errichten, VII. 211. Concessions- und Recognitionsgeld derselben, 214. Brauhäuser mit hölzernen Dörren sind von der Brandvers. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 16. §. 3. Accis-Einzug von denselben, IV. 84. Jährl. Abgabe an die Waisen- und Zuchthäuser X. 51.

Bittſchriften, S. Eingaben.

Bodenweine. Rükſtändige in natura einzuziehen, VII. 373. VIII. 301. IX. 169 X. 214.

Botenweſen. Aufhebung des bisherigen, und neue Einrichtung, VII. 6. f. Strafe der Uebertretungen, ebend. §. 6. — Amtsboten, ebend. §. 4. Von den Beamtungen anzustellen, §. 5. Durch die Ober-Postdirektion zu bestätigen, 145. Verordnung gegen heimliche Boten, ebend. In welchen Fällen die Königl. Beamten sich der Frohnboten bedienen dürfen, VIII. 267. Auch die durch Amtsboten zu versendenden Briefe und Pakete sind einzig und allein auf dem Postamt abzugeben, IX. 75. Jeder mit einem Boten zu Fuß abgehenden Depesche ist ein Laufzettel beizulegen, 167. Auch unversiegelte Briefe und Pakete dürfen nicht, gegen die Postverordnungen, von Boten zur Bestellung angenommen werden, X. 35. Ver-

Digitized by Google

ordnung wegen der an die Postämter verlangten expressen Boten, X. 105. Bestrafung der Boten, die Briefe, Pakete, oder andere postmäßige Effekten zur Bestellung übernehmen, 151. f. In wie fern expresse Boten zum eigenen Bedürfniß gestattet seyen, 154.

Brach-Anbau. Soll bei den ausgesessenen Güterbesizern (Ausmärkern) nicht beschränkt werden, VIII. 120. Brach-Empflanzungen sind ohne Ausnahme der Zehend-Reichung unterworfen, 244.

Brand-Collekte. Die Mitglieder der Brand-Versicherungsanstalt sind keiner mehr unterworfen, VIII. 38. §. 25.

Brand-Entschädigungsgelder. Bei welchen Gebäuden ein Abzug von denselben statt finde, VIII. 30. §. 17. Vorzüge derselben, 34. §. 20. Ausbezahlung und Verwendung, 36. §. 23. Verlust derselben, 31. 102.

Brandschadens-Umlage. Wie solche vorzunehmen, VIII. 32. §. 19. IX. 98. Nähere Vorschriften wegen der Umlags-Urkunden und der Einlieferung der Beiträge, IX. 98.

Brandschadens-Versicherungsanstalt. Neue allgemeine für die gesamten K. Staaten, VIII. 12. Umfang derselben, 15. Gegenstände der Versicherung, ebend. Schäzung der Gebäude, 18. Welcher Schaden ersezt werde, 28. §. 16.

Brandschadens-Versicherungs-Kataster. Vorschriften wegen ihrer Verfertigung, VIII. 13. 20. §. 7-13. 276. Formular dazu, 20. Beil. lit. A. Abänderungs-Tabellen, Formular dazu, 24. Beil. lit. B. Vorschrift die Verfertigung und Einsendung derselben betr. X. 121.

Brandschadens-Versicherungs-Ordnung. VIII. 15. f.

Brand-Schutt-Abraumung. Die dießfalsigen K.

sten werden nicht von der Brandverf. Anstalt bezahlt. VIII. 29.

Brantwein. Abgaben von fremdem und einheimischem, VI. 197. f. VII. 212. Die Einfuhr aus dem Baden'schen verboten, VIII. 382. Der Vorrath an solchem ist von den Cameral-Beamten alljährlich zu berichten, IX. 161. Formular dazu, ebend. Beil.

Brantweinbrennereien. Darf niemand ohne allerhöchste Erlaubniß errichten, VII. 211. Concessions- und Recognitionsgeld derselben, 214. Abzug des achten Theils der Brand-Entschädigungssumme bei solchen VIII. 30. §. 17. Accise-Einzug von denselben IX. 84.

Braunische Beinbruch-Maschine. Empfehlung und Legitimation zur Anschaffung derselben auf öffentl. Kosten VII. 271.

Brennhafengeld. VII. 214.

Brennholz. Vorschrift wegen Bearbeitung desselben, VIII. 74. Abgabe an die Salpeter-Admodiateurs IX. 168. Abgabe und Vergütungs-Preis bei den Landdragonern, X. 26. Was wegen der Brennholz-Gerechtigkeit der Fall-Lehen bei Veränderungs-Gesuchen zu beobachten X. 170. Verordn. den Verkauf des Brennholzes betr. das die gesezl. Scheiterlänge nicht hat 216.

Brief-Post. Vorschriften deshalb, VII. 81. f.

Brüken. Die Kreishauptleute haben für ihre Erhaltung besorgt zu seyn VI. 54. §. 8. Vorschriften wegen ihrer Beschaffenheit und Visitation durch die Wegmeister, VIII. 226. f. Welche von den Communen anzulegen, und zu erhalten, IX. 17. (§. 4.) 20. §. 8.

Brükenbau-Departement. VI. 15. §. 18. VII. 129. 155. Steht ausschließlich unter dem Ministerium des Innern, 129. Die Revision der Rechnungen wird von Seiten der Königl. Ober-Finanz-Kammer besorgt, ebend.

Brükengelder. Aufhebung derselben im Innern des Kö-

Digitized by Google

nigreichs, X. 194. (§. 1.) Ausnahme in Ansehung derer, die von den Gemeinden und andern Korporationen für eigene Rechnung erhoben werden, 195. §. 3.

Buchdrukereien und Buchhandlungen. Alles was Bücherdruk und Nachdruk, so wie die Verbreitung gedrukter Schriften betrift, gehört ausschließlich zur Beurtheilung des Königl. Ob. Censur-Coll. IX. 32. Strafen der Buchdruker, Buchhändler oder Verleger, die Werke ohne Erlaubniß druken, nachdruken oder verbreiten, VIII. 135. §. 13. IX. 33. Jedes Kreisamt hat alle halbe Jahre ein Verzeichniß sämtlicher gedrukter Schriften von den in seinem Kreise befindl. Buchdrukereien an das Königl. Ob. Censur-Coll einzusenden, VIII. 135. §. 12. Das Postuliren bei den Buchdrukern wiederholt verboten, VII. 209.

Bücher-Censur. S. Censur-Behörden.

Bücher-Fiskale. Aufstellung und Befugnisse derselben IX. 33.

Bürger-Annahme. Soll in den Mediatstädten denen, die sich verehlichen wollen, nicht erschwert werden, VII. 368. Verschiedenheit der Christl. Glaubens-Confession soll nicht davon ausschließen, Abgaben bei solchen an die Waisen- und Zuchthäuser, X. 52. Wie es damit in den vormal. Patrim. Orten zu halten, 283.

Bürger- und Beisitzgelder. Verordnung wegen derselben für die vormal. Patrimonial-Herrschaften, X. 283.

Bürger- und Beisizer-Verzeichnisse. Sind bei Verfertigung der Conscript. Listen durchzusehen, IX. 32.

Bürger-Eid. Aufgehoben, IX. 54.

Bürgerrecht. Bedingniß der Wiederaufnahme in dasselbe für Ausgewanderte, VII. 58. 74.

Bürgersteuer. Aeltere dießfalsige Verordnung, VIII 287.

Digitized by Google

Bürgschaften. Der Ehefrauen für ihre Ehemänner. Dießfalsige Vorschriften, VIII. 199. §. 10.

Burgfriede. Umfang desselben zu Stuttgart, VII. 50. Wo die Innschrift „Burgfriede" in den Besizungen der mediatisirten Fürsten und Grafen zu gestatten, VII. 138.

C.

Cabinets-Ministerium. Bildet unter dieser Benennung das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, VI. 11. §. 3. Geschäftskreis, ebend. Personale, 14. §. 13. Ist Postportofrei, VI. 173. Beeidigung der zu solchem gehörigen Personen, X. 166. §. 5.

Cacao. Impost, X. 191.

Cadaver. S. Leichname.

Cameelgarn. Einfuhr-Zoll, VIII. 295.

Cameelhaar. Einfuhr-Zoll, VIII. 295.

Cameral-Aemter. Die Kreis-Steuer-Räthe haben die Aufsicht über die in ihren Kreisen befindlichen, VI. 179. Die Candidaten dazu sollen auch im Praktischen der Landwirthschaft geprüft werden, VIII. 151. Aufsicht und Obliegenheit der Cameral-Beamten gegen die ihnen untergeordneten Kön. Diener, eine Verrechnung haben, VI. 154. §. 2. Obliegenheit derselben in Betreff der Steuer-Geschäfte, VII. 325. 401. Uniform der Cameral-Verwalter, X. 244.

Cameral-Güter. S. Herrschaft-Güter.

Campeschen-Holz. (Blauholz) Impost, X. 192.

Cantone. Aufhebung derselben, IX. 151. §. 12.

Capital-Steuer. Anordnung einer allgemeinen, VIII. 269. f. Angabe der Capitalien in Rüksicht auf dieselbe, 272. Strafe der Verheimlichung 274. Wie die Berichte über die Capitalsteuer-Aufnahme abzufassen, IX. 172. Formular der General-Tabelle über dieselbe, 174. Wie

Digitized by Google

es mit der Commun-Capitalsteuer während der Landes-Capitalsteuer zu halten, VII. 21. VIII. 273.

Cartel. (Militair-) zwischen Württemberg und Oestreich aufgelöst, VII. 70. — zwischen Württemberg u. Baiern, 260, Ausdehnung desselben auf die wechselseitige Auslieferung der Conscriptionspflichtigen, VIII. 419. Das mit Baden bestehende wird ebenfalls auf die entweichenden Militärpflichtigen ausgedehnt, IX. 136.

Cassations-Tribunal. In welchen Fällen ein solches niederzusezen, VI. 22. §. 39. VII. 322. §. 15.

Cautions-Leistungen. Alle öffentliche Diener im Staat sind zu Cautions-Leistungen verbunden, IX. 47. Ausnahmen und nähere Bestimmungen, 47. - 52.

Cautions-Scheine. Was zu ihrer Legalität erforderlich, IX. 52. §. 17.

Cavallerie. S. Fourage.

Censur-Behörden. Ober-Censur-Collegium. Dessen Anordnung und Geschäftskreis, VIII. 130. Personale, 136. Obliegenheit und Belohnung der Censoren, 131. f. Besondere Censurämter für politische Zeitungen, Intelligenzblätter ꝛc. 136. Erweiterter Wirkungskreis des K. Ober-Censur-Colleg. IX. 32. f. Das Polizei-Ministerium ist die einzige ihm vorgesezte Behörde, 33. Verhältnisse desselben mit andern Behörden, ebend. Vorrecht bei vorkommenden Straf-Erkenntnissen, ebend. Bücher-Fiskale, IX. 33.

Censur-Ordnung. VIII. 129. f.

Censur-Verordnungen. Vorschriften wegen der Eingabe der zu censirenden Schriften, VIII. 253 IX. 37. 171. 175. Einsendung halbjährl. Verzeichnisse aller im Land gedrukten Schriften VII. 135. §. 12. Tagbücher der Bücher-Censoren, IX. 122. Von jeder neuen Schrift sind zwei Exemplare an die Registratur des K. Ob. Censur-Colleg. einzusenden, 172. Die im Ausland ohne dies-

Digitized by Google

seitige Censur gedrukten Schriften Königl. Unterthanen verboten, 183.

Centner-Gewicht. VI. 203. 211. Wenn solches zu gebrauchen, VI. 216. §. 22.

Central-Staats-Kasse. Organisation und Personale, VII. 28.

Ceremoniel. Das mit Auswärtigen, so wie das im Innern gehört zum Ressort des K. Cabinets-Ministeriums, VII. 12. §. 3.

Certificate. Der Dienstknechte, Handwerksgesellen, Viehhirten, Feldhüter u. a. die sich aus ihrem Oberamt entfernen, VII. 12. 349. 351. IX. 131. f. Der Militairpflichtigen, IX. 39. X. 40.

Chalanden. Vorschriften für dieselben wegen des Verschlusses der Eisenwaaren, VIII. 210. IX. 31.

Chausseen. Ihre künftige Administration und Unterhaltung, VIII. 114. Instruction für die Wegmeister auf den Kön. Chausseen, 212. Sollen mit Obstbäumen besezt werden, 239. Wer solche zu pflanzen schuldig, IX. 22. §. 14. Weitere Vorschriften deshalb, 23. §. 17. 18. Die Chausseen innerhalb Etters sind von den Communen zu erhalten, 18. Vorschrift wegen des Ausschlagens der Chausseegräben, 19. Strafe derer die über solche pflügen, fahren, das Vieh treiben ꝛc. 24. §. 20. Weg-Ordnung, IX. 16. f.

Chausseegeld. Aufhebung desselben im Innern des Königreichs, X. 192. Ausnahme in Ansehung dessen, das von den Gemeinden und andern Korporationen für eigene Rechnung erhoben wird, 195. (§. 3.)

Chausseegelds-Ordnung. VIII. 120. Aufhebung der bisherigen Chausseegelds-Stätten im Innern des Königreichs, X. 192. Neue Ordnung und Instruktion für die Erhebung der Strassenbau-Abgaben, 194. f.

Digitized by Google

Chausseegelds-Patente. X. 196. §. 4. folg.

Chirurgen. S. Wundärzte.

Christmetten, nächtliche, verboten, VII. 406.

Citationen. Welche ausschließlich in das Staats- und Regierungs-Blatt einzurüken, VII. 3. 20. 147. 208. X. 231. Wie es damit bei abwesenden Militairpflichtigen zu halten, IX. 157. §. 25.

Civil-Prozesse. S. Prozesse.

Civil-Verdienst-Medaille. Darf nie auf Livreen in Privat-Diensten getragen werden, VIII. 275. Soll nach der Vorschrift an dem bestimmten Bande getragen werden, X. 140.

Civil-Verdienst-Orden. S. Orden.

Clinikum zu Tübingen. Steht nicht unter der Oberaufsicht des Medic. Depart. VII. 227. §. 17. Wer darinn aufgenommen werden könne, und unter welchen Bedingungen eine Aufnahme statt habe, IX. 54. f.

Closter-Schulen. S. Seminarien.

Cocarde. Einführung derselben, IX. 184. Wer solche zu tragen befugt seye, ebend.

Cochenille. Impost, X. 192.

Collectiren. Für ausländische Lotterien wiederholt verboten, VII. 139. Ausländische Collectanten sind an der Gränze zurükzuweisen, 341. Einschärfung dieser Verordnung, und Verbot solchen weder Pässe, noch Beiträge aus öffentlichen Kassen zu geben, X. 136.

Collegia medica, zu Stuttgart und Tübingen. Geschäftskreis und Befugnisse derselben, VII. 235. §. 39. Prüfung der Hebärzte, Chirurgen u. Apotheker von derselben, 223. (§. 8. 9.) 224. §. 11.

Collegien, königl. Aufhebung der seither bestandenen, und neue Organisation vom 1. Mai 1806. an, VI. 33. §. 67. Strafbefugniß derselben, 88. §. 4. Beeidigung

der Präsidenten, Vice-Präsidenten, Directoren, Vice-Directoren, Räthe und Assessoren derselben, X. 166. §. 4. — 6.

Colonial-Waaren. Impostirung derselben, X. 190. 217. Benennung und Tarif, 191. 220. Auch die schon in den Kön. Staaten befindlichen zum Handel bestimmten sind dem Impost unterworfen, 217. Wohin, und unter welcher Benennung das eingezogene Geld einzusenden, 219. Wie es mit den Transito-Waaren zu halten, 218. f. Sämtliche Handelsleute sollen innerhalb 24. Stunden Verzeichnisse derjenigen, welche sie seit vier Monaten auser Lands geführt haben, eingeben, 221. Alle noch nicht impostirten Colonial-Waaren sollen in Beschlag genommen werden, ebend.

Commerz. S. Handel.

Communen. Militairpflichtige sind von Commundiensten auszuschließen, VII. 30. Gediente Soldaten zu den geringern ausschließlich zu wählen, IX. 155. Einschärfung dieser Verordnung, X. 167. Aufhebung ihres Salzhandels, VII. 411. Die K. Wegmeister dürfen die Aufsicht über die Communwege übernehmen, VIII. 79. Verbindlichkeit der Communen in Hinsicht auf die Erhaltung der öffentlichen Wege, IX. 17. f. Wie die Allmanden derselben zu vertheilen, VIII. 388. Ihre Beiträge zu den Schüzengesellschaften abgestellt, IX. 28. Vorschriften wegen Verleihung ihrer Schaafwaiden, IX. 103. — wegen der Holzverkäufe, 185. Stamm-Miethe von allen Holzabgaben aus ihren Waldungen, X. 154. Was bei dem Verkauf des Commun-Eigenthums zu beobachten, X. 41. Abgaben an die Waisen- und Zuchthäuser bei dem Verkauf oder der Verleihung der Commungüter, Häuser, Mühlen, Schaafwaiden, Zehenden ꝛc. 51. Ingleichen bei Commun-Dienst-Erseзungen, 52. Abgabe des dreißigsten Theils der Commun-Frucht-Vorräthe an gedachte Institute, in Geld berechnet, ebend.

Commun-Vorsteher sollen ohne Vorwissen und Gutfinden des ihnen vorgesezten Oberamts keinerlei Attestate ausstellen, 143.

Commun-Rechnungswesen. Die Oberaufsicht über die Oekonomie der Communen gehört zum Ressort des K. Ob. Landes-Oek. Coll. VII. 154. In den betreffenden Kreisen haben die Kreis-Steuer-Räthe die Aufsicht über das Rechnungs- und Kassenwesen der Commundiener, VI. 53. 185. Sie sollen die jährliche Berichte über den Rechnungs-Zustand der Communen einsammeln, prüfen, und den Kreishauptleuten mit ihren Bemerkungen übergeben, VI. 185. §. 13. - 15. Einschärfung dieser Verordnung, VII. 64. Weitere Vorschriften wegen Erstattung der Commun-Rechnungs-Zustands-Berichte, VII. 365. VIII. 395. Wie es mit den Commun-Rechnungs-Abhören in Patrimonial-Orten zu halten, VII. 416. Einführung eines gleichen Termins bei allen Commun-Rechnungen, VIII. 396. Vorschriften wegen Verzinsung und Sicherstellung der Commun-Capitalien, VII. 385. Besteurung der verzinslichen, VIII. 270. Wie es mit der Commun-Capital-Steuer während der Landes-Capital-Steuer zu halten, VII. 21. VIII. 273. Die auf das Rechnungswesen der Communen sich beziehenden Geschäfte sind den Stadt- oder Amtsschreibereien vorbehalten, IX. 140. Verordnung, die Einsendung der Amtsschadens-Projekte betr. X. 107.

Commun-Wildschüzen. Aufgehoben, VI. 143. Ausnahme in Rükficht der sogen. Flug- und Vogelschüzen, 162.

Conceptbuch. Von den Kreishauptleuten über Berichte und amtliche Schreiben zu führen, VI. 57. §. 17.

Concipisten. (Memorialienschreiber.) Von ihrer Verantwortlichkeit bei Vorschriftswidrigen Eingaben, VI. 49. 162. VII. 73. §. 5. Wer das Recht habe, Memorialien zu verfertigen, §. 6. Sie sollen am Ende der Eingaben

Digitized by Google

ihren Namen, Wohnort und Stand beisezen, 74. §. 7. Strafe der Contravenienten, VIII. 184. Wiederholte Einschärfung dieser Verordnung, X. 79. Vorschrift für dieselben wegen der den Bittschriften beigelegten obrigkeitlichen Zeugnisse, 144.

Concurs-Sachen. Die Erkenntnisse über Anordnung von Vergantungen sind dem I. Senat des Ob. Just. Colleg. übertragen, VI. 23. §. 40. VII. 151. Ausnahme bei exemten Personen, VI. 64. §. 24. Summarisches Verfahren in Concurs-Sachen, 134. Vorzugs-Recht des Fiskus bei dem Concurs eines Beamten im Fall eines Rests, IX. 38. Ausnahme in Rükficht auf die vor dieser Verordnung contrahirten Privat-Schulden, 39. Welche Concursfälle dem II. Ob. Just. Senat vorzulegen seyen, X. 42. Location der Waisen-Zucht- und Irrenhaus-Institute in der ersten Classe, 59. Einführung neuer Concurs-Prozeß-Tabellen, und Termine ihrer Einsendung, IX. 175. Formular dazu, ebend. Beil. B.

Confirmation. S. Kirchengebräuche.

Conscription, Conscriptions-Ordnung, Conscriptionspflichtige ꝛc. S. Militär-C.

Consilia, Consulenten. Errichtung zweier Consulenten-Collegien zu Stuttgart und Tübingen, VI. 24. §. 45. Vorschrift für die Untergerichte bei solchen, oder bei der Juristen-Facultät zu Tübingen, die Consilia einzuhohlen, ebend. Für die zum Armen-Recht zugelassenen Personen, sind dieselben unentgeltlich zu stellen, VIII. 255. Caution der Consulenten, IX. 51. §. 14.

Ober-Consistorium. Ist dem geistl. Depart. untergeordnet, VI. 30. §. 59. Geschäftskreis und Personale, ebend.

Contrakt-Bücher. Jeder Magistrat ist verpflichtet, solche zu führen, VIII. 194. §. 1. Gebrauch derselben, 197. §. 6. 7.

Digitized by Google

Contrakte. Alle, welche liegende Güter betreffen, sind zur gerichtlichen Erkenntniß zu bringen, VIII. 194. §. 2. Wann solches von den Contrahenten geschehen muß, ebend. Strafe der Unterlassung, ebend. Was die Magistrate bei der wirklichen Erkennung zu beobachten haben, 195. §. 3. f. Insbesonders bei Contrakten der Weibspersonen, §. 3. 8. Der Eheleute, 197. §. 8. 199. §. 10. 203. §. 17. Unmündiger oder Minderjähriger, ebend. §. 16. Eines Vaters mit seinem Sohn, eines Bruders mit dem andern, §. 17. Verantwortlichkeit der Magistrate, §. 5. 9. Abgabe von allen Contrakten, worüber gerichtlich erkannt werden muß, an die Zucht- und Waisenhäuser, X. 51. Diese Institute selbst sind von dem Contrakt-Erkenngeld frei, 58. Strafgesez gegen diejenigen, welche einen Contrakt, der nicht auf dem gehörigen Stempelpapier geschrieben ist, vor Gericht präsentiren, 242. Vorschrift für die Gerichtsstellen wegen Vollziehung dieser Verordnung, 297.

Contumacial-Verfahren. Einführung eines außergerichtlichen in liquiden Schuldforderungs-Sachen, VIII. 68. Wer dazu befugt seyn soll, §. 1. Gegen wen es statt haben könne, §. 2. Beschaffenheit der dazu geeigneten Forderungen, §. 3. - 7. Vorlegung der Urkunden, §. 8. Verfahren der Justiz-Behörde bis zur Erkenntniß der Execution, §. 9. - 14. Dagegen findet weder Appellation noch sonst ein Rechtsmittel statt, §. 15. Ausnahme und Modificationen, §. 15. - 18.

Copulation. S. Trauungen.

Cordons, auf den Hüten, nur denen, die Militair-Uniform tragen, gestattet, VII. 399.

Corporationen. Verleihung ihrer Gefälle, VIII. 209. Besteurung ihrer verzinslichen Capitalien, 270. Stamm-Miethe von allen Holz-Abgaben aus ihren Waldungen, X. 154.

Digitized by Google

Correspondenz, mit auswärtigen Ministern, so wie die Ausfertigung der öffentlichen des Königs mit andern Regenten und Gouvernements gehört zum Ressort des K. Cabinets-Ministeriums, VI. 11. §. 3.

Couriere, königl. Beförderung derselben, VII. 35. 108. Couriers des malles, 103.

Credit-Gesez für die K. Universität zu Tübingen, VIII. 51. f.

Criminal-Fälle. Gehören zum Ressort des I. Ob. Justiz-Senats, VI. 22. §. 40 Welche von demselben ohne weiteres Anbringen zu erledigen, §. 41. 89. §. 7. welche durch das K. Staats-Ministerium Sr. Königl. Majestät vorzulegen, 91. §. 14. Anordnung einer zur Revision derselben bestimmten besonderen Behörde, VII. 384.

Criminal-Prozeß. Nur der Inquisitorische soll im ganzen Königreich statt haben, VI. 89. §. 8. Dießfalsige Vorschriften für die Beamten, ebend. Vorschriften wegen der Wahl, den Obliegenheiten und Befugnissen der Vertheidiger, 89. §. 9. - 13. Verfahren des I. Ob. Just. Senats nach geendigter Untersuchung und geführter Defension, 91. §. 14. Wonach sich derselbe bei Entscheidung der peinlichen Sachen, und Erkennung der Strafen zu richten habe, 91. §. 15. Vorschriften für den Referenten, 94. §. 27. - 30. Gänzliche Abschaffung der Tortur, IX. 77. In wiefern anstatt derselben und von welcher Behörde andere Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit gebraucht werden können, und worinn diese bestehen dürfen, 78. Straf-Ansaz für Beamte die einen Inquisiten durch thätliche Mishandlung zum Bekenntniß nöthigen wollen, ebend.

Criminal-Strafen. In Fällen, wo Leibesstrafen eintreten können, sollen ärztliche Zeugnisse über die körperliche Beschaffenheit der Inquisiten, sie seyen verhaftet oder nicht, eingesandt werden, VII. 329. VIII. 129. Auch ohne Bekenntniß, auf bloße, durch vollständi-

ge rechtliche Beweise geführte Ueberweisung, soll die gesezliche Strafe erkannt werden, IX. 77. In wie fern solche bei frechen Lügen und Läugnen der Inquisiten zu schärfen, ebend. Todesstrafen, Fälle, wo es solche betrift, sind Sr. Königl. Majestät vorzulegen, VI. 91. §. 14. Der Antrag auf dieselben muß wenigstens auf fünf Stimmen der Räthe des I. Ober-Justiz-Senats beruhen, 96. §. 35. Vergl. Strafen.

Criminal-Tabellen. Vierteljährig einzusenden, VI. 177. Formular derselben, ebend. Beil.

Criminal-Unkosten. (Malefiz- und Inquisitions-) Die von dem K. Ob. Just. Coll. decretirten sind von den Cameral-Beamten zu bezahlen und zu verrechnen, VII. 178.

Criminal-Verhaft. Was bei den Berichten wegen Verhafteten zu beobachten, VII. 389. Verantwortlichkeit der Beamten für ihre Entweichung X. 246.

Cultur. Die Landes-Cultur gehört zum Ressort des K. Ob. Landes-Oek. Coll VII. 154. In den betreffenden Kreisen ist solche der Fürsorge der Kreishauptleute anvertraut, VI. 55. §. 12. Cultur-Mutationen gehören zum Ressort des Landwirthsch. Dep. VII. 125.

Curatelen. S. Pflegschaften, Vormundschaften.

D.

Dachplatten, Dachziegel. S. Ziegelwaare.

Dekane, evang. Sie haben in Gemeinschaft mit den weltlichen Oberbeamten die Ehesachen der Protestanten in erster Instanz zu behandeln, VII. 19. Ausnahme, ebend. Was sie bei Dienstveränderungen der Schul-Provisoren zu beobachten, X. 36. Aufsicht derselben über die Führung der Familien-Register, 132. 138. 249. Verhältniß gegen die Oberamts-Aktuare bei amtlichen Zusammenkünften, 214. Ihre Investitur und Visitation wird den Ge-

Digitized by Google

neral-Superintendenten übertragen, 226. Amts-Verhältniß gegen die leztern, ebend. Ihre Obliegenheit in Absicht auf die richtige Führung der Kirchenbücher und Familien-Regiſter, 249.

Delations-Gebühren. Bei Umgelds-Vergehen, VII. 218. — gegen die Maas-Ordnung, VII. 278. Von verheimlichten Capitalien, VIII. 274. Bei Tabaks-Defraudationen, VIII. 410. §. 14. X. 130. Bei Vergehen gegen die Wegordnung, IX. 26. §. 30.

Delinquenten. S. Sträflinge.

Dentiſten, fremde. In wie fern ſie ihre Kunſt ausüben dürfen, VII. 229. §. 21.

Departements. Deren Anzahl und Benennung, VI. 11. §. 2. Amts-Verrichtungen und Vorrechte ihrer Chefs, 13. (§. 9. - 11.) VII. 131. Strafbefugniß derſelben, VI. 88. §. 4. Beeidigung, X. 165.

Deſerteurs. Von ihren Transporten und deren Koſten-Berechnung, VII. 68. 404. Wie mit Durchpaſſirenden, die ſich verdächtig machen, zu verfahren 141. §. 1. Strafe der Beherbergung oder Verbergung eines Deſerteurs, ebend. und 143. §. 6. Pflicht der Civil-Behörden bei erhaltener Anzeige von einem Deſerteur, 103. §. 5. Strafe dießfalſiger Nachläßigkeit, §. 7. Wie Beamte mit fremden Deſerteurs zu verfahren haben, 345. §. 11. Die auf General-Pardon ſich ſtellenden ſollen blos mit einer Marſch-Route verſehen eingeſchikt werden, VIII. 252. Maasregeln gegen Deſerteurs, IX. 158. §. 29.

Deſervit, der Juſtiz-Prokuratoren. Iſt nach dem innern Werth der Schriften und nicht nach der Bogenzahl zu ermäßigen, VI. 70. 86. 123. 137. Beſtimmung einiger Rubriken deſſelben, 137. Ein Verzeichniß davon iſt mit der lezten Schrift einzugeben, 124. 137.

Diarium. Des erſten geheimen Sekretairs, VI. 13. §. 12. Der General-Sekretaire, 14. §. 15. 20. §. 34. Der

Digitized by Google

Kreishauptleute, 57. §. 17. Des II. Ob. Just. Senats, 61. §. 14. Des Ober-Tribunals, 74. §. 11.

Diäten. In wie fern und wann solche statt finden, VIII. 141. §. 1. 3. Erhöhung derselben im Ausland, §. 4. Neuer Tarif über dieselben, 146. f. Vergl. Reisekosten, Taggelder.

Diener. Königl. S. Staatsdiener.

Dienstbarkeiten. In Sachen, welche sie betreffen, ist von den Oberamtei- oder Stadtgerichten unmittelbar an das Justiz-Collegium zu appelliren, VI. 66. §. 29. Liegende Güter dürfen nicht mit neuen beschwert werden, IX. 125.

Dienstbesezungen. S. Aemterbesezungen.

Dienstknechte. Vorschrift für die, welche sich außerhalb ihres Oberamts im Königreich aufhalten wollen, VII. 12. 351.

Dinggelder. S. Kaufschilling.

Directionen. Ihre Strafbefugniß, VI. 88. §. 4.

Directoren. Der Kön. Collegien. Obliegenheit und Aufsicht derselben über den Geschäftsgang, VI. 34. §. 70. Sind postfrei, VI. 173. Beeidigung derselben, X. 166. §. 4.

Dispensationen. Die in Ehesachen sind dem Ober-Justiz-Coll. II. Sen. überlassen, VI. 68. §. 33. Wegen Vermögens-Verwaltung und in Handwerks-Sachen gehören zum Ressort der K. Ob. Reg. VI. 117. VII. 151. — von der Obsignation und Inventur sind an den Tutelar-Rath verwiesen, ebend. Vorschrift wegen Bemerkung des Alters der Supplikanten in den Beiberichten zu Minorennitäts-Dispensations-Gesuchen, VI. 50. desgl. zu Handwerks-Dispensations-Gesuchen, 101. Die wegen Vermögens-Verwaltung und Heirathen sind nicht in Einer Bittschrift anzubringen, 117. Was in Betreff der Dispensationen bei Ehen zwischen Luther. und Kathol. Reli-

gionsverwandten zu beobachten, VII. 311. Ueber die Minderjährigen, welche die ehegerichtl. Dispensation erhalten haben, sollen den betreffenden Kreis-Aemtern alle 14. Tage Verzeichnisse mitgetheilt werden, VIII. 122.

Dispensatorium. S. Apotheker.

Documente. Die für das Ausland bestimmten hat das K. Cabinets-Ministerium zu beurkunden, VI. 11. §. 3. In wie fern auswärts verfertigte die gesezliche Glaubwürdigkeit besizen, VIII. 370. §. 1. Die Beglaubigung vorgelegter Urkunden ist den K. Notarien übertragen, 373. §. 12. Was sie dabei zu beobachten haben, 374. §. 13. — 16.

Dörrhäuser. Vorschrift wegen Errichtung derselben, VIII. 95.

Dohlen. Verbindlichkeit der Communen zu Reinigung und Erhaltung derselben an den Chausseen, IX. 18. 20. §. 8.

Domänen. Die Aufsicht über die K. Staats-Domänen ist dem Landwirthsch. Dep. der K. Ob. Fin. Kammer übertragen, VII. 125.

Domänen-Kammer. S. Hof- und Domänen-K.

General-Domanial-Kasse. Organisation und Personale, VII. 29. Was die Jahrs-Vergleichungen der Cameral-Beamten mit derselben zu enthalten haben, VII. 140. X. 108.

Dorfgerichte. S. Gerichte.

Dunggruben. Verwahrung derselben, IX. 144.

Durchgangs-Geld. Bestimmung desselben für Ausländer und Innländer, X. 206. §. 28. f. Wer davon frei sey, 210. §. 40.

Durchgangs-Zoll. Vom Wein und andern Getränken, VI. 198. Wie es damit in Ansehung der durch das Königreich gehenden Güter inländischer Handelsleute zu hal-

Digitized by Google

ten, IX. 80. Das auf den Königl. Postwägen transitirende baare Geld von- und nach Baiern ist davon befreit, 184.

E.

Ehebruch. Bestrafung desselben, VI. 151.

Ehe-Prozesse. Gehören zum Ressort des II. Ob. Just. Senats, VI. 68. § 33. Beiziehung der geistl. Räthe des K. Ober-Consistoriums zu denselben, ebend. Die zur kathol. Religon sich bekennenden Ob. Justiz-Räthe haben keinen Antheil daran zu nehmen, ebend. Während der in der Ehe-Ger. Ordnung bestimmten gesezlichen Gerichts-Ferien nicht zu vertagen, VI. 64. §. 22. Beibehaltung des bisherigen Prozeßgangs, 133. §. 8. Alle Ehesachen werden dem Ober-Appell. Trib. übergeben, X. 222. Solches soll, wenn es als Ehegericht spricht, den Decan und Senior, und erforderlichen Falls noch einen dritten Professor der theol. Facultät zu Tübingen zuziehen, ebend.

Ehe-Register. Formular dazu, VII. 395. Beil. II.

Ehesachen. Gehören zu dem Geschäfts-Umfang des II. Ob. Just. Senats, VI. 23. §. 43. Nähere Bestimmungen, 68. §. 33. Geringere Vergehungen gegen die Eheordnung sind von demselben, höhere von dem I. Senat zu bestrafen, ebend. Die Ehesachen der protestantischen Unterthanen sollen in erster Instanz, mit Ausnahme fleischlicher Vergehungen, vor gemeinschaftlichen Oberämtern behandelt werden, VII. 19. Verordnung wegen Dispensationen bei Ehen verschiedener Confessions-Verwandten, VII. 311. 409. §. 6. — in Rükſicht auf die aus solchen Ehen erzeugten Kinder, ebend. — auf die Einsegnung der Ehe, 410 §. 7. Nichtigkeit der Ehen, wobei die Trauung außer Lands ohne allerhöchste Erlaubniß geschehen ist, VIII 286. Was die K. Notarien bei Ehestiftungen zu beobachten haben, 375. Nichtigkeit der ob-

ne Erlaubniß geschlossenen Ehen im Militair-Neru befindlicher Personen, X. 80. Alle Ehesachen werden dem Ober-Appellat. Tribunal übergeben, 222. Bestimmungen in Ansehung der Ehen der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses, 273. §. 16. f. Vergl. Dispensationen, Trauungen ꝛc.

Ehle. VI. 202. Größe derselben, 210. §. 5. Ihr Gebrauch, 214. §. 17.

Ehre. In Sachen, welche sie betreffen, ist von den Oberamtei- oder Stadtgerichten unmittelbar an den II. Ob. Just. Senat zu Appelliren, VI. 66. §. 29. Diesem ist die Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre übertragen, VII. 151. Ausnahme bei adelichen Personen, ebend. Straffälle, welche die Ehre eines sonst rechtlichen Mannes betreffen, sind durch das K. Staats-Ministerium Sr. Majestät vorzulegen. VI. 91. §. 14.

Ehren-Medaille. S. Verdienst-Medaille.

Ehrschaz. VIII. 65.

Eich. Hell- und Trüb-Eich. Wie das Maas für Flüssigkeiten dadurch bestimmt werde, VI. 211. § 7. Verhältniß derselben gegen einander, ebend. Was für Wein mit der Hell-Eich, und welcher mit der Trüb-Eich gemessen werde, 216. §. 20. Anwendung der Hell-Eich bei dem gebrannten Kalk, ebend. § 21. Wie der Eichgehalt auf den Faß-Führlingen zu bemerken, 221. §. 34. Bei allen Verkäufen von Getränken ist keine andere als die Alt-Württembergische zu gebrauchen, VIII. 50. Strafe im Uebertretungsfall, ebend.

Eichenrinde. S. Gerber.

Eid. Unbedingter, der Treue und Anhänglichkeit gegen Se. Königl. Majestät. Bestätigung sämtlicher zuvor angestellten Beamten gegen Leistung desselben, VI. 2. Formular, 4. Beeidigung der Magistrate, 10. Aufhe-

Digitized by Google

bung des Bürgereides, IX. 54. Verordnung die Eidesleistung sämtlicher Königl. Staatsdiener betr. X. 165.

Eingaben. (Bittschriften, Memorialien ꝛc.) Ihre Form, VI. 8 Die an Se. Königl. Majestät unmittelbar gerichteten werden ohne Rubriken nicht angenommen, ebend. u. 48. §. 4. Bestätigung älterer Vorschriften die Fassung und Eingabe der Bittschriften, insbesondere die dabei zu beobachtende Instanzen-Ordnung, und die Unerläßlichkeit der Beiberichte betr. 47. f. Besondere Bescheinigung wegen der Beiberichte, und Straf-Ansaz für den Concipisten im Unterlassungs-Fall, 162. VII. 74. Unmittelbare Eingaben der Gutsbesizer ohne Beiberichte von der geeigneten Stelle sind ein für allemal verboten, VII. 16. Wiederholte Einschärfung und nähere Bestimmung obiger Vorschriften wegen Fassung und Eingabe der Memorialien, 72. VIII. 184. Wer zu Verfertigung derselben berechtigt sey, VII. 73. §. 6. Alle sind auf Stempelpapier zuschreiben, 70. 74. (§. 8.) 414. Jeder Supplikant soll sich eines eigenen Stempelbogen bedienen, 70. Der Gebrauch des Stempelpapiers wiederholt eingeschärft, 414. Verbot der unmittelbaren Eingaben des Theater-Personals, 260. Wiederholte Einschärfung der bestehenden Verordn. in Betreff der unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Majestät VIII. 267. X. 79. Vorschrift die Form der Eingaben der kathol. Schulinspectoren betr. X. 132.

Eingangs-Geld. Für Innländer und Ausländer, X. 206. §. 28. f. Wer davon frei sey, 210. §. 40.

Eingangs-Zoll. Von fremden Weinen ꝛc. VI. 197. Neuer Tarif über die Eingangs-Gebühren der Colonial-Waaren, X. 191. 220.

Einkindschafts-Verträge. Wem an Orten, wo keine Gerichte bestehen, die Erkennung darüber zukomme, VIII. 206. Ihre Verfertigung ist den Stadt- oder Amtsschreibern vorbehalten, IX. 140.

Digitized by Google

Einleg-Geld. S. Appellations-Taxen.

Eisen. Rohes einzuführen verboten, VI. 139. VIII. 44. Ein- und Ausfuhr-Zoll von altem zerbrochenem Eisen, Eisen-Feilspänen und Hammerschlag, VIII. 264. Die Ausfuhr der Eisenerze, Masseln und des alten Eisens in das Grosherzogthum Baden verboten, 382.

Eisenwaaren. Impostirung und Stempelung der auswärts fabricirten, insbesondere der Sensen und Sicheln, VI. 139. Erneurung und Ausdehnung dieser Verordnung, VII. 46. VIII. 44. Stempelung der innländischen, VIII. 45. Verbot des Hausirens mit ausländ. 107. Aufstellung von Zwölf mit Patenten versehenen Händlern zum Verschluß der innländ. ebend. Der Handel der übrigen privileg. Eisenhändler soll hiedurch nicht beschränkt werden, 211. Nähere Bestimmung den Handel mit Sensen ꝛc. betr. IX. 31.

Eisenwerke. Die bei den K. Eisenhütten angestellten Beamten sind den Kreissteuerräthen nicht untergeordnet, VII. 13. Abtheilung der Christophsthaler in solche und in die Friderichsthaler, VIII. 369. Personale, ebend. Frohnfreiheit der zu Eisenwerken gehörigen Personen, 420. Die dazu gehörigen Gebäude sind von der Brandversicherungs-Anstalt ausgeschlossen, VIII. 16. §. 3.

Elementar-Schulen. S. Schulen.

Emancipation. Wem an Orten, wo keine Gerichte bestehen, die Erkennung darüber zukomme, VIII. 206.

Englische Fabrikate. S. Fabriken.

Epauletten. Dürfen nur von besonders hierzu berechtigten Personen getragen werden, VII. 176.

Epidemien. Obliegenheit des Medic. Dep. bei solchen, VII. 229. f. Uebernahme von zwei Drittheilen an den Kosten von der Staatskasse, 231.

Erbfolge, in den Fürstl. Gräfl. und Adel. Familien,

Digitized by Google

Soll künftig nach den Vorschriften des Württemb. Landrechts geschehen, VIII. 106.

Erblehen. Was darunter verstanden werde, VIII. 62. Verwandlung der Falllehen in Erblehen, ebend.

Erbschaften. Abgabe von solchen, die auf Seiten-Verwandte ꝛc. oder Fremde fallen, an die Waisen- und Zuchthäuser, X. 52.

Erbtheilungen. S. Theilungen.

Erndt-General-Rescripte. VI. 103. f. VII. 117. f. VIII. 241. IX. 109. X. 127.

Eßig. Abgaben von ausländ. Eßig, VI. 199. — von Eßigsiedereien und Eßigschank, VII. 214. IX. 84.

Eßigsiedereien. Dürfen ohne allerhöchste Erlaubniß nicht errichtet werden, VII. 211. Concessions- und Recognitions-Geld derselben, 214. Accise, IX. 84.

Estaffetten. Vorschriften deshalb, VII. 86. f.

Execution, bei Steuer-Ausständen, VII. 401. — bei Schuldklagen, in wie fern sie gegen Königl. Diener statt finden könne, VIII. 138. X. 83. Vergl. Contumacial-Verfahren.

Exemte. Gerichtsbarkeit über sie, VII. 76.

Exkapitulanten. Wer darunter zu verstehen, VII. 132. Frohnfreiheit und andere Begünstigungen derselben, 134. Formular zu einem Verzeichnisse derer die das 40ste Jahr noch nicht erreicht haben, ebend. Beil.

F.

Fabriken und Manufacturen. Stehen unter der Leitung des Ministers des Innern, VII. 124. Die Aufsicht darüber hat das Ob. Landes-Oekon. Colleg. VI. 16. §. 20. VII. 154. — In den betr. Kreisen die Kreishauptleute, VI. 55. §. 13. Der Handel mit Englischen Fabrikaten aufs strengste verboten, X. 220. Alle Vorräthe davon sollen in Beschlag genommen werden, ebend.

Digitized by Google

Färber. Das Gesellen Ausschenken bei denselben abgestellt, VII. 112. IX. 183.

Fall-Gebühren. VIII. 65. Dürfen bei Güter-Veräusserungen nicht mehr anbedungen werden, IX. 125.

Fall-Lehen. Aufhebung der bei denselben bestehenden Heiraths-Beschränkungen, VII. 368. Verwandlung in Erblehen oder Zinsgüter, VIII. 60. Welche Güter darunter zu verstehen, ebend. Wie die Beschreibungen derselben abzufassen, 62. Was bei Veränderungs-Gesuchen zu berichten, VII. 264. — Besonders in Absicht auf Bau- und Brennholz-Gerechtigkeiten, X. 170. Bei Veräußerung derselben wegen Schulden ist mit den Cam. Beamten zu communiciren, 138.

Falschmünzer sollen mit dem Strange bestraft werden, VII. 388.

Familien-Gesezе der Fürsten, Grafen und Ritterguts-besizer des Königreichs. Welche ungültig, VIII. 106.

Familien-Register. Einführung und Einrichtung, VII. 396. Formular, ebend. Beil. IV. Wo und um welchen Preis gedrukte Tabellen davon zu haben, 398. Ihr Gebrauch bei Verfertigung der Conscriptions-Listen IX. 32. Nähere zur Vollständigkeit derselben dienende Vorschriften, 135. — Jngl. wegen ihrer Aufbewahrung und genauen Führung, X. 131. 138. 247. f. Berichtigung und Ergänzung derer von Stuttgart, 123.

Familien-Stiftungen. Vorschrift wegen der Oberaufsicht darüber in verschiedenen Beziehungen, VIII. 265. Besteurung ihrer verzinslichen Capitalien, 270.

Familien-Verträge. Die Bestätigung derselben ist von den exemten Personen bei dem II. Ob. Justiz-Senat vorzunehmen, VI. 64. §. 24.

Farbhölzer, Farbwaaren, Westindische. Impostirung derselben, X. 192.

Faßnachts-Lustbarkeiten. Beschränkung der dabei

Digitized by Google

gewöhnlichen Vermummungen, IX. 34. Aufhebung der sogen. Narrenzünfte und Narrengerichte, ebend.

Fatalien. S. Appellat. Fatal.

Federn, Bett- und Schreibfedern. Einfuhrzoll, VIII. 295.

Feldbau. Die Verbesserung desselben ist der Aufsicht der Kreishauptleute übertragen, VI. 55. Ueber Cultur-Mutationen erkennt das Land-W. Dep. der Kön. Ob. Fin. Kammer, VII. 125.

Felder-Besichtigung. Vornahme derselben vor der Zehend-Verleihung, VI. 104. 110. §. 8.

Felderbrennen. Vorschriften wegen desselben, VII. 246.

Feldmesser. Vorschriften für dieselben, VI. 212. §. 10. — 12. Unterricht, Prüfung und Anstellung der Feldmesser und Ober-Feldmesser, VIII. 125. 126.

Feldprediger. Befugnisse und Jura stolae derselben, VI. 99.

Feld-Probstei. Anordnung derselben, VI. 98. Dienstverhältnisse und Befugnisse des Feldprobstes, 98. 99.

Feld-Producte. Nähere Bestimmungen den Zoll und die Accise von den Feld-Producten, welche Ausländern auf diesseitigem — oder Innländern auf fremdem Territorium gehören, betr. VIII. 264. IX. 84. S. Früchte.

Fernambuk-Holz. Impöst. X. 192.

Feuer-Berichte. Dießfallsige Vorschriften, VII. 251. 257. 274. 394. VIII. 166. §. 39. — 42.

Feuer-Gewehr. Verbot desselben, VI. 144. Wem erlaubt, und wem untersagt sey, solches zu tragen, IX. 28. Was durchreisende Fremde dießfalls zu beobachten haben, 29. S. Gewehr.

Feuerlösch-Anstalten, Feuer-Polizei. Obliegenheit der Kreishauptleute dabei, VI. 17. §. 25. 54. §. 9.

Digitized by Google

VIII. 170. Feuer-Polizei-Gesetze, VIII. 90. f. 1) In Ansehung der Bau-Einrichtung, 90. 2) Wegen Aufbewahrung leicht entzündbarer Materialien, 96. X. 81. 3) Benehmen mit Feuer und Licht, VIII. 97. 4) Reinigung und Visitation der Feuerstätten und Rauchfänge, 99. 5) Oberfeuerschau, 100. 6) Oeffentliche Wächter, 101. 7) Verlust der Brandkassen-Entschädigung, 102. Feuerlösch-Ordnung, VIII. 158. f. 1) Feuerlösch-Instrumente ꝛc. 158. Besichtigung derselben, 256. 2) Unmittelbare Löschanstalten, 164. 3) Die nach dem Brand zu ergreifenden Maasregeln, 178. Verbot eigenmächtig gewählter besonderer Löschmittel, 186. Vorsichts-Maasregeln in Ansehung feuerfangender Material-Waaren, X. 80. f. Feuerschau, Anstellung und Obliegenheit der Oberfeuerschauer, VIII. 100. 256. — In Ansehung neu aufzuführender oder zu reparirender Gebäude, X. 250. 251. Waldfeuer-Ordnung, S. Waldbrand.

Feuerstätten, Feuerwerkstätten. Vorschriften wegen dem Bau und der Einrichtung derselben, VIII. 94. Ingl. wegen ihrer Reinigung und Visitation, 99. Abzug des achten Theils der Brand-Entschädigungs-Summe bei solchen, VIII. 30. §. 17.

Fidei-Commiß. Die Gesammtheit der Königl. Staaten wird zu einem ewigen und unveräußerlichen Fidei-Commiß erklärt, X. 270. §. 6.

Finanz-Departement. Geschäftskreis, VI. 12. §. 7. Neue Organisation, VII. 123. f. Finanz-Minister, Geschäftskreis und Befugnisse desselben, VI. 28. §. 55. VII. 123. 131. Ober-Finanz-Kammer, Neue Organisation, Eintheilung in Departements und Personale, 123. f. General-Finanz-Directorium, Geschäftskreis und Personale 129. Amtstitel und Rang der bei den Finanz-Behörden angestellten neuen Räthe, 135.

Fischottern, in Fallen zu fangen verboten, VI. 141.

Digitized by Google

Fiskus. Ist von der Jurisdiction der Niedergerichte exemt, VII. 77. Vorzugsrecht in Ansehung der Reste K. Beamten bei entstehendem Gant, IX. 38. 48.

Flachs und Hanfdörren. Außerhalb Orts vorzunehmen, VIII. 98. Flachs- und Hanfdörrhütten sind von der Brandvers. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 16. §. 3.

Flachs-Spinn-Maschine. Kaiserl. Französ. Preis-Aussezung auf die Erfindung der besten, X. 125.

Flächenmaas. VI. 202. 209. Reduction des Alt-Württemb. in das Neue, X. 287. und des Neuen in das Alte, 293. f.

Fleischliche Verbrechen. S. Scortat.

Fleisch-Schau. Vorschriften wegen derselben, VIII. 80. f.

Flözwesen. Gehört zum Ressort des Kön. Forstdepart. VII. 128.

Flügel-Adjutanten, Königliche. Rang, VII. 195. Beeidigung derselben, X. 165. §. 3.

Flurbeschreibung. Einrichtung und Prüfung derselben, VI. 108. §. 2. - 5. Formular dazu, ebend. Beil. A. Soll durch die Orts-Vorsteher gefertigt werden, IX. 110. Weitere Vorschriften, ebend.

Fohlen. Wie es mit dem Verkauf derselben außer Lands zu halten, VIII. 262.

Forst-Accidenzien. Abstellung derselben, VIII. 152. f.

Forstbeiknechte. Welche Conscriptionsfrei, VII. 148.

Forst-Departement. Steht unter der Oberaufsicht des Finanz-Ministers, VI. 28. §. 55. VII. 128. Geschäftskreis desselben, ebend.

Forst-Kassenamt, Forst-Kassiere, Aufstellung und Rang derselben, VII. 335.

Forstpläze und Güterstüke. Welche den Cameralbeamten zu überlassen, VIII. 255.

Digitized by Google

Forst-Straffachen. Vorschrift wegen derselben, VII. 169.

Forst-Verordnungen. Aufhebung der Commun-Wildschüzen, VI. 143. Gestattung der sogenannten Flug- und Vogelschüzen, 162. Alljährl. Berichte über die Bauholz-Abgaben betr. VII. 36. Wie die Patrim. Besizungen in Forstsachen zu behandeln, 205. Verbot jeder Veräußerung des Besoldungsholzes von den Forstbeamten, 279. Die alljährl. Einsendung von drei separaten Holzberichten betr. 405. Die Bearbeitung des Brennholzes betr. VIII. 74. Die Berichterstattung über das erforderliche Zimmer- und Wirkholz für die berechtigten Mahlmühlen, 88. Die Einlieferung gefundener Hirschstangen, 104. Die Verwendung des Gerechtigkeits- und Gnaden-Bauholzes zum bestimmten Zwek, 122. — Die den Ober-Forstamtl. Berichten beizulegenden Berichte der Cam. Aemter, 254. — Die an die Königl. Ober-Forstämter jährlich einzusendenden Holzbedarfs-Verzeichnisse der Cam. Verwaltungen, 259. — Die Gesuche der zu freiem Bauholz berechtigten Personen, 385. — Das Einsammeln und den Verkauf des Holzsaamens, IX. 44. — Den Rindenverkauf an die Rothgerber betr. X. 77. Einführung einer Stamm-Miethe von den Holzabgaben, 154. Vorsichts-Maasregeln beim Holzfällen, 169.

Fourage. Was bei Abgabe derselben an die Königl. Cavallerie von Cam. Beamtungen oder Gemeinden in Ansehung der Quittungen zu beobachten, VIII. 383.

Fracht-Sachen. Auch Güter und Waaren die man von den Zollstätten aus ins Reich, oder aus andern Gegenden desselben dahin bringt, müssen den Zollämtern von den Frachtfahrern angegeben, und ihre Frachtbriefe gestempelt und controlirt werden, VIII. 385. Verbot und Strafe des Stempel-Aufhestens oder Aufklebens bei Frachtbriefen, X. 30. Vergl. Güterfuhrwesen.

Frankreich. Abzugs-Freiheit mit demselben, VIII. 56.

57. Kaiserl. Franz. Preiß-Aussezung auf die Erfindung der besten Flachs-Spinn-Maschine, X. 125.

Französische Thaler. S. Geld.

Freie Pürsch. Aufgehoben, VI. 144. VII. 146. S. Jagd.

Freischiessen. Deputationen zu auswärtigen auf Commun-Kosten verboten, IX. 28.

Freizügigkeit. Im Innern des Königreichs allgemein eingeführt, VI. 8. 172.

Fremde. Verordnungen in Betreff ihres Aufenthalts oder ihrer Durchreise in den Königl. Staaten, VII. 141. 337. Wegen ihrer Beherbergung, 65. 345. Wiederholte Verordnung die Anzeige derselben betr. VIII. 108. X. 265. Was unter einem Fremden verstanden werde, VII. 66. §. 3. VIII. 108.

Frohnfreiheit, persönliche. S. Persönalfreiheit.

Frohnsachen. In welchen Fällen die Königl. Beamten sich der Frohnboten bedienen dürfen, VIII. 268. Begünstigung der Land Bat. Mannschaft in Rükſicht der Frohnen, VII. 133. IX. 119. Frohndienstleistungen dürfen bei Güter-Veräußerungen nicht mehr anbedungen werden, IX. 125.

Fruchtzehenden. S. Zehenden.

Früchte, herrschaftliche. Wie und wann die Zehend-Beständer solche zu liefern, VI. 113. §. 15. Vorschriften wegen der Einrichtung und Einsendung der Fruchtverkaufs-Succeß-Berichte, VII. 57. 148. 159 VIII. 57. X. 82. Ohne besondere Legitimation sollen keine auf Borg hingegeben werde VII. 159. Verordnung wegen des Verkaufs der herrschaftlichen Fruchtgefälle, und der Beitreibung des Erlöses, VII. 390. 391. Was in Betreff beschädigter Gefällfrüchte von den Cam. Beamten zu beobachten, VIII. 303. Tabellarische Berichte über Frucht-

Vorrath und Erforderniß, IX. 73. Formular derselben, ebend. Beil. Commun-Frucht-Vorräthe. S. Communen. Feld- und Gartenfrüchte. Wie solche, die nach und nach abgeführt werden, zu veraccisen, IX. 171.

Fuder. Bei dem Wein, Bestimmung desselben VI. 211. §. 7. Bei dem Stroh, Aufhebung des Unterschieds zwischen dem großen und kleinen Fuder bei dem Gewicht des Strohs, 217. §. 24.

Fuhrleute. Vorschrift wegen des Sperrens und Ausweichens derselben, IX. 25. 26. Wegen des Stillehaltens der Sr. Königl. Majestät begegnenden Wagen ꝛc. 145. Gegen das leichtsinnige Fahren und ungeschikte Ausweichen derselben, 166. Wiederholte Verordnung den Posten auszuweichen, X. 33. Bestrafung der Fuhrleute, die Briefe, Pakets, oder andere postmäßige Effekten zur Bestellung übernehmen VII. 273. X. 152. f. Sie dürfen keinen Reisenden auf den Poststrassen gegen Belohnung aufnehmen, 153.

Fürsten und Grafen, Mediatisirte. Vorschrift wegen Vornahme der Obsignation, Inventur und Vermögens-Theilung derselben, VII. 12. Vor ihren Justiz-Kanzleien, 14. 259. Trauergeläute bei ihrem Absterben, 48. Genuß des hergebrachten Novalzehendens, 120. Einschluß in das öffentl. Kirchengebet, 136. Wappen und andere Auszeichnungen, 138. Aufhebung der freien Pürsch in ihren Besitzungen, 146. Titel und Rang, Befugniß zu Charakter-Ertheilungen, 156. f. Beschränkung ihrer Forst- und Jagd-Rechte, 205. Bestimmungen wegen ihrer Dienste und ihres Aufenthalts in fremden Staaten, 323. f. Verzeichnisse von den Curatelen derselben einzusenden 369. Ihre Erbfolge soll nach dem Württemb. Landrecht geschehen, VIII. 106. Sie sind von dem Gestüts-Kassen-Beitrag frei, 262. Demselben nunmehr unterworfen, X. 253. Aufhebung ihrer Patrimonial-Ge-

richtsbarkeit, IX. 85. — Der bisherigen Steuerfreiheit ihrer Besitzungen und Gefälle, 86. Was bei Veräußerungen ihrer liegenden Güter zu beobachten, 125. Conscriptions-Verhältnisse derselben, 147. §. 2. Freiheit von Personalsteuern, X. 264. In wie fern sie der Wohnsteuer unterworfen, ebend. Nähere Bestimmungen die Besteurung ihrer Güter und Gefälle und die Einquartirung betr. ebend.

Fuß, oder Schuh. Neue Eintheilung desselben, VI. 202. 209. §. 2. Anwendung des Fußmaaßes im allgemeinen, 212. §. 10. — 12. auf das Holzmeß, 213. §. 13. auf das Heu- und Oehmdmeß, §. 16.

G.

Gant-Sachen. S. Concurs-Sachen.

Garnisons-Gemeinden. Evangel. VI. 98. Verrichtungen und Jura stolae der Garnisons-Prediger, VI. 98. 99. Katholische, VII. 329.

Garten-Commission. S. Bau- und Garten-Comm.

Gartenfrüchte. S. Früchte.

Gebäude. Welche von der Brandvers. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 16. §. 3. Beschränkung der Brand-Entschädigung bei besonders feuergefährlichen, 30. §. 17. Vorschriften wegen ihrer Einrichtung in Absicht auf Feuersgefahr, 90. f. Neue dürfen ohne Erlaubniß des Königl. Straßenbau-Dep. an den Landstraßen nicht aufgeführt werden, VIII. 231. IX. 22. Was in Ansehung neu aufzuführender oder zu verändernder Gebäude zu beobachten, X. 249. f. Gebäude zu Stuttgart, S. Stuttgart. Herrschaftl. Gebäude. S. Herrschaft-Gebäude.

Gebrechliche Personen. In wie fern sie von der Bezahlung der Capitalsteuer frei, VIII. 271.

Geburt, unehliche. Die Legitimation derselben ist dem II.

Ob. Just. Senat übertragen, VII. 151. Ausnahme, ebend.

Geburtsbriefe. Vorschrift für die Magistrate wegen Ausfertigung derselben, VII. 34.

Geburtshülfe. S. Hebammen, Hebärzte.

Geburts- und Tauf-Register. Formular dazu, VII. 395. Beil. 1.

Gefälle. S. Accise, Umgeld, Zehend u. s. w.

Gefäll-Früchte. S. Früchte.

Gefängnisse. Für dieselben sind besondere Ueberschläge der Baukosten einzusenden, VIII. 246. Obliegenheiten der Beamten in Absicht auf dieselben, X. 246.

Geheime Secretäre. S. Secretäre.

Geißhaar. Zoll, IX. 96.

Geistliches Departement. Geschäftskreis, VI. 13. §. 8. Chef, 30. §. 59. Untergeordnete Behörden, ebend. §. 59. 63. 64. Vergl. Kirchenwesen.

Geistliches Gut. Uebernahme der zuvor darauf fundirten Schulden und Obliegenheiten, VI. 6. 7.

Geistlicher Rath, für die Kathol. Kirche. Bestimmung und Personale, VI. 31. §. 63. Die Concurs-Prüfungen der Geistlichen werden demselben übertragen, X. 61.

Geistliche Stellen. S. Kirchendienste.

Geistliche Verwaltungen. Verleihung ihrer Zehenden, Theil- und Landgarben-Gefälle, VIII. 209.

Geld. Baares Geld, Gold und Silber, darf ohne Landesherrliche Concession nicht außer Lands geschikt werden, VI. 193. Nähere Bestimmung dieser Verordnung, 194. Was die Beamten bei der Lieferung desselben zu den Haupt-Kassen zu beobachten, VII. 8. 335. Alle Geld-Versendungen sollen ausschließlich durch die Königl. Posten geschehen, VII. 145. 273. X. 152. Begünstigung derselben und Strafen im Uebertretungsfall, ebend. Ver-

Digitized by Google

bot des Einwechselns gröberer Geld-Sorten um dafür geringeres Geld in Umlauf zu bringen, VII. 313. Verbot ausländischer Scheidemünze, 312. Das auf den K. Postwägen durch das Königreich transitirende Geld von und nach Baiern ist zollfrei, IX. 184. Werth der Württemb. Kronenthaler, X. 44. Verbot der Annahme der beschnittenen und abgeschliffenen französischen Thaler bei den Königl. Kassen, 297. Vergl. Münze.

Geldstrafen. S. Strafen.

Gemeinden. S. Communen.

General-Auditor in Stuttgart. An diesen sind alle mit der im Feld stehenden K. Armee im Justizfach nöthige Communicationen zu richten, VII. 136. Beeidigung desselben und der Ober-Auditore, X. 166.

General-Directorium des Innern. S. Inneres.

— — Domanial-Kasse. S. Domanial-Kasse.

— — Finanz-Directorium. S. Finanz-Depart.

— — Pardon. S. Deserteurs.

— — Salz-Administration. S. Salz.

— — Secretäre. S. Secretäre.

— — Staats-Cassen-Departem. S. Staats-Cassen.

— — Staats-Schuldenzahlungs-Casse. S. Staatsschulden.

— — Superintendenzen, der evangel. luther. Kirche. Errichtung einer neuen zu Ulm, X. 225. Verzeichniß derselben und der dazu gehörigen Dekanate, 225. 226. Titel und Dekoration der General-Superintendenten, 225. §. 2. Erweiterter Wirkungskreis derselben und Verhältniß gegen die Dekane, 226. §. 3.

— — Tax- und Stempel-Casse. S. Tax-Wesen.

Digitized by Google

Gensd'armerie. S. Landdragoner.

Gerber. Verordnung wegen des Verkaufs der Eichenrinde an dieselben, X. 77. Wie es mit dem Schälen derselben zu halten, 78.

Gerechtsame. In Sachen, welche solche betreffen, kann von den Stadtgerichten an den II. Ob. Justiz-Senat appellirt werden, VI. 24. §. 47.

Gerichte. Wo die Unter-Gerichte Consilia einzuholen haben, VI. 24. §. 45. Siz der Dorf- und Stadtgerichte, ebend. §. 46. Wie weit das Entscheidungsrecht der Stadtgerichte sich erstreke, §. 47. Wohin von denselben zu appelliren, ebend. Was bei deren Direction von den Oberamtleuten zu beobachten, 25. §. 48. 49. Wie in Aemtern, wo keine Stadtgerichte sind, die Rechtspflege in erster Instanz auszuüben, §. 49. Die Oberaufsicht über die Untergerichtsstellen hat der II. Ober-Justiz-Senat, VI. 63. 67. Die Klagen gegen dieselben wegen Verweigerung oder Verzögerung der Justiz, ingleichen ihre Recusation sind ebendaselbst anzubringen, VI. 67. §. 32. VII. 77. Strafbefugniß des II. Ober-Justiz-Sen. gegen dieselben, VI. 69. §. 36. Wer von der Jurisdiction der Niedergerichte exemt, wer ihr unterworfen sey, VII. 76. Cautionsleistung der Stadt- und Dorfgerichte, IX. 50. Obliegenheit derselben bei Erkennung über Contrakte und Unterpfands-Verschreibungen. S. Contrakte, Unterpfandsverschreib. ꝛc. Vorschrift für die sämtl. Kön. Gerichtsstellen wegen Vollziehung der Gen. Verordn. vom 10. Nov. 1810. in Betreff des Stempels der ihnen präsentirten Contrakte und Verhandlungen, X. 297. — auswärtige, keinen Unterthanen vor dieselbe zu stellen, VI. 206.

Gerichtsbarkeit, willkührliche. Die Handlungen derselben sind von exemten Personen bei dem II. Ob. Justiz-Sen. vorzunehmen, VI. 64. §. 24. Vornahme derselben bei den Militär-Gerichten, VII. 318. §. 15. 322. §. 16.

Digitized by Google

Die Ausübung derselben wird in Oberamts-Orten, die keine ordentliche Gerichte haben, den Orts-Magistraten übertragen, VIII. 194. Dießfalsige Vorschriften, ebend. Nähere Bestimmungen, 401. Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, IX. 85.

Gerichtsbote. Erforderniß und Obliegenheit desselben, VI. 62. (§. 16.) 76. §. 15.

Gerichts-Kalender. VI. 61. (§. 12.) 74. §. 11.

Gerichts-Pedell. Erforderniß und Obliegenheit desselben, VI. 62. (§. 16.) 76. §. 15.

Gerichts-Schreibereien. Sollen nicht mehr durch Magistratische Wahl ersezt ersezt werden, IX. 42. Vorschrift für die Oberämter bei Erledigung derselben, ebend. Die Verbindung derselben mit Unteramteien oder Schultheißen-Aemtern soll in der Regel nicht mehr statt finden, 43. Nähere Bestimmung ihres Geschäftskreises, 137. f.

Gerichts-Taxen. Bei dem Ober-Appell. Tribunal sollen solche nach der Observanz des vormaligen Hofgerichts angesezt werden, VI. 86. §. 54.

Gesandte, auswärtige. Sind Chausseegeldfrei, X. 204. (§. 24.) 210. (§. 40.) Inländische, Beeidigung der Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. X. 166. §. 5.

Geschenke. Die Annahme derselben ist den Forstbeamten bei Cassation verboten, VIII. 153. 154. — In Conscriptions-Angelegenheiten wird solche mit Dienst-Entsezung bestraft, IX. 159. §. 31.

Geschworene Weiber. S. Hebammen.

Gesezе, Württembergische. Richtschnur bei der bürgerl. und peinlichen Justiz-Pflege, VI. 64. (§. 23.) 91. (§. 15.) Daß alle bisherige Landes-Gesezе der neu acquirirten Territorien nicht mehr gelten, VII. 18. Ausnahme in Ansehung derjenigen Lokal-Statuten und Rechts-Gewohnheiten, die nicht gegen das Württembergische Recht

Digitized by Google

laufen, ebend. Einführung der Württemb. Gesetze in die neu acquirirten Lande, X. 266.

Gestüts- und Marstalls-Sachen. Departement. VII. 126. Rechnungswesen, ebend.

Gestüts-Kassen-Beitrag. Einführung desselben, VIII. 262. Erhöhung, X. 252. Wer davon befreit, ebend. Einzugs-Gebühr, 253.

Gesundbrunnen. Gehören zum Ressort des Landw. Dep. VII. 125. 234. In Rüksicht auf ihre medicinische Beschaffenheit hat das Medic. Dep. die Aufsicht darüber, 228. 234

Getränke. (Wein, Obstmost, Bier, Essig, Branntwein ꝛc.) Abgaben davon, VI. 195. f. Bei allen Verkäufen derselben ist keine andere als die Alt-Württemb. Eich zu gebrauchen, VIII. 50 Strafe im Uebertretungsfall, ebend. — Nähere Bestimmung, die Bier-Branntwein- und Essig-Accise betr. IX. 84. Vergl. Umgeld.

Getreidemaas. Grundlage und Eintheilung desselben, VI. 210. §. 6. Anwendung, 215. §. 19. Vorschriften für die Kornmesser, 218.

Gewalt. S. Vollmacht.

Gewehr. Alles Tragen von Gewehr bei schwerer Strafe untersagt, VI. 144. Die Vorschriften des Landrechts und der Landes-Ordnung wegen des Tragens, des Verkaufs ꝛc. von Gewehr und Harnisch haben keine Kraft mehr, IX. 28. Vergl. Feuergewehr.

Gewerbe, bürgerliche. Königl. Zusage, jeden rechtmäßigen Erwerbszweig auf alle Art zu befördern, VI. 6. Gewerbe herumziehender Personen. S. herumziehende Pers. Wie mit solchen zu verfahren, die ohne Gewerb umherziehen, VII. 342. 351. IX. 131 f. Die Schuz-Juden dürfen bürgerl. Gewerbe treiben, IX. 168. Vergl. Handwerkssachen.

Digitized by Google

Gewerbe-Listen. VI. 55. §. 13.

Gewicht. Einführung eines gleichen in dem ganzen Umfang des Königreichs, VI. 202. VII. 67. Bestimmung desselben, VI. 211. §. 9. Gebrauch und Anwendung, 216. §. 22. — 24. Vergl. Centnergewicht.

Gewitterläuten. Verboten, VII. 77.

Gewohnheiten. Welche Rechts-Gewohnheiten ihre Kraft behalten sollen, VII. 18.

Gewürze. Impost auf den Pfeffer, Zimmet, Gewürz-Nelken ꝛc. X. 192.

Gift. Vorschrift wegen Abgabe desselben, IX. 102. X. 1. f.

Giftpflanzen. Warnung wegen derselben, VIII. 246. — Vor dem Genuß der Tollbeere, oder Belladonna, X. 158. Mittel, welche nach solchem anzuwenden sind, 161. f.

Glashütten. Sind von der Brandvers. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 16. §. 3.

Glasscherben. Zoll, IX. 97.

Glucker, oder Kaminsteine. Bestimmtes Maas derselben, X. 256.

Gottesdienst, öffentl. S. Kirchengebräuche.

Grafen. S. Fürsten und Grafen.

Gratialien. Bei Gesuchen um dieselbe sind amtliche Beiberichte besonders nothwendig, VI. 48. Die von dem Souverain selbst ausgesezten dürfen nur zu einem Drittheil als Executions-Mittel in Schuldsachen gebraucht werden, X. 83.

Gravatorial-Libell. S. Appellat. Prozeß.

Gülten. Verordnung wegen Abkaufung des Ungeraden bei denselben, VII. 70. VIII. 323.

Güter, liegende. Alle Verträge über dieselbe sind vor die Obrigkeit zu bringen, VIII. 194. Strafe im Unterlas-

sungsfall, 195. Dießfalsige Vorschriften für die Magistrate, 194. f. (Vergl. Contrakte.) Geschlossene Güter dürfen nicht theilweise veräußert werden, VII. 414. Verordn. die Veräußerung liegender Güter oder ihre Verwandlung in Lehen ꝛc. betr. IX. 125. Abgaben bei Contrakten über dieselben an die Waisen- und Zuchthäuser, X. 51. Vergl. Allodial-Güter. Herrschaft-Güter ꝛc.

Güter-Fuhrwesen, schweres. Soll wie bisher bestehen, VII. 8. Durch dasselbe sollen keine Verschikungen von Geld und anderem Postgut geschehen, VII. 8. 145. X. 152. 153. Vergl. Fuhrleute.

Güterverwaltung. Wie es mit dießfalsigen Dispensations-Gesuchen zu halten, VI. 117.

Gutsherren, Fürstl. Gräfl. und Adel. S. Adel. Gutsbesizer, Fürsten und Grafen.

H.

Häspel. Weite derselben und Eintheilung, VI. 215. §. 18.

Häute, ausländische. Zoll derselben, VIII. 295.

Hafneröfen. S. Oefen.

Hagelschlag, Taration und Berechnung des Hagelschadens, VI. 114. f. X. 137. Die Kosten wegen Abschäzung desselben sind zwischen der Zehendherrschaft und dem Pächter zu theilen, IX. 113. Landwirthschaftliche Verfahrungs-Arten nach solchem, 134. Unverzügliche Anzeige davon zu machen, X. 136.

Halbthalergeld, sogenanntes. Soll neben dem Umgeld eingezogen werden, VII. 213.

Handel. Die Leitung desselben ist dem Ministerium des Innern übergeben, VII. 124. Die Aufsicht darüber in den betr. Kreisen haben die Kreishauptleute, VI. 55. §. 13. Der Eingang, die Durchfuhr und der Verschluß aller Englischen Fabrikate aufs strengste verboten,

Digitized by Google

X. 220. Beschlagnehmung derselben, 221. Zu den Handelsbüchern muß Stempelpapier gebraucht werden, 242. Handel mit Colonialwaaren, S. Colonialwaaren. Mit Eisenwaaren, S. Eisenwaaren.

Handelsleute, innländische. Vorschriften für dieselben in Rükſicht auf den Tabakshandel, VIII. 410. 414. X. 60. 129. Verzollung ihrer transitirenden Güter, IX. 80. Vorgeschriebene Verzeichnisse über ihre Vorräthe an Colonial-Waaren, X. 217. — Ingleichen derjenigen, welche sie seit vier Monaten außer Lands geführt haben, 221. — Der englischen Fabrikate, 220. Auswärtige. Von dem Tabakshandel derselben, VIII. 411.

Handlohn. VIII. 65. Darf bei Güterveräußerungen nicht mehr anbedungen werden, IX. 125.

Handwerks-Sachen. In den Beiberichten über Handwerks-Dispensations-Gesuche soll das Alter des Supplikanten jedesmal beigesezt werden, VI. 101. Certificate für Handwerksgesellen, die sich außerhalb ihres Oberamts aufhalten wollen, VII. 12. IX. 127. Abstellung des sogenannten Ausschenkens bei den Färbergesellen, VII. 112. IX. 123. — des Postulirens bei den Buchdrukern, VII. 209. — des Zechens mit fremden Gesellen bei den Steinhauern und Maurern, VIII. 40. Regeln, wornach fremde Handwerksgesellen sich in den Königl. Staaten zu richten haben, VII. 340. §. 6. Vorschriften für innländische, 349. §. 18. Ausgedehntes Verbot des Wanderns derselben, 387. Aufhebung der Kundschaften und Einführung eigener Wanderbücher, IX. 126. f. Einrichtung und Gebrauch derselben, ebend. Besteurung der verzinslichen Capitalien der Zunftkassen, VIII. 270. Abgaben der Handwerksladen an die Waisen- und Zuchthäuser, X. 52. Termin innerhalb welchem die Handwerksgesellen bei Oberamt vorzuführen, X. 230. Beeidigung der Küfer. S. Küfer. S. Keßler.

Hauderer. Keiner darf Reisende, die mit der Post an-

Digitized by Google

gekommen, weiter fahren, VI. 189. Strafe im Uebertretungsfall, 192. Vorschrift wegen der von denselben zu lösenden Erlaubniß-Postscheinen (Hauderers-Scheinen) 189. f. Solche sind auch von einspännig fahrenden Lohnkutschern zu lösen, IX. 163.

Haus-Gesez, Königl. S. Königl. Haus.

Hausieren. Mit ausländ. Sensen, Sicheln und dergl. bei Confiscation derselben verboten, VIII. 107. Deßgleichen mit Arzneien, 189. §. 5. Mit Baden'schen Produkten und Fabrikaten, 383.

Hausier-Patente. Für inländ. Eisenwaaren, VIII. 107. Daß hiedurch der Handel der privilegirten Eisenhändler nicht beschränkt werden soll, 211. Was bei Ausstellung derselben für die Keßler zu beobachten, X. 130.

Haustaufe. S. Taufe.

Hebärzte. Erfordernisse zu Ausübung ihrer Kunst, VII. 222. §. 8. VIII. 187 §. 1. Prüfung derselben, ebend.

Hebammen. Vorschriften wegen derselben, VII. 225. §. 12. Anstatt der sogen geschwornen Weiber wirkliche Hebammen aufzustellen, VIII. 43. Dießfallsige Prüfungen, ebend. Was für Arzneimittel sie geben dürfen, 188.

Heidebrennen. Verboten, VII. 247. Ausnahme und dießfallsige Vorschrift, ebend.

Heirathen. Zeitbestimmung der Volljährigkeit in Hinsicht auf solches, VI. 49. Vorschriften wegen der Heirathen der Kön. Diener, 178. Der Kön. Vasallen, VIII. 245. Der Militairpflichtigen, ebend. Aufhebung aller Heirathsbeschränkungen, außer den kanonischen und Conscriptionsordnungsmäßigen, VII. 368. Keinem Substituten soll der Heirathsconsens ertheilt werden, VIII. 187. Vorschriften wegen der Militairpflichtigkeit der Verheiratheten, IX. 149. §. 8. Vergl. Ehesachen, Trauungen.

Heirathsconcessionsgesuche, in der Minderjährigkeit. Wo anzubringen, VI. 117. Was sie und die

dazu erstatteten Beiberichte zu enthalten haben, IX. 176. f

Heiraths-Gut. Soll in den Zubringens-Inventarien besonders bemerkt werden, VI. 229.

Herbst-Berichte. Formular eines Vorherbstberichts, VI. 168. — eines Nachherbstberichts, 206. Beil. Vorschrift wegen Einsendung der Vorherbstberichte, VII. 278. 329. VIII. 269. IX. 166. X. 214. Der Nachherbstberichte, was darinn zu bemerken, X. 214.

Herbst-General-Rescripte. VI. 166. VII. 371. VIII. 297. IX. 169. X. 212.

Herbst-Saz. Vorschrift wegen dessen Vornahme, VIII. 298. f.

Herrschaft-Gebäude, welche von der Brandvers. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 16. §. 3. Wie die zum Verkauf bestimmten zu schäzen, VIII. 151. Vergl. Bauwesen.

Herrschaft-Güter. Die Kanzlei-Taxe für die Ratification bei den Verleihungen derselben ist den Pächtern anzubedingen, VII. 394. Schäzung der zum Verkauf bestimmten, VIII. 151. Die Verleihung und der Verkauf derselben sollen von den Kreis-Steuerräthen und den Cameral-Beamten gemeinschaftlich vorgenommen werden, 209.

Herumziehende Personen mit allerlei Handarbeiten, als Hafenbinder, Kesselflikr, Korbmacher, Scheerenschleifer und dergl. Verordnung wegen derselben, VII. 342. 350. §. 19. VIII. 283. IX. 131. f.

Heu und Oehmd. Vorschrift wegen des Gewichts, VI. 217. §. 23. Behandlung in Rüksicht auf Feuersgefahr, VIII. 97.

Hintersassen. Die besondere Verpflichtung derselben gegen ihre Patrimonialherren aufgehoben, IX. 54.

Digitized by Google

Hirschstangen und Gewichte. Gefundene sollen den Forstbeamten eingeliefert werden, VIII. 104. Strafe im Uebertretungsfall, 105.

Hochverrath. Wodurch solcher begangen werde, X. 63. art. 3. Bestrafung 64. art. 4. — 8. Verbindlichkeit zur Anzeige desselben, und Strafe im Unterlassungsfall, 65. art. 9. — 11.

Hof-Apotheke. Besteurung ihrer verzinnsl. Capitalien, VIII. 270. Die Arzneien für die im Waisenhause zu Stuttgart erkrankten Waisenkinder sind von ihr unentgeldlich abzugeben, X. 58. §. 21.

Hofbank, Königl. Geld-Versendungen in das Ausland durch dieselbe, VI. 193.

Hofbau-Departement. S. Bau-Departement.

Hof- und Canzlei-Buchdruker. Ausschließliche Verlags-Artikel, und bestimmte Preise derselben, VII. 276. X. 171. 173.

Hof-Chargen. Beeidigung der Oberhof- und übrigen Hof-Chargen, X. 165. §. 2.

Hofdiebstahl. Bestrafung desselben, VII. 51. §. 9.

Hofdienerschaft. Vorschriften für dieselbe, VII. 48. f. Ist allen Polizei-Verordnungen unterworfen, 56. §. 21. Beeidigung, X. 165. §. 2.

Hof- und Domainen-Kammer. Steht unmittelbar unter Sr. Königl. Majestät, VI. 29. §. 56. Verzeichniß der zu derselben gehörigen Güter und Besitzungen, und der wechselseitigen Abtretungen zwischen ihr und der K. Finanz-Kammer, VII. 22. f. Sie soll in ihren Beamtungen und Ortschaften künftig die Steuern, Accis, Umgeld ꝛc. samt allen andern Cameral-Gefällen beziehen, 26. Einrichtung derselben und ihrer Balleien, 68.

Hof-Fouriers. Obliegenheit derselben, VII. 52. 54.

Digitized by Google

Hofmeister. (Erzieher) Vorgeschriebene Berichte von solchen, die aus dem Schullehrer-Stande sind, X. 164.

Hof-Officen. Personen, die nicht dahin gehören, ist kein Aufenthalt daselbst zu gestatten, VII. 53.

Hof-Ordnung. VII. 48. - 57. Soll der Hofdienerschaft alle Jahre einmal vorgelesen werden, 57.

Hof- und Pfalzgrafen. Aufhebung derselben, VI. 101.

Hofpfleg. Besteurung ihrer verzinslichen Capitalien, VIII. 270.

Holz. Die Cameral-Beamten sollen jährlich berichten, ob und was sie zu ihren Kellereien und Keltern an Reif- Taug- und Kelternholz nöthig haben, VIII. 11. Deßgleichen den betreffenden Oberforstämtern Verzeichnisse ihres Holzbedarfs übergeben, 259. Das Holz gehört nicht zu den zollfreien Feld-Produkten, IX. 84. — Vorschriften wegen der Commun-Holzverkäufe, 185. Einführung einer Stamm-Miethe von allen Holzabgaben in den Commun-Corporations-Privat- und Patrimonial-Waldungen, X. 154. Vorsichts-Maasregeln beim Holzfällen, 169. S. Bauholz, Brennholz.

Holzberichte. Verordnung, daß jährlich drei separate, wovon der erste die eigenthümlichen Königl. — der zweite die Commun-Spital- und Heiligen — und der dritte alle übrigen Waldungen enthalten muß, von den Oberforstämtern erstattet werden sollen, VII. 405.

Holz-Besoldungen. S. Besoldungen.

Holz- (u. Wald-) Excesse. Wann von den K. Oberforstämtern abzurügen, IX. 13.

Holzfällungs-Plane. Dießfalsige Vorschrift für die Oberforstämtern, VII. 207.

Holzfakel. Ihr Gebrauch in den Waldungen ohne Ausnahme verboten, VII. 248. §. 23.

Digitized by Google

Holzgärten, Königl. Gehören zum Ressort des Königl. Forst-Dep. VII. 128.

Holzhauer. In wie fern solchen das Feuern in den Waldungen gestattet, VII. 244. §. 13. Vorschrift für dieselben wegen Bearbeitung des Brennholzes, VII. 74. Nur beeidigte sollen in den herrschaftl. Waldungen angestellt werden, X. 169. Vorsichts-Maasregeln für dieselben beim Holzfällen, ebend.

Holzmeß. Bestimmung der Höhe, Breite und Scheiterlänge bei einem Klafter Scheiterholz, VI. 213. §. 13. X. 216. Vorschrift wegen Stammholz, VI. 213. §. 14. Bestimmte Größe der Reisach-Büscheln oder Wellen, §. 15. Vorschrift für die Holzmesser, §. 13. X. 216.

Holz-Saamen. Vorschriften wegen des Einsammelns und Verkauf derselben, IX. 44.

Holzschläge. Verordnung wegen der Räumung derselben, VII. 242. §. 8.

Hospitäler. S. Spitäler.

Hütten-Departement. VII. 129.

Hüttenwerke. Sind von der Brandvers. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 16. §. 3. Frohnfreiheit der dazu gehörigen Personen, 420.

Hunde. Erneuerte Verordnung wegen des Todschlagens der frei herumlaufenden, VII. 209. Von jedem soll eine jährliche Taxe von zwei Gulden bezahlt werden, IX. 123. Ausnahme, ebend.

Hunds-Musterung. VIII. 153. Auch die in den Patrimonial-Orten befindlichen Hunde sind dabei zu stellen, IX. 45.

Hut-Cordons. S. Cordons.

J.

Jagd. Aufhebung der freien Pürsch im ganzen Königreich,

Digitized by Google

VI. 144. VII. 146. Verordnungen wegen der hohen und niedern Jagd, ebend. Durch wen die adel. Gutsbesitzer ihre Jagdrechte ausüben sollen, VII. 6. Daß die Rehe zur großen Jagd gehören, 15. Wie die Patrimonial-Besitzungen in Forst- und Jagd-Sachen zu behandeln, 205. f.

Jagd-Dienste. Verbindlichkeit, solche bei Anwesenheit Sr. Königl. Majestät ohne Ausnahme zu leisten, VII. 13.

Jagd-Vorspann. Bestellung und Beförderung desselben, VII. 122.

Jahrs-Vergleichungen. Mit der Gen. Domanial-Kasse, VII. 140. Verordnung, die Einrichtung und Einsendung derselben betr. X. 108. — Mit der General-Steuer-Kasse, VIII. 76. X. 105. Mit der Gen. Tax-Kasse. VIII. 105.

Januar. Der erste als Gedächtnißtag der Annahme der Königswürde und der Stiftung der Monarchie zu feiern, VII. 14.

Indigo. Impost auf denselben, X. 191.

Injurien. Gehören zum Ressort des I. Ober-Justiz-Senats, VII. 151. Wie injuridse Aeußerungen gegen die Allerhöchste Person Sr. Königl. Majestät angesehen werden sollen, IX. 142. X. 69. art. 21.

Inneres, Departement des Innern, VI. 12. §. 4. Neue Organisation desselben, VII. 149. f. Minister des Innern, dessen Wirkungskreis, VII. 149. 155. General-Directorium des Innern, ebend.

Inquisiten. Rechtliches Verfahren in Absicht auf dieselben, VI. 89. §. 8. f. IX. 76. Vorschrift zu vierteljähriger Einsendung von tabellarischen Verzeichnissen der in Untersuchung und Verhaft gekommenen Personen, VI.

Digitized by Google

177. Beil. Aerztliche Zeugnisse über die körperliche Beschaffenheit derselben, VII. 329. VIII. 129. Zwangsmittel gegen dieselben, IX. 77. 78. Vergl. Criminal-Prozeß.

Inquisitions-Kosten. Die von dem I. Ob. Just. Senat dekretirten sind von den Cameral-Beamten ohne Bedenken zu bezahlen und zu verrechnen, VII. 178.

Inserate, in öffentliche Blätter. Wie sie abgefaßt seyn müssen, VIII. 38.

Instanzen. S. Appellationen, Gerichte.

Instrumente. S. Notariats-Instrumente.

Intelligenz-Blätter. Ihre Bestimmung, VIII. 133. §. 8. Dießfalsige Vorschrift für die Censoren und Schriftsteller, ebend. Censur-Behörden derselben, VIII. 136.

Invaliden. Auszeichnung und Dienstleistung derselben, VI. 230. Sind von Bezahlung der Wohnsteuer befreit, VII. 67. Das Brodgeld für die Beurlaubten ist künftig wieder gegen die Kriegs-Kasse zu verrechnen, VIII. 42. Den Tod beabschiedeter Soldaten, die das Invaliden-Traktament genossen, zu berichten, 399.

Invalidenhaus. Anlegung und Einrichtung desselben, VI. 230. f

Inventuren. Bei fürstl. gräfl. und adelichen Gutsbesitzern, VII. 11. Bei Militairpersonen, 322. §. 17. Die Dispensation von denselben ist dem Königl. Tutelar-Rath übertragen, VII. 151. In wie fern die Notarien daran Theil nehmen dürfen, VIII. 376. §. 20. Gehören zum Geschäfts-Umfang der Stadt- oder Amtsschreibereien, IX. 140. Jede Zubringens-Inventur ist von denselben den K. Beamten anzuzeigen, 181.

Irrenhäuser. Stehen unter der Aufsicht des Ober-Pol. Dep. VII. 152. In Rükſicht auf die medicinische Beschaffenheit unter dem Medic. Dep. 228. Neue Einrichtung des Irrenhauses zu Ludwigsburg, X. 46.

Digitized by Google

50. §. 11. Fonds, 51. §. 12. Privilegia, 57. (§. 19.) 59. §. 22.

Juden. Unter welchen Bedingungen ausländischen der Eintritt in die K. Staaten zu gestatten, VII. 344. §. 10. Fremden Bettel-Juden ist derselbe gänzlich untersagt, ebend. Aufhebung des Juden-Leibzolls VIII. 324. Sie sind in Hinsicht des Alters zum Heirathen sowohl als zu Selbstverwaltung ihres Vermögens den Gesezen des Königreichs unterworfen, IX. 87. Geld-Surrogat statt der persönlichen Militairdienste derselben, 151. §. 13. Die Schuz-Juden dürfen wie andere Kön. Unterthanen bürgerliche Gewerbe treiben, und in die Zünfte aufgenommen werden, 168. Jährliche Abgabe derselben an die Waisen- und Zuchthäuser, X. 52.

Juden-Redemtions-Gelder. Verzeichnisse darüber einzusenden, IX. 180.

Jung, Hofrath. Verbot von dessen Theorie der Geisterkunde, IX. 29.

Justiz-Administration. Die ungestörte Handhabung der bisherigen zugesichert, VI. 6.

Justiz-Departement. Dessen Wirkungskreis, VI. 12. §. 5. Ihm untergeordnete Collegien, VI. 21. §. 36. - 44. Justiz-Minister. Ihm zugegebenes Personale, VI. 20. §. 34. Geschäftskreis und Befugnisse desselben, §. 35. Ob. Justiz-Colleg. Abtheilung desselben in zwei Senate, 22. §. 40. Erster Senat. Wirkungskreis und Personale, §. 40. - 42. Instruction für denselben, VI. 87. f. Zweiter Senat. Geschäfts-Umfang und Personale, VI. 23. §. 43. Instruction für denselben, 57. f. Nähere Bestimmung der demselben in erster Instanz unterworfenen Personen, VII. 76.

Justiz-Prokuratoren. S. Prokuratoren.

K.

Kälber. Verbot die unzeitigen Milchkälber zu verkaufen und zu schlachten, VII. 114 f. Einschärfung dieser Verordnung, und weitere Bestimmungen X. 156. f.

Kaffee. Impostirung desselben, X. 191. Verbot der Einfuhr in die Königl. Staaten, 227.

Kalender. Ausländische. Verbot der Einführung und des Verkaufs ungestempelter, VII. 413. Neues Strafgesez gegen den Kauf und Verkauf derselben, X. 229. Inländische. Eigener für die Katholiken, VIII. 394. Derselbe soll in den Kathol. Elementar-Schulen als Lesebuch gebraucht werden, ebend. und X. 42. Berichtigung desselben in Betreff der Feiertäge, 43.

Kalk. Wie der gebrannte Kalch zu messen, VI. 216. §. 21. Vorschriften für die Kalkmesser, 218. §. 27. Einschärfung dieser Verordnungen, X. 76. Nähere dießfalsige Bestimmungen, 253. f. Strafe der Contravenienten, 257. Vorschrift wegen Aufbewahrung des ungelöschten VIII. 97. Kalköfen sind von der Brandvers. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 16. §. 3.

Kamine. (Rauchfänge) Vorschriften wegen dem Bau und der Einrichtung derselben, VIII. 92. f. — Ingl. wegen ihrer Visitation und Reinigung, 99. f. Bestimmte Größe der Gluker oder Kaminsteine, X. 256.

Kammerherrn. Königl. Diener, die zugleich K. Kammerherrn sind, sollen diese Qualification bei öffentl. Anzeigen ꝛc. in ihren Titulaturen niemals weglassen, X. 120.

Kanzellisten. Obliegenheit derer bei dem Ob. Justiz-Coll. und Ob. Tribunal, VI. 62. (§. 15.) 75. (§. 14.) 97. §. 42 Anweisung zu Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit, ebend.

Kassen. S. Staats-Cassen.

Kassenbeamte. Wer darunter zu rechnen seie, IX. 49.

Digitized by Google

Berechnung ihrer Cautionen und Termin zu Bezahlung derselben, 49. 50.

Kassen-Rapporte, monatliche der Ob. Zollämter. Wohin solche einzusenden, und was sie enthalten sollen, VIII. 140. IX. 97.

Kassen-Reste. Bestrafung derselben, VI. 153. f. — Der Theilnehmer, 159. §. 17. — Derer die zu Bedekung eines Kassenrests Geld leihen, §. 18. Die wirkliche Existenz eines Rests ist hinreichend den Residuar pro convicto anzunehmen, 228. Vorzugsrecht des Fiskus in Ansehung der Reste K. Beamten bei entstehendem Gant, IX. 38.

Kataster (Brand-). S. Brandsch. Vers. Kat.

Katholischer Geistl. Rath. S. Geistl. Rath.

Katholische Kirchen und Schulen. S. Kirchenwesen, Schulen.

Kaufbriefe. Vorschrift wegen derselben, VIII. 197. §. 6.

Kauf-Contrakte. S. Contrakte.

Kaufschilling. Zu diesem müssen in der Zoll- und Accis-Berechnung die Nebenkosten, wodurch der Kaufpreis ergänzt wird, als Schüssel-Trink-Ding-Gelder, Zehrungen, und sonstige Geschenke geschlagen werden, VIII. 255. Abgabe von solchem an die Waisen- und Zuchthäuser X. 51.

Kauf- und Waghausbeamte. Normativ wie sie ihre Journalien und Verzeichnisse über den durch das Land transitirenden Tabak und Tabaksblätter einzurichten haben, VIII. 409. Beil. 1. Nähere Bestimmungen, IX. 94.

Keltern. Bestimmungen über die Weinabgaben unter denselben, VII. 373. VIII. 301. IX. 169. X. 213. Jährliche Berichte der Cameral-Beamten über das zu solchen erforderl. Reif- Taug- und Kelternholz, VIII. 11. Die

Digitized by Google

Keltern sollen wohl verwahrt oder geschlossen seyn, VIII. 254.

Kelternofficianten. Ihre Zahl soll so viel möglich eingeschränkt werden, VII. 372. IX. 169. Beeidigung, und Aufsicht über dieselben, VII. 372. VIII. 300.

Kesselgeld. VII. 214. 216.

Keßler. Verordnung das Meister werden, die Ausstellung der Hausier-Patente, und die Bezahlung des Leggelds derselben betr. X. 130.

Kinderblattern. General-Verordnung gegen ihre Verbreitung, VIII. 119. S. Kuhpoken.

Kirchenbusse. Bei dem Ehbruch abgestellt, VI. 151.

Kirchendienste. Bei Besezung derselben hat der Minister der Geistl. Angelegenheiten Sr. Königl. Majestät den Vortrag zu machen, VI. 31. §. 60. Prüfung der Kandidaten zu solchen, ebend. und VII. 62. Vorschrift zur Bericht-Erstattung über die erledigten katholischen, VII. 170. IX. 40 Kirchendiener sind von der Cautions-Leistung frei, IX. 51. §. 13. Was die Bittschriften der evangel. Geistl. um Anstellung oder Beförderung enthalten sollen, X. 61.

Kirchenfabriken. Verleihung ihrer Gefälle, VIII. 209. Besteurung ihrer verzinsl. Capitalien, 270.

Kirchenformular. S. Liturgie.

Kirchengebäude. Sollen jeder christl. Religionspartei gestattet werden, VII. 407. Kirchen und Capellen sind von der Brandvers. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 16. §. 3.

Kirchengebräuche. Die Christmetten und andere nächtl. Gottesdienste sind in allen Kathol. Kirchen des Königreichs verboten, VII. 406. Verlegung des Confirmations-Akts auf die Monate Mai und September, X. 29. Erstattung der Haustaufen, S. Taufen.

Digitized by Google

Kirchengut, evangel. VI. 7. Anerkennung und Uebernahme der darauf haftenden Schulden und Obliegenheiten, ebend. Jeder Christl. Kirche wird der Genuß ihrer nach Vorschrift der Gesetze zu verwaltenden Güter und Einkünfte zugesichert, VII. 407. Kein Religions-Theil darf in den Mitgenuß der Güter ꝛc. eines andern sich eindringen, ebend.

Kirchenrath. Aufgehoben und dessen Schulden garantirt, VI. 6. 7.

Kirchen-Register. Neue, VII. 395. Formulare, ebend. Beil. 1.-3. Verlag und Preis der gedrukten Tabellen, 398. Sollen nicht an einem Ort mit den Familien-Registern aufbewahrt werden, X. 131. Verordnung wegen Aufbewahrung und doppelter Führung der Kirchenbücher, 247. f.

Kirchenvisitationen. Wie die damit verbundenen Kosten in den evangel. Patrimonial-Orten bestritten werden sollen, VIII. 158. Die dabei seither üblichen Mahlzeiten abgestellt, X. 227.

Kirchenwesen. Sowohl der evangel. als kathol. Religion und anderer Gemeinden gehört zum Geschäfts-Kreise des Geistl. Dep. VI. 13. §. 8. Verhältniß der zu adel. Gütern gehörigen Kirchen, VI. 32. §. 65. Jede Christl. Kirche hat gleiche Ansprüche auf den Königl. Schuz, und jeder wird die Fortdauer ihrer bisherigen Religions-Uebung zugesichert, VII. 407. Neue kirchliche Einrichtungen im Königreich X. 224. f. Vergl. Religion.

— — — Evangelisches. Ueber solches führt das Ober-Consistorium die Aufsicht VI. 30. §. 59. Kirchliche Eintheilung in Generalate und Dekanate, VI. 31. §. 61. X. 224. f. Anordnung einer Feld-Probstei, VI. 98. Neue Liturgie, VIII. 396. Anschaffung des dritten Theils der biblischen Summarien für die evangel. luther. Kirchen, X. 168. Vermehrung und Verzeichniß der General-Superintendenzen, 224. f.

Digitized by Google

Kirchenwesen, Katholisches. Aufstellung eines besondern Geistl. Raths, VI. 31. §. 63. Vorschrift wegen der Concurs-Prüfungen der kathol. Geistlichen, VII. 62. X. 61. Annahme der Vikarien, VII. 160. Vorgeschriebene Berichte über die erledigten kathol. Kirchendienste, 170. Einschärfung dieser Verordnung, und Verlängerung des Termins zu Einsendung der Berichte, IX. 40. Bildung von Garnisons-Gemeinden zu Stuttgart und Ludwigsburg, VII. 329. Verbot der nächtl. Gottesdienste, 406. Die Religions-Uebung der kathol. Unterthanen ist auf keine Weise zu hindern, IX. 46.

— — — **Reformirtes.** Ernennung eines perpetuirlichen Vorstehers der ref. Gemeinden, IX. 97. Bei ihren Synoden soll ein Mitglied des K. Ob. Consistoriums als Kön. Commissär anwesend seyn, ebend.

Kirchhöfe. Vorschrift wegen ihrer Anlegung VIII. 321. Die Absonderung des Begräbniß-Plazes für Selbstmörder abgestellt, IX. 82.

Klafter. S. Holzmeß.

Klag-Sachen. Welche Sr. Königl. Majestät unmittelbar vorgetragen werden dürfen, und welche nicht, VI. 47. §. 1. - 3. Was für Klagen gegen die untern Civil-Gerichtsstellen bei dem II. Ob. Justiz-Senat anzubringen seyen, 67. §. 32. Wo die Klagen gegen die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses anhängig zu machen, X. 279. §. 36.

Kleebau. In wie fern von der Zehend-Entrichtung befreit oder nicht, VIII. 244.

Kleemeister. Aufhebung der auf ihnen ruhenden Anrüchtigkeit in Hinsicht auf Militair-Conscription, VIII. 103. Verlangter Bericht über verschiedene sie betr. Fragen, 277.

König. Annahme der Königswürde, VI. 1. Damit verbundene Souverainetät, 5. Wie injuriöse Aeußerungen

gegen die Person des Königs angesehen werden sollen, IX. 142. X. 69. art. 21. Vergehen gegen den König, S. Majestäts-Verbrechen. Volljährigkeit des Königs X. 270. §. 5. Gewalt und Rechte desselben über die Mitglieder des Königl. Hauses, ebend. §. 7. 271. §. 9. f. K. Titel, S. Titel. Unmittelbare Eingaben an den König, S. Eingaben.

Königin. Titulatur derselben, VI. 164. Wie Beleidigungen gegen Sie bestraft werden, X. 70. art. 24.

Königliches Haus. Die Angelegenheiten desselben besorgt das Cabinets-Ministerium, VI. 11. §. 3. Titulatur der Mitglieder desselben, 164. X. 271. §. 8. Befreiung von Bezahlung des Postporto, VI. 173. — Des Chausseegelds, X. 204. 210. — des Gestüts-Kassen-Beitrags, VIII. 262 X. 252. Königl. Hausgesez, X. 267. f. Oberhaupt des K. Hauses, 270. §. 7. Rechte und Gewalt desselben, ebend. und 271. §. 9 f. Mitglieder des K. Hauses, §. 8. Ihr Titel und Rang, ebend. Volljährigkeit, 272. §. 12. Ehen, 273. §. 16. f. Testamente, 278. §. 34. 35. Gerichtsstand, 276 279. §. 36. Appanagen, Wittume ꝛc. ebend. §. 38. f.

Königreich. Eintheilung in Kreise, VI. 16. §. 22. Einverleibung des Fürstenthums Mergentheim, IX. 96. Acquisitionen von Baiern, X. 231. Abtretungen an Baden, 238. Neue Eintheilung desselben in Zwölf Land-Vogteien, 265.

Königswürde. Manifest die Annahme derselben betr. VI. 1. Damit verbundene Souverainetät und neue Ordnung der Dinge, 5. Feierlicher Gedächtnißtag ihrer Annahme, VII. 14.

Kohlen. Vorsicht bei ihrer Aufbewahrung VIII. 96. Der Einfuhrzoll von denselben wird auf 2. kr. von der Roßlast herabgesezt, 264. Die Ausfuhr in die Baden'schen Lande verboten, die Einfuhr gestattet, 382.

Digitized by Google

Kohlenbrennen. Ist ohne Erlaubniß und Anweisung der Ob. Forstämter nicht gestattet, VII. 244. Verhalten der Kohlenbrenner und Kohlenbauern, 245.

Kräuter, gistige. Was deshalb Eltern und Schullehrer, Apotheker und Kräutersammler zu beobachten haben, VIII. 247. Warnung vor dem Genuß der Tollbeere, S. Tollbeere.

Kranken-Anstalten, öffentliche. Sind dem Med. Depart. übergeben, VII. 227. §. 17. Ausnahmen, ebend. Dießfalsige Einschränkung, 233. §. 31.

Krankheiten, innerliche. Dürfen nur von beeidigten Aerzten behandelt werden, VII. 187. §. 2. Ausnahmen, ebend.

Krapp. Ausfuhr-Zoll, VIII. 295. Die Ausfuhr in das Baden'sche durchaus verboten, 382.

Kreise. Eintheilung des Königreichs in zwölf Kreise, VI. 16. §. 22. Vergl. Landvogteien.

Kreis-Actuare. S. Actuare.

Kreis-Hauptleute. Ihre Bestimmung, Amts-Verrichtungen, Obliegenheiten und Befugnisse, VI. 17. §. 25. Instruction, 51. f. Stellvertreter bei ihrer Abwesenheit, 186. §. 18. Was sie bei Commissionen in andern Kreisen zu beobachten haben, VII. 13. Vorschriften für dieselbe wegen Ertheilung von Erlaubnißscheinen für herumziehende Personen, IX. 131. f. Beeidigung, X. 166. §. 4. Alle Verpflichtungen sowohl der Justiz- als Cameral-Beamten, die nicht in der Residenz geschehen, sollen von ihnen vorgenommen werden, 167. §. 7. Vergl. Landvögte.

Kreis-Steuerräthe. Aufstellung und Obliegenheit derselben, VI. 30. §. 57. Instruction 179. f. Uniform, VIII. 75. Daß keine Güter-Verpachtungs- und Verkaufs-Verhandlungen von den Cam. Verwaltern ohne

Digitized by Google

Beiziehung des betr. Kreis-Steuerraths vorgenommen werden sollen, 209.

Kriegs-Departement. Wirkungskreis desselben, VI. 12. §. 6. Kriegs-Minister, Kriegs-Collegium, 27. §. 54. Beeidigung derselben, X. 165. §. 3.

Kriegsdienst. S. Militärdienst.

Kriegs-Gericht. S. Militärgerichte.

Kriegs-Kasse. Was in Ansehung der für dieselbe in der Conscriptions-Ordnung bestimmten Einkünfte von den Beamten zu beobachten, IX. 179.

Kriegs-Prästations-Kasse. Die auf derselben haftenden Capital-Schulden werden als Staatsschulden anerkannt und garantirt, VI. 7.

Kriegs-Vogt. Dessen Bestellung und Befugniß, VIII. 203. 401. X. 174.

Kronenthaler, Württemb. Gepräg und Werth derselben, X. 44.

Kron-Erbämter. Statuten für dieselben, IX. 14.

Kronprinz. Titulatur desselben, VI. 164. Wann volljährig, X. 272. §. 12. Vergl. Thronerbe.

Kropfschwamm. Verordnung wegen dessen Verkauf und Abgabe, IX. 109.

Kubikmaas. Bestimmung desselben VI. 209. §. 4. Reduction des Alt-Württemb. in das neue, X. 289. — und des neuen in das alte, 295. Was unter einer Kubikruthe zu verstehen, 296.

Kuhpoken. (Schuzpoken.) Die Impfung derselben ist erlaubt, doch niemand aufzudringen, VII. 61. Ihr Gebrauch soll von den Aerzten empfohlen werden, VIII. 119.

Kübelstäbe. Wie zu verzollen, VIII. 303.

Küchen. Vorschriften wegen der Einrichtung derselben, VII. 92.

Digitized by Google

Küfer. Vorschrift für dieselben bei Verkäufen von Getränken, V. II. 50. Beeidigung auf ihre Obliegenheit in Betreff der Accis-Entrichtung X. 244.

Küfer-Materialien. Vorschrift für die K. Cam. Beamten zur jährlichen Einsendung einer Tabelle über den Vorrath an solchen, IX. 160. 161. Formular dazu, ebend. Beil.

Kupfermünze. S. Münze.

L.

Ladscheine, über einzuführende Getränke. Vorschriften wegen derselben, VI. 196. VIII. 50.

Längenmaas. Einführung eines gleichen für das ganze Königreich, VI. 202. Größe und Eintheilung, 209. (§. 2. - 5.) Anwendung und Gebrauch, 212. (§. 10. - 18.) Reduction des Alt-Württemb. in das neue, X. 285. — und des neuen in das alte, 291. f. Vergl. Fuß, Ehle, Ruthe ꝛc.

Lagerbücher. Wie es mit den Amts- und Bei-Lagerbüchern bei vorgegangenen Aemter-Veränderungen zu halten, VII. 382. f.

Lagerstädte für die Originalien der Normal-Maase, VI. 203. 218. §. 28. f.

Landbataillons. Wer zum Dienste dabei verpflichtet und bestimmt sey, VII. 12. 132. f. Wer davon befreit seyn soll, ebend. Erleichterung und Begünstigung dieses Dienstes, ebend. Wiederholung obiger Königl. Verordnung, IX. 119. Oeffentl. Auszeichnung der vom Dienste zurükkehrenden Landb. Mannschaft, 120.

Landbau-Departement. S. Bau-Departement.

Landdragoner-Korps. (Landreiter, Gensd'armerie.) Dessen Errichtung und Bestimmung, VII. 355. §. 25. f. Kostenberechnungen von demselben, VIII. 104. 322. Wel-

che Landdrag. Kosten bezahlt werden dürfen, 398. Daß die Beamten den Landdragonern keinen Urlaub mehr ertheilen, und über ihr Betragen wachen sollen, VIII. 265. Verzeichnisse über die für das Landdrag. Korps gemachte Geld- und Natural-Prästationen einzusenden, IX. 130. Regulativ in Rükſicht des ihm gebührenden freien Dachs und Fachs, X. 24. f. Die Weiber der Landdragoner sind allein der Civil-Jurisdiction unterworfen, 229.

Landes-Verrath, Landes-Verrätherei. Wodurch solche begangen werden X. 66. art. 12. 67. art. 15. Bestrafung, ebend. art. 13. - 15.

Landschaft, ehemalige. Ihre Pensionen, Donativ-Gelder und Schulden werden von Sr. Königl. Majestät als Staatsschulden anerkannt und garantirt, VI. 7.

Landstreicher. Behandlung derselben, VII. 342. §. 8. 346. 351.

Landthierarzt. S. Thier-Aerzte.

Landumgelder. S. Umgelds-Beamte.

Landvögte. Befugnisse derselben gegen die Beamte und Subordinations-Verhältnisse der leztern gegen sie, X. 242. 243.

Landvogteien. Verzeichniß derselben, X. 265.

Landwirthschaftl. Departement, der K. Ober-Finanz-Kammer. Ressort und Personale, VII. 125. Titel und Rang der dabei angestellten neuen Räthe, 135.

Landzahlmeister. S. Schäfereiwesen.

Laubrechen. Wo solches zu gestatten, VII. 240.

Laudemial-Gebühren. VII. 266. 415. VIII. 65.

Laufzettel. IX. 167.

Lazarethe. Besteurung ihrer verzinslichen Capitalien, VIII. 270.

Lehen. Wo die Belehnungen vorzunehmen, VI. 15. §.

Digitized by Google

17. VII. 153. Aufruf an die neuen K. Vasallen zur Muthung ihrer Lehen, VII. 59. Wie solche eingerichtet werden soll, VII. 375. Stempelgebühr der Eingaben in Lehens-Sachen, 377. Erbfolge in den Lehen, VIII. 106. In Belehnungsfällen Fürstl. Gräfl. und Adel. unter vormundschaftl. Verwaltung stehender Lehen sollen besondere Lehen-Vormünder aufgestellt werden, IX. 122. S. Vasallen, Erblehen, Fall-Lehen ꝛc.

Lehenhof. Bildung desselben, VI. 15. § 17. VII. 153. Lehen-Probst, ebend. Ober-Lehen-Departement, Geschäftskreis und Personale, VII. 153.

Lehens-Prozesse. Gehören zu dem Geschäfts-Umfange des II. Ob. Just. Senats, VI. 23. §. 43. 69. §. 35. In welchem Fall Mannengerichte niedergesezt werden sollen, ebend. Prozeßform und Appellation, ebend.

Lehensveränderungs-Gesuche. S. Bauern-Lehen, Fall-Lehen.

Lehr-Anstalten. Gehören zu dem Geschäftskreise des geistl. Departements, VI. 13. §. 8. Die Aufsicht darüber ist der Studien-Ober-Direction übertragen, 32. §. 64. S. Schulen ꝛc.

Leibgedinge. Was bei Verträgen darüber von den Magistraten zu beobachten, VIII. 196. §. 4. Sie sind von der Capitalsteuer frei, 270.

Leib-Zoll, der Juden. Aufgehoben, VIII. 321.

Leichname. Welche nach Tübingen auf die Anatomie zu liefern, VIII. 399. Ausdehnung dieser Verordn. auf die neu acquirirten Territorien, X. 282.

Leopoldiner. Abschäzung derselben, VII. 64. 312.

Liqueur. Abgabe von fremden Liqueuren, VI. 197.

Liturgie. Neue für die evangel. lutherische Kirche des Königreichs, VIII. 396. Verlag und Preis, 398. Die Auslagen dafür haben die pia Corpora zu übernehmen, ebend.

Digitized by Google

Livree, Königl. Vorschrift wegen derselben für die Hofdienerschaft, VII. 49. Verbot des unbefugten Tragens derselben, 177. 210. Alle, welche Livree haben, dürfen die Cocarde nicht tragen, IX. 184.

Lizen, auf Rok, Krägen ꝛc. Sind nur den von Sr. Königl. Majestät hierzu berechtigten Personen gestattet, VII. 176.

Lohnkutscher. S. Hauderer.

Lokal-Statuten. S. Statuten.

Lotterien. Das Einsezen in die Zahlen-Lottos und das Collectiren für ausländ. Lotterien wiederholt verboten, VII. 139. 341. X. 136. Der Ertrag der Confiscationen bei verbotenem Lotto-Einsezen gehört den Waisen- und Zuchthäusern, X. 53.

Lumpensammeln. S. Papier-Fabriken.

M.

Maas. Einführung einer Gleichheit desselben im ganzen Umfang des Königreichs, VI. 202. Einschärfung dieser Verordnung und verlangter Bericht über ihre Vollziehung, VII. 67. Neue allgemein gültige Maas-Ordnung für die gesammten K. Staaten, VI. 208. f. Gattungen und Eintheilung der Maase, 202. 208. (§. 1. - 9.) Anwendung derselben, 212. (§. 10. - 27.) Polizei-Anstalten zu Erhaltung richtiger Maase: 1) Niederlagen von Original- oder Mutter- und von Normal-Maasen, 218. (§. 28. - 32.) — 2) das Pfecht-Amt, 220. (§. 33. - 39.) 3) Untersuchung und Rectification der Maase, 224. (§. 40. - 49.) 4) Reductions-Tabellen, 226. §. 50. X. 285. f. Delations-Gebühr bei Denuncia-tion einer Verfehlung gegen die Maas-Ordn. VII. 278. Warnung vor einer die Reduction der Maase betreffenden Schrift, VII. 313. Verordnung das Maas für den gebrannten Kalk und die gebrannte Ziegelwaare betr. X. 253. f.

Digitized by Google

Belehrung über die Württembergische Maaße und Reductions-Tabellen der alten in die neuen — und der neuen in die alten, 285. f. Vergl. Getreide-Maas, Kubik-Maas, Längen-Maas ꝛc.

Maas (die) bei flüßigen Dingen. Bestimmung, Eintheilung und verschiedene Arten, VI. 203. 211. §. 7. Welche die Grundlage der übrigen sey, §. 8. Bezeichnung der verschiedenen Maaße, 221. §. 35.

Magistrate. Neue Beeidigung derselben, VI. 10. Was sie bei Ausstellung von Attestaten, Geburtsbriefen ꝛc. zu beobachten haben, VII. 34. X. 143. Wie Orts-Magistrate die willkührliche Gerichtsbarkeit auszuüben haben, VIII. 194. f. Cautionsleistung derselben, IX. 50. Die Zeugnisse für Militärpflichtige sind von denselben unentgeldlich auszustellen, X. 137.

Mahagoni-Holz. Impost, X. 192.

Majestäts-Verbrechen. Wodurch man sich dessen schuldig mache, X. 68. art. 19. Bestrafung, 69. art. 20. f.

Malefiz-Kosten. S. Criminal-Unkosten.

Maltheser-Commenthureien. Incameration ihrer Gefälle und Dotation des Kön. Militair-Verdienst-Ordens damit, X. 35.

Mannengerichte. S. Lehen-Prozeß.

Manufakturen. S. Fabriken.

Marsch-Sachen. In den betreffenden Kreisen dirigirt der Kreishauptmann das Marschwesen, VI. 17. (§. 25.) 56. (§. 15.) Wer bei der Kön. Armee der Regel nach den Marsch zu Fuß zu machen habe, VIII. 40.

Martial-Gericht. Wann bei entstandenem Aufruhr ein solches niederzusezen, X. 73. art. 36.

Materialwaaren. Vorschriften für die Materialisten wegen der Abgabe solcher, die zu den Giften und Arz-

Digitized by Google

neien gerechnet werden, X. 1. f. Vorsichts-Maasregeln bei der Behandlung feuerfangender, 80. f.

Maul- und Fußkrankheit, des Rindviehs. Von ihrer Eigenthümlichkeit und Behandlung, IX. 114. f.

Medicinal-Anstalten. Für die darauf sich beziehenden Geschäfte wird eine besondere Behörde angeordnet, VI. 15. §. 19. Vorschrift zur Einsendung tabellarischer Verzeichnisse über die dazu gehörigen Personen, VII. 392.

Medicinal-Departement. Personale, VI. 15. §. 19. Direction, VII. 155. Instruction für dasselbe, 219. — 238.

Medicinal-Visitationen. VII. 225. §. 13. 14.

Medicinae Practici. Stehen unter der Aufsicht des Medic. Dep. VII. 219. §. 1. Prüfung und Beeidigung derselben, 220. Vorgeschriebene Specimina, 221. §. 5. Ihre Einsendung monirt, VIII. 319.

Medikaster. Wie zu bestrafen, VII. 229. §. 21. VIII. 188. §. 3. Geschärftere Straf-Ansäze gegen das Medikastriren, IX. 120. Ausländische Afterärzte ꝛc. sind an der Gränze zurükzuweisen, VII. 341. §. 7.

Meiler. Wo und wie solche in den Waldungen anzulegen, VII. 244. 245. §. 18.

Memorialien. Wer zu Verfertigung derselben berechtigt sey, VII. 73. §. 6. Was dabei zu beobachten, §. 7. VII. 184. S. Eingaben.

Mendikanten-Klöster. Ihre Ordensgeistliche dürfen bei den kathol. Pastoral-Concurs-Prüfungen erscheinen, VIII. 59.

Mergentheim, Fürstenthum. Besiznehmung und Aufnahme in den Königl. Titel, IX. 96.

Messerschmiede. Sollen Stilette und andere verborgene Waffen weder verfertigen noch verkaufen, VIII. 207.

Digitized by Google

Mezger. Was sie beim Einkauf der Kälber zu beobachten, VII. 116. X. 156. f. Wie sie das Hornvieh ins Schlachthaus zu führen haben, VIII. 211.

Milchkälber. S. Kälber.

Militär. Alle dasselbe im allgemeinen betreff. Einrichtungen gehören zum Ressort des K. Kriegs-Dep. VI. 12. §. 6. Versorgung gedienter Soldaten, IX. 155. §. 21. Vorschrift wegen Beherbergung der Soldaten, VII. 142. §. 3. — Die Beurlaubten betr. ebend. §. 4. u. X. 168. Verordnungen wegen der Vorspanns-Päße und Verabfolgung der Vorspann für das K. Militär, VII. 385. VIII. 38. Einschärfung derselben, IX. 72. Wie die Communen und Unterthanen sich bei Einquartirungen des Kön. Militairs zu verhalten, VIII. 85. Trauung der Militärpersonen, VIII. 113. X. 80. Ihre Befreiung von der Wohnsteuer, VIII. 287. — Von der Cautions-Leistung. IX. 51. §. 13. Ihre ohne Erlaubniß geschlossenen Ehen sind null und nichtig, X. 80. Verordnung die Naturalien-Abgaben an das Kön. Militär und deren Verrechnung betr. 139. Beeidigung der Militär-Chargen, 165. §. 3. Befreiung vom Gestüts-Kassen-Beitrag, 252.

Militär-Cartel. S. Cartel.

Militär-Conscription. Aufhebung der bisherigen — und Einführung einer neuen Militär-Conscriptions-Ordnung. IX. 146. Jeder Unterthan, ohne Unterschied des Rangs und der Geburt ist der Conscription unterworfen, 147. §. 1. Ausnahmen und nähere Bestimmungen, §. 2. f. Dauer der Conscriptions-Pflichtigkeit, 150. §. 9. Die Stellung eines andern Manns befreit nicht davon, 151. §. 13. Conscriptions-Verhältnisse der Studierenden, 150. §. 10. 11. — Der außer der Ehe erzeugten einzigen Söhne, welche nicht legitimirt worden, X. 29. Warnung für diejenigen, welche mit Conscrip-

Digitized by Google

tions-Sachen zu thun haben, und Bestrafung der Pflichtvergessenen, IX. 159. §. 31.

Conscriptions-Commission. Ihr Geschäftskreis, IX. 152. §. 15 Distrikts-Commission, 153. §. 17. Das persönliche Sollicitiren bei der Conscript. Comm. verboten, 180. Alle auf die Zurükberufung abwesender Conscriptionspflichtiger sich beziehende Angelegenheiten sollen ohne Ausnahme bei derselben verhandelt werden, X. 38.

Conscriptions-Kosten. Von ihrer Verrechnung, VIII. 322.

Conscriptions-Listen. Was zur Gültigkeit der Ausstreichung aus denselben wegen Untüchtigkeit erforderlich, VIII. 55. Was bei ihrer Verfertigung zu beobachten, IX. 32. 153. §. 17. Anschaffung und Abschrifts-Gebühr, X. 145.

Militärdienst. Gegen unstatthafte Entlassungs-Gesuche aus demselben, VIII. 114. Allgemeine Verbindlichkeit zu solchem, IX. 147. §. 1. Ausnahmen, ebend. §. 2. 5. - 8. Dienstzeit, 154. §. 19. 20. Bestimmungen in Ansehung der Beförderung zu Offiziers- und höhern Militär-Stellen, 148. §. 4. Surrogat der Brüdergemeinde für die persönliche Dienstleistung, 149. §. 7. — Der Juden, 151. §. 13.

Militär-Geistlichkeit, evangel. Verhältniß und Parochial-Rechte derselben, VI. 98. Vergl. Garnisons-Gemeinden und Feld-Probstei.

Militär-Gerichte. 1) Regimentsgerichte. Wer denselben unterworfen, VII. 314. §. 1. 318. §. 12. Welche Klagen vor dieselben gehören, §. 13. 14. Verfahren bei denselben, §. 3. - 11. 2) Ober-Kriegsgericht, Anordnung und Bestimmung desselben, VII. 45. Wer demselben in erster Instanz unterworfen, 319. §. 1. In welchen Fällen von den Regimentsgerichten an dasselbe

appellirt werden darf, §. 3. Verfahren bei demselben, 321. §. 8. f. Rechtsmittel gegen dessen Aussprüche, 319. §. 4. 322. §. 15.

Militär-Institut. Erweiterung und Verordnung wegen der Aufnahme in dasselbe, IX. 147. §. 3.

Militärpflichtige. Dürfen zu keinem Commundienst gewählt werden, VII. 30. Was die Beamten bei Exemtions-Gesuchen zu beobachten, 37. VIII. 41. Das Losen derselben verboten, VII. 131. IX. 150. Ihre Söhne dürfen ohne allerhöchste Erlaubniß nicht studieren, VIII. 102. Was die Beamten bei denen, die zur Nachvisitation eingesandt werden, zu beobachten, VIII. 394. Vorschrift wegen der Oberamtl. Certifikate für dieselben, IX. 39. 155. X. 40. Aushebung der Militärpflichtigen, IX. 150. (§. 9.) 153. §. 18. Gerichtsstand, 155. §. 22. Maasregeln gegen Ausweichende, VIII. 42. IX. 155. (§. 23. - 29.) Strafe der Selbstverstümmler, 159. 161. Verbot des persönlichen Sollicitirens bei der K. Conscript. Commission, 180. Verordn. in Betreff abwesender und zurükgekehrter Militärpflichtiger, X. 38. f. 223. Die obrigkeitl. Zeugnisse sind den Militärpflichtigen unentgeltlich auszustellen, 137.

Militär-Verdienst-Medaille. Vorrechte und Vortheile derer, welche die goldene oder silberne erhalten haben, VIII. 45. Sie darf nicht auf Livreen in Privatdiensten getragen werden, 275. Weitere Vorschrift das Tragen derselben betr. X. 140.

Militär-Verdienst-Orden. S. Orden.

Milzbrand. S. Viehseuche.

Minderjährige. Soldaten bedürfen in Absicht auf das peculium castrense keines Pflegers, VII. 316. Gegen Minderjährige findet das ausergerichtliche Contumacial-Verfahren in Schuldsachen nicht statt, VIII. 68. Wer über die Veräußerung ihrer Güter, Renten oder Gülten

Digitized by Google

an Orten, wo keine ordentliche Gerichte sind, zu erkennen habe, 203. Bestellung der Curatoren zu gerichtlichen Handlungen für dieselben, 401. Vergl. Dispensationen, Heirathen ꝛc.

Mobilien. Sind kein Gegenstand der Brandvers. Anstalt, VIII. 15 §. 2. Vorschrift wegen Flüchtung derselben bei entstandenem Brand, 162. §. 22.

Morgen, Feldmeß. Größe und Eintheilung, VI. 209. §. 3.

Mühlen. Bauholz-Abgaben an die berechtigten Mühlen, VII. 36. VIII. 88. 89. Vergl. Bauholz.

Münze. Münz-Departement, VII. 129. Abschäzung der ausländ. Scheidemünze, VII. 64. 312. 335. 399. Strafe derer die solche einführen und gröbere Geld-Sorten einwechseln, um dafür geringeres Geld in Umlauf zu bringen, 313. Bestrafung der Münzverfälschung, 388. Kupfermünze darf bei den K. Kassen nicht angenommen werden, VII. 64. Wie hoch die Preußischen Thaler und Ztels Stüke bei denselben anzunehmen, VIII. 56. Gepräg und Werth der Württemberg. Kronenthaler, X. 44. Verbot der Annahme der beschnittenen und abgeschliffenen französischen Thaler bei den Königl. Kassen, 297. Vergl. Geld.

Mundtodt-Erklärung. Dießfalsige Vorschriften für die Magistrate, VIII. 204. §. 18.

Muskatblüthe, Muskatnüsse, Impost, X. 192.

Muthung. S. Lehen.

Muttermaaße. Fertigung und Niederlage derselben, VI. 218. §. 28.

N.

Nachherbst-Berichte. S. Herbstberichte.

Nachsteuer. S. Abzug.

Digitized by Google

Nachtzettel. VIII. 109. Formular dazu, 113. lit. B.

Narrengerichte, Narrenzünfte. S. Fastnacht.

Naturalien. Verordnung die Abgabe derselben an das K. Militär und deren Verrechnung betr. X. 139.

Naturalien-Sturz. Vornahme desselben durch die Kreis-Steuerräthe, VI. 183. §. 9. Vorschrift für die darüber zu erstattenden Berichte, VII. 57. VIII. 87. Schema, ebend. Beil. IX. 73. Formular, ebend. Beil. Die Vornahme desselben und die Einsendung der Sturzzettel monirt, X. 82.

Neufchatel, Fürstenthum. Aufhebung des Abzugs gegen dasselbe, VIII. 56. 57.

Nominationen, Nominations-Urkunde. S. Patronatherrschaften.

Normal-Maase. VI. 218. §. 28. - 32.

Notarien. Die Oberaufsicht über sie hat das Justiz-Depart. VI. 12. §. 5. Verordnung wegen ihrer Annahme, Prüfung und Immatriculirung bei dem K. Ob Trib. VI. 102. VIII. 370. f. — wegen ihrer Unterzeichnung und Sigille, VIII. 118 372. Gebühr derselben, 381. Caution, IX. 51 §. 14.

Notariats-Instrumente. Vorschrift wegen ihrer Einrichtung, Form und Ausfertigung, VIII. 379.

Notariats-Ordnung Neue, VIII. 370. f.

Nothfristen. S. Appell. Revision.

Noval-Zehenden. S. Zehenden.

Nullitätsklagen, gegen die Aussprüche der Militairgerichte. Wann und wo solche stattfinden, VII. 322. §. 15.

O.

Ober-Acciser. S. Accisbeamte.

Oberamtleute, Oberbeamte. Ihre Obliegenheit in

Digitized by Google

Ansehung der Justizpflege, VI. 25. §. 48. 49. Ihre Befugnisse in Straffällen, 26. §. 50. Sie sind den Kreishauptleuten untergeordnet, 17. (§. 25.) 52. §. 2. Einschärfung dieser Verordnung, und nähere Bestimmung ihres Amtsverhältnisses zu denselben, X. 149. 242. Ihre Verpflichtung soll von den Kreishauptleuten vorgenommen werden, X. 167. §. 7. Aufsicht der K. Oberbeamten über die öffentliche Bücher der Orts-Magistrate, VIII. 207. X. 175. Sie sollen die Straf-Erkenntnisse des I. Ober-Justiz-Senats sogleich in Vollzug sezen, X. 150. Subordinations-Verhältnisse gegen die Landvögte, 242. f. Uniform der Oberamtleute und Amtleute, 244. Aufsicht über die inhaftirten Verbrecher, und Verantwortlichkeit bei ihrer Entweichung, 245. 246.

Oberamts-Actuare. S. Actuare.

Ober-Appellations-Tribunal. S. Appellat. Tribunal.

Ober-Tribunals Prokuratoren. S. Appell. Tribunal.

Ober-Censur-Collegium. S. Censur-Behörden.

Ober-Finanz-Kammer. S. Finanz-Depart.

— — — — Räthe, geheime. S. Finanz-Depart.

Ober-Hofbau Departement. S. Bau-Depart.

Ober-Justiz-Collegium. S. Justiz-Depart.

Ober-Kriegsgericht. S. Militärgerichte.

Ober-Landesökonomie-Collegium. Geschäftskreis und Personale, VI. 16. §. 20. VII. 154. Geheimer Ob. Land. Ockon. Rath, ebend. Dessen Rang 156.

Ober-Oekonomieräthe. Rang derselben, VII. 136.

Ober-Rechnungsräthe. Rang derselben, VII. 136.

Ober-Reg. Colleg. S. Regiernng.

Ober-Revisionsräthe. Rang derselben, VII. 136.

Digitized by Google

Ober-Steuerräthe. Rang derselben, VII. 136.

Ober-Umgelder. S. Umgeldsbeamte.

Obsignation. Die Dispensation von derselben ist dem K. Tutelarrath übertragen, VII. 151. Wer sie bei den mediatisirten Fürsten, Grafen ꝛc. zu verrichten habe, 11. Bei Militärpersonen, 322.

Obstbaumzucht. Die Landstrassen sind mit Obstbäumen zu besezen, und Baumschulen wo noch keine sind, anzulegen, VIII. 239. Ueber den Zustand der Obstbaumzucht Berichte zu erstatten, ebend. Wie Baumverderber zu bestrafen, 233. f.

Obstdörren. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Besichtigung nicht zu errichten, VIII. 94.

Oculisten, fremde. In wie fern sie ihre Kunst ausüben dürfen, VII. 229. §. 21.

Oefen. Vorschriften wegen der Reinigung der Circulir- oder sogen. Neuwieder Oefen, VIII. 83. 100. — Wegen dem Bau und der Einrichtung der Baköfen, 94. f. — Der Windöfen, 95. — Der Hafner-Oefen 139.

Oestreich. Auflösung des Militär-Cartels mit demselben, VII. 70.

Offiziere. S. Militär.

Orden. Ordens-Angelegenheiten gehören zum Ressort des Kön. Cabinets-Ministeriums, VI. 12. §. 3. Königl. Großer Orden des goldenen Adlers, Statuten desselben, VII. 178 f. Militär-Verdienst-Orden, Statuten, VII. 195. f. Errichtung einer neuen Klasse desselben, IX. 96. Dotation, X. 35. Civil-Verdienst-Orden. Persönlicher Adel der Mitglieder desselben, VI. 227. Statuten, VII. 200. f.

Organisations-Manifest. VI. 11. f. Königl. Manifest die neue Eintheilung des Kunigreichs betr. X. 265.

Original-Maase. VI. 218. §. 28.

Digitized by Google

P.

Päſſe, ins Ausland. Werden von dem Königl. Cabinets-Miniſterium ausgefertigt, VI. 11. §. 3. Weitere Erforderniſſe derſelben, VII. 146. Kein Patrimonial-Beamter kann Reiſepäſſe ausſtellen, VIII. 59. Bei denſelben iſt ſich ausſchließlich der gedrukten Formulare zu bedienen, ebend. Solche müſſen auch von der Stuttgarter Ober-Polizeidirection viſirt werden, VIII. 118. Wer wandernden Handwerksgeſellen Wanderpäſſe auszuſtellen habe, IX. 128. — Aus dem Ausland: Vorſchriften wegen derſelben, VII. 337. §. 1. - 5.

Papier-Fabriken. (Papier-Mühlen.) Verordnung wegen des Lumpenſammelns derſelben, X. 31.

Papier-Format. Vorſchrift eines gleichförmigen für Berichte, Memorialien ꝛc. VI. 50.

Paraphernal-Vermögen. Soll in den Zubringens-Inventarien beſonders bemerkt werden, VI. 229.

Paſtoral-Concurs-Prüfungen der kathol. Geiſtlichen, VII. 62. X. 61.

Patrimonial-Beamte und Diener. Verordnungen ihre Huldigung, Titel, Rang, Dienſt- und andere Verhältniſſe betr. VI. 26. 27. VII. 138. 176. 206. 260. 267. 416. VIII. 59. 157. 251.

Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Beſtimmung und Ausübung derſelben, VI. 26. §. 51. VII. 268. VIII. 84. 401. Wirkungskreis der Fürſtl. und Gräfl. Juſtiz-Kanzleien, Appellationen an dieſelben und von denſelben, VII. 14. 145. 161. 259. VIII. 184. Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich, IX. 85.

Patrimonial-Güter und Beſizungen. Behandlung derſelben in Forſtſachen, VII. 205. Abhör der Commun-, Heiligen- ꝛc. Rechnungen in Patrim. Orten, 416. Einverleibung derſelben in die Amts-Corporationen und vollkommene Gleichſtellung mit den übrigen Orten des König-

Digitized by Google

reichs, X. 260. f. Rechte und Verbindlichkeiten derselben, ebend. Verordn. die Bürger-Annahme und das Bürger-Annahmsgeld in den vormal. Patrim. Herrschaften betr. 283.

Patrimonial-Herrn. S. Adel. Guts-Besizer, Fürsten und Grafen.

Patronatherrschaften. Bestimmung und Ausübung der Patronat-Rechte, VI. 32. §. 65. Wie in dem öffentl. Kirchengebet der Patronatherrschaften gedacht werden soll, VII. 136. Was sie bei Ernennungen zu evangel. geistl. Diensten zu beobachten, 279. Ausdehnung dieser Verordnung auf die Schuldienste, VIII. 76. Abänderung derselben und nähere Bestimmung die Ausübung der Patronat-Befugnisse betr. IX. 107. Formular der Nominations- und Präsentations-Urkunden zu evangel. Geistlichen- und Schuldiensten, 108. Was die Dekanatämter in den Beiberichten zu den Bittschriften der nominirten Subjekte um die allerhöchste Confirmation zu bemerken haben, VII. 403. Stempel-Gebühr der Präsentations- und Nominations-Urkunden, 410. Vorschrift wegen der Präsentations-Berichtr, IX. 81.

Peculium castrense. VII. 316.

Pensions-Wesen. Die Pensionen der ehemal. Landschaft werden von Sr. Königl. Majestät als Staatsschuld anerkannt und garantirt, VI. 7. Ohne besondere Legitimation darf kein Pensionär seine Pension außerhalb den Königl. Staaten verzehren, VII. 170. Ihre Quittungen müssen visirt werden, VIII. 87. Der Anzeige von dem Absterben eines Königl. Pensionärs ist jedesmal der Todesschein beizulegen, 266. Todes-Berichte von pensionirten Offizieren, 398. Die von dem Souverain selbst ausgesezten Pensionen dürfen nur zu einem Dritheil als Executions-Mittel in Schuldsachen angewendet werden, X. 83.

Digitized by Google

Personal-Freiheit. Die im Dienst befindl. Land-Bataillons-Mannschaft hat solche zu genießen, VII. 133. IX. 119. Ingl. die beabschiedeten Soldaten, welche die goldene oder silberne Verdienst-Medaille erhalten haben, VIII. 45. — Die Königl. Wegmeister, 233. Schullehrer, 365. — Die bei den Königl. Eisenhütten, Hammerwerkern, Stahl ꝛc. Fabriken angestellten Personen, 420.

Pfalzgrafen. Aufhebung derselben, VI. 101.

Pfannen, ausländische. Stemplung derselben, VII. 46.

Pfarrer, kathol. Vorgeschriebene Berichte derselben über das Schulwesen, VII. 330. Ihr Antheil an solchem, VIII. 332.

Pfechtamt. S. Maase.

Pfeffer. Impost. X. 192.

Pferde. Maasregeln gegen die Verbreitung der Rozkrankheit derselben, VIII. 115. Verordnung den Fohlen-Verkauf außer Lands betr. VIII. 262. Zoll und Accise von außer Lands gehenden Fohlen, ebend. Einführung eines Gestüts-Beitrags von allen Pferden, ebend. Erhöhung desselben, X. 252. Strassenbau-Abgaben von Pferden, 197. §. 7. f.

Pflaster-Gelder. Ihre Fortdauer, X. 195. §. 3.

Pflegschaften. Die Oberaufsicht über dieselben ist dem Königl. Tutelar-Rath übergeben, VI. 24. §. 44. — Bei Militär-Personen dem Ober-Kriegsgericht, VII. 322. Worauf bei der Wahl der Pfleger zu sehen VIII. 203. Ihre Pflichten IX. 61. 65. f. Bestimmte Belohnungen derselben, IX. 63. f. Strafe der Nachlässigen, 69.

Pflegschafts-Rechnungen. Vorschriften wegen der dießfalsigen Kosten-Anrechnungen, IX. 62. Wiederholung der ältern Verordnungen, insbesondere der v. J. 1803. die Stellung, Probe und Abhör der Pfleg-Rechnungen betr. 62. 65. f.

Digitized by Google

Pflegschafts-Tabellen. Ihr Gebrauch bei Verfertigung der Conscriptionslisten, IX. 32. Neue Einrichtung derselben 58. Was für dieselben anzurechnen, 61. Formular dazu, 59. Beil. Vorschrift wegen ihrer Einsendung, 60. 64.

Physici. Erforderl. Eigenschaften derselben, VII. 219. Obliegenheit, VIII. 191. Taggeld bei Conscriptions-Geschäften, 323. Caution, IX. 51. §. 14.

Physikate. Vorschriften wegen Besezuug derselben, VII. 221. Die Errichtung neuer ist von dem Medic. Dep. an das Königl. Staats-Ministerium zu bringen, 237. §. 42.

Pia Corpora. Vorschrift wegen Anlegung ihrer Capitalien zu 5. Procent und Sicherstellung derselben, VII. 385. Besteurung der verzinslichen, VIII. 270. Ihre Zehenden, Theil- und Landgarben-Gefälle sollen verliehen werden, 209. Ihre Rechnungswesen, 395. Subsidiarische Umlegung des fehlenden Bedürfnisses für die Waisen- und Zuchthäuser, und das Irrenhaus auf dieselben, X. 57.

Politische Zeitungen. S. Zeitungen.

Polizei. Gehört im Allgemeinen zum Ressort der Ob. Reg. VI. 15. §. 16. Ober-Polizei-Departement derselben VII. 152. Personale, 153. Die Staats- und Landwirthschaftl. Polizei gehört zum Ressort des Königl. Ob. Landes-Oek. Coll. 152. In den betreffenden Kreisen ist den Kreishauptleuten die Leitung der Polizei übertragen, VI. 17. §. 25. 53. §. 6. Polizei-Anstalten zu Erhaltung richtiger Maase. S. Maase. — Gegen Vaganten und andere der öffentl. Sicherheit gefährl. Personen, VII. 336. f. Feuer-Polizei-Geseze, VIII. 90. — 102.

Polizei-Ministerium, für die Königl. Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg VIII. 10. Ober-Polizeidirection für ebendieselben, ebend.

Digitized by Google

Polizei-Tax. Die Hälfte davon gehört dem Waisenhaus zu Stuttgart, X. 53.

Polizei-Verordnungen für Stuttgart. Wegen der Auslaßscheine, VII. 18. 21. VIII. 46. 48. — Beherbergung fremder Personen, VII. 65. VIII. 108. Strafgesez gegen die unterlassene Anzeige davon, X. 264. Die frei herumlaufende Hunde betr. VII. 209. Das Vorfahren der Wagen bei Endigung der Schauspiele betr. VIII. 9. Daß, so lange Schnee liegt, die Zugpferde in der Stadt mit Geläute versehen seyn sollen, 11. Die Bäume auf der Stadt Markung zu säubern, 46. Keinen Abraum aus Weinbergen, Gärten u. s. w. in die Strassen, Wege oder Gräben zu werfen, 47. Nach 10. Uhr Nachts nicht ohne Laterne auf den Strassen zu gehen, ebend. Gegen das schnelle Reiten und Fahren 67. Die Fleischschau betr. 80. f. Säuberung der Circulir-Oefen und Rohre 83. Führen des Hornviehs ins Schlachthaus 211. Gegen das Hintenaufsizen auf den Gefährten während dem Fahren, 289. Gegen das Tabakrauchen auf den Strassen der Stadt und in den Königl. Anlagen, 296. — Das Ausschütten aus den Fenstern auf die Strassen, 306. IX. 114. Das Waschaushängen betr. VIII. 320. Das Reiten und Fahren durch die Königl. Anlagen betr. IX. 142. Das Stillehalten der Sr. Königl. Majestät begegnenden Wagen betr. 145. Das Anlegen der Fensterläden 166. Die Räumung der gemietheten Quartiere an den Quartalien betr. 178. Vorsichts-Maasregeln bei Behandlung feuerfangender Material-Waaren, X. 80. f. Die Führung der Handpferde, 121. Die Berichtigung und Ergänzung der Familien-Regiſter betr. 123. Die Sperrung der Stadt-Thore, 149. Die Aufführung neuer Gebäude oder Reparirung schon bestehender betr. 249. f.

Postwesen. Gehört zum Ressort des Königl. Cabinets-Ministerium, VI. 11. §. 3. Ober-Post-Direc-

tion, 14. §. 14. Rechte und Befugniſſe derſelben, VII. 39. f.

Poſtämter, Poſtbeamte. Was ſie bei Stellung der Rechnungen und Einſendung der Gelder zu beobachten, VII. 16. VIII. 8. Quartalberichte über den Verſchluß ausländ. politiſcher Zeitungen VII. 35. Befugniſſe gegen ihre Untergebenen, 39. Gerichtsſtand der Poſtbedienten, ebend. Was bei ihrer Arretirung in peinl. Fällen zu beobachten, 42. Wo die Klagen gegen die Poſtämter in Dienſtſachen anzubringen, 41. 43. Vorſchrift wegen der ihnen zu leiſtenden Aushülfe mit Pferden, IX. 30. Beitreibung der den Poſtbeamten angeſezten Legalſtrafen, ebend. Die von den Poſtämtern verlangten expreſſen Boten betr. X. 105. Eingabe der Forderungen an die Gen. Poſtkaſſe, oder die Poſtämter, 106. Unterordnung ſämtl. Kön. Poſtämter unter vier Ober-Poſtämter, 246.

Poſtdienſt-Inſtruction, VII. 78. f.

Poſtdefraudationen. Verordnungen gegen heimliche Boten, unerlaubte Verſendungen von Briefen, Geld und andern poſtmäßigen Effekten ꝛc. VII. 7. 145. 272. X. 34. Erläuterung und nähere Beſtimmung geb. Verordn. gegen die Poſtdefraudationen, X. 151. f.

Poſt-Porto. Kön. Verordn. welche Perſonen, und in wie weit ſolche von der Bezahlung deſſelben befreit ſind, VI. 172. f. Strafe des Misbrauchs der Poſtfreiheit, 176. Wie das Porto bei Geld-Verſendungen zu berechnen, VII. 273. Die Cameral-Beamten ſollen den Juſtiz-Beamten Vorſchüſſe zu deſſen Bezahlung leiſten, IX. 36. Poſtportofreiheit der Waiſen- Zucht- und Irrenhaus-Inſtitute, X. 58.

Postes royales. VI. 187. VII. 33. IX. 41.

Digitized by Google

Post-Tabellen. Dürfen ohne Erlaubniß der Königl. Reichs-Ober-Postdirection nicht gedrukt werden, VIII. 9.

Post-Verordnungen. Die Abreise der mit Extrapost angekommenen Fremden, und die Erlaubniß-Postscheine betr. VI. 189. f. VII. 18. Aufhebung des Botenwesens, VII. 6. Dauerhaftes Paken der Geld-Paquets, 27. Beförderung der auf allerhöchsten immediaten Befehl mit der Post verschikten Königl. Diener, 35. Schema ihrer Legitimation, 36. Gegen das unstatthafte Tragen der Kön. Post-Livree, 177. Revision der Stundenzettel, VIII. 279. Geldlieferung zur Gen. Postkasse, 400. Unerlaubte Speditions- oder Ablieferungs-Gebühren, IX. 43. Die durch Amtsboten zu versendenden Briefe und Pakete betr. 75. Das Ausweichen der den Posten begegnenden Fuhren betr. X. 33. Die Lokal-Postauslagen betr. 78.

Postwagen. Vorschriften wegen derselben, VII. 89. f. Befreiung vom Pflaster- und Sperrgeld, 380. Angabe des Innhalts und Werths der mit denselben versandten Pakete, VIII. 103. Ordnung der Pläze auf denselben, Verbot des Einsteigens vor den Wirthshäusern, und der Aufnahme sogenannter blinder Passagiers, 390. Welche Artikel von dem Transport durch Postwagen ausgeschlossen, X. 152. Route des Postwagens von Stuttgart nach Biberach 164. Fremde Postwagen haben das Ein- und Durchgangs-Geld zu bezahlen, 211. §. 41.

Postulieren, bei den Buchdrukern. Wiederholt verboten, VII. 209.

Pottasche. Das Pottaschen-Sieden ist in den Waldungen ohne besondere Erlaubniß der Oberforstämter nicht gestattet, VII. 244. Die Concession zu Errichtung einer Pottaschen-Siederei ist bei dem K. Bergwerks-Depart.

Digitized by Google

nachzusuchen, IX. 79. Der Handel mit Pottasche ist jedermann freigegeben, ebend.

Prälaten. X. 225.

Präsentation. S. Patronatherrschaften.

Präsidenten, der Königl. Collegien. Obliegenheit und Aufsicht derselben über den Geschäftsgang, VI. 34. (§. 70.) 58. (§. 2. - 6.) 72 (§. 2. - 6.) 92. Befugniß im Fall der Stimmen-Gleichheit, 59. 72. 96. Sie sind postfrei, 173. Ihre Beeidigung, X. 166. §. 4.

Prinzen und Prinzessinnen. S. Königl. Haus.

Privat-Lehrer. Sind in den jährl. Schul-Provisorats-Tabellen anzuführen, X. 164.

Prokuratoren. Bei dem Königl. Ob. Tribunal, Anzahl derselben, VI. 76. Instruction für dieselben, 118. f. — Bei dem II. Ober-Justiz-Senat, Anzahl, VI. 62. Instruction für dieselben, 129. f. Caution der Prokuratoren, IX. 51. §. 14.

Protokolle. Vorschriften für die Notarien die Führung und Einrichtung derselben betr. VIII. 377. §. 26. f. Wer die gerichtlichen zu führen habe, IX. 138.

Provisoren. S. Schullehrer.

Prozesse. Die Leitung derselben bei den Unter-Gerichtsstellen ist dem II. Ob. Justiz-Senat übertragen, VI. 23. (§. 43.) 63. 67. Die Oberamtleute sollen solche abzuschneiden suchen, 25. §. 49. Vorschriften wegen der Unterzeichnung und innern Beschaffenheit der an den II. Ob. Justiz-Senat, und das Ob. Trib. zu übergebenden Prozeß-Schriften, 119. 122. f. 136. f. Fristen zu deren Abfassung und Einreichung, ebend. Aeußere Form, 124. 138. Stempel-Gebühr der Duplikate von solchen, X. 123. Verordnung wegen Fortsezung der bei den ehemal. Reichs-Gerichten anhängig gewesenen Prozesse, VII. 45. Solche werden an das K. Ob. Tribunal verwiesen, X. 222. Vergl. Appellat. Crim.- Ehe-Prozesse.

Digitized by Google

Prozeß-Tabellen. Sollen künftig an den II. Ob. Justiz-Senat eingeschikt werden, VI. 67. §. 30. IX. 176. Einführung neuer, IX. 175. Formular dazu, ebend. Beil. A. B.

Prüfungen. Vorläufige bei Diensterſezungen, VI. 32. §. 66. Der Aerzte und übrigen bei dem Medicinal-Weſen angeſtellten Perſonen, VII. 219. (§. 2. - 12.) — Der kathol. Geiſtlichen, VII. 62. X. 61. — Der kathol. Schullehrer, VIII. 307. f. X. 44. 145. — Der Feldmeſſer, VIII. 126. — Der Notarien, 371. Waiſenhaus-Gebühr von Prüfungen der Candidaten ꝛc. X. 53.

Pürſch, freie. S. Jagd.

Pupillen-Weſen. S. Vormundſchaftsweſen.

Q.

Quartiere, gemiethete. Vorſchriften wegen Räumung derſelben, IX. 178.

Quittungen. Viſirung der Penſions-Quittungen VIII. 87. Vorſchrift wegen der Quittungen für abgegebene Fourage an die Königl. Cavallerie, 383. Formular zu Quittungen bei gerichtl. Schuldverſchreibungen X. 185. 190.

R.

Rang-Reglement. VI. 35. - 46. Neues, IX. 1. - 13.

Recepte. S. Aerzte, Arzneien.

Rechnungs-Departement, der Königl. Ob. Finanz-Kammer. Deſſen Reſſort und Perſonale, VII. 126. f.

Rechnungs-Weſen. Der Königl. Kaſſiere und Cameral-Beamten. Die Oberaufſicht über daſſelbe gehört zum Reſſort des Rechn. Dep. VII. 126. — Die unmittelbare Aufſicht in den betreffenden Kreiſen iſt den Kreis-Steuerräthen übertragen, VI. 30. (§. 57.) 179. Sie haben

Digitized by Google

die Quartal-Berichte der Cam. Beamten einzuziehen, und mit ihren Bemerkungen an das Königl. Ob. Finanz-Coll. einzuschiken, VI. 180. §. 5. — Ingl. für die unverzügl. gesezmäßige Stellung und Einsendung ihrer Jahrs-Rechnungen zu sorgen, 181. §. 7. Vornahme der Rechnungs-Abhören von denselben, §. 8. Erstattung der Quartal-Berichte, VIII. 57. Berichte wegen der Geld-Ausstände, 86. Monatl. Kassen-Rapporte der Ober-Zoll-Aemter, 140. IX. 97. Die Jahrs-Vergleichungen betr. S. Jahrs-Vergleichungen. Das Rechnungswesen der Communen. S. Commun-Rechnungswesen.

Recht. Das Württembergische. Anwendung desselben bei Entscheidung der Rechtssachen, VI. 64. §. 23. Aufhebung aller gegen dasselbe laufenden Statuten, ebend. und VII. 18. Unentschiedene und streitige Rechtsfragen sollen von dem II. Ob. Justiz-Senat und dem Ob. Trib. an das Königl. Staats-Ministerium gebracht werden, VI. 70. (§. 39.) 82. §. 39.

Rechts-Pflege. Allerhöchste Zusicherung ihrer ungestörten Handhabung, VI. 6.

Recognitions-Geld bei Wirthschaftsgewerben, VII. 213 f.

Reformirte Gemeinden. S. Kirchenwesen.

Regentschaft. Wer solche bei einem minderjährigen König zu führen habe, X. 269. §. 4. Rechte des Regenten, ebend. und 270. §. 7. Wann die Regentschaft aufhöre, §. 5.

Regierung. Ober-Regierungs-Collegium. Geschäftskreis und Personale, VI. 15. §. 16. Neue Organisation, Abtheilung in Departements, Ressort und Personale derselben, VII. 150. f. Ob. Reg. Director, Geh. Ob. Reg. Rath, Rang derselben, 156. Regiminal-Departement, VII. 150.

Regierungs-Blatt, (Staats- und) Anordnung dessel-

ben, VII. 1. - 5. Nähere dießfalsige Bestimmungen, öffentl. Vorladungen und Bekanntmachungen betr. 20. 147. 208. Anschaffung desselben für jeden Physicus, 207. Ingl. für die Rechn. Revisoren, 380. Die Haltung desselben wird den kathol. Pfarrern und Kaplanen auferlegt, 412. Wöchentlich nur Eine Nummer auszugeben, 413. Die Ober-Zoll-Aemter werden zu dessen Anschaffung legitimirt, VIII. 186. Nähere Bestimmung der für dieses Blatt geeigneten Gegenstände, X. 230.

Regiments-Gerichte. S. Militär-Gerichte.

Registraturen. Sollen von den Kreishauptleuten angelegt werden, VI. 56. §. 17. Obliegenheit der Registratoren bei dem Ob. Justiz-Colleg. und Ob. Trib. 61. 74. 97.

Rehe. Gehören zur großen Jagd, VII. 15.

Reichs-Aemter. S. Kron-Erb-Aemter.

Reise, Reisstangen. Wie zu verzollen, VIII. 303.

Reisekosten, der Königl. Diener. Wie solche zu berechnen, VIII. 140. f. Tarif über die Diäten und zu Reisen passirl. Pferde derselben, 146. f. Es dürfen nur so viel Pferde in Anrechnung gebracht werden, als wirklich gebraucht worden, IX. 170.

Reisende. Die mit Extrapost angekommen, müssen auch wieder mit solcher abreisen, VI. 189. Was sie beim Eintritt in das Land, so wie bei der Abreise zu beobachten haben, VII. 337. f. Vorschrift wegen des bei sich führenden Tabaks, VIII. 408. §. 8. — Der Feuergewehre, IX. 29. Ein- und Durchgangs-Geld derselben, X. 206. §. 28. f.

Reisepässe. S. Pässe.

Religion. Der Cultus aller im Staate bestehenden Gemeinden gehört zum Geschäftskreise des Geistl. Dep. VI. 13. §. 8. Die Fortdauer der bisherigen Religions-Uebung

Digitized by Google

wird allen drei Christl. Glaubens-Confessionen zugesichert, VII. 407. Bei Besezung aller Aemter und Stellen wird auf den Unterschied derselben keine Rüksicht genommen, 408. §. 4. Er schließt von der Aufnahme in das Burgerrecht eines Orts in Zukunft nicht mehr aus, §. 5. Die Religions-Uebung der kathol. Unterthanen soll auf keine Weise, besonders an den noch gesezlich bestehenden Feiertagen, gehindert werden, IX. 46. Vergl. Kirchenwesen.

Religions-Edict. VII. 407.

Reste. S. Kassen-Reste.

Retardate. Wie bei den Königl. Collegien so viel möglich zu verhüten, VI. 34. §. 70.

Revenüen, königliche. Vorschrift der von den verrechnenden Beamten darüber zu erstattenden Berichte, VIII. 86.

Revision. Das Ob. Appell. Trib. bildet die Revisions-Behörde, VI. 21. §. 36. In welchen Fällen solche ergriffen werden darf, 22. (§. 39.) 80. §. 31. Vorschrift wegen vorgängiger Hinterlegung der Succumbenz-Summe, 22. (§. 39.) 81. §. 32. Ausnahme bei den Urtheilen erster Instanz, 78. §. 22. Bei derselben können weder neue That-Umstände noch weitere Beweisgründe vorgebracht werden, 81. §. 33. Gegen die Erkenntnisse des Ober-Kriegs-Gerichts findet keine Revision statt, VII. 46. 319. §. 4. Revision der Criminal-Fälle S. Criminal-Fälle. Revisions-Noth-Frist. Wie zu berechnen, VI. 100.

Riegelwände. Müssen gemauert werden, VIII. 91. Strafe im Uebertretungs-Fall, ebend.

Rozkrankheit. S. Pferde.

Rubriken. Unerläßlich bei Eingaben, VI. 9. 48. Wie sie abgefaßt seyn müssen, 48. Was bei dem Rubrum

Digitized by Google

der Berichte an das Königl. Ob. Fin. Dep. zu beobachten, VII. 65.

Ruggerichte. In welchen Fällen die Forst-Beamten Diäten dabei anrechnen dürfen, und wer solche zu bezahlen habe, VIII. 153. Die Ober-Forstämter sollen die außer ihren Wohnorten vorzunehmenden Rugtäge wenigstens alle halbe Jahre abhalten, IX. 13. Wann die Rug-Protokolle einzusenden, 14. Solchen ist eine Specification der Kosten anzufügen, 71. Von Wem die Vogt-Ruggerichte in Patrimonial- und gemischten Orten abzuhalten, VIII. 157.

Rumfordische Suppe. Oeffentliche Einrichtung zu ihrer Zubereitung, VIII. 248.

Ruthe, Längenmaas. Soll künftig aus zehen Schuhen bestehen, VI. 209.

S.

Salpeter. Ausfuhr und Einfuhr desselben, IX. 81. Verleihung des Salpetergrabens, 82. 141. Rechte und Verbindlichkeiten der Salpeter-Pächter, 141. Vorschrift wegen der sich dabei ergebenden Anstände oder Beschwerden, ebend. — Wegen der Anzeige ihres Brennholz-Bedarfs, 168. Salpeterhütten sind von der Brandversi. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 16. §. 3.

Salz. Anordnung einer Königl. General-Salz-Administration VII. 411. Verbot des Salzhandels der Communen und Privaten, ebend. Bestimmte Salz-Preise, ebend.

Salzwerke. Stehen unter der Oberaufsicht des Königl. Bergwerks- und Salinen-Dep. VII. 129. Die dabei angestellten Beamten sind den Kreissteuerräthen nicht untergeordnet, VII. 13. Frohnfreiheit der dazu gehörigen Personen, VIII. 420.

Digitized by Google

Sammel-Patente. Die Ertheilung derselben an Bettler ist den Beamten verboten VII. 349.

Sauerbronnen. Sind der Aufsicht des Landwirthschaftl. und des Medic. Dep. übergeben, VII. 125. 234.

Schaafraude. Verordnung wegen Behandlung derselben, und Empfehlung der von dem Landthierarzt Walz dagegen entdekten Heilmittel, X. 141.

Schaafwaid-Verleihungen. Diesfalsige Vorschrif- VIII. 294. IX. 103.

Schäfereiwesen. Die Schaafzucht und die Vollziehung der Gesezе über das Schäfereiwesen gehören zum Ressort des Königl. Ober-Landes-Oekon. Colleg. VI. 16. §. 20. VII. 154. Den Schäfern ist die Behandlung kranker Menschen unbedingt verboten, VIII. 188. Die bei den Schäferei-Instituten bisher üblichen Benennungen, Landzahlmeister, Zahlmeister ꝛc. abgestellt, und dagegen die von Ober-Schäferei-Inspectoren, Schäferei-Inspectoren ꝛc. substituirt, X. 74.

Schäzungen, herrschaftl. zum Verkauf bestimmter Gebäude und Feldgüter. Was dabei zu beobachten VIII. 151.

Scharfrichter. Die Behandlung kranker Menschen ist ihnen unbedingt verboten, VIII. 188. Verlangter Bericht über die Verhältnisse derselben, 277.

Scheidemünze. S. Münze.

Schenkungen. Ueber welche gerichtlich erkannt werden müsse und was dabei zu beobachten, VIII. 197.

Scheunen. Vorschrift wegen des Baus derselben, VIII. 91.

Schiessen. In Städten, Dörfern, Häusern, auf Strassen ꝛc. verboten, VII. 51. VIII. 99. Nach Sperlingen beeidigten bürgerl. Schüzen erlaubt, VI. 162. Vorsicht bei dem Schiessen in Waldungen VII. 248.

Digitized by Google

Schießgewehr. S. Feuergewehr.

Schieß-Pulver. Vorschrift für Krämer wegen dessen Aufbewahrung, VIII. 96.

Schlachtvieh. Dießfalsige Verordnungen, VIII. 80. f.

Schloßgarten zu Stuttgart. S. Anlagen.

Schlösser. Die Königl. und die der vormaligen Reichsfürsten und Grafen sind von der Brandvers. Anstalt ausgeschlossen, VIII. 16. §. 3. Ausnahme in Ansehung solcher Königl. Schlösser, darin Amts-Wohnungen eingerichtet sind, ebend. Die der Patrimonialherrn dürfen nicht höher als zu 25,000. fl. angeschlagen werden, 20. §. 6.

Schlüsselgelder. Beim Zoll- und Accis-Ansaz zum Kaufschilling zu schlagen, VIII. 255.

Schriftsteller. Vorschriften für dieselben, VIII. 131. ꝛc. In wie ferne sie, ungeachtet der Censur, verantwortlich und einer Privat-Satisfactions-Klage unterworfen seyn können, 136. Was sie bei der Eingabe der zu censirenden Schriften zu beobachten haben, VIII. 253. IX. 37. 171. 175.

Schüzen, bürgerliche. (sogen. Flug- und Vogel-Schüzen) Vorschriften wegen derselben, VI. 162.

Schüzen-Gesellschaften. Aufgehoben, die Beiträge der Communen ꝛc. für dieselben, und die Schüzen-Vortheilgelder abgestellt, IX. 28.

Schulden. Der Studirenden, S. Creditgesez. Was die Orts-Magistrate bei Contrahirung von Schulden ihrer Untergebenen, Versicherung derselben, und Ausfertigung der Unter-Pfands- und Schuld-Verschreibungen zu beobachten haben, VIII. 197. f. Passiv-Schulden dürfen von der Activ-Capital-Summe bei der Capitalsteuer nicht abgezogen werden, 271. Verordn. die Schulden der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses betr. X. 278. §. 33.

Digitized by Google

Schuldklagen. Die außergerichtl. gehören zum Ressort des II. Ob. Justiz-Senats VII. 151. Einführung eines außergerichtl. Contumacial-Verfahrens bei liquiden Schuld-Forderungen, VIII. 68. Nur ein Drittheil von den Besoldungen Königl. Diener darf als Executions-Mittel bei Schuldklagen angewendet werden, 138. Ausdehnung dieser Verordnung auf die von dem Souverain selbst ausgesezten Pensionen und Gratialien X. 83.

Schuldverschreibung. Von der Ausfertigung einer förmlichen, VIII. 201. Erneurung der Formulare zu gerichtl. Schuldverschreibungen, X. 172. Verwerfung der bisherigen und ausschließlicher Gebrauch der neuen, ebend. Erläuterung und weitere Bestimmungen, 173. f. Formular zu einer gerichtl. Schuld- und Unterpfands-Verschreibung von Eheleuten 181. Beil. II. — eines Einzelnen, 186. Beil. III. Vergl. Unterpfands-Verschreibung.

Schul-Anstalten. Schulen. Gehören zu dem Geschäftskreise des Geistl. Dep. VI. 13. §. 8. Die Aufsicht über das gesammte evangel. Schulwesen hat das Ober-Consistorium 30. §. 59. Ueber das kathol. der kathol. Geistl. Rath 31. §. 63. 65. Verlangter Bericht darüber VII. 330. f. Jeder Christl. Gemeinde wird der fortdauernde Genuß ihres Schul-Fonds zugesichert, 407. Was die Patronat-Herrschaften bei Nominationen zu evangel. luther. Schuldienstен zu beobachten haben VIII. 76. Von Besezung der Katholischen 307. f. Anordnung einer besondern Aufsicht über das Schulwesen der reformirten Gemeinden IX. 97. Anstalten zu Bildung lateinischer Schullehrer X. 215.

Arbeits-Schulen. Verbindung derselben mit den Lehr-Schulen, VIII. 354.

Katholische Elementar-Schulen. Neue Schulordnung für dieselben VIII. 325. f. Bestimmung des Schulbesuches, 330. Lehr-Gegenstände, 336. Unterrichts-Methode, 343. Prüfungen 358. Formular zu der

dabei zu übergebenden Schultabelle, ebend. Beil. Nähere Bestimmungen die Form und Einrichtung derselben betr. X. 133. f. Schul-Kommissionen, Schul-Inspectoren, VIII. 365. Vorschrift die Form ihrer Eingaben betr. X. 132.

Sonntags-Schulen. VIII. 335. §. 9. 358.

Schul-Bücher. Das kleine Seilerische Erbauungs-Buch und Rochows Kinderfreund sollen für alle evangel. luther. Schulen auf Kosten der piorum Corporum angeschaft werden, VII. 384. Anlegung einer Schulbücher-Sammlung für die kathol. Elementar-Schulen, VIII. 360. Der Kalender soll in denselben als Lesebuch gebraucht werden, 394. X. 42. Der ausschließliche Verlag der Schulbücher im Königreich ist dem Waisenhaus zu Stuttgart und Ludwigsburg überlassen, X. 58.

Schullehrer. In wie fern katholische Schulprovisoren und Privatlehrer conscriptionsfrei, VIII. 259. Verordnung, die Prüfung und Anstellung der Schullehrer für die katholische Elementar-Schulen betr. VIII. 307. f. Schulgeld und Emolumente derselben, 363. Jährliche Einsendung der Schulprovisorats- und Schul-Incipienten-Tabellen von den evangel. lutherischen Schulen, IX. 37. Formular dazu, ebend. Solche wird monirt, und die Einrichtung der Tabellen näher bestimmt, X. 163. Schuldiener sind von der Cautionsleistung frei, IX. 51. §. 13. Verordnung das Wechseln der evangel. Schul-Provisoren, und die Dienst-Aufkündigung derselben betr. X. 36. Die Dienst-Veränderungen der katholischen sollen angezeigt werden, 37. Die Berichte über die katholische Schul-Incipienten sollen den Schulberichten beigelegt werden, 38. Wann und wo die Prüfungen der kathol. Schullehrer und Schulkandidaten vorgenommen werden sollen, 44. Verordnung die Prüfung der kathol. Schul-Provisoren und Incipienten betr. 145. Formular zu der dießfalsigen Inscriptions- und Classifications-Tabelle, ebend. Beil.

Verordnung die Bildung der Candidaten des lateinischen Schullehrer-Standes betr. 215.

Schultheißen-Aemter. Wie künftig zu besezen, VIII. 156.

Schuzpoken. S. Kuhpoken.

Schuz- und Schirms-Ertheilungen. Gehören für das K. Reg. Dep. VII. 150. X. 283.

Schuz- und Schirms-Gelder. Sind dem Rechnungs-Dep. übertragen, VII. 126. — Von der Kön. Ob. Fin. Kammer zu beziehen, X. 283.

Schwämme, giftige. S. Kropfschwamm.

Schwangere. Was bei der Aufnahme derselben in das Klinikum zu Tübingen zu beobachten, IX. 55.

Schwefelsäure, concentrirte. Vorschriften wegen derselben in Absicht auf Feuersgefahr und körperliche Verlezung, X. 81.

Schweinbrennen. Hinter den Häusern verboten, VIII. 98.

Scortations-Sachen. Sind dem I. Ob. Just. Senat übergeben, VII. 151. Bestrafung fleischlicher Vergehen, VI. 147. f. VII. 19. Bestrafung der Scortations-Vergehen der kathol. Geistlichen, X. 30. — der Unzucht mit unmannbaren Mädchen, 43. Zusäze bei Geldstrafen wegen fleischlicher Vergehungen für die Waisen- und Zuchthäuser, 53.

Sekretäre, geheime. Zahl und Obliegenheit derselben, VI. 13. §. 12. General-Sekretäre, 14. §. 15. 20. (§. 34.) 23. (§. 55.) 30. §. 59. Obliegenheit der Sekretäre bei dem Ober-Just. Coll. und Ob. Trib. 60. (§. 11. - 13.) 96. §. 39. 40.

Selbst-Entleibungen. Sind der Cognition des I. Ober-Justiz-Senats übergeben, VII. 151. Wie mit denen zu verfahren, die das Selbstmord-Attentat überle-

Digitized by Google

ben, VIII. 182. Beerdigung der Selbstmörder, ebend. Ihr Begräbniß-Plaz soll auf den Kirchhöfen nicht mehr von den übrigen abgesondert werden, IX. 82.

Selbst-Verstümmlung. S. Militärpflichtige.

Seminarien, evangel. Die zu Blaubeuren und Bebenhausen aufgehoben, und mit den zu Denkendorf und Maulbronn vereinigt, VI. 31. § 62. Verlegung der Seminarien von Blaubeuren und Denkendorf nach Schönthal, X. 169. Verordnung die weitere Aufnahme von 3. bis 4. Candidaten in die jedes Jahr eintretende Promotion zur Bildung für lateinische Lehr-Aemter betr. 215.

Sensen und Sicheln. S. Eisenwaaren.

Separatisten. Wie widersezliche zu behandeln, VI. 142. IX. 164. 165.

Sicherheits-Schranken, an den öffentlichen Wegen, sind von den Communen anzulegen, IX. 17. §. 4. 21. §. 11.

Sigille, mit dem Königl. Wappen. Sollen bei schwerer Strafe ohne höhere Bestellung nicht verfertigt werden, VII. 105. Verordnung die Sigille der Notarien betr. VIII. 119. 372.

Silberkämmerlinge, Königliche. Obliegenheit derselben, VII. 53.

Soldatenweiber. Dürfen nicht für ihre Männer supplíciren, VIII. 296.

Sorten-Zettel. Bei Geldlieferungen, wie solche einzurichten, VII. 9.

Spitäler. Ihre Oekonomie und die Aufnahme in solche gehören zum Ressort des Ob. Land. Oekon. Coll. VII. 154. In Bezug auf Gesundheit hat das Medic. Dep. die Oberaufsicht darüber, 227. Besteurung ihrer verzinslichen Capitalien, VIII. 270.

Digitized by Google

Sportelwesen. Bei dem Ober-Trib. sollen die Gerichts-Sporteln nach der Observanz des vormal. Hofgerichts angesezt werden, VI. 86. Das amt- und gerichtliche Sportelwesen soll im ganzen Umfang des Königreichs nach den Alt-Württemberg. Gesezen gleichförmig behandelt werden, IX. 72.

Staats-Cassen. Die Oberaufsicht über dieselben hat der Finanz-Minister, VI. 12. §. 7. VII. 128. Neue Organisation derselben, VII. 28. General-Staats-Cassen-Departement, 128.

Staatsdiener. Staatsdienst. Vortäufige Prüfung der Candidaten, VI. 32. §. 66. Vorschrift wegen der Heirathen der K. Diener, 178. Persönlicher Adel gewisser Klassen von Staatsdienern, 226. Was zum Eintritt in höhere Staatsdienste erfordert werde, VII. 5. Executivisches Verfahren gegen die Königl. Diener in Schuld- und Wechselsachen, VIII. 138. Cautions-Leistung, IX. 47. f. Conscriptions-Verhältnisse, 148. §. 5. Titulatur derer, die zugleich Königl. Kammerherren sind, X. 120. Verordnung, die Verpflichtung und Eidesleistung sämtlicher K. Staatsdiener betr. 165. S. Aemter-Besezungen.

Staats-Ministerium. Oberste Behörde des Staats, VI. 11. §. 1. Personale, §. 1. 12. Verhältniß der K. Collegien zu demselben, 13. §. 10. Alle Berichte und Exhibita, welche bisher an das Geheime Raths-Collegium gerichtet worden, sollen künftig an das K. Staats-Ministerium gerichtet werden, VI. 9. Postfreiheit desselben, 173. Beeidigung der Staats-Cabinets- und Conferenz-Minister ꝛc. X. 165.

Staats- und Regierungs-Blatt. S. Reg. Blatt.

Staatsschulden. Die Schulden des ehemaligen Kirchenraths, der ehemaligen Landschaft, und der Kriegs-Prästations-Casse werden von Sr. Königl. Majestät als Staatsschulden anerkannt und übernommen, VI. 7.

Digitized by Google

Fortdauernder Bestand ihrer Fundation, ebend. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kasse, VII. 29.

Staats-Verbrechen. Begriff desselben, X. 62. art. 1. Bestrafung, 62. f. Vergl. Hochverrath, Landes-Verrath ꝛc.

Staats-Verwaltung. Anordnung einer gleichförmigen in den gesammten Kön. Staaten, VI. 11.

Stadt- und Dorf-Umgelder. S. Umgeldsbeamte.

Stadtgerichte. Wirkungskreis derselben, VI. 24. §. 47. Jurisdictions-Verhältnisse zwischen den Ober- und Unter-Stadtgerichten, VIII. 252. Cautions-Leistung derselben, IX. 50. §. 8. Vergl. Gerichte.

Stadtschreiber. Ihr Antheil an den Steuergeschäften, VII. 326. 328. Obliegenheit derselben in Hinsicht auf Pflegschaften, IX. 69. Ihr Geschäfts-Umfang, 140. Sie sollen die Inventuren und Theilungen den K. Beamten anzeigen, 181. Neue Bezirks-Eintheilung der Stadt- und Amtsschreibereien, X. 84. - 104.

Stahl. Die Einführung des rohen verboten, VI. 139. VIII. 44. Impost auf ausländ. verarbeiteten, ebend. Stempelung inländ. und ausländ. Stahl-Fabrikate, 45. Frohnfreiheit des zu Stahl-Fabriken gehörigen Personale, 420.

Stallmeister. Beeidigung der adel. Stall- und Reise-Stallmeister, X. 165. § 2.

Stammgeld. Die Bezahlung desselben an die Forstbeamten abgestellt, VIII. 154.

Stamm-Miethe. Bezahlung derselben von allen Holz-Abgaben in den Commun-Corporations-Privat- und Patrimonial-Waldungen, X. 154. f. Wer solche zu entrichten habe, 155. §. 1. 3. Einzug derselben, ebend.

Statuten. Die gegen das Württemberg. Recht laufen-

den haben künftig keine Kraft mehr, VI. 64. §. 23. Lokal-Statuten und Rechtsgewohnheiten, die nicht gegen dasselbe laufen, gelten ferner noch, VII. 18.

Steinbrüche. Sollen von den K. Wegmeistern öfters visitirt werden, VIII. 221. Belohnung für die Entdeker derselben, IX. 27. §. 32.

Steinhauer und Maurer. Das Zechen beim Eintritt fremder Gesellen bei denselben abgestellt, VIII. 40.

Steinwage. Verbindlichkeit der Communen zum Transport derselben, IX. 17. §. 4. 22. §. 15.

Stempel, Stempel-Abgaben. Verbot die Stempelzeichen anzuhängen und aufzukleben, VII. 148. X. 30. Einführung der neurevidirten Stempel-Ordnung, IX. 46. Stempelfreiheit der Waisen-Zucht- und Irrenhaus-Institute, X. 58. Stempelgebühr der Duplikate von Prozeß-Schriften, 123. Modification der Stempel-Ordnung in Rükſicht der Bestrafung des Kaufs und Verkaufs ungestempelter ausländ. Kalender, 229. Neue Einrichtung des Stempels, 241. Vorschrift für sämtl. Gerichtsstellen die Vollziehung dieser Verordn. betr. 297. Verordnung in Stempel-Administrations-Sachen, 257. f. Künftig soll nur Ein Stempelamt in Stuttgart bestehen, 242.

Stempel-Casse. (General-Tax- und) VII. 28.

Stempel-Papier. Verfertigung eines neuen Stempel-Papiers mit Chiffre und Jahrszahl als Wasserzeichen, X. 241. Gebrauch desselben, 241. 242. 297. Abrechnung und Verschluß, 257. f.

Steuern, directe und indirecte. Departements, derselben, VII. 123. 124. Vereinigung dieser beiden Depart. in ein Einziges, X. 151. Verordnung wegen der Repartition, des Einzugs, der Lieferung und der Verrechnung der Landes-Steuern, VII. 325. f. Was die Beamten in Ansehung der Steuer-Ausstände zu

beobachten, 400. Vorschrift wegen der Abrechnung mit der General-Steuer-Kasse, VIII. 76. X. 105. Formular monatlicher Berichte über die Steuerlieferungen, VIII. 302. Die sämtliche Besizungen und Gefälle der Fürsten und Grafen sind künftig der allgemeinen Steuer ebenfalls unterworfen, IX. 86 Nähere Bestimmungen die Besteurung der Fürstl. Gräfl. und Adel. Gutsbesizer betr. X. 264.

Steuergeschäfte. Ueber sämtliche ist die Aufsicht und Leitung den Königl. Cameral-Beamten übertragen, VII. 325. Vorschriften wegen Besorgung derselben, ebend. — Wegen der damit verbundenen Kosten, 328. Was in Ansehung des Einzugs der Steuern zu beobachten, 400. f.

Steuerräthe. Kreis-Steuerräthe. S. Kreis-Steuer-Räthe. Ober-Steuerräthe, Rang derselben, VII. 136.

Stilettmesser, Stokdegen. S. Waffen.

Stimmen. In welcher Ordnung solche von den Räthen des Ober-Justiz-Coll. und Ob. Trib abzulegen, VI. 58. (§. 4.) 72. (§. 4.) 95. §. 31. Befugniß der Präsidenten, wenn ihre Anzahl für verschiedene Meinungen gleich ist, 59. 72. 96. (§. 35.)

Stolgebühren. Der Garnisons- oder Feldprediger, VI. 99. Sie sind auch von Einwohnern, die der Orts-Religion nicht zugethan sind, der Orts-Pfarrei zu entrichten, VII. 408.

Straf-Accorde. Die Cognition darüber gehört für die Justiz-Behörden, VII. 128. Vorschrift wegen Behandlung derselben, VIII. 278. Formular zu einer Straf-Accords-Tabelle, ebend. Beil.

Strafen. Befugnisse der K. Beamten und Justizjarien in Erkennung derselben, VI. 26. §. 50. 52. — Des I. Ob. Just. Senats, 23. §. 41. 87. 88. (§. 2. 6. 7.) Des II. Ob. Just. Senats, 68. §. 33. 36. — Des Ob.

Digitized by Google

App. Trib. 82. §. 37. — Der K. Collegien, Departements und Directionen; 88. §. 4. 5. Geldstrafen sind so sparsam als möglich zu erkennen, 89. §. 7. Zusäze zu den Geldstrafen wegen fleischlichen Vergehungen für die Waisen- und Zuchthäuser, X. 53. Sachen, die höhere Strafen betreffen, sind Sr. Königl. Majestät vorzulegen, VI. 91. §. 14. Gesuche um Milderung oder Naßlaß der erkannten Strafen sollen durchgängig an das Königl. Justiz-Ministerium gebracht werden, VII. 137. 381. VIII. 268. Die von dem I. Ob. Just. Senat erkannten Strafen sollen von den Oberämtern sogleich in Vollzug gesezt werden, X. 150. Strafbefugnisse der Landvögte, 243. Vergl. Criminalstrafen.

Straftabellen. S. Criminal-Tabellen.

Sträflinge. Von ärztlichen Zeugnissen über ihre körperliche Beschaffenheit, VII. 329. VIII. 129. Mit genauen Signalements einzuliefern, VII. 267. Weitere Vorschriften wegen ihrer Einlieferung, VIII. 257.

Strassen. Oeffentliche. Strassenbau-Departement, VI. 15. §. 18. VII. 129. 155. Die Kreishauptleute haben für ihre Erhaltung besorgt zu seyn, VI. 54. §. 8. Instruction für die Wegmeister, VIII. 212. Weg-Ordnung, IX. 16. f. Einführung einer neuen Verwaltungs-Art der Strassenbau-Abgaben, X. 192. Die Leitung und Oberaufsicht darüber ist dem Steuer-Departement übertragen, 193. Ordnung und Instruction für die Erhebung der Strassenbau-Abgaben, 194. f. Stadt-Strassen oder Gassen. Vorschriften wegen derselben, VIII. 90. Vergl. Chausseen.

Streife. Sind nöthigen Falls von den Kreishauptleuten zu veranstalten, VI. 54. §. 10. Fortdauer der Anstalten wegen derselben, VII. 363. §. 41.

Streusammeln. Wo und wie solches zu gestatten, VII. 240. §. 4.

Digitized by Google

Stroh. Was die Zehend-Beständer bei dessen Aufbindung zu beobachten, VI. 112. §. 14.

Strohblätter. Strohmesser. Stempelung und Impostirung der ausländischen, VII. 46. VIII. 45. Verbot des Hausirens damit, VIII. 107. Stempelung der innländischen, 45.

Stroh- und Schindeldächer. Abzug des sechsten Theils der Brand-Entschädigungs-Summe bei solchen, VIII. 30. §. 17. Neue sind verboten, alte sollen mit Ziegeln ausgebessert werden, VIII. 91.

Studien. Ober-Direction derselben, VI. 32. §. 64. Die Erlaubniß zum Studieren ist ohne Unterschied der Geburt bei derselben nachzusuchen, IX. 150. §. 10. Unter welchen Umständen und wem solche ertheilt werden darf, ebend. § 10. 11. Verbindlichkeit auf der Universität Tübingen zu studieren, VI. 141. Verbot des Studierens auf fremden Universitäten, VII. 415. Die Söhne der Conscriptions-Obligaten dürfen ohne Erlaubniß nicht studieren, VIII. 102. Nähere Bestimmungen die Conscriptions-Verhältnisse der Studierenden betr. IX. 150. §. 10. Vergl. Universität Tübingen.

Stundenzettel. Sollen von den Ob. Postämtern revidirt werden, VIII. 279.

Sturzzettel. S. Natur. Sturz.

Stuttgart, Stadt. Eigene Ober-Polizei-Direction für dieselbe, VIII. 10. Auslaßscheine, VII. 18. 21. VIII. 46. 48. Königl. Anlagen daselbst, S. Anlagen. Der untere Stok bei neuen Gebäuden soll daselbst von Stein seyn, VIII. 260. Ausnahme, X. 143. Wo und wie solche aufzuführen, X. 142. 249. f. Schließung der Stadt-Thore, 149. Polizei-Verordnungen für dieselbe. S. Polizei.

Substituten. Der Heirathe-Consens soll keinem mehr

ertheilt werden, VIII. 187. In welchem Fall Amtsschreiberei-Substituten Actuars-Funktionen versehen können, 207.

Succumbenz-Summe. S. Revision.

Supplikanten. Was sie bei ihren Bittschriften zu beobachten haben, VI. 47. f. 160. f. VIII. 254. S. Eingaben.

T.

Tabakrauchen. Vorsicht dabei in den Waldungen, VII. 248. Auf den Strassen und in den Königl. Anlagen wiederholt verboten, VIII. 296. 321.

Tabaks-Blätter. Sie können nur in Gegenwart des Orts-Acciſers eingeerndet und versendet, und nur an eine innländiſche Fabrik verkauft werden, VIII. 414. Formular zu dem deshalb jährlich an die Kön. Tabaks-Regie zu erſtattenden Bericht, ebend. Beil. 5. Was bei der Einfuhr roher Tabaks-Blätter zu beobachten, 413.

Tabaks-Fabriken. Die Gen. Direction der Kön. Tabaks-Regie erkennt über die Errichtung neuer, VIII. 411. Vorschriften wegen ihres Handels, ebend. Begünſtigung derſelben, 412.

Tabaks-Handel. General-Verordn. den Tabaks-Handel im Königreich betr. VIII. 406. f. Inſtruktion für die Stempel-Bezeichnung des Tabaks, und das Plombiren deſſelben, 417. Nachtrag zu derſelben, IX. 74. Nähere, den Tabaks-Handel betreffende Vorschriften für die Kön. Zoll-Accise- und Waghaus-Beamten, IX. 90. f. Vorschrift wegen Versendung des Tabaks, X. 60. Verordnung gegen das Einſchwärzen deſſelben, 129.

Tabaks-Regie. Anordnung derſelben, VIII. 402. Ihr Handel, 406. f.

Taferngeld. VII. 215.

Digitized by Google

Taggeld. Wie und bei welchen Geschäften solches anzurechnen, VIII. 144. §. 15. 16.

Taubenschlag-Geld. Einführung desselben in den neuen Landen, VII. 11. Verrechnung und Einlieferung, VIII. 75. Einzug desselben in allen eigenthümlichen Besitzungen, 79.

Taufen. Aufstellung eines Opfer-Bekens bei denselben zum Besten der Waisenhäuser, X. 55. Allgemeine Gestattung der Haustaufen vom Anfang des Oktobers bis Ende des Merzen, 76.

Taufscheine. Von den Oberämtern zu beurkunden, und das Alter der Person mit Worten auszudrüken, VI. 50. Daß diese Verordn. in allen Fällen zu befolgen sey, 160. Erläuterung, VII. 137. Einschärfung derselben, VIII. 266. Ausstellung und Beurkundung der Taufscheine in den Patrimonial-Orten, 286.

Tax-Wesen. General-Tax-Kasse, VII. 28. Wie die Beamten ihre Berichte über taxable Gegenstände einzurichten haben, 29. Aufhebung des bisher üblich gewesenen Kanzlei-Tares von Bier- und Essigbrauereien und Branntenweinbrennereien, 215. Von welchem Collegium die Dispensations-Taxen bei Ehen zwischen Lutheranern und Katholiken anzusezen, 311. Die für Ratification der herrschaftlichen Güter-Verleihungen sind den Pächtern anzubedingen, 394. Termin zu Einsendung der Tax-Jahrs-Vergleichungen, VIII. 105. Einführung der neu revidirten Tax-Ordnung, IX. 46. Vorschrift wegen Einsendung der ältern und neuern Taxen, 130.

Testamente. Solennisirung derselben, VIII. 205. 401. Vorschriften für die Königl. Notarien, 375. §. 17. 18. Bei Verfertigung derselben ist von den Stadtschreibern, Notarien ꝛc. eine schikliche Fürsprache für die Waisenhäuser einzulegen, X. 55. Was die Prinzen und Prinzes-

sinnen des Königl. Hauses dabei zu beobachten, X. 278. §. 34. 35.

Teufelsbeere. S. Tollbeere.

Thaler. S. Münze.

Theilbare Sachen. Accise beim Verkaufe derselben, IX. 171.

Theilungen. Besorgung derselben bei exemten Personen, VI. 64. §. 24. Bei den mediatisirten Fürsten, Grafen und Rittergutsbesizern, VII. 12. Bei Militairpersonen, 322. Bei sonstigen Personen, VIII. 206. IX. 140. Jede Vermögens-Theilung ist den Königl. Beamten anzuzeigen, IX. 181.

Theater. Das Personale desselben soll keine Bittschriften unmittelbar an Se. Königl. Majestät eingeben, VII. 260.

Thee. Impost, X. 191.

Theerschwellen. In den Waldungen niemand ohne specielle Erlaubniß des Oberforstamts gestattet, VII. 244.

Thier-Aerzte. Vorschriften wegen ihrer Bildung und Anstellung, VII. 224. §. 10. Wegen Behandlung der Schaaf-Raude, X. 141. §. 2. Bezahlung der Verschikungs-Kosten des Landthier-Arzts, VII. 232. §. 29. Vorschrift wegen der Abgabe der Viehargneien, X. 2.

Thier-Krankheiten. Obliegenheit des Medicinal-Depart. bei solchen, besonders bei anstekenden, VII. 231. §. 26. f. Verordnung den Milzbrand betr. 172. Gegen die Verbreitung der Rozkrankheit der Pferde, VIII. 115. Belehrung über die Maul- und Fuß-Krankheit des Rindviehs, IX. 114. Wegen Behandlung raudekranker Schaafe, X. 141.

Thorsperr-Gelder. Fortdauer derselben, X. 195. §. 3.

Digitized by Google

Thorwarthe. Was sie bei einkommendem fremdem Vieh zu beobachten haben, VIII. 82. 83.

Thron-Erbe. Wie Beleidigungen gegen denselben geahndet werden, X. 70. art. 24. Ist allein der Judicatur des Königs unterworfen, 277.

Thronfolge. Bestimmung derselben, X. 268. §. 1. Wer davon ausgeschlossen, §. 2. 3.

Tisch-Titels-Urkunden, sogen. bei den Katholiken. Was dabei für ein Stempel zu gebrauchen, VII. 410.

Titel. Königl. Wie solcher in den schriftl. Eingaben an Se. Königl. Majestät und die K. Collegien zu gebrauchen, VI. 9. 163. Aufnahme des Fürstenthums Mergentheim in denselben, IX. 96. Großer Königl. Titel, X. 224. Titel der Privaten: Verordnung, die Titel der mediatisirten Fürsten, Grafen und Edelleute betr. VII. 157. — Die Titulatur der K. Diener, die zugleich Königl. Kammerherrn sind, betr. X. 120.

Todten-Register. Formular dazu, VII. 395. Beil. 3.

Todes-Berichte. Die von dem Absterben der K. Souverainetäts- und Patrimonial-Beamten sollen an das Ministerium des Innern erstattet werden, VIII. 251. Von dem der K. Pensionäre an das Rechn. Depart. 266. — der pensionirten Offiziere ꝛc. an das Kriegs-Collegium, 398.

Todesstrafen. S. Criminalstrafen.

Tollbeere, Tollkirsche, Belladonna. Warnung vor dem Genuß derselben, X. 158. Mittel, welche nach solchem anzuwenden sind, 161. f.

Torf. Was wegen der Torfgerechtigkeit der Fall-Lehen bei Veränderungs-Gesuchen zu beobachten, X. 170.

Tortur. Abschaffung derselben, IX. 76.

Transito-Güter. Welche durch das Reich gehende Güter inländ. Handelsleute als Transito-Güter zu behan-

Digitized by Google

deln, und welche ohne Rükvergütung dem Ein- und Ausgangs-Zoll unterworfen seyen, IX. 80.

Transito-Zoll. S. Durchgangs-Zoll.

Trauergeläute. Bei dem Absterben der Fürstl. Gräfl. und Adel. Gutsherrn, VII. 48.

Trauungen. Strafe der Geistlichen, die solche bei K. Dienern verrichten, welche die allerhöchste Bewilligung zum Heirathen nicht erhalten haben, VI. 178. Deßgl. bei Personen, die im Militär-Nexu stehen, X. 80. Was bei den Trauungen ausländischer Personen und Vaganten zu beobachten, VII. 387. — Verschiedener Confessions-Verwandten, 408. — Der Militärpersonen, VIII. 113. 246. X. 80. Die ohne allerhöchste Erlaubniß außerhalb des Reichs geschehene Trauungen Kön. Unterthanen sind ungültig, VIII. 285.

Tumult. Bestrafung der Urheber und Theilnehmer eines Tumults, X. 71. art. 27. - 29. Vergl. Aufruhr.

Tutelar-Rath. Bestimmung und Personale, VI. 24. (§. 44.) 64. §. 24.

U.

Ueberweisung, rechtliche. Die wirkliche Existenz eines Resis ist hinreichend, den Residuar für überwiesen anzunehmen, VI. 228. Auch ohne Bekenntniß, auf bloße rechtliche Ueberweisung hin, soll die ordentliche gesezliche Strafe erkannt werden, IX. 77.

Uhrenmacherei. Als eine freie Kunst erklärt, und der Unterschied zwischen der Groß- und Klein-Uhrenmacherei aufgehoben, IX. 35.

Umgeld. Einführung einer durchgängiger Gleichheit bei demselben in den gesamten Königl. Staaten, VII. 211. f. Berechnung desselben, ebend. §. 4. 6. Was davon als Hausbrauch abgezogen werden darf, §. 6. Vorschriften wegen der Lieferung der Umgelds-Gefälle, VII. 217.

Digitized by Google

IX. 182. Wann der Umgelds-Abstich vorzunehmen, VIII. 115. IX. 100. Die in Umgelds-Sachen ergehenden Resolutionen sollen von den Ober- und Cameral-Aemtern den Ober-Umgeldern in originali übergeben werden, X. 144.

Umgelds-Beamte. Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der Ober-Land-Stadt- und Dorf-Umgelder, und der Umgelds-Visitatoren, VII. 216. f. Geschärfte Vorschrift für sie bei Wein-Verkäufen und Einlagen, VIII. 49. 50. Was die Oberbeamten von Personen, die zu Umgelders-Stellen vorgeschlagen werden, zu berichten haben, IX. 87. Was die Oberumgelder bei Ertheilung der Erlaubniß-Scheine zum Ausschenken des eigenen Herbst-Ertrags zu beobachten haben, X. 140.

Umgelds-Rechnungen. Vorschriften die Einrichtung und Einsendung derselben betr. VII. 217. 367. VIII. 115. IX. 100. Die Ober-Umgelder sollen künftig die Rechnungs-Acten vollständig einsenden, X. 75.

Umgelds-Strafen. Wie die Vergehen und Defraudationen in Umgeldssachen zu untersuchen und zu bestrafen, VII. 216. Wie die Umgeldsstrafen zu verrechnen, IX. 163. 182.

Ungerades. Bei Natural-Entrichtungen durch Abkauf zu berichtigen, VII. 70. f. Abkaufs-Preise für die in jener Verordnung nicht genannten Fruchtgattungen, VIII. 323.

Uniform. Den Patrimonialbeamten und Dienern untersagt, VII. 176. Uniform der Kreis-Steuerräthe, VIII. 75. — Der Oberamtleute, Amtleute und Cameral-Verwalter, X. 244.

Universität, Tübingen. Das Curatorium derselben gehört zum Geschäftskreise des Geistl. Depart. VI. 13. §. 8. Verbindlichkeit auf derselben zu studieren, 141. VII. 415. — Akademische Würden nur von ihr anzunehmen,

Digitized by Google

VI. 227. Credit-Gesez, VIII. 51. Censur-Behörden, 137. Ist mit ihren Instituten von der Capital-Besteurung frei, 270. Verordnung wegen des Besuchs der Collegien, der Verzeichnisse, Zeugnisse und Prüfungen der daselbst Studierenden, VIII. 290. f. Verfahren mit den Unfleissigen, 292. 293. Vorschrift wegen der auf die Anatomie daselbst einzuliefernden Cadaver, 399. X. 282. Stiftung einer Preis-Medaille für die dort studierenden Wundärzte, IX. 41. Jeder ordentliche öffentliche Lehrer soll Siz und Stimme in der betreffenden Fakultät, und im akademischen Senat haben, 179. Vergl. Studien.

Unmannbare Mädchen. Wie das Verbrechen der Unzucht mit denselben zu bestrafen, X. 43.

Unterkäufer. Obliegenheit derselben, VIII. 50.

Unterpfandsbücher. Den K. Beamten wird die genaueste Aufmerksamkeit auf dieselben eingeschärft, VI. 118. X. 175. Vorschriften wegen Führung derselben für die Magistrate, VIII. 194. 200. X. 174.

Unterpfands-Verschreibungen. Was bei Ausstellung und Ausfertigung derselben sowohl von den Schuldnern als den Magistraten zu beobachten, VII. 197. f. Neue Einrichtung derselben, X. 172. f. Formular einer gerichtlichen Unterpfands-Urkunde, 176. Beil. 1. Ausschließlicher Gebrauch der neuen gedrukten Formulare bei allen Gerichten des Königreichs, 173. Zu denselben muß Stempel-Papier gebraucht werden, 242. Obliegenheit und Verantwortlichkeit der Gerichte bei Ausstellung derselben, 174. — Der Stadt- oder Amtsschreiber, und der Oberamtleute bei ihrer Unterzeichnung und Besieglung, 174. 175. Vergl. Schuldverschreibungen.

Unterthanen. Neu acquirirte, IX. 96. X. 231. Entlassung der an die Krone Baiern und das Grosherzogthum Baden abgetretenen, 236. 238.

Digitized by Google

Unterthanen-Recht. Bedingungen der Wieder-Aufnahme in dasselbe für Ausgewanderte, ihre Söhne oder Enkel, VII. 58. 74.

Unzucht. S. Scortationssachen.

Urkunden. S. Documente.

Urlaubs-Päße, der Soldaten. Sollen den Beamten vorgezeigt werden, VII. 142. X. 168.

V.

Vaccination. S. Kuhpoken.

Vaganten. Polizei-Anstalten gegen dieselben, VII. 336. f. VIII. 283. IX. 131. f.

Vasallen, königl. Aufruf an dieselbe zur Lehenmuthung, VII. 59. Wie solche einzurichten, 375. Ihre auswärtigen Dienste und Besizungen betr. 323. Was sie bei ihren Heirathen zu beobachten haben, VIII. 245. Vergl. Lehen.

Veräußerung. Die Ertheilung des Decreti de alienando bei exemten Personen gehört zum Ressort des II. Ober-Justiz-Senats, VI. 65. Dießfalsige Vorschriften für Orts-Magistrate, VIII. 194. f.

Verdienst-Medaille. S. Civil-Militär-V. Med.

Vergehungen, fleischliche. S. Scortationssachen.

Verhaftete. Wie die Berichte wegen derselben zu bezeichnen, VII. 309. Verantwortlichkeit der Beamten für ihre Entweichung, X. 246.

Verheirathete. Bestimmung ihrer Conscriptions-Verhältnisse, IX. 149. §. 8.

Verhör, gütliches. Ist dem Inkulpaten mit seinem Vertheidiger gestattet, VI. 90. §. 12.

Verkäufe. Was bei den Verkäufen liegender Güter von den Orts-Magistraten und den Contrahenten zu beobach-

Digitized by Google

ten, VIII. 194. f. Herrschaftlicher Gebäude und Güter. S. Herrschaft-Gebäude, Herrschaft-Güter.

Verleihungen, herrschaftl. Güter. S. Herrschaft-Güter. Zehenden.

Vermächtnisse. Abgabe von solchen, die auf Seiten-Verwandte oder Fremde fallen, an die Waisen- und Zuchthäuser, X. 52.

Vermögens-Theilungen. S. Theilungen.

Vermögens-Uebergaben. VIII. 206. Sind den Königl. Beamten anzuzeigen, IX. 181.

Verschwender. Gegen solche, die ein Privilegium fori haben, hat der II. Ob. Just. Senat zu verfahren, VI. 64. §. 24. Was vor- und bei der Mundtodt-Erklärung der Verschwender zu beobachten, VIII. 204. §. 18.

Verträge Die eine richterliche Cognition und Bestätigung erfordern, sind vom Geschäftskreise der Notarien ausgeschlossen, VIII. 376. S. Contracte.

Verzichtleistungen. Von exemten Personen, gehören zum Ressort des II. Ob. Justiz-Senats, VI. 65. Auf Appellationen. S. Appellat.

Vicarien, kathol. Vorschriften wegen ihrer Annahme, VII. 160.

Vicinal-Wege. Können von Königl. Wegmeistern besorgt werden, VIII. 79.

Vieh. Strassenbau-Abgaben von demselben, X. 196. §. 5. f. Classifikation zu diesem Behuf, 197. (§. 7. f.) 198. §. 11.

Vieh-Accise. Bestimmung derselben von den zwischen Ausländern auf inländ. Territorium geschlossenen Contrakten, VIII. 319. Wo die Accise von dem außer Lands erkauften, eingetauschten, oder auf andere Art erworbenen Vieh zu entrichten, X. 284. Strafe der Contravenienten, 285.

Digitized by Google

Vieh-Contrakte. Was von den zwischen Ausländern auf innländ. Territorium geschlossenen an Zoll und Accise einzuziehen, VIII. 319.

Viehhirten. Certificate derer, die sich außerhalb ihres Oberamts verdingen, VII. 351.

Vieh-Seuche. Verordnung den Milzbrand betr. VII. 172. Belehrung über die Maul- und Fuß-Krankheit des Rindviehs, IX. 114. Vorschrift wegen der Abgabe der Vieh-Arzneien, X. 2.

Vieh-Zoll. VIII. 319.

Vitriol-Oel. Vorschriften wegen desselben in Absicht auf Feuersgefahr und körperliche Verlezung, X. 81.

Vogt-Ruggerichte. S. Ruggerichte.

Volks-Bewaffnung. S. Bewaffnung.

Volks-Versammlungen. Untersagt, VI. 7.

Volljährigkeit. In sämtlichen Königl. Staaten auf das zurükgelegte 25. Jahr bestimmt, VI. 49. Der Mitglieder des Königl. Hauses. S. Königl. Haus.

Vollmachten, bei Appellationen. Ihre Erfordernisse, VI. 121. 131. Auswärtige: Beglaubigung derer, die den Württemberg. Gerichtsstellen vorgelegt werden, VIII. 128.

Vor-Herbstberichte. S. Herbstberichte.

Vorladungen. S. Citationen.

Vormundschaftswesen. Die Oberaufsicht darüber ist dem Königl. Tutelar-Rath übergeben, VI. 24. (§. 44.) 64. §. 24. — Bei Militairpersonen dem Ober-Kriegsgericht, VII. 322. Tabellarische Verzeichnisse von den Curatelen der Fürsten, Grafen und Rittergutsbesizer, VII. 369. Obliegenheit der Waisengerichte und Magistrate in Hinsicht auf dasselbe, VIII. 202. Verordnung die Vormundschaft über die minderjährigen Prinzen und

Digitized by Google

Prinzessinnen des Königl. Hauses betr. X. 272. §. 11. Vergl. Pflegschaften.

Vorspann. S. Jagd. Militär.

Vorspanns-Pässe. (Patente) Vorschrift wegen derselben, VII. 385. VIII. 39.

Vorstand, bei Gericht. Was die Ober-Tribunals Prokuratoren für einen persönlichen anrechnen dürfen, VI. 124. Was die Justiz-Prokuratoren, 137.

W.

Wächter, öffentliche: (Hoch- Thurm- Nacht- Wind- und Schaar-). Vorschriften wegen derselben, VIII. 101.

Waffen, verborgene, als Stilettmesser, Stokdegen und dergl. zu verfertigen und zu verkaufen verboten, VIII. 207. In Wirthshäuser soll niemand Waffen mit sich nehmen, IX. 29. Vergl. Gewehr.

Waghaus-Beamtr. S. Kauf- und Waghaus-Beamte.

Wahnsinnige. Was wegen Aufnahme derselben in das Clinikum zu Tübingen zu beobachten, IX. 57. — In das Irrenhaus zu Ludwigsburg, X. 50. Bestimmtes Kostgeld derselben, 51.

Waidebrennen. Verboten, VII. 247.

Waisen. In wie fern sie von der Capitalsteuer befreit, VIII. 271.

Waisengerichte. Geschäftskreis derselben, VIII. 202. §. 15. 206. §. 21.

Waisenhäuser. Neue Einrichtung, Anzahl und Bestimmung derselben, X. 46. f. Specielle Vorschriften für dieselben, 47. f. §. 3. - 11. Ihre Fonds, 51. f. §. 13. - 18. Freiwillige Gaben, 54. §. 15. Privilegien, 57. §. 19. - 23. Aufnahme und Entlassung der Waisenkinder, 47. Ihre Vorrechte, 59. §. 23. Gefälle. Instruction für die Einbringer der,

Digitized by Google

selben, 108. - 120. Formular zu einem Particular über die freiwilligen Gaben für die Unter-Einbringer Beil. lit. A. Desgleichen über die gesezlich regulirten, den Waisen- und Zuchthäusern gemeinschaftlich zustehenden Gefälle, Beil. lit. B. — zu einer Rechnung über die freiwilligen Gaben für die Ober-Einbringer, Beil. lit. C. Vorschrift wegen der Lieferung der Gefälle, 148.

Waldbrand. Maasregeln zu Verhütung desselben, VII. 239. f. Bestrafung der Brandstifter, 249. Belohnung der Entdeker, ebend. Vorschriften zur Löschung, 250. f. Verhalten nach gelöschtem Brand, 256. Waldfeuer-Ordnung, VII. 239. - 259. Lokale Modification und Supplirung derselben, 238. Publikation und öffentliche Verlesung, 258.

Wald-Excesse. Wann von den Oberforstämtern abzurügen, IX. 13.

Waldungen. Wechselsweise Abtretung mehrerer zur Königl. Hof- und Domänen-Kammer und zur K. Finanz-Kammer gehörigen, VII. 23. Gegenseitige Vertauschung Königl. Württemberg. und Grosherzogl. Badenscher, 291. Anlegung und Erhaltung der Richtstätten in den Waldungen, VII. 240. §. 5. 6. 255. Visitation derselben, 250. Die Wald-Cultur wird den Forstbeamten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, VIII. 155. Waldplätze, die nicht zur Holzpflanzung bestimmt sind, sollen den Cameral-Verwaltungen übergeben werden, 255

Wanderbücher, IX. 126. f. Wanderpässe, 128.

Wanne, Heu und Oehmd. Wie viel solche wägen soll, VI. 217. §. 23.

Wappen, Königliche. Ohne besondere Erlaubniß zu stechen verboten, VI. 146. Wo die der Gutsbesizer in den Königl. Staaten angebracht werden dürfen, VII. 138.

Warnungs-Patente, Warnungstafeln, gegen das Betteln, VII. 363.

Digitized by Google

Waschhäuser. Abzug des achten Theils der Brand-Entschädigungs-Summe bei denselben, VIII. 30. §. 17. Vorschrift wegen ihrem Bau, 95.

Wasenmeister. Die Behandlung kranker Menschen ist ihnen unbedingt verboten, VIII. 188 S. Kleemeister.

Wasserbau. Das Wasserbau-Departement steht ausschließlich unter dem Ministerium des Innern, VII. 129. Direction, 155. Die Wasserbau-Ueberschläge und Consignationen sind unmittelbar an das Königl. Landbau-Depart. einzusenden, VIII. 306. Der Flußbau an den eigenthümlichen Königl. Gütern ist von ged. Landbau-Depart. zu besorgen, X. 38.

Wechselgericht. Anstatt des vormaligen ist in Wechsel-Sachen der II. Ob. Justiz-Senat die alleinige competente Gerichtsstelle, VI. 23. (§. 43.) 69. §. 34. Ausnahme, ebend. Erklärung einiger Stellen der Wechselgerichts-Ordnung, VI. 165.

Wechsel-Protest. Rechtliche Wirkung desselben, VI. 165. Was die Notarien dabei zu beobachten haben, VIII. 376.

Wechsel-Prozeß. Behält seinen bisherigen Gang, VI. 133. §. 8. Dießfalsige Vorschriften für die Prokuratoren, ebend. Der persönliche Wechsel-Arrest soll gegen Königl. Diener nicht mehr erkannt werden, VIII. 138.

Wechsel-Verjährung, gesezliche. Wodurch sie unterbrochen werden könne, VI. 165.

Weglöse. VIII. 65.

Weggelder. S. Chausseegelder.

Wegmeister, Königl. Sie dürfen auch die Aufsicht über die Communwege übernehmen, VIII. 79. Instruction für dieselben, 212. f. Personalfreiheit derselben, 233.

Wegordnung. IX. 16. f.

Digitized by Google

Wegweiser. Die Sezung und Erhaltung derselben ist von den Communen zu besorgen, IX. 18. 21 (§. 12.)

Weibliches Geschlecht. In wie fern das außergerichtl. Contumacial-Verfahren gegen solches statt habe, VIII. 69. Was bei Contrakten und Unterpfands-Verschreibungen desselben zu beobachten, 195. (§. 3.) 197. §. 8. X. 174. Vergl. Kriegsvogt.

Wein. Abgaben von fremden und einheimischen Weinen, VI. 197. f. VII. 212 Vorschriften für die Cameralbeamten wegen des Einzugs, der Aufbewahrung und Abgabe ꝛc. der herrschaftl. Weingefälle, VII. 373. VIII. 301. IX. 169. X. 213. Die Wein-Einlagen der Wirthe dürfen nur in geichenen Fässern beigeführt werden, VIII. 50. Strafe im Uebertretungsfall, ebend. Die Einfuhr des Baden'schen Weins verboten, VIII. 382. Wie es mit den Erlaubnißscheinen zum unbeständigen Ausschank des eigenen Herbst-Ertrags zu halten, X. 140 Obliegenheit der Küfer bei Weinverkäufen in Betreff der Accis-Entrichtung, 244.

Wein-Abstich. S. Umgeld.

Weinberge. Sind vor der Weinlese von Feldverständigen zu besichtigen, VIII. 297.

Weinbesoldungen. S. Besoldungen.

Weinkauf, der sogen. passirliche ist der Zoll- und Accis-Entrichtung nicht unterworfen, VIII. 255.

Weinlese. Vorschrift für die Cameral-Beamten in Betreff derselben, VIII. 297. f. X. 212. — Wegen der Vorlese, X. 213.

Wein-Tabellen. Vorschrift wegen ihrer Fassung und Einsendung IX. 161. Formular dazu, ebend. Beil.

Wetterschaden. Wie nach erlittenem in Ansehung der Feldgewächse zu verfahren, IX. 134. Verordnung wegen der davon zu erstattenden Berichte, X. 136. Vergl. Hagelschlag.

Digitized by Google

Wild-Diebstahl. Bestrafung desselben bei den Forst- und Jagd-Officianten, IX. 143.

Wilderer-Ordnung. Ihre allgemeine Bekanntmachung befohlen, IX. 129.

Wildschaden. Verordnung die Wegpürschung des zu Schaden gehenden Wilds, und den Ersaz des Wildschadens betr. VI. 143.

Wildschüzen, (Commun-) Abgestellt, VI. 143.

Windöfen. S. Oefen.

Wirthschaften. Die Bittschriften darum sind mit gemeinschaftl. Beiberichten von den Ober- und Cameral-Beamten zu begleiten, VII. 211. VIII. 49. Was in diesen Berichten besonders zu bemerken, IX. 145. Concessions- und Recognitions-Gelder, VII. 212. f. Jährliche Abgabe an die Waisen- und Zuchthäuser, X. 51.

Wirthschafts-Accise. Wie zu verrechnen, VIII. 288. X. 82. Formular zu den Quittungen, VIII. 289. Erläuterung den Einzug derselben betr. IX. 84. X. 82.

Wirthshäuser. Vorschrift wegen Beherbergung der Soldaten, VII. 142. — Fremder Personen überhaupt, 345. VIII. 99. 108. — Wegen des Benehmens mit Feuer und Licht in denselben 97. 99. Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge dahin mit sich zu nehmen verboten, IX. 29.

Wittume, der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses. Das Alexandrinische Testament gilt nicht mehr als Norm für dieselben, X. 280. §. 42. Sie müssen im Umfange des Reichs verzehrt werden, 281. §. 43.

Wittwen. In wie fern von der Capitalsteuer befreit, VIII. 271. Der geist- und weltliche Wittwen-Fiscus ist derselben nicht unterworfen, 270.

Wohnsteuer. Befreiung der Invaliden von derselben, VII. 67. — Des Militärs, VIII. 287. Ihre Abgabe auf weitere zehen Jahre verlängert, ebend. In welchem

Digitized by Google

Fall solche von den Fürstl. Gräfl. und Adel. Gutsbesizern zu entrichten, X. 264.

Würden, akademische. Von fremden Universitäten anzunehmen verboten, VI. 227.

Wundärzte. Prüfung und Obliegenheit derselben, VII. 222. §. 7. u. 9. In wie fern sie innerliche Krankheiten behandeln dürfen, VIII. 187. §. 2. Preis-Medaille für die in Tübingen studierenden, IX. 41. Caution der Stadt- und Amts-Chirurgen, 51. §. 14.

Wurzeln, giftige. Warnung wegen derselben, VIII. 246. X. 158. S. Tollbeere.

Z.

Zahlmeister, Landzahlmeister. S. Schäfereiwesen.

Zehenden. Vorschrift wegen der Beschreibung und Bereutung derselben, VI. 103. Verleihung, S. Zehend-Verleihung. Unter welchen Umständen der Selbst-Einzug von den Beamten vorzunehmen, VI. 105. VII. 118. Berechnung des Ertrags und der Selbsteinzugs-Kosten, X. 128. Schäzung des Ertrags, VI. 110. VIII. 244. Formular zu einer Berechnung desselbrn, VII. 120. Der kleine Zehend ist in Ansehung der Schäzung und Verleihung wie der große zu behandeln, VI. 115. Wie es mit den Noval-Zehenden in den Souverainetäts-Provinzen zu halten, VII. 120.

Zehend-Berichte. Was sie enthalten sollen, VI. 104. 105. IX. 111. 112. Vorläufige Entwerfung derselben, VI. 109. §. 6. Formular eines Großen Fruchtzehend-Berichts, VI. 109. Beil. B. — eines Kleinen Zehendberichts, 116. Beil. C. — eines Heuzehendberichts, 116. Beil. D.

Zehend-Geschäfte. Instruction für die Beamten zur Behandlung derselben, VI. 108. f.

Zehend-Knechte. Von ihrer Bestellung und Bezahlung, VI. 113.

Digitized by Google

Zehend-Verleihung, Zehend-Pächter. Alle herrschaftl. Zehenden, so wie die Theil- und Landgarben-Gefälle sollen in der Regel verliehen werden, VI. 103. VII. 117. VIII. 241. IX. 109. X. 127. Jngl. die — der Geistlichen-Stifts- und Armen-Verwaltungen, und anderer Corporationen, VIII. 209. Der kleine Zehende soll mit dem großen zu gleicher Zeit verliehen werden, X. 128. Was bei der wirklichen Verleihung zu beobachten, VI. 105. f. 111. f. VIII. 242. Wer auf den Zehenden schlagen darf, ebend. Verbindlichkeiten der Zehend-Beständer VI. 106. Verbot und Bestrafung heimlicher Verabredungen und Verbindungen derselben, VII. 118. VIII. 243. In wie fern andere an ihrem Pacht Theil nehmen können, ebend. Die Zehend-Verleihungs-Kosten sind denselben einzubedingen, VI. 107. VIII. 210. Deßgl. die Taggelder der Ortsvorsteher von Fertigung der Flurbeschreibungen, IX. 111. Welcher Schaden den Beständern ersezt werde, VI. 106. 113. Berechnung und Taration desselben, 114. f. Die Kosten von Abschäzung des Hagelschadens sind zwischen den Zehendpächtern und der Zehendherrschaft zu theilen, IX. 113. Vorgeschriebene Berichterstattung über den Pachterlös, VII. 120. Schema dazu, ebend. Nähere Bestimmung, VIII. 244. Abgabe der Zehendbeständer an die Waisen- und Zuchthäuser, X. 52.

Zehendverleihungs-Protokolle, VI. 107. IX. 114.

Zeitungen, politische. Quartalberichte der Postämter über den Verschluß ausländischer, VII. 35. Was die Verfasser der inländischen zu beobachten haben, VIII. 132. §. 7. Censur-Behörden derselben, 136.

Zeugen. Erforderliche Eigenschaften derer die von den Notarien gebraucht werden, VIII. 373. §. 11. In welchem Falle die Notarien Zeugen-Verhöre vornehmen dürfen, 376. §. 24.

Ziegelwaare, gebrannte. Verordnung wegen des Maa-

Digitized by Google

ses für dieselbe, X. 253. f. Bestimmte Größe der Gluker, Baksteine und Dachziegel, 256. 257. Obliegenheit der Ziegler und Strafe der Contravenienten, ebend.

Zieler. Sind der Capitalsteuer unterworfen, VIII. 270.

Zimmet. Impost. X. 192.

Zins. Einschärfung der Verordnungen gegen den Sechsten Zinsgulden, VII. 30. Die Capitalien der Communen und Piorum Corporum dürfen nicht unter 5. Procent angelegt werden, 385

Zinsgüter. Was darunter zu verstehen, VIII. 62. Verwandlung der Fall-Lehen in solche, 60. 62.

Zoll. Vom Wein und anderem Getränk, VI. 195. f. Was die Zollbeamten bei der Abgabe der Haupt- und Neben-Zollzeichen zu beobachten, VIII. 90. Verrechnung und Lieferung der Zollgefälle, VIII. 114. IX. 182. Einführung der neuen Zollordnung, VIII. 129. Berichtigungen des Zoll-Tarifs, VIII. 264. 295. 303. 382. IX. 84. 96. 497. Neuer Tarif für die Kolonial-Waaren, X. 191. 220. Zollfreiheit der Waisen-Zucht- und Irrenhaus-Institute, X. 57.

Zollämter. Zollbeamte. Legitimation der Oberzollämter zu Anschaffung des Staats- und Reg. Blatts, VIII. 186. Vorschriften für die Grenz-Zollämter in Ansehung des ein- und ausgehenden Tabaks, 429. f. Formulare zu den deshalb an die K. Tabaks-Regie einzuschikenden Verzeichnissen, Ein- und Ausgangs-Registern und Certifikaten, ebend. Beil. Nro. 2. 3. 4. 6. Nähere Bestimmungen, IX. 90. Vorschrift wegen der für ged. Regie zu verrechnenden Strafen und andern Einnahmen, 94. Einzugsgebühr, ebend. Was in den Berichten über die Besezung der Zollers-Stellen zu bemerken, 87.

Zoll-Rechnungen. Monatliche Kassen-Rapporte der Ober-Zollämter, VIII. 139. 294. IX. 97. Termine zu Stellung und Einsendung der Zoll-Rechnungen, IX. 100.

Digitized by Google

Zubringens-Inventuren. Was dabei zu beobachten, VI. 229. Sind den Königl. Beamten anzuzeigen, IX. 181.

Zuchthäuser. Neue Einrichtung, Anzahl und Bestimmung derselben, X. 46. §. 1. Specielle Vorschriften für dieselben, 50. §. 10. Fonds, 51. §. 13. Privilegia, 57. f. §. 19. - 22. Gefälle, 51. §. 13. Instruction für die Einbringer derselben, 108. - 120. Formular zu einem Particular für die Unter-Einbringer, Beil. lit. B. Formular zu einer Rechnung für die Ober-Einbringer, Beil. lit. D. Vorschrift wegen ihrer Ablieferung, 148.

Zugläden, an den Häusern, verboten, VIII. 92.

Zünfte. Schuzjuden sollen in solche aufgenommen werden, IX. 168. Der Zunftzwang bei der Uhrenmacherei wird aufgehoben, 35. Besteurung der verzinslichen Capitalien der Zunft-Kassen, VIII. 270.

Zuker. Impostirung desselben, X. 191.

Zwangs-Arbeitshäuser. Haupt-Verordnung darüber, VIII. 247.

Berichtigung eines Drukfehlers.

S. 299. Lin. 2. von oben muß in dem Jahrgang „1810.“ statt 1809. gelesen werden.

Digitized by Google

Eine

vom mo E i

nit t g

An dergleichen ist Ei

ches gesammelt worden r ng

den ge

den ab: bal

r on

ih zig

Daß nicht mehr an monatl. Opfer gefallen ist
T. Pfarrer,

Sum Ge

i

r r

br

ten

br

Ein

vom Op den

a

Mittelst aufgestellter

den —— bei der Tau

Daß nicht weiter an Opfer von Taufen gefallen sei,
T. Pfarrer,

Sum

zug

*) Die kleineren Rubriken sind zu Ersparung des P
in den Rechnungen selbst jede auf eine beson

Digitized by Google

4

nahm-Geld

Z natlichen Opfer.

Z mittelst — (die Art und Weise wie sol-
, ist hier einzurücken) gefallen:

. . . . . .

. . . . . .

m a

Z

Z

Z

Z n

nahm-Geld

fer bei Taufen.

n Beckens ist das Jahr über gefallen:

S. fe des N. N. Kindes . . .

n a

nm einander gesezt worden, kommen aber

a

Digitized by Google

Re

Nach Vergleichung der Einnahme mit

Vorstehende Particular-Rechnung legt ab

n a n e t

r Ausgabe bleibt Rechner im Rest

. 0. ——

auf den 1. April 18

Unter-Einbringer.

Digitized by Google

E i

von Dienst- und

Jeder, der ein
erhält, er sey ein M
Ausnahme der nur a
ficianten, entrichtet

Vermög beiliegenden
Commun-Dienste und
lauf einzubringen:

Verzeichn.
Nro.

S u

E i

von Hm

Von jeder Hand
ständen einer Lade u
dem Oberamt und
kr. 1. fl. bis 1. fl.

Nach dem - der
senen Regulativ ist n
im hiesigen Ort habe
Zunft gemacht worde

den Wag
— Nag

S u

nnahm-Geld
Aemter-Ersezungen der Commun-Diener.

eues Amt durch die Ersezung des Magistrats itglied desselben oder nicht, mit alleiniger uf Ein Jahr angenommenen geringen Of-

—— :. 15. kr. —

beurkundeten Verzeichnisses über die ersezten Aemter ist vom gegenwärtigen Rechnungs-

mma

---

nnahm-Geld
andwerks-Zünften.

werkszunft ist je nach den Vermögens-Um- d der Anzahl der Meisterschaft ein — von Magistrat zu regulirender Beitrag von 36. 30. kr. zu entrichten.

Rechnung von 18 — bis 18 — angeschlos- achbenannten Handwerkern, die eine Lade n, solchergestalten folgender Ansaz für jede n, als

nern — 1. fl. ——

hmiden —— 36. kr.

Digitized by Google

E i

Dem Unter-Ei
kassirten Gelder

mitt Ausnahme
wovon ihm nur
ribus, wovon ih

Die ganze Ge

Hievon ist aber
die Helfte v
und Legaten

die Helfte v
Geldern

tel von den
Corporum

welche an Einzug

Digitized by Google

Ausgab-Geld
nzugs-Gebühr.

bringer passirt von jedem Gulden der ein-

—— :· 1½. kr.

r Frucht-Erlös-Gelder und Collat. Erbschaften,
kr. und den Beiträgen von den piis Corpo-
1 nur 3. hlr. vom Gulden gebühren.

)» Einnahme bestehet nun nach Fol.

1 —— :·

ieder abzuziehen:
1 Collat. Erbschaften.
mit

—— :·

n den Frucht-Erlös-

—— :·

Beiträgen der piorum

—— :·

———— :·

Rest

———— :·

gebühr á 1½. kr. betragen

a

Beilagen.	Einnahm-Geld von nebenstehenden Rubriken. Hieran ist erhoben worden.	Vom monatl. Opfer.			Vom Opfer bei Taufen,		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
No. I. bis	In d. Stadt — :· Auf d. Amt — :·						

on Hzei- n.	Von Contracten.	Vom Ein- und Ausschreiben der Meister, Gesellen Jungen.	Von Vermächtnissen, Geschenken ꝛc. ꝛc.	Summa aller vorstehenden Rubriken.
r. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl kr. hl.

Nach Vergleich
bleiben übrig

———— :·

Quittungen
Nro.

— :·
— :·
— :·

Woran nach den
lischen Waisenh
Auf Jacob
Marti
Lichtm

Und wird mit geg
sandt, mit

Rest also we

Gegenwärtige Rechnun

Daß alle dieser Rechn
bezeugen bei Pflichten,

Oberamtmann,

Digitized by Google

Remanet

ng der Einnahme mit der Ausgabe

angeschlossenen Quittungen zum Evange-
aus in Stuttgart geliefert worden sind

i 18 . . . . .
nni 18 . . . . .
eß 18 . . . . .
nwärtiger Rechnung der Rest baar einge-
. . . . .

Thun wieder obige

o. ——

verantwortet auf den 1. April 18

Ober-Einbringer.

ng beigelegte Urkunden richtig und unverdächtig seyen,
N. N. den . . . 18

Burgermeister und Richter.

Einnah

von verkauf

Di

Von den Frucht-Vorräthen
tition, jedem Ort nachstehende Quote,
Natural-Surrogat angesezt — und
demjenigen Preis bezahlt worden, wo
oder demjenigen benachbarten Ort, n

Nro.
— :·

I. Von der Amtsstadt
à fl. kr. pr. Schfl. von — :·

Nro.
— :·

II. Von den Amtsorten
und zwar
N. N. à fl. kr. pr. Schfl
ꝛc. ꝛc.

Summ

Digitized by Google

R

m = Geld

ng d

ten Früchten.

b

ıkel.

ang dieses Oberamts ist nach der ausgeschriebenen Repar-
aus oder wo kein Frucht-Vorrath statt hat, folgendes
i von demselben nach den beigelegten Urkunden, in
ıni nach der Brodtax auf den 2. Febr. in der Amts-Stadt
eß ıch dem sich gewöhnlich gerichtet wird, regulirt war.
nwä

Dinkel.					Geldbelauf.		
Schfl.	Sri.	Vlg.	Ekl.	Ftl.	fl.	kr.	hlr.

Digitized by Google

Decr.
Nro.

Abgegang

Vermög ang
dem N. N. wege
besonders vorwal
seiner Scortation
und in abgängig

Digitized by Google

usgab: Geld

n und gnädigst nachgelassen.

chlossenen gnädigsten Decrets dd. — wurde
seiner allzugroßen Armuth und der hiebei noch
aden berichtlich angezeigten Umstände, neben
Strafe auch noch das Surplus nachgelassen,
Verrechnung erkannt, mit . . . .

Summa

Rechnungs

Von gegenwä
vom Concept als
Für jedes Bl

Für jedes Bl

thut demnach auf

und auf

Von der Abschrift
Dagegen passirt fü
sodan
wurde nach beilieg
selben an geordnet
dem Unter-E

Ur
Nro
—

Ver
Nro
—

Partie.
Nro.
—

lusgab-Geld

Stell-Kosten und Schreibverdienst.

rtiger Rechnung zu stellen, passirt sowohl
on der Abschrift
tt der Tabelle
—:. 8. kr.
und
tt in Rechn. Format
—:. 4. kr.

Fol. Tabelle
à 8. kr. —:.
Fol. Rechn. Format
à 4. kr. —:.

wegen gleichen Blattgehalts . . .
r Schreibmaterialien . . . . . 9.
n
enden Partikularien der Unter-Einbringer den
em Schreibverdienst bezahlt, und zwar
inbringer zu N. N. . . . . .
u. s. w.

Summa

Digitized by Google

R

Nach Vergleichung der Ei-

Quittungen Nro.	Woran nach hause N. geliefe auf J L und wird mit gege mit .
— :.	
— :.	
— :.	

Rest al

Gegenwärtige Rechnung verantw

Daß alle dieser Rechnung beigeleg
Pflichten, N. N. den . . . 18

Oberamtmann,

Digitized by Google

e m a n e t.

nahme mit der Ausgabe bleiben übrig

den angeschlossenen Quittungen zum Zucht-
rt worden sind
acobi 18 . . . . . .
Martini 18 . . . . . .
ichtmeß 18 . . . . . .
nwärtiger Rechnung der Rest baar eingesandt,
. . . . . .

Th. wieder obige

so weiter

o. —

ortet auf den 1. April 18 —

Ober-Einbringer.

te Urkunden richtig und unverdächtig seyen, bezeugen bei

Burgermeister und Richter.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Buchbinderei
Seb. Simmel & Sohn
München 82
Wasserburger Landstr. 283

Digitized by Google